



Haiger, 11.09.2025

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger

BEKANNTMACHUNG

zur 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger
am

Mittwoch, den 17. September 2025,

17.30 Uhr

**↘ Sitzungssaal I ↘
(Rathaus Haiger, 1. OG)**

**→ BESUCHER/ ZUSCHAUER
BITTE SEITENEINGANG BENUTZEN ←**

gez.
Bernd Seipel
Stadtverordnetenvorsteher

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Sachstandsbericht zum Förderprogramm „Lebendige Innenstadt“
hier: Erläuterung durch das Fördermanagement
3. Mitteilungen des Magistrates
4. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Haiger
hier: Einbringung

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 5. | 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 der Stadt Haiger
hier: Beratung über den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplans 2025 | (VL-206/2025) |
| 6. | Verwendungsbeschluss über die Verwendung der aus dem anerkannten steuerlichen Querverbund „BgA Stadtwerke Hallenbad“ resultierenden Steuerminderung für das Jahr 2022 | (VL-248/2025) |
| 7. | Neufassung der Gebührensatzung sowie des -verzeichnisses für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger | (VL-261/2025) |
| 8. | Gebührenordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle Allendorf und der Sporthalle Sechshelden
hier: Anpassung § 4 Absatz 4.1 Gebührenfreie Nutzung | (VL-264/2025) |
| 9. | Erschließungsbeitragssatzung
hier: Neufassung der Satzung | (VL-271/2025) |
| 10. | KiTa-Bustransfer
hier: Anpassung KiTa-Bustransfer „Dillbrecht – Fellerdilln – Dillbrecht“ | (VL-265/2025) |
| 11. | I. Fortschreibung Bedarfsplanung Kinderbetreuungsplätze Haiger
hier: Aktualisierung des Bedarfsplans | (MI-42/2025) |
| | II. Betreuungssituation im Stadtgebiet | |
| | III. Betreuung der unter 3-jährigen im Stadtgebiet | |
| | IV. Weiterführung der Beitragsfreiheit für Ü-3 Kinder | |
| 12. | Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin (§ 61 Abs. 2 HGO) | (VL-283/2025) |
| 13. | Bauleitplanung der Stadt Haiger
hier: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger, im Verfahren gem. § 13 a BauGB
Beratung und Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gem. § 91 HBO | (VL-270/2025) |
| 14. | Bauleitplanung der Stadt Haiger
34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Kalteiche, Ergänzung 3. Abschnitt“), Gemarkung Haigerseelbach
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | (VL-259/2025) |
| 15. | Neubau Eisenbahntunnel Rudersdorf - Dillbrecht
hier: Stellungnahme der Stadt Haiger im Rahmen der Planauslegung des sogenannten 1. Deckblatt der Antragsunterlagen zur Planfeststellung (2. Offenlage) | (VL-268/2025) |
| 16. | Bericht zum Kläranlagenbetrieb 2024 | (MI-35/2025) |
| 17. | Sachstandsbericht zu gestellten Anträgen und Prüfanträgen der Fraktionen | (MI-47/2025) |
| 18. | Schaffung von Grillplätzen für Jugendliche
hier: Prüfantrag der FWG-Haiger Fraktion vom 05.07.2022 (eingegangen am 06.07.2022) | (MI-48/2025) |
| 19. | Erarbeitung von Möglichkeiten und Wegen für die Ansiedlung eines Taxiunternehmens in Haiger
hier: Prüfantrag der FDP-Fraktion Haiger vom 18.03.2022 (eingegangen am 22.03.2022) | (MI-41/2025) |

20. Sicherer Schulweg Mittelpunktgrundschule (MI-45/2025)
hier: Prüfantrag der CDU-Fraktion Haiger vom 25.04.2024 (eingegangen am 25.04.2024)
21. Verbesserung der Rettungsausfahrt an der Rettungswache (MI-46/2025)
Allendorfer Straße
hier: Antrag der AFD-Fraktion vom 18.10.2024 (eingegangen am 18.10.2024)
22. Gestaltungskonzept ehem. Haus Steinmetz in Sechshelden (VL-269/2025)
hier: Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 29.11.2023 (eingegangen am 29.11.2023)
23. Prüfung der Einrichtung von Sanierungsgebieten in den Ortskernen der Stadtteile und in der Haigerer Altstadt (MI-44/2025)
hier: Prüfantrag der FWG-Haiger Fraktion vom 15.04.2023 (eingegangen am 18.04.2023)
24. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 15.08.2025 (27/2025)
(eingegangen am 21.08.2025)
hier: Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Bahnhof Haiger
25. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 22.08.2025 (28/2025)
(eingegangen am 26.08.2025)
hier: Anhebung der Grundstückspreise für Gewerbe- und Industrieflächen auf der Kalteiche
26. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (29/2025)
(eingegangen am 01.09.2025)
hier: Akteinsichtsausschuss Hessentag – Sonderrevision des Lahn-Dill-Kreises
27. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (30/2025)
(eingegangen am 01.09.2025)
hier: Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung „Hundsborn“ und „Zeichenweg“ in Steinbach
28. Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025 (31/2025)
(eingegangen am 02.09.2025)
hier: Installation von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Haiger
29. Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025 (32/2025)
(eingegangen am 02.09.2025)
hier: Leinenpflicht für Hunde in Brut-, Setz- und Schonzeit
30. Antrag der FDP-Fraktion Haiger vom 25.08.2025 (33/2025)
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Ausschreibung der Position des Bürgermeisters
31. Antrag der FDP-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (34/2025)
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Transparente Aufstellung von geplanten Maßnahmen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt
32. Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025 (35/2025)
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Ausstattung des städtischen Hallenbades mit einem Kassenautomaten und einem Zutrittsystem
33. Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025 (36/2025)
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Installation einer Fahrradreparaturstation auf dem Steigplatz

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 34. | Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Bargeldlose Zahlung in städtischen Betrieben | (37/2025) |
| 35. | Anfrage der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025
(eingegangen am 02.09.2025)
hier: Wasserstoff-/Energieversorgung in Haiger | (38/2025) |
| 36. | Anfrage der FDP-Fraktion Haiger vom 31.08.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Vorkehrungen der Feuerwehren der Stadt Haiger zur Brandbekämpfung (Waldbrandgefahr) | (39/2025) |
| 37. | Anfragen / Anregungen | |
| 38. | Persönliche Erklärung | |



GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger
am **Mittwoch, 17.09.2025, 17:30 Uhr bis 20:41 Uhr**
im **Stadtverordnetensitzungssaal**

Anwesenheiten

Vorsitz:

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Seipel

Anwesend:

stellv. Stadtverordnetenvorsteher Rainer Binde	
stellv. Stadtverordnetenvorsteher Jonas Lichtenthäler	
Stadtverordnete Monika Benner	
Stadtverordnete Monika Brücher	
Stadtverordneter Andreas Dupp	
Stadtverordneter Matthias Hain	
Stadtverordneter Attila Hartmann	17:30 - 19:53 Uhr
Stadtverordneter Lutz Hinze	
Stadtverordneter Ulrich Kasteleiner	
Stadtverordneter Martin Lindenborn	
Stadtverordnete Regina Mohri-Philippus	
Stadtverordnete Dr. Rebecca Neuburger-Hees	
Stadtverordneter Arno Nietsch	
Stadtverordneter Patrick Nonn	17:30 - 19:27 Uhr
Stadtverordnete Britta Rebekka Ortmann	17:30 - 19:58 Uhr
Stadtverordneter Henning Schäfer	
Stadtverordneter Julian Schlemper	
Stadtverordneter Christian Schneider	
Stadtverordneter Gabriel Schneider	
Stadtverordneter Jochen Schneider	
Stadtverordneter Andreas Schuster	
Stadtverordneter Carsten Seelmeyer	
Stadtverordnete Susanne Steiner	
Stadtverordneter Volkmar Triesch	
Stadtverordneter Daniel Weber	
Stadtverordneter Jürgen Weber	
Stadtverordneter Johannes Weyel	

Entschuldigt fehlten:

Stadtverordnete Susanne Binde
Stadtverordnete Henriette-Luise Dracklé
Stadtverordneter Manuel Georg
Stadtverordneter Marco Gillmann
Stadtverordneter Jörg Hain
Stadtverordneter Manuel Hennings
Stadtverordnete Katharina Ortmann
Stadtverordneter Dieter Peter
Stadtverordneter Lars Strömann

Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Mario Schramm
Erster Stadtrat Helmut Schneider
Stadtrat Herbert Fassel
Stadtrat Winfried Schlemper
Stadtrat Dr. Andreas Steiner
Stadtrat Dr. Dennis Stremmel

Von der Verwaltung waren anwesend:

Verwaltung Fachbereich Sabine Becker-Brück
Verwaltung Fachbereich Andreas Dilauro
Schriftführer Jörg Ernst
Verwaltung Fachdienst Markus Georg
Verwaltung Fachdienst Ina-Mareike Giangrande
Verwaltung Fachbereich Michael Hepp
Verwaltung Fachdienst Marcel Löffler
Verwaltung Fachbereich André Münker
Stadtwerke Frank Ohlenburger
Schriftführerin Irem Özgün
Stadtwerke Markus Peter
Verwaltung Fachdienst Britta Roth
Verwaltung Fachdienst Lea Siebelist
Verwaltung Fachbereich Oliver Thielmann
Schriftführerin Daniela Wendel

17:30 - 20:39 Uhr

Gäste:

DSK GmbH:

Frau Melanie Schmitt
Frau Wiebke Pötting
Frau Viviane Driemel-Pfeifer

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Sachstandsbericht zum Förderprogramm „Lebendige Innenstadt“
hier: Erläuterung durch das Fördermanagement
3. Mitteilungen des Magistrates
 - 3.1 Familientage in Haiger
 - 3.2 Zuwendungsbescheid aus dem Klima- und Transformationsfonds für den Umbau und die Erweiterung der Kläranlage Haiger, Errichtung einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlungen auf Faulung
 - 3.3 Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes – Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Haiger – Kernstadt
 - 3.4 Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes - Erwerb und Umbau zum Feuerwehrhaus für die Freiwillige Feuerwehr Rodenbach
 - 3.5 Demonstration der Bewegung „Haiger gegen Rechts“
 - 3.6 2. Sicherheitskonferenz im Projekt „Kompass“
 - 3.7 Vollsperrung B 277 zwischen Kreisverkehrsplatz Sechsheldener Str. und Willi-Thielmann-Straße im Zuge des Abbaus des Traggerüsts und der Schaulungen Neubau Talbrücke Sechshelden
4. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Haiger
hier: Einbringung
5. 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 der Stadt Haiger (VL-206/2025)
hier: Beratung über den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplans 2025
6. Verwendungsbeschluss über die Verwendung der aus dem anerkannten steuerlichen Querverbund „BgA Stadtwerke Hallenbad“ resultierenden Steuerminderung für das Jahr 2022 (VL-248/2025)
7. Neufassung der Gebührensatzung sowie des -verzeichnisses für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger (VL-261/2025)
8. Gebührenordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle Allendorf und der Sporthalle Sechshelden (VL-264/2025)
hier: Anpassung § 4 Absatz 4.1 Gebührenfreie Nutzung
9. Erschließungsbeitragssatzung (VL-271/2025)
hier: Neufassung der Satzung
10. KiTa-Bustransfer (VL-265/2025)
hier: Anpassung KiTa-Bustransfer „Dillbrecht – Fellerdilln – Dillbrecht“
11. I. Fortschreibung Bedarfsplanung Kinderbetreuungsplätze Haiger (MI-42/2025)
hier: Aktualisierung des Bedarfsplans

II. Betreuungssituation im Stadtgebiet

III. Betreuung der unter 3-jährigen im Stadtgebiet

IV. Weiterführung der Beitragsfreiheit für Ü-3 Kinder
12. Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin (§ 61 Abs. 2 HGO) (VL-283/2025)

13. Bauleitplanung der Stadt Haiger (VL-270/2025)
hier: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“,
Gemarkung Haiger, im Verfahren gem. § 13 a BauGB
Beratung und Beschluss über die im Verfahren eingegangenen
Stellungnahmen
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gem.
§ 91 HBO
14. Bauleitplanung der Stadt Haiger (VL-259/2025)
34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Kalteiche, Ergänzung
3. Abschnitt“), Gemarkung Haigerseelbach
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
15. Neubau Eisenbahntunnel Rudersdorf - Dillbrecht (VL-268/2025)
hier: Stellungnahme der Stadt Haiger im Rahmen der Planauslegung des
sogenannten 1. Deckblatt der Antragsunterlagen zur
Planfeststellung (2. Offenlage)
16. Bericht zum Kläranlagenbetrieb 2024 (MI-35/2025)
17. Sachstandsbericht zu gestellten Anträgen und Prüfanträgen der (MI-47/2025)
Fraktionen
18. Schaffung von Grillplätzen für Jugendliche (MI-48/2025)
hier: Prüfantrag der FWG-Haiger Fraktion vom 05.07.2022
(eingegangen am 06.07.2022)
19. Erarbeitung von Möglichkeiten und Wegen für die Ansiedlung eines (MI-41/2025)
Taxiunternehmens in Haiger
hier: Prüfantrag der FDP-Fraktion Haiger vom 18.03.2022 (eingegangen
am 22.03.2022)
20. Sicherer Schulweg Mittelpunktgrundschule (MI-45/2025)
hier: Prüfantrag der CDU-Fraktion Haiger vom 25.04.2024 (eingegangen
am 25.04.2024)
21. Verbesserung der Rettungsausfahrt an der Rettungswache (MI-46/2025)
Allendorfer Straße
hier: Antrag der AFD-Fraktion vom 18.10.2024 (eingegangen am
18.10.2024)
22. Gestaltungskonzept ehem. Haus Steinmetz in Sechshelden (VL-269/2025)
hier: Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 29.11.2023
(eingegangen am 29.11.2023)
23. Prüfung der Einrichtung von Sanierungsgebieten in den Ortskernen der (MI-44/2025)
Stadtteile und in der Haigerer Altstadt
hier: Prüfantrag der FWG-Haiger Fraktion vom 15.04.2023
(eingegangen am 18.04.2023)
24. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 15.08.2025 (27/2025)
(eingegangen am 21.08.2025)
hier: Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Bahnhof Haiger
25. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 22.08.2025 (28/2025)
(eingegangen am 26.08.2025)
hier: Anhebung der Grundstückspreise für Gewerbe- und Industrieflächen
auf der Kalteiche

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 26. | Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 31.08.2025
(eingegangen am 01.09.2025)
hier: Akteinsichtsausschuss Hessentag – Sonderrevision des Lahn-Dill-Kreises | (29/2025) |
| 27. | Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 31.08.2025
(eingegangen am 01.09.2025)
hier: Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung „Hundsborn“ und „Zechenweg“ in Steinbach | (30/2025) |
| 28. | Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025
(eingegangen am 02.09.2025)
hier: Installation von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Haiger | (31/2025) |
| 29. | Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025
(eingegangen am 02.09.2025)
hier: Leinenpflicht für Hunde in Brut-, Setz- und Schonzeit | (32/2025) |
| 30. | Antrag der FDP-Fraktion Haiger vom 25.08.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Ausschreibung der Position des Bürgermeisters | (33/2025) |
| 31. | Antrag der FDP-Fraktion Haiger vom 31.08.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Transparente Aufstellung von geplanten Maßnahmen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt | (34/2025) |
| 32. | Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Ausstattung des städtischen Hallenbades mit einem Kassensystem und einem Zutrittssystem | (35/2025) |
| 33. | Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Installation einer Fahrradreparaturstation auf dem Steigplatz | (36/2025) |
| 34. | Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Bargeldlose Zahlung in städtischen Betrieben | (37/2025) |
| 35. | Anfrage der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025
(eingegangen am 02.09.2025)
hier: Wasserstoff-/Energieversorgung in Haiger | (38/2025) |
| 36. | Anfrage der FDP-Fraktion Haiger vom 31.08.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Vorkehrungen der Feuerwehren der Stadt Haiger zur Brandbekämpfung (Waldbrandgefahr) | (39/2025) |
| 37. | Anfragen / Anregungen | |
| 38. | Persönliche Erklärung | |

Sitzungsverlauf

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Seipel eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger um 17:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Auf Antrag von Stadtverordnetenvorsteher Bernd Seipel beschließt die Stadtverordnetenversammlung, mit 22 Ja-Stimmen; 6 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen, den Tagesordnungspunkt 39 Grundstücksangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und die Öffentlichkeit bei der Abstimmung wiederherzustellen.

2. Sachstandsbericht zum Förderprogramm „Lebendige Innenstadt“ hier: Erläuterung durch das Fördermanagement

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Seipel begrüßt die Gäste von der DSK GmbH Unternehmung und übergibt das Wort an Frau Schmitt (DSK).

Frau Schmitt gibt einen Sachstandsbericht zum Förderprogramm „Lebendige Zentren“.

Nachdem Sie die DSK GmbH kurz vorgestellt hat, erläutert sie, dass die Laufzeit des Programms von 2019 bis 2035 sei.

Frau Schmitt präsentiert die Ziele, die Handlungsansätze des ISEK und veranschaulicht anhand eines Planes das Fördergebiet. Sie stellt die bisher umgesetzten Maßnahmen dar, wie z.B. das Mobilitätskonzept oder das Stadthaus am Marktplatz.

Danach gibt sie einen Einblick hinsichtlich der zukünftig geplanten Maßnahmen.

Hierunter fallen u.a. die Gestaltung des Karl-Löber-Platzes, der Spielplatz in der Mühlenstraße, die Wiederherstellung der Treppenanlage zur Stadtkirche, der Umbau des Gebäudes „Wisto-Steinseifer“ in ein Jugendzentrum und die Umgestaltung der Bahnhofstraße.

Frau Schmitt gibt einen Überblick über die Fördermittel und teilt mit, dass diese nur durch die Umsetzung von Maßnahmen auch in Anspruch genommen werden können.

Stadtverordneter Ulrich Kasteleiner und Stadtverordneter Johannes Weyel erfragen, welcher Veränderung es bedarf, um einen drohenden Fördermittelverfall entgegenzuwirken.

Frau Schmitt erläuterte, dass schnellstmöglich die Entscheidungen getroffen und die Maßnahmen realisiert werden müssen.

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Seipel bedankte sich bei Frau Schmitt und dem anwesenden Team von DSK.

3. Mitteilungen des Magistrates

3.1 Familientage in Haiger

Bürgermeister Schramm teilt der Stadtverordnetenversammlung mit, dass die Familientage in Haiger am Freitag, den 19.09.2025 und Samstag, den 20.09.2025 stattfinden.

3.2 Zuwendungsbescheid aus dem Klima- und Transformationsfonds für den Umbau und die Erweiterung der Kläranlage Haiger, Errichtung einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlungen auf Faulung

Bürgermeister Schramm setzt die Stadtverordnetenversammlung darüber in Kenntnis, dass als Projektförderung wurde eine Zuwendung in Höhe von 2.446.471,00 € bewilligt wurde.

Die Zuwendung werde in den HH-Jahren 2028 bis 2030 wie folgt zur Verfügung gestellt:

Haushaltsjahr 2028	957.177,00 €
Haushaltsjahr 2029	1.000.000,00 €
Haushaltsjahr 2030	489.294,00 €

3.3 Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes – Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Haiger - Kernstadt

Bürgermeister Schramm informiert die Stadtverordnetenversammlung darüber, dass das hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz eine Zuwendung zur Förderung des Brandschutzes -Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Haiger - Kernstadt - in Höhe von 711.260,00 € bewilligt.

3.4 Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes - Erwerb und Umbau zum Feuerwehrhaus für die Freiwillige Feuerwehr Rodenbach

Bürgermeister Schramm informiert die Stadtverordnetenversammlung darüber, dass das hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz eine Zuwendung zur Förderung des Brandschutzes - Erwerb und Umbau Feuerwehrhaus Rodenbach - in Höhe von 140.360,00 € bewilligt hat.

3.5 Demonstration der Bewegung „Haiger gegen Rechts“

Bürgermeister Schramm setzt die Stadtverordnetenversammlung darüber in Kenntnis, dass am Samstag, den 21.09.2025 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Demonstration der Bewegung „Haiger gegen Rechts“ auf dem Marktplatz stattfindet.

3.6 2. Sicherheitskonferenz im Projekt „Kompass“

Bürgermeister Schramm teilt mit, dass am Donnerstag, den 25. September 2025 um 18.00 Uhr die zweite Sicherheitskonferenz im Projekt „Kompass“ im DGH Haigerseelbach stattfindet. Alle Stadtverordnete sowie Bürgerinnen und Bürger sind ausdrücklich dazu eingeladen.

3.7 Vollsperrung B 277 zwischen Kreisverkehrsplatz Sechsheldener Str. und Willi-Thielmann-Straße im Zuge des Abbaus des Traggerüsts und der Schaulungen Neubau Talbrücke Sechshelden

Bürgermeister Schramm weist darauf hin, dass die in der Zeitung angegebenen Zeiten der Vollsperrung der B277 zwischen dem Kreisverkehrsplatz Sechsheldener Straße und Willi-Thielmann-Straße nicht korrekt seien und teilt die Zeiten der Vollsperrung wie folgt mit:

18.09.2025	20.00 Uhr	bis	19.09.2025	05.00 Uhr
19.09.2025	20.00 Uhr	bis	22.09.2025	05.00 Uhr (komplettes Wochenende)
22.09.2025		bis	28.09.2025	jeweils in der Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr (nachts)

Des Weiteren teilt er mit, dass die Umleitung über die Ortsdurchfahrt Sechshelden für den Schwerlastverkehr gesperrt sei. In einem heutigen Pressebericht habe gestanden, dass es keine Gewichtsbeschränkungen für diese Umleitung gebe, dies sei jedoch nicht korrekt.

4. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Haiger hier: Einbringung

Bürgermeister Schramm bringt den Entwurf des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Haiger mit den folgenden Worten im Namen des Magistrates ein:

„Im „Erfolgsplan“ ergeben sich keine Anpassungen gegenüber dem von Ihnen beschlossenen Wirtschaftsplan 2025.

Veränderungen ergeben sich allerdings im Bereich des Finanzplanes. Auf der einen Seite betreffen dies Investitionen, die sich im laufenden Wirtschaftsjahr 2025 ergeben haben, für die aber im Wirtschaftsplan 2025 noch keine, beziehungsweise nicht ausreichend Mittel bereitgestellt wurden. Auf der anderen Seite können Finanzierungsmittel für Maßnahmen, die in diesem Jahr gar nicht oder nicht in dem ursprünglich geplanten Umfang zur Ausführung kommen, wieder freigegeben werden.

Während sich beim Fremdkapitalbedarf keine Änderungen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2025 ergeben, sieht dieser Nachtragsentwurf jedoch Anpassungen bei den Verpflichtungsermächtigungen vor. Ursächlich hierfür sind umfangreiche Planungsleistungen für den wichtigen und dringend notwendigen Umbau des Pumpwerk Hachelbach betreffend, für die noch in diesem Jahr die Auftragsvergabe erfolgen soll.

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2025 weist der 1. Nachtrag 2025 Mehrausgaben in Höhe von 283 Tsd. € und Mehreinnahmen in Höhe von 314 Tsd. € aus. Die Mehreinnahmen ergeben sich durch Veränderungen bei den Baukostenzuschüssen, aber vor allem aus dem Finanzierungsüberschuss des Vorjahres. Der 1. Nachtrag zum WP 2025 der Stadtwerke schließt nun mit einem Finanzüberschuss in Höhe von rd. 90 Tsd. € gegenüber dem Wirtschaftsplan, der mit einem Überschuss von 58 Tsd. € abschloss, ab. Der Entwurf des 1. Nachtrags wurde kurz vor der heutigen Sitzung im SD-Net unter News bereitgestellt und kann dort von Ihnen abgerufen werden.

Hiermit bringe ich im Namen der Betriebskommission und des Magistrates den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Haiger zur parlamentarischen Beratung ein.“

5. 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 der Stadt Haiger hier: Beratung über den Entwurf des 1. Nachtragshaushalts- plans 2025

VL-206/2025

Stadtverordneter Jochen Schneider (FWG-Haiger) teilt mit, dass der 1. Nachtragshaushalt in den vorlaufenden Gremien beraten und auch befürwortet wurde.

Er greift den folgenden Satz von Bürgermeister Schramm (Seite 11- Zusammenfassung und Ausblick) auf: „Um zukünftig einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen, müssen erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen werden.“

Er ist der Auffassung, dass man nicht nur die Bürgerbeteiligung bei der Erhöhung der Einnahmen betrachten sollte, sondern schauen müsse, ob innerhalb der Verwaltung Möglichkeiten zur Einsparung bestünden. Zwar könne man als Parlament an den Umlageverpflichtungen nichts ändern, dennoch müsse man hier schauen, ob eine Reduzierung möglich sei. Der 1. Nachtragshaushalt 2025 sei alternativlos und müsse wie vorliegend beschlossen werden, aber für 2026 sollte man die Einnahmeeinbußen insbesondere im Hinblick auf die Gewerbesteuer berücksichtigen.

Stadtverordneter Carsten Seelmeyer (FDP) ist der Ansicht, wer bei Beobachtung der wirtschaftlichen und politischen Lage erst in 2026 mit Einbußen gerechnet habe, sei naiv. Die FDP-Fraktion habe schon vor langer Zeit darauf hingewiesen. Man solle jedoch nicht direkt zu Steuererhöhungen greifen, sondern zunächst Einsparpotenziale nutzen. Alle bisher getätigten Ausgaben sollten auf Notwendigkeit geprüft und auf nicht notwendige Maßnahmen sollte zukünftig zunächst verzichtet werden.

Investitionen in die Grundversorgung müssen Vorrang haben. Der heute zur Beratung vorliegende 1. Nachtragshaushalt 2025 sollte beschlossen werden und zukünftig müsse jedoch der Prüfung von Notwendigkeit und Nachhaltigkeit von anstehenden Maßnahmen mehr Beachtung geschenkt werden.

Stadtverordneter Johannes Weyel (CDU) stimmt seinen Vorrednern zu, dass an dem 1. Nachtragshaushalt nichts zu ändern sei und dieser in vorliegender Form beschlossen werden sollte.

Er möchte allerdings auch ein paar Anregungen für die Zukunft mitgeben. Aus seiner Sicht müsse man drei wichtige Punkte im Ergebnishaushalt näher beleuchten:

1. Gebührenbefreiung der Kindertageseinrichtungen (Ü3)

Die Gebührenbefreiung in den Kindertageseinrichtungen (die Ü3-Kinder betreffend) sollte überdacht werden.

2. Stellenplan; hier: Stellenreduzierung

Bei der Vorlage des Stellenplans werde sich immer wieder die Frage gestellt, wie sich bei einer Stadt mit der gleichen Größe und Einwohnerzahl die Aufgaben so verändert haben können, dass die Anzahl des Personals innerhalb weniger Jahre um fast 50 Prozent ansteigt. Man müsse den Stellenplan in den nächsten Jahren immer wieder neu betrachten und wenn möglich auch um Stellen reduzieren.

3. Kreisumlage

Die abzugebende Kreisumlage stelle fast 50 Prozent der Steuereinnahmen dar. Es sollte unbedingt kommuniziert werden, dass eine solch hohe Kreisumlage für die Städte und hier vor allem Haiger künftig nicht mehr darstellbar und leistbar sei.

Stadtverordneter Ulrich Kasteleiner (CDU) teilt mit, dass sicherlich keiner der Parlamentsvertreter die Steuern erhöhen möchte. Allerdings müsse die Stadt sich jedoch mindestens den Nivellierungssätzen anpassen, sonst stelle dies ein nicht zu vernachlässigendes Problem bei dem kommunalen Finanzausgleich dar.

Stadtverordneter Martin Lindenborn (AfD) teilt mit, dass ohne die Gewerbesteuer der Unternehmen der städtische Haushalt noch anders aussehen würde und somit die Attraktivität des Standortes für die Unternehmen weiter erhalten bzw. erhöht werden müsse. Des Weiteren sei er der Auffassung, dass sofern Projekte geplant sind, aufgrund von im Laufe der Zeit immer steigenden Kosten, die Diskussionen nicht in Länge gezogen werden dürften, da sich dies immer auf die Kassen auswirkt.

Stadtverordneter Jürgen Weber (SPD) teilt mit, dass die Stadt Haiger bei der Höhe der Steuersätze im Vergleich zu anderen Kommunen bislang auf dem untersten Level liege. Allerdings sollte man natürlich eine Steuererhöhung zunächst herauszögern und nicht reflexartig umsetzen. Man müsse zwar schauen, wo die Einnahmen erhöht werden können, aber in erster Linie sollte man schauen, wo zunächst Ausgaben gesenkt werden können.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt die Zustimmung zum 1. Nachtragshaushaltsplans der Stadt Haiger für das Jahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

6. Verwendungsbeschluss über die Verwendung der aus dem anerkannten steuerlichen Querverbund „BgA Stadtwerke Hallenbad“ resultierenden Steuerminderung für das Jahr 2022 **VL-248/2025**

Beschluss:

„Unter Bezugnahme auf den am 12.09.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung gefassten Grundsatzbeschluss, beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Weiterleitung des durch die Stadtwerke für den Veranlagungszeitraum 2022 vereinnahmten Steuererstattungsbetrages in Höhe von **EUR 105.492,80** an die Stadt (Teilhaushalt Hallenbad).“

Über diesen Betrag wurde im Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt gebildet. Im Gegenzug ist im Haushalt der Stadt über diesen Betrag eine entsprechende Forderung der Stadt im Teilhaushalt Hallenbad zu erfassen und leistet dort einen

Beitrag zur Abdeckung des Hallenbad-Defizits. Die Auszahlung des durch die Stadtwerke für 2022 vereinbarten Ertragssteuerminderungsbetrages (s. o.) an die Stadt erfolgt im Jahr 2025 unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadtwerke durch die Stadtverordnetenversammlung.“

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. Neufassung der Gebührensatzung sowie des -verzeichnisses für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger	VL-261/2025
--	--------------------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Neufassung der Gebührensatzung sowie des -verzeichnisses.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Gebührenordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle Allendorf und der Sporthalle Sechshelden hier: Anpassung § 4 Absatz 4.1 Gebührenfreie Nutzung	VL-264/2025
---	--------------------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die aktuell gültige Regelung unter § 4 Absatz 4.1 Anmietung für im Lahn-Dill-Kreis verfassungsrechtlich zugelassene politische Parteien und Gruppierungen wird wie folgt angepasst:

Politische Parteien und Gruppierungen, die im Lahn-Dill-Kreis Verfassungsrechtlich zugelassen sind haben zukünftig die Möglichkeit jedes DGH (je Stadtteil) einmal im Jahr kostenfrei zu nutzen.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

9. Erschließungsbeitragssatzung hier: Neufassung der Satzung	VL-271/2025
---	--------------------

Stadtverordneter Attila Hartmann (WFH) teilt mit, dass er dieser Vorlage seine Zustimmung nicht erteilen könne. Die Änderungen der Finanz- und Wirtschaftslage betreffen alle Personen, was bedeute, dass dort wo bereits aufgrund eines früheren Ausbaues hohe Kosten auf die Bürger zugekommen seien, eine zusätzliche Höherbelastung für die Bürger nicht akzeptabel sei.

Stadtverordneter Jonas Lichtenthäler (SPD) erinnert daran, dass der UBS über eine Staffelung der Anhebung nachgedacht habe und diese nur für neue Erschließungen erheben wolle. Dies fand im UBS allerdings keine Zustimmung. Insgesamt werde er der vorliegenden Vorlage dennoch seine Zustimmung erteilen.

Stadtverordneter Jochen Schneider (FWG-Haiger) teilt mit, dass er der Vorlage ebenfalls seine Zustimmung erteilen könne. Er betrachtet bei seinen Aufführungen insbesondere auch den Wertzuwachs den Grundstückseigentümer erhalten, wenn das Grundstück erschlossen wird.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Erschließungsbeitragssatzung [EBS] vom 12.07.2006 wird abgelöst durch eine neugefasste Erschließungsbeitragssatzung, die zum 01.11.2025 in Kraft tritt.

Auf Anregung des Ausschusses UBS wurden beispielhafte Berechnungen der Mehrkosten betreffend angestellt:

Anhand einer der letzten Erschließungsbeitragsabrechnungen würde sich beispielhaft der Beitragssatz je m² Veranlagungsfläche um rd. 4,00 € erhöhen. Bei einem zweigeschossig bebauten Grundstück mit 750 m² Veranlagungsfläche (Grundstücksfläche von 600 m²) wären mit Mehrkosten von 3.000,00 € zu rechnen. Festzustellen bleibt, dass die Mehrkosten für die Beitragspflichtigen stark abhängig von der Größe des Erschließungsgebietes und der Höhe des Ausschreibungsergebnisse ist. Die Spanne der Mehrkosten aus den letzten Beitragsabrechnungen reicht von rd. 1,70 € pro m² Veranlagungsfläche bis hin zu dem oben angeführten Beispiel von 4,00 € pro m² Veranlagungsfläche.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10. KiTa-Bustransfer

VL-265/2025

hier: Anpassung KiTa-Bustransfer „Dillbrecht – Fellerdilln – Dillbrecht“

Stadtverordnete Britta Ortmann (SPD) teilt mit, dass der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur beschlossen habe, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den KiTa-Bustransfer weiterzuführen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger beschließt die Fortführung des Bustransfer für KiTa-Kinder auf der Strecke „Dillbrecht – Fellerdilln – Dillbrecht“ unter der Prämisse, dass grundsätzliche (maximale) Mitfahrkontingent auf 8 Plätze zu beschränken.

Eine monatliche Beteiligung der Eltern sollte auf 10,00 €/Monat festgesetzt werden. Die Kostenbeteiligung soll im Rahmen der Kinderanmeldungen pro Jahr als Pauschale für 11 Monate = 110,- € bezahlt werden.

Es soll seitens der Verwaltung eine jährliche Evaluation zum Nutzungsverhalten sowie der Kostensituation durchgeführt und den städtischen Gremien vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

11. I. Fortschreibung Bedarfsplanung Kinderbetreuungsplätze

MI-42/2025

Haiger

hier: Aktualisierung des Bedarfsplans

II. Betreuungssituation im Stadtgebiet

III. Betreuung der unter 3-jährigen im Stadtgebiet

IV. Weiterführung der Beitragsfreiheit für Ü-3 Kinder

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Beratungsvorlage zur Kenntnis.

12. Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin (§ 61 Abs. 2 HGO)

VL-283/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

- **Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin:**

Frau Irem Özgün

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13. Bauleitplanung der Stadt Haiger
hier: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“,
Gemarkung Haiger, im Verfahren gem. § 13 a BauGB
Beratung und Beschluss über die im Verfahren eingegangenen
Stellungnahmen
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssat-
zung gem. § 91 HBO

VL-270/2025

Stadtverordneter Gabriel Schneider (CDU) ist der Auffassung, dass die Stadtverordnetenversammlung gut damit beraten sei, wenn sie dieser Vorlage zustimme und eine Detailplanung abzuwarten sei. Das Gesamtergebnis spreche für sich und gehe in die richtige Richtung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgende Beschlüsse:

Zu a:

Den Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Stellungnahmen wird zugestimmt, sie werden als Abwägung beschlossen.

Zu b:

Der Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird unter Beachtung des unter Punkt a gefassten Beschlusses als Satzung beschlossen.

1. Die beigelegte Begründung zum Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger wird gebilligt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben haben, werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung der Stadtverordnetenversammlung, die jetzt ausgewiesene öffentliche Grünfläche – Spielplatz entlang der Mühlenstraße – als öffentliche Grünfläche „Multifunktionsfläche“ auszuweisen, um eine gewisse Flexibilität der ca. 1000m² großen Fläche zu gewährleisten.

Zu c:

Die Festsetzungen nach § 91 Hessischer Bauordnung werden als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

14. Bauleitplanung der Stadt Haiger
34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Kalteiche,

VL-259/2025

**Ergänzung 3. Abschnitt“), Gemarkung Haigerseelbach
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Aufstellungsbeschluss für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Kalteiche, Ergänzung 3. Abschnitt“). Die Bearbeitung erfolgt nach Aufstellungsbeschluss parallel zum zugehörigen Bebauungsplan.

Die Fa. Wirth sollte sich allerdings im Rahmen des Verfahrens dazu verpflichten, den jetzigen „Bauhof/Betriebshof“ aus der „Allendorfer Straße“ komplett auf die Kalteiche zu verlegen.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**15. Neubau Eisenbahntunnel Rudersdorf - Dillbrecht
hier: Stellungnahme der Stadt Haiger im Rahmen der Planauslegung des sogenannten 1. Deckblatt der Antragsunterlagen zur Planfeststellung (2. Offenlage)**

VL-268/2025

Stadtverordneter Jonas Lichtenthäler (SPD) bringt zum Ausdruck, dass er hoffe, dass die Stellungnahme bei der deutschen Bahn Gehör finde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Stellungnahme:

Die Stadt Haiger erwartet weiterhin folgende Belange in den Planungen zu berücksichtigen:

1. Zuwegung zum Rettungsplatz

Die vorliegende Planung sieht einen Rettungsweg zum Rettungsplatz über die östlich der Eisenbahnstrecke verlaufenden Wege - also von der Ortslage Dillbrecht aus - vor.

Bei Schadensereignissen ist allerdings mit dem Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen, THW usw.) über die L 3442 von Fellerdilln aus kommend zu rechnen.

Das neue Feuerwehrhaus Dillbrecht liegt an der L 3442 neben der Eisenbahnbrücke.

Daher muss aus Sicht der Stadt Haiger / der Feuerwehr der Stadt Haiger die Zufahrt zum Rettungsplatz über den vorhandenen Wirtschaftsweg, der von der L 3442 abzweigt und südlich entlang der Eisenbahnstrecke verläuft, erfolgen. Dazu muss diese vorhandene Wegestrecke angemessen ausgebaut und asphaltiert werden. Die Abfahrt vom Rettungsplatz erfolgt über die vorhandenen Wege nördlich der Eisenbahnstrecke zur bebauten Ortslage.

Die Stadt Haiger fordert den Ausbau des bestehenden Wirtschaftswegs südlich entlang der Bahnstrecke in Asphaltbauweise mit Anbindung des sogenannten Rettungswegs zur Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit des Rettungsplatzes.

Der Vorhabenträger kommt dieser berechtigten Forderung der Stadt weiterhin nicht nach und führt die Zufahrt zum Rettungsplatz/Südportal lediglich aus Dillbrecht über die Heimiche Straße und den nördlich parallel zur Bahnlinie verlaufenden Wirtschaftsweg von der Ewersbacher Straße.

Die Stadt Haiger fordert weiterhin nachdrücklich, den Rettungsplatz auch über das südlich der Bahnstrecke verlaufende Bestandswegenetz (asphaltierte Wege) anzubinden.

2. Trinkwassergewinnung „Neufund 1“

Die Stadt Haiger/Stadtwerke Haiger sieht die Gefahr der Beschädigung der Trinkwassergewinnungsanlage durch Erschütterungen aufgrund der Tunnelsprengungen und äußert die Sorge, dass die wasserführenden Klüfte/Schichten durch Sprengerschütterungen so stark verändert werden, dass der Wasserzufluss zum Gewinnungsstollen ganz oder teilweise versiegt mit der Folge, dass die Wassergewinnungsanlage aufgegeben werden muss. Zudem ist zu befürchten, dass der Stollen als Bauwerk durch die Sprengerschütterungen Schaden leidet. Die Trinkwasser-

gewinnungsanlage ist für die Trinkwasserversorgung unverzichtbar und wird zwingend zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigt. Daher muss alles technisch mögliche unternommen werden, die Wassergewinnungsanlage für einen dauerhaften Betrieb zu sichern. Stadt und Stadtwerke Haiger fordern die Durchführung kontinuierlicher Messungen der Wassermenge und -qualität sowie des Stollenzustands. Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung werden dem Verursacher (DB) angelastet, möglicherweise mit der weitreichenden Folge, dass eine neue Trinkwassergewinnung auf Kosten des Schadensverursachers (DB) errichtet werden muss.

Falls Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung als Folge der Tunnelbaumaßnahme eintreten sollten, hält die Stadt Haiger uneingeschränkt an der Forderung der Stadt Haiger nach Schadenersatz fest.

Stadt und Stadtwerke Haiger fordern weiterhin die Durchführung kontinuierlicher Messungen der Wassermenge und -qualität sowie des Stollenzustands. Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung werden dem Verursacher (DB) angelastet, möglicherweise mit der weitreichenden Folge, dass eine neue Trinkwassergewinnung auf Kosten des Schadensverursachers (DB) errichtet werden muss.

3. Ersatzlose Beseitigung der Straßenbrücke

Bei ersatzloser Beseitigung der bestehenden Straßenbrücke teilt die Eisenbahnstrecke die freie Gemarkung Dillbrecht nahezu unüberwindbar in zwei Gemarkungsteile.

Der südliche Teil der Gemarkung Dillbrecht wäre nur noch über den Wirtschaftsweg von der L 3442 aus, über schlecht ausgebaute, südlich entlang der Eisenbahnstrecke verlaufende Wege, land- und forstwirtschaftlich erreichbar. Bei Wegfall der Straßenbrücke gäbe es zudem keine Straßenverbindung mehr durch das Dilltal in das obere Dilltal mit den Stadtteilen Dillbrecht und Offdilln im Fall einer Sperrung der Landesstraße in Höhe der Eisenbahnbrücke über die Landesstraße. Eine redundante Straßenverbindung in das obere Dilltal darf nicht aufgegeben werden, es muss ein Ersatz für die wegfallende Straßenbrücke geschaffen werden; dies ist möglich, indem die plangegenständliche „Rettungsplatzzufahrt“ als öffentliche Straße mit Anbindung an das südliche Wege- und Straßennetz“ hergestellt und ausgewiesen wird (siehe Anlage Straßenführung, gelb markiert).

Die Stadt fordert, die plangegenständliche Rettungsplatzzufahrt als öffentlichen Weg auszubauen und an den südlich der Bahnstrecke verlaufenden Weg anzubinden (siehe auch Ziffer 1).

Die Forderung der Stadt nach Öffnung der Rettungsplatzzufahrt als öffentlichen Weg mit Anbindung an den südlich der Bahnstrecke verlaufenden asphaltierten Weg ist nicht berücksichtigt worden. Die Stadt Haiger hält an dieser Forderung sowohl aus feuerwehrtechnischen Gründen als auch aus Gründen des Erhalts einer günstigen Wegeverbindung zwischen der einen Seite der Bahnstrecke und der anderen Seite der Bahnstrecke nach Wegfall der Straßenbrücke mit Nachdruck fest.

Wenn der geplante Weg zum Rettungsplatz/Südportal an das südlich der Bahnstrecke bestehende Wegenetz angebunden und dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben würde, wäre damit ein akzeptabler Ersatz für den Wegfall der verkehrsbedeutsamen Straßenbrücke gegeben.

Die Stadt fordert weiterhin, die plangegenständliche Rettungsplatzzufahrt als öffentlichen Weg auszubauen und an den südlich der Bahnstrecke verlaufenden Weg anzubinden.

4. Baustraße

Festzustellen ist anhand der Planunterlagen, dass bedeutende Wirtschaftswege, die von der Landwirtschaft/Forstwirtschaft unbedingt genutzt werden müssen, im Bereich süd-westlich des bauzeitlich verlegten Trosselbach erheblich tangiert werden.

Aus den Planunterlagen und Erläuterungen ist nicht ersichtlich, dieser Forderung der Stadt abgeholfen wurde. **Daher fordert die Stadt Haiger weiterhin, dass die vorübergehenden Ausweichstrecken (Flurstücke 132, 156, 133 tlw., 149 tlw., 140 tlw., alle Flur 4, Gemarkung Dillbrecht) für die Land- und Forstwirtschaft ganzjährig befahrbar befestigt werden.**

5. **Bestehende**

Löschwasserzisterne

Diese Bitte der Stadt Haiger auf Übereignung der bestehenden Löschwasserzisterne wird erneut vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

16. Bericht zum Kläranlagenbetrieb 2024

MI-35/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Kläranlagenbericht 2024 zur Kenntnis.

17. Sachstandsbericht zu gestellten Anträgen und Prüfanträgen der Fraktionen

MI-47/2025

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht zu den gestellten Anträgen und Prüfanträgen (Stand September 2025) der Fraktionen ab 01.02.2014 zur Kenntnis.

**18. Schaffung von Grillplätzen für Jugendliche
hier: Prüfantrag der FWG-Haiger Fraktion vom 05.07.2022
(eingegangen am 06.07.2022)**

MI-48/2025

Bürgermeister Schramm erläutert, dass der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung nach Prüfung der Schaffung von Grillplätzen für Jugendliche empfiehlt, keine zusätzlichen Grillplätze zu schaffen, da es ausreichend Möglichkeiten z.B. durch Anmietung von Vereinsheimen oder Grillhütten gibt. Außerdem sei vermehrt festgestellt worden, dass z.B. der neu errichtete Spielplatz am Haarwasen immer wieder demoliert worden sei und man nicht noch mehr Angebote zur willkürlichen Zerstörung schaffen sollte.

Stadtverordneter Rainer Binde (FWG-Haiger) bittet darum, dass die Auflistung der Grillplätze bzw. Grillhütten nicht veröffentlicht werde, da z.B. die Grillhütte des Westerwaldvereins kein öffentlicher Grillplatz sei.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des Prüfergebnisses der Verwaltung und des Magistrates keine zusätzlichen Grillplätze zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**19. Erarbeitung von Möglichkeiten und Wegen für die Ansiedlung eines Taxiunternehmens in Haiger
hier: Prüfantrag der FDP-Fraktion Haiger vom 18.03.2022 (eingegangen am 22.03.2022)**

MI-41/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Prüfergebnis wie folgt zur Kenntnis:
Die Personenbeförderung in den Abendstunden und am Wochenende ist durch die vorhandenen 3 Mietwagenbetreiber gewährleistet. Leider liegen der Verwaltung keine Interessenanfragen bzgl. Taxiunternehmen vor, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeiten bestehen, ein Taxiunternehmen in Haiger anzusiedeln.

**20. Sicherer Schulweg Mittelpunktschule
hier: Prüfantrag der CDU-Fraktion Haiger vom 25.04.2024 (eingegangen am 25.04.2024)**

MI-45/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Prüfergebnis des Bürgermeisters in Funktion der Straßenverkehrsbehörde wie folgt zur Kenntnis:

Seitens der Verwaltung wurde in die Prüfung der Regionale Verkehrsdienst des Polizeipräsidiums Mittelhessen, Hessen Mobil als zuständiger Straßenbaulastträger sowie die Mittelpunktschule Haiger einbezogen.

Durch den Regionalen Verkehrsdienst konnte in Erfahrung gebracht werden, dass in den vergangenen fünf Jahren keine Verkehrsunfälle im Zuge der Westerwaldstraße, zwischen der Mühlenstraße und der Rodenbacher Kreuzung polizeilich gemeldet und somit aktenkundig geworden sind. Hessen Mobil hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass gem. den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen, selbige nicht in unmittelbarer Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden dürfen, was jedoch im Bereich Obertor/ Westerwaldstraße/ Hickenweg der Fall wäre.

Die Mittelpunktschule hat durch das Institut IVM Frankfurt den bestehenden und aktuellen Schulwegplan fachplanerisch überarbeiten lassen. In diesem Zuge wurde auch der Bereich Obertor/ Westerwaldstraße/ Hickenweg betrachtet. Auch bei dieser Prüfung fiel das Ergebnis zu einem Fußgängerüberweg negativ aus.

Somit sind alle mit dieser Thematik befassten Fachbehörden zum Ergebnis gekommen, dass aktuell kein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schulwegesicherung im Bereich Obertor / Westerwaldstraße/ Hickenweg besteht

**21. Verbesserung der Rettungsausfahrt an der Rettungswache
Allendorfer Straße
hier: Antrag der AFD-Fraktion vom 18.10.2024 (eingegangen am 18.10.2024)**

MI-46/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Prüfergebnis des Herrn Bürgermeister Schramm in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde wie folgt zur Kenntnis:

Seitens der Verwaltung wurde sowohl der Betreiber der Rettungswache Haiger (DRK Rettungsdienst Dill GmbH) sowie der Träger des öffentlichen Rettungsdienstes (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreis) um Stellungnahme zu der Rettungswachenausfahrt in der Allendorfer Straße gebeten.

Durch den Betreiber wurde hierzu mitgeteilt, dass es bis dato noch zu keinen signifikanten Ausrückeverzögerungen durch wartende Fahrzeug auf der Allendorfer Straße gekommen sei und sich die Verkehrsteilnehmer verantwortungsbewusst verhalten. Jedoch bittet der DRK Rettungsdienst Dill GmbH mit einer größeren und besser erkennbaren Beschilderung von

Allendorf kommend, auf die Rettungswache hinzuweisen. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des Betreibers der Rettungswache an.

Die seitens des Betreibers gewünschte Hinweisbeschilderung wurde bereits angebracht.

**22. Gestaltungskonzept ehem. Haus Steinmetz in Sechshelden
hier: Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 29.11.2023
(eingegangen am 29.11.2023)**

VL-269/2025

Stadtverordnete Frau Dr. Rebecca Neuburger-Hees (CDU) trägt einen Änderungs-/Ergänzungsantrag zu diesem Punkt vor:

Der Beschlussvorschlag soll durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Zudem soll an der Abbiegung „Sechsheldener Straße“/ Straße „Zum Hengsbach“ der Verkehrsspiegel, welcher im Zuge der Straßensanierung abgebaut wurde, wieder installiert werden, um die Verkehrssicherheit – u.a. für die ausfahrenden Fahrzeuge vom Hof der Sechsheldener Straße 75 – herzustellen“

Im Ältestenrat sei bereits darüber informiert worden, dass der Verkehrsspiegel nicht an gleicher Stelle wieder aufgestellt werden könne, jedoch bleibe die CDU-Fraktion bei ihrem Antrag und bittet den Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, an welcher Stelle der Verkehrsspiegel angebracht werden könne.

Bürgermeister Schramm teilt mit, dass sich die Situation dort verändert habe und ein Verkehrsspiegel durch die Aufweitung des gesamten Bereichs aus Sicht der Polizei nicht mehr für notwendig erachtet. Es sei jedoch möglich, dass in Abstimmung mit einem Anlieger die Möglichkeiten zur Aufstellung eines Verkehrsspiegels auf einem Privatgrundstück eruiert werden. Hierzu wird die Verwaltung zeitnah Kontakt zu dem im Antrag genannten Anwohner aufnehmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Konzept zur Gestaltung der Fläche des „ehemaligen Hauses Steinmetz“, Sechshelden, zustimmend zur Kenntnis zu beauftragt Magistrat und Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme.

Des Weiteren beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der CDU-Fraktion, dass die Verwaltung mit dem Anwohner „Sechsheldener Straße 75“ Kontakt aufnimmt, um die Möglichkeiten der Aufstellung eines Verkehrsspiegels zu eruieren.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

23. Prüfung der Einrichtung von Sanierungsgebieten in den Ortskernen der Stadtteile und in der Haigerer Altstadt
hier: Prüfantrag der FWG-Haiger Fraktion vom 15.04.2023
(eingegangen am 18.04.2023)

MI-44/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das in der Vorlage aufgeführte Prüfergebnis zur Einrichtung von Sanierungsgebieten in den Ortsteilen und der Haigerer Altstadt zur Kenntnis.

24. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 15.08.2025
(eingegangen am 21.08.2025)
hier: Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Bahnhof Haiger

27/2025

Stadtverordneter Rainer Binde (FWG-Haiger) trägt den Antrag der FWG-Haiger bezüglich der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Bahnhof Haiger vor.

Bürgermeister Schramm teilt der Stadtverordnetenversammlung mit, dass der Magistrat die Ablehnung des Antrags, der gezielt Magistrats- und Verwaltungstätigkeit einfordert, empfiehlt.

Aus Sicht des Magistrats und der Verwaltung ist eine Bewegung in diesem Fall nur mit politischem Engagement auf Bundes- und Landesebene zu erzielen.

Er teilt folgende Begründung der Ablehnung mit:

Den Stadtverordneten ist bekannt, dass eine Planungsvereinbarung zwischen DB und Stadt zur Umsetzung des von der Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2022 gefassten Grundsatzbeschlusses zur Lage eines möglichen zukünftigen zentralen Omnibusbahnhofs sowie eines Park- und Ride-Parkplatzes in Verbindung mit einem sehr umfangreichen Neubau des Haltestellenzugangs (Personenunterführung)

zwingend erforderlich ist zur Fortsetzung der Planungen auf der Basis der von der Stadt Haiger beauftragten Machbarkeitsstudie. Die Vorlage dieser Planungsvereinbarung durch die DB wurde bereits in 2022 zugesagt. Trotz mehrfacher Intervention der Stadt Haiger mit Erinnerung an diese Zusage der DB blieben die Bemühungen der Stadt Haiger bisher leider erfolglos. Mit Schreiben vom 16.04.2024 wurde Staatsminister Mansouri kontaktiert und um Unterstützung in dem Haigerer Anliegen ersucht. Im Antwortschreiben des Ministers vom 10.06.2024 heißt es, dass die DB auf Anfrage des Fachreferats des Ministeriums zugesagt habe, zu prüfen, ob eine Bündelung mit den Maßnahmen am Bahnhof Haiger in Hinblick auf den geplanten Streckenausbau Hagen-Siegen-Hanau erfolgen könne. Aufgrund der Untätigkeit der DB und auch der sonstigen beteiligten Stellen in dem Bemühen um einen barrierefreien Bahnhof hat die Stadtverordnetenversammlung eine Resolution am 18.09.2024 beschlossen und diese Resolution dem Vorstand der DB, dem hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, den hiesigen Mitgliedern des Bundestags und des Landtags sowie weiteren Stellen zukommen lassen. Auf diese Resolution reagierte lediglich Staatssekretärin Fröhlich im Auftrag von Staatsminister Mansouri mit Schreiben vom 13.01.2025, welches im SD-Net für alle Stadtverordneten unverzüglich eingestellt wurde. In diesem Schreiben bemerkt Staatssekretärin Fröhlich abschließend, dass die Thematik auch mit der neuen Bundesregierung zu erörtern sei. Ob diese Erörterung des zuständigen Landesministeriums mit der Bundesregierung inzwischen erfolgt ist, ist der Stadt Haiger bisher nicht bekannt. Aus Sicht der Verwaltung ist die Aussicht auf ein erfolgreiches Weiterkommen in der Sache ausschließlich auf Verwaltungsebene aktuell sehr gering aufgrund der allgemein bekannten Situation sowohl in personeller als auch in strategischer Hinsicht bei der DB. Die Verwaltung empfiehlt, hier auf politischem Weg zu agieren.

Stadtverordneter Ulrich Kasteleiner (CDU) merkt an, dass die Formulierung des Antrages nicht korrekt sei, da dort stünde, dass die Fördermittel aus dem Fördermittelprogramm ISEK verwendet werden könnten.

Der Bahnhof liege zwar im Fördergebiet, jedoch sei nicht automatisch sichergestellt, dass man die Mittel für diesen Zweck generieren könne. Den Antrag an sich könne er jedoch nachvollziehen und bittet daher die FWG-Haiger Fraktion ausschließlich die genannte Passage zu entfernen.

Bürgermeister Schramm teilt mit, dass alle Untersuchungen im Rahmen des Hessentages bezüglich des Bahnhofes seitens der Stadt Haiger angestoßen wurden. Die Stadt habe eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen sowie eine provisorische Lösung für einen barrierefreien Bahnhof für den Hessentag in Höhe des Bauhofs wurde in Erwägung gezogen.

Stadtverordneter Carsten Seelmeyer (FDP) dankt der FWG-Haiger Fraktion für diesen Antrag. Er erachte die Barrierefreiheit und die Zustandsverbesserung des Bahnhofes für äußerst wichtig, da man sich kaum getrauen könne, Geschäftskunden über den Bahnhof in Empfang zu nehmen. Er appelliert an den Magistrat, dass dieser Lösungsvorschläge vorlegen sollte.

Stadtverordneter Jochen Schneider (FWG-Haiger) versteht, dass es schwierig ist, wenn etwas aufgrund von fehlender Rückmeldung bzw. Abhängigkeit anderer Personen, nicht voranschreitet. Er empfiehlt, dass die Verwaltung jeden Tag bei den zuständigen Stellen anrufen solle.

Bürgermeister Schramm bittet alle Stadtverordneten um Unterstützung in dieser Angelegenheit und teilt mit, dass den Stadtverordneten die Telefonnummer von Dr. Vornhusen (Deutsche Bahn) zugesandt werde.

Stadtverordneter Rainer Binde (FWG-Haiger) trägt aufgrund der vorangehenden Beratung den folgenden **Änderungsantrag** der FWG-Haiger Fraktion vor:

Der Magistrat der Stadt Haiger wird beauftragt, den vom Stadtparlament im Juli 2022 gefassten Grundsatzbeschluss zum Bahnhof Haiger konsequent weiterzuverfolgen.

Begründung:

Für die FWG-Haiger gehören eine Verbindung zur Hellertalbahn und ein barrierefreier Ausbau des Bahnhofes zusammen. Eine Verlegung des Bahnhofes kommt für die FWG-Haiger Fraktion

deshalb nicht in Frage. Ebenso wichtig sind der in den Planungen vorgesehene Busbahnhof und das Park-and-Ride-Gelände. Um dieses Ziel zu erreichen, muss gehandelt werden. Noch bietet sich die Chance, dass sich das Land Hessen möglicherweise an dem Projekt beteiligt, weil sich der Bahnhof im ISKEK-Fördergebiet befindet.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger beschließt wie folgt über den o.g. Änderungsantrag der FWG-Haiger Fraktion bezüglich der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Bahnhof Haiger:

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

25. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 22.08.2025 (eingegangen am 26.08.2025) hier: Anhebung der Grundstückspreise für Gewerbe- und Industrie- flächen auf der Kalteiche	28/2025
---	----------------

Stadtverordnete Susanne Steiner (FWG-Haiger) trägt den Antrag der FWG-Haiger Fraktion bezüglich der Anhebung der Grundstückspreise für das Gewerbe- und Industriegebiet Kalteiche vor.

Bürgermeister Schramm teilt der Stadtverordnetenversammlung mit, dass der Magistrat der antragstellenden Fraktion empfiehlt, den Antrag in einen Prüfantrag umzuwandeln, ansonsten Ablehnung des Antrages.

Er teilt die Begründung des Magistrates wie folgt mit:

Im per Bebauungsplan rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiet „Kalteiche“ ist lediglich ein Bauplatz mit 4.084 m² noch nicht verkauft worden, jedoch als Erweiterungsfläche des angrenzenden Gewerbebetriebs bereits von dort aus angefragt worden. Aktuell ist eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes für die Umsiedlung eines Haigerer Bauunternehmens in Planung. Die entsprechende Bauleitplanung zielt darauf ab: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag. Der Vorhabenträger hat damit Planungen und Erschließungsaufwendungen auf eigene Kosten umzusetzen. Da diese Kosten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau bekannt sind, diese jedoch vom Vorhabenträger und nicht von der Stadt Haiger zu tragen sind, sollte dies bei der Grundstückspreisfindung berücksichtigt werden. Zudem geht es hierbei nicht um die Ansiedlung eines auswärtigen, bisher in Haiger nicht ansässigen Unternehmens, sondern um ein Haigerer Unternehmen, welches keine hinreichende baurechtliche Grundlage am aktuellen Standort hat und zudem Expansionsflächen für weitere Betätigungsbereiche des Betriebs benötigt. Magistrat und Verwaltung empfehlen daher, über einen Verkaufspreis dieses Bauplatzes erst nach Kenntnis der voraussichtlichen städtischen Kosten und des Vorhabenträgers letztlich zu beraten und zu beschließen.

Nach Anregungen einiger Stadtverordneter, teilt FWG-Haiger-Fraktionsvorsitzender Jochen Schneider mit, dass die Fraktion ihren Antrag zurückzieht und diesen neu formuliert zur nächsten Stadtverordnetenversammlung einbringen wird.

26. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (eingegangen am 01.09.2025) hier: Akteinsichtsausschuss Hessentag – Sonderrevision des Lahn-Dill-Kreises	29/2025
---	----------------

Stadtverordneter Jochen Schneider (FWG-Haiger) verliert den Antrag der FWG-Haiger Fraktion bezüglich einer Sonderprüfung der Abteilung für Revision des Lahn-dill-Kreises im Hinblick auf den Hessentag Haiger.

Bürgermeister Schramm teilt mit, dass er aufgrund von Befangenheit an der Magistratebefassung nicht teilgenommen habe und daher als Sprecher des Magistrates lediglich das reine Ergebnis vorlese:

Bürgermeister Schramm verlässt aufgrund des Hinweises von Stadtrat Dr. Steiner, was die Befangenheit in der Sache betrifft, den Sitzungssaal um 18.47 Uhr.

Anschließend erfolgt eine intensive Diskussion und Beratung im Magistrat. Der Magistrat lehnt mehrheitlich (2 Nein, 1 Ja, 1 Enthaltung) den Beschlussvorschlag der Verwaltung auf Ablehnung des Antrages ab. Ein neuer oder geänderter Beschlussvorschlag durch den Magistrat ergeht jedoch nicht, somit wird die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung überlassen.

Bürgermeister Schramm teilt mit, dass die Verwaltung mit der Abteilung Revision in engem Kontakt stünde bezüglich der jeweiligen Jahresabschlussprüfungen und dass er der Abteilung Revision und Vergabe einen entsprechenden Hinweis zur Prüfung der Hessentagsthematik gegeben habe, dass er verlange, dass Themen, in welchen es einen Akteneinsichtsausschuss gegeben hat, genau geprüft werden.

Stadtverordnete Dr. Rebecca Neuburger-Hees (CDU) erachtet es als äußerst kritisch, ein solches Misstrauen gegenüber der Verwaltung zu erwecken. Sie sehe statt eines Organisationsversagens vielmehr ein Reflektionsversagen seitens der FWG-Haiger Fraktion.

Außerdem sei nicht einmal klar, ob die Abteilung für Revision eine solche Sonderprüfung personell und organisatorisch leisten könne.

Stadtverordneter Jürgen Weber (SPD) findet einen solchen Antrag beschämend. Die Stadtverordnetenversammlung habe eine Kontrollfunktion, sollte aber gleichzeitig auch Partner der Verwaltung sein. Er habe großen Respekt vor allen Mitarbeitern, die sich der Herausforderung Hessentag gestellt haben und entschuldigt sich bei der Verwaltung für einen solchen Antrag. Die SPD-Fraktion wird diesen Antrag ablehnen.

Stadtverordneter Carsten Seelmeyer (FDP) findet alleine die Außenwirkung eines solchen Antrages erschreckend. An Weihnachten lobe man immer die gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik, diese sollte man auch unterjährig leben.

Stadtverordneter Rainer Binde (FWG-Haiger) teilt mit, dass es ausschließlich um die Personen geht, welche Verträge unterzeichnet haben. Es seien hohe Anwaltskosten, etc. geflossen und diese Kosten müsse man vor den Steuerzahlern rechtfertigen können.

Bürgermeister Schramm erläutert, dass im Rahmen des Hessentages auch Verträge von Mitarbeitern der Verwaltung unterzeichnet wurden und somit der ganzen Verwaltung Misstrauen gegenüber gebracht werde. Die Wertschätzung der FWG-Haiger Fraktion sei nicht erkennbar.

Haiger sei in Hessen an der Spitze der Anzahl der eingesetzten Akteneinsichtsausschüsse. Er ist der Auffassung, dass die Stadtverordnetenversammlung genügend Mittel zur Verfügung habe, welche sie zur Kontrolle nutzen könne.

Stadtverordneter Jochen Schneider (FWG-Haiger) teilt mit, dass man schauen müsse, wie man bei einem möglichen 2. Hessentag umgehe und hierdurch evtl. gemachte Fehler vermeiden kann. Es gehe der FWG-Haiger nicht um Misstrauen, sondern darum, die Schwachstellen in einem solche Prozess festzustellen.

Stadtverordneter Jonas Lichtenthäler (SPD) hat die Einführung des AEA als in Ordnung empfunden, jedoch sollte man mit dem Abschlussbericht die Sache doch nun endlich abschließen.

Stadtverordneter Martin Lindenborn (AfD) hinterfragt, ob es eines solchen Aufwandes bedarf. Es seien Unstimmigkeiten beim AEA festgestellt worden, welche allerdings nicht von hoher Relevanz waren.

Stadtverordneter Ulrich Kasteleiner (CDU) hätte einen Antrag begrüßt zur Bildung einer Kommission in welcher Abläufe für die Zukunft zielgerichtet behandelt werden. Im Vorfeld des AEA gab es allerdings einen Termin, bei welchem alle offenen Fragen gestellt werden konnten.

Das Verhalten der FWG-Haiger habe allerdings dafür gesorgt, dass diese Möglichkeit in der damaligen Sitzung abgebrochen wurde.

Stadtverordneter Matthias Hain (CDU) teilt mit, dass alle Mitglieder des AEA Hessentag den Abschlussbericht unterzeichnet haben und die Abteilung für Revision zu keinem anderen Ergebnis kommen werde.

Stadtverordneter Henning Schäfer (FWG-Haiger) teilt mit, dass er Beschlüsse gefasst habe mit der Annahme, dass in allen Verträgen zum Hessentag „Corona-Klauseln“ eingepflegt seien. Dies war jedoch nicht der Fall, wie sich später herausstellte.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt über den Antrag der FWG-Haiger Fraktion bezüglich einer Sonderprüfung der Abteilung für Revision des Lahn-dill-Kreises im Hinblick auf den Hessentag Haiger.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 19 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

27. Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (eingegangen am 01.09.2025) hier: Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung „Hundsborn“ und „Zechenweg“ in Steinbach	30/2025
---	----------------

Stadtverordneter Jochen Schneider (FWG-Haiger) verliert den Antrag der FWG-Haiger Fraktion zur Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung „Hundsborn“ und „Zechenweg“ in Steinbach.

Bürgermeister Schramm teilt mit, dass der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt den Antrag der FWG-Haiger Fraktion vom 31.08.2025 (eingegangen am 01.09.2025) abzulehnen.

Der Magistrat begründet die Ablehnung wie folgt:

Bereits im Jahr 2018 wurde die Aufstellung von Verkehrsspiegeln im Bereich „Hundsborn“ und „Zechenweg“ aufgrund eines Prüfauftrages der FDP-Fraktion eingehend und umfassend geprüft. Der Antrag wurde seinerzeit nach Prüfung durch die Verkehrsbehörde unter Einbeziehung des Regionalen Verkehrsdienstes der Polizei abgelehnt. Da sich in der Zwischenzeit weder etwas an der Vorfahrtsregelung, noch an den örtlichen Gegebenheiten verändert hat, ist eine erneute Prüfung entbehrlich. Durch den regionalen Verkehrsdienst wurde auf Nachfrage der Verwaltung mitgeteilt, dass in den letzten 5 Jahren keine Unfälle an dieser Örtlichkeit polizeilich aufgenommen wurden. Weiterhin ist ein vorsichtiges hineintasten in den Kreuzungsbereich, bis eine ausreichende Übersicht gegeben ist, aufgrund der Tempo 30-Zone und des geringen Verkehrsaufkommens dort ohne weiteres möglich.

Bürgermeister Schramm unterbreitet seinen eigenen Vorschlag und zwar dass die FWG-Haiger Fraktion die Kosten übernimmt und die Stadt sodann einen geeigneten Platz findet.

Stadtverordneter Jochen Schneider teilt mit, dass er die Kosten für den Verkehrsspiegel tragen würde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger stimmt der vereinbarten Vorgehensweise mit folgendem Abstimmungsergebnis zu:

Abstimmungsergebnis:

24 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

28. Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025 (eingegangen am 02.09.2025) hier: Installation von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Haiger	31/2025
--	----------------

Stadtverordnete Frau Dr. Rebecca Neuburger-Hees (CDU) teilt mit, dass sich im Ältestenrat darauf verständigt wurde, dass der Antrag in 2 Teile aufgeteilt wird. Sie verliest den wie folgt abgeänderten Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der Installation von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Haiger:

Teil A:

Der Magistrat wird beauftragt, im Gebiet der Innenstadt (Marktplatz/ Karl-Löber-Platz) die Planung und Installation eines Trinkwasserbrunnens zu veranlassen.

Teil B:

Zudem soll für die Haigerer Ortsteile geprüft werden, ob und wo die Installation von Trinkwasserbrunnen sinnvoll und möglich ist und mit welchem (Kosten-) Aufwand die Installation verbunden wäre. Bei der Prüfung sollen die Verwaltungsbeauftragten beratend eingebunden werden.

Bürgermeister Schramm teilt mit, dass die Umsetzung in der Innenstadt bereits geprüft wurde und möglich sei und die Stadtteile noch nicht geprüft werden.

Da er nur den alten Beschluss des Magistrates vorliegen habe, unterstellt er ausgehend von diesem Beschluss, dass der Magistrat dem abgeänderten Antrag seine Zustimmung erteilen könne.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger beschließt wie folgt über die Teile A und B im Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der Installation von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Haiger.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**29. Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025
(eingegangen am 02.09.2025)
hier: Leinenpflicht für Hunde in Brut-, Setz- und Schonzeit**

32/2025

Stadtverordneter Christian Schneider (CDU) verliest den Antrag der CDU-Fraktion zur Leinenpflicht für Hunde in Brut-, Setz- und Schonzeit.

Bürgermeister Schramm teilt mit, dass der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Antrag Leinenpflicht für Hunde in der Brut-, Setz- und Schonzeit zuzustimmen.

Des Weiteren wird der Stadtverordnetenversammlung seitens des Magistrates empfohlen zu beschließen, den Antrag dahingehend zu erweitern, die im Jahr 2018 in Kraft getretene Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haiger grundsätzlich zu überarbeiten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über den Antrag der CDU-Fraktion zur Leinenpflicht für Hunde in Brut-, Setz- und Schonzeit, sowie die Ergänzung des Magistrates bezüglich der Überarbeitung der Gefahrenabwehrverordnung wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis:

24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**30. Antrag der FDP-Fraktion Haiger vom 25.08.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Ausschreibung der Position des Bürgermeisters**

33/2025

Stadtverordneter Carsten Seelmeyer (FDP) verliest den Antrag der FDP-Fraktion bezüglich der Ausschreibung der Position des Bürgermeisters.

Bürgermeister Schramm informiert darüber, dass der Magistrat beschließt, der FDP-Fraktion Haiger die Rücknahme des Antrages zu empfehlen. Ansonsten wird der Stadtverordnetenversammlung die Ablehnung empfohlen, da eine Ausschreibung der Position des Bürgermeisters seitens der Verwaltung und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sowieso vorgesehen und bereits in Vorbereitung ist.

Stadtverordneter Gabriel Schneider (CDU) erachtet es als befremdlich, ein Anforderungsprofil zu erarbeiten. Man sollte sich vielmehr zunächst bei den Bewerbern bedanken, die sich bereits zur Wahl haben aufstellen lassen. Die Bewerber benötigen gesetzlich Unterstützungsunterschriften, ein Anforderungsprofil hingegen werde ausdrücklich nicht gefordert.

Stadtverordneter Ulrich Kasteleiner (CDU) erachtet diesen Antrag als gesetzeswidrig, da bei einem Anforderungsprofil Personen ausgeschlossen werden könnten.

Stadtverordneter Martin Lindenborn (AfD) ist ebenfalls der Auffassung, dass man bei Zustimmung zum Antrages Personen ausgrenze, die eigentlich das Recht zur Kandidatur hätten.

Stadtverordneter Carsten Seelmeyer (FDP) teilt mit, dass es nicht verboten sei, ein Anforderungsprofil zu erstellen. Er schätze jeden Bewerber, der sich für das Amt des Bürgermeisters bereit erkläre, aber man sollte gemeinsam dafür Sorge tragen, dass eine Wahl zwischen mehreren Personen zustande komme.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger beschließt wie folgt über den Antrag der FDP-Fraktion bezüglich der Ausschreibung der Position des Bürgermeisters

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n), 22 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

31. Antrag der FDP-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (eingegangen am 03.09.2025) hier: Transparente Aufstellung von geplanten Maßnahmen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt	34/2025
--	----------------

Stadtverordneter Carsten Seelmeyer (FDP) verliest den Antrag der FDP bezüglich der transparenten Aufstellung von geplanten Maßnahmen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Bürgermeister Schramm setzt die Stadtverordnetenversammlung darüber in Kenntnis, dass der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Antrag der FDP-Fraktion hinsichtlich einer transparenten Aufstellung von geplanten Maßnahmen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt 2026 abzulehnen, da diese Informationen bereits im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanentwürfe erfolgt und zudem jeder Fraktion im Vorfeld der Beratungen Gespräche mit der Finanzabteilung angeboten werden. Er appelliert nochmals an die Fraktionen dieses Angebot der Verwaltung anzunehmen.

Stadtverordneter Ulrich Kasteleiner (CDU) teilt mit, dass er den Antrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht verstehen könne, da der Entwurf des HH-Plans in der nächsten Stadtverordnetenversammlung eingebracht werde und hierin eine entsprechende Aufstellung enthalten sei. Hätte man im Vorfeld der Haushaltsplanberatungen eine Grundsatzdiskussion herbeiführen wollen, wäre der Antrag aus seiner Sicht sinnvoller gewesen.

Stadtverordneter Carsten Seelmeyer (FDP) erachtet eine solche separate Aufstellung für notwendig, da der Haushalt sehr umfangreich ist und bestimmte Projekte leichter zu identifizieren und beraten sind.

Stadtverordneter Jochen Schneider (FWG-Haiger) macht den Vorschlag, dass ggf. auch die Exceltabelle der Verwaltung bezüglich der Investitionen zur Verfügung gestellt und der Antrag in der Folge zurückgezogen werden könne. Er ist der Auffassung, dass der Antrag den Eindruck in der Öffentlichkeit erwecken

könnte, dass die Stadtverordnetenversammlung den Haushalt über den sie berät und beschließt, überhaupt nicht verstünde und diesem Eindruck widerspricht er.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt über den Antrag der FDP bezüglich der transparenten Aufstellung von geplanten Maßnahmen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

32. Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025 (eingegangen am 03.09.2025) hier: Ausstattung des städtischen Hallenbades mit einem Kassenautomaten und einem Zutrittssystem	35/2025
---	----------------

Stadtverordneter Jonas Lichtenthäler (SPD) teilt mit, dass sich im Ältestenrat darauf verständigt wurde, diesen Antrag in einen Prüfantrag umzuwandeln, weshalb er direkt den abgeänderten Prüfantrag wie folgt vorträgt:

Prüfantrag

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob im Zuge der geplanten Reparatur- und Sanierungsarbeiten im Herbst das Hallenbad mit einem Kassenautomaten und einem dazugehörigen Zutrittssystem (z.B. Drehkreuz) ausgestattet werden kann.

Sollte eine Umsetzung der Maßnahme im Herbst aufgrund des engen Zeitrahmens nicht realisierbar sein, soll die Umsetzung für 2026 geprüft werden und die erforderlichen Mittel in den Haushalt eingestellt werden.

Bürgermeister Schramm teilt mit, dass der Magistrat empfiehlt, dem Prüfantrag zuzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt über den o.g. **Prüfantrag** der SPD-Fraktion bezüglich der Ausstattung des städtischen Hallenbades mit einem Kassenautomaten und einem Zutrittssystem:

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

33. Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025 (eingegangen am 03.09.2025) hier: Installation einer Fahrradreparaturstation auf dem Steigplatz	36/2025
--	----------------

Stadtverordneter Jonas Lichtenthäler (SPD) trägt den Antrag der SPD-Fraktion zur Installation einer Fahrradreparaturstation vor.

Bürgermeister Schramm teilt der Stadtverordnetenversammlung mit, dass der Magistrat die Zustimmung zum Antrag empfiehlt.

Stadtverordneter Jochen Schneider (FWG-Haiger) erinnert an den Antrag der FWG-Haiger Fraktion bezüglich Fahrradgaragen. Er habe Bilder einer solchen Station beigelegt, welche er heute zu diesem Punkt nochmals mitgebracht habe und bittet diese Bilder in den vorliegenden Antrag mitaufzunehmen. Des Weiteren regt er an, dass man mögliche Kostenbeteiligungen und Standorte prüfen sollte.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger beschließt wie folgt über den Antrag der SPD-Fraktion zur Installation einer Fahrradreparaturstation:

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**34. Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Bargeldlose Zahlung in städtischen Betrieben**

37/2025

Stadtverordneter Jonas Lichtenthäler (SPD) verliest den Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der bargeldlosen Zahlung in städtischen Betrieben.

Bürgermeister Schramm teilt der Stadtverordnetenversammlung mit, dass der Magistrat die Zustimmung zum Antrag empfiehlt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt wie folgt über den Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der bargeldlosen Zahlung in städtischen Betrieben ab:

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**35. Anfrage der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025
(eingegangen am 02.09.2025)
hier: Wasserstoff-/Energieversorgung in Haiger**

38/2025

Stadtverordneter Johannes Weyel (CDU) verliest die Anfrage der CDU-Fraktion bezüglich der Wasserstoff-/Energieversorgung in Haiger.

Im Rahmen des Protokolls wird die Anfrage im Namen des Magistrates wie folgt beantwortet:

1. Sind die Ergebnisse dieser Studien bei den Stadtwerken/in der Verwaltung bekannt?

Antwort:

Seitens der Landes-Energie-Agentur liegen den Stadtwerken Haiger bisher keine Ergebnisse dieser Studie vor.

2. In welcher Form ist die Stadtverwaltung oder die Stadtwerke in die Planungen für eine Wasserstoffherzeugung und -nutzung in Mittelhessen eingebunden?

Antwort:

Um Möglichkeiten einer Wasserstoffversorgung für Haiger zu eruieren, nehmen die Stadtwerke regelmäßig an den Informationsveranstaltungen des Fernnetzbetreibers Open Grid Europe GmbH teil. Zuletzt fand hierzu am 28.08.2025 eine Online-Veranstaltung mit dem Titel: „Kick-off Hessenplus - Regionenzuschnitt regionale Transformationsplanung“ statt. Insbesondere Hintergrund, Ziel und Zeitplan einer regionalen Transformationsplanung wurden bei diesem Termin eingehend beleuchtet. Um die Planungen in eine Wasserstoff-Infrastruktur für die Region weiter voranzutreiben und vorgeschlagene Gebietszuschnitte zu überarbeiten sind bereits weitere Termine geplant. Niederschrift 215. Sitzung Seite 1 von 2 15

3. Welche Potenziale zeigen die Studien und sonstige aktuelle Erkenntnisse für die Wasserstoffnutzung in Haiger?

Antwort:

Der Grundstein für eine künftige Wasserstoffversorgung in Hessen ist gelegt. Welche Potenziale sich zukünftig für Haiger ergeben, werden die Erkenntnisse und Planungen aus den kommenden Terminen mit dem Fernnetzbetreiber zeigen.

4. Welche Hindernisse/Schwierigkeiten bestehen für die Wasserstoffnutzung in Haiger?

Antwort:

Die Umsetzung der Maßnahmen sowie deren Finanzierung stellen nach aktuellem Stand eine erhebliche Herausforderung für alle Beteiligten dar. Zudem wäre ein umfangreicher Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. ein Umbau der bestehenden Gasnetz-Infrastruktur erforderlich.

5. Wann werden die Stadtverordneten und die Öffentlichkeit über ein Konzept oder ggfs. mehrere Alternativen informiert?

Antwort:

Sobald die Planungen zur regionalen Transformationsplanung zu konkreten Ergebnissen führen, werden die Stadtwerke Haiger hierüber entsprechend informieren.

**36. Anfrage der FDP-Fraktion Haiger vom 31.08.2025
(eingegangen am 03.09.2025)
hier: Vorkehrungen der Feuerwehren der Stadt Haiger zur
Brandbekämpfung (Waldbrandgefahr)**

39/2025

Stadtverordneter Carsten Seelmeyer (FDP) verliest die Anfrage der FDP-Fraktion bezüglich der Vorkehrungen der Feuerwehren der Stadt Haiger zur Brandbekämpfung.

Bürgermeister Schram teilt im Namen Magistrates mit, dass die Anfrage der FDP-Fraktion insgesamt acht (eine doppelt aufgeführt) Fragestellungen, die vor ihrer Beantwortung zunächst einer intensiveren Betrachtung bedürfen, beinhaltet. Die Einbindung weiterer Fachbereiche innerhalb der Stadt Haiger ist für eine ausführliche Beantwortung notwendig.

- Stadtwerke Haiger Leitung Netzbetrieb Gas u. Wasser
- Fachdienst III-3 Grünanlagen
- Forst Haiger

Teilweise sind diese Fragen inhaltlich im neuen Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe der Stadt Haiger behandelt und daraus resultierende Ergebnisse im Rahmen der Investitionsplanungen berücksichtigt worden.

Bürgermeister Schramm macht daher den Vorschlag, dass diese Anfrage umfassend in der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2025 beantwortet wird, sofern sich die Antworten nicht bereits aus dem dann vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan ergeben.

Die antragstellende Fraktion erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

37. Anfragen / Anregungen

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Seipel bittet aufgrund der vorangeschrittenen Zeit und des in der Geschäftsordnung festgeschriebenen Sitzungsendes, ausschließlich wichtige Anfragen und Anregungen zu nennen.

Es folgen keine Anfragen und Anregungen.

38. Persönliche Erklärung

Stadtverordnete Dr. Rebecca Neuburger-Hees (CDU) teilt mit, dass dies ihre letzte Stadtverordnetenversammlung ist, da sie als Jugend-Dezernentin beim Lahn-Dill-Kreis anfängt. Sie verliest eine kurze Geschichte, die sie für sehr passend erachtet und daran anlehnend teilt sie mit, dass Kommunalpolitik wie das Werfen von Sehsternen sei. Es sei wichtig, sich auch um die kleinen Dinge zu kümmern, denn in der Kommunalpolitik gebe es keine unwichtigen Themen. Manchmal betreffe es wenige Personen, manchmal viele. Alles sei letztendlich relevant. Sie wünscht allen Stadtverordneten weiterhin gutes Gelingen und alles Gute.

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Seipel bedankt sich für die geleistete Arbeit und teilt mit, dass sie im Haigerer Parlament fehlen werde.

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Seipel schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger um 20:41 Uhr und bedankt sich bei allen Anwesenden.

gez.

Bernd Seipel
Stadtverordnetenvorsteher

gez.

Daniela Wendel
Schriftführerin

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-206/2025

Datum: 12.06.2025

Aktenzeichen	FD I.2 Hp
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.2 -Finanzen-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	16.06.2025	vorberatend
Magistrat der Stadt Haiger	23.06.2025	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	27.08.2025	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	28.08.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

1. Nachtragshaushaltsplan 2025 der Stadt Haiger

hier: Beratung über den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplans 2025

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplans der Stadt Haiger für das Jahr 2025 am 25.06.2025 in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Finanzielle Auswirkungen:

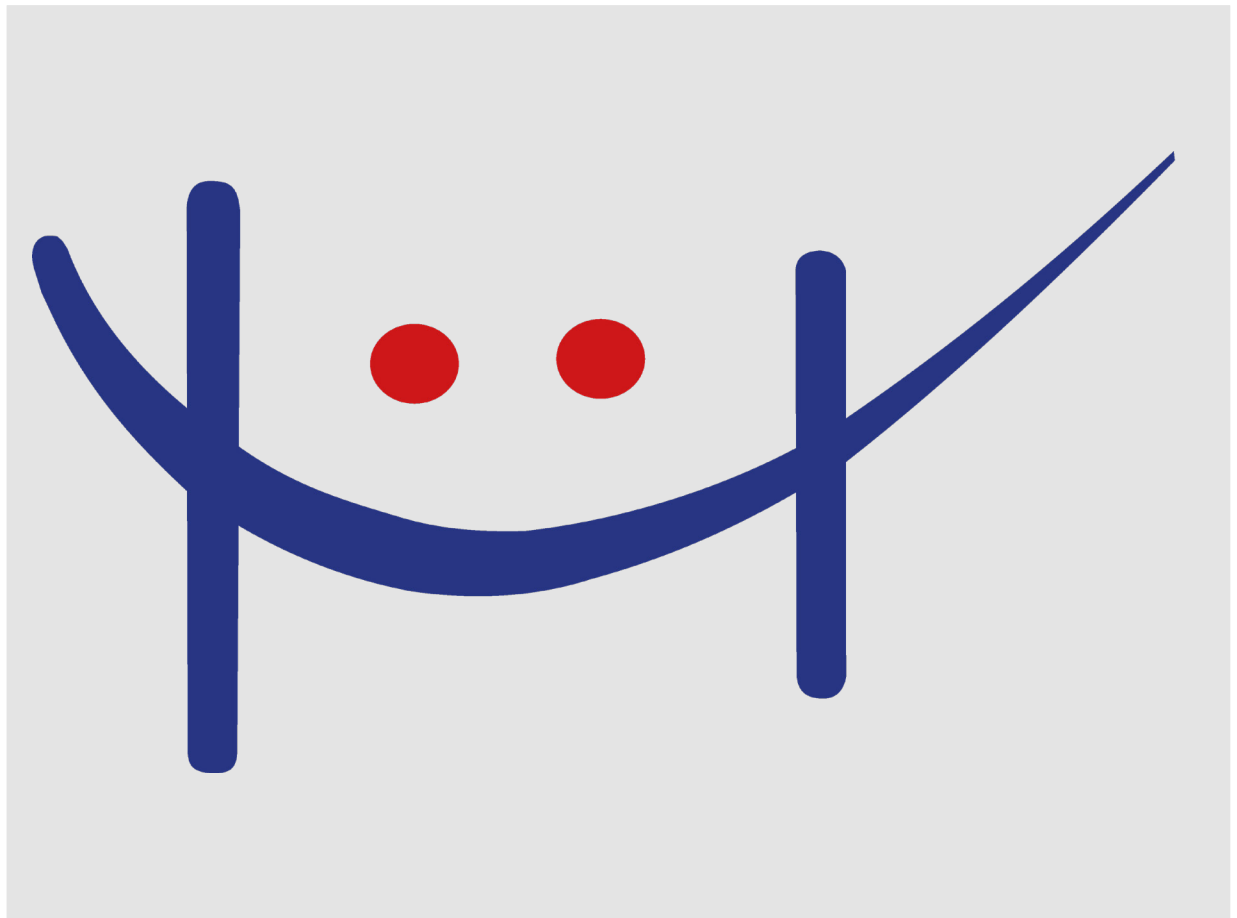
Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Haiger schließt im Haushaltsjahr 2025 im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf ab.

Sachdarstellung:

Gemäß § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltssatzung fest und legt diese mit dem Haushaltsplan der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2025 wird im SD-Net eingestellt.

gez.
Schramm
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsplan 2025



Stadt Haiger

Inhaltsverzeichnis

Vorbericht	4 – 13
Haushaltssatzung	14 – 15
Ergebnishaushalt	16
Finanzhaushalt	17 – 18
Investitionsplan	19 – 20
Finanzstatusbericht	21 – 34
Teilhaushalte (Teilergebnis-, Teilfinanzpläne der einzelnen Teilhaushalte)	35 – 44
Übersicht der die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	45
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	46
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen	47
Übersicht über die den Fraktionen der Stadt Haiger gem. §36a Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung gewährten Mittel	48

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2025

Durch die starken Einnahmeausfälle im Bereich der Gewerbesteuer muss nach § 98 Hessischer Gemeindeordnung ein Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2025 aufgestellt werden. Die entsprechenden Änderungen können dem Vorbericht entnommen werden. Im Bereich der Personalausgaben gab es keine Veränderungen, aus diesem Grund gibt es keine Erläuterungen zu den Personalausgaben bzw. ist der Stellenplan kein Bestandteil dieses Nachtragshaushaltsplans.

Fachbereich I (Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung)

Fachdienst I.2 Finanzen

Teilhaushalt 009 – Allgemeine Finanzwirtschaft

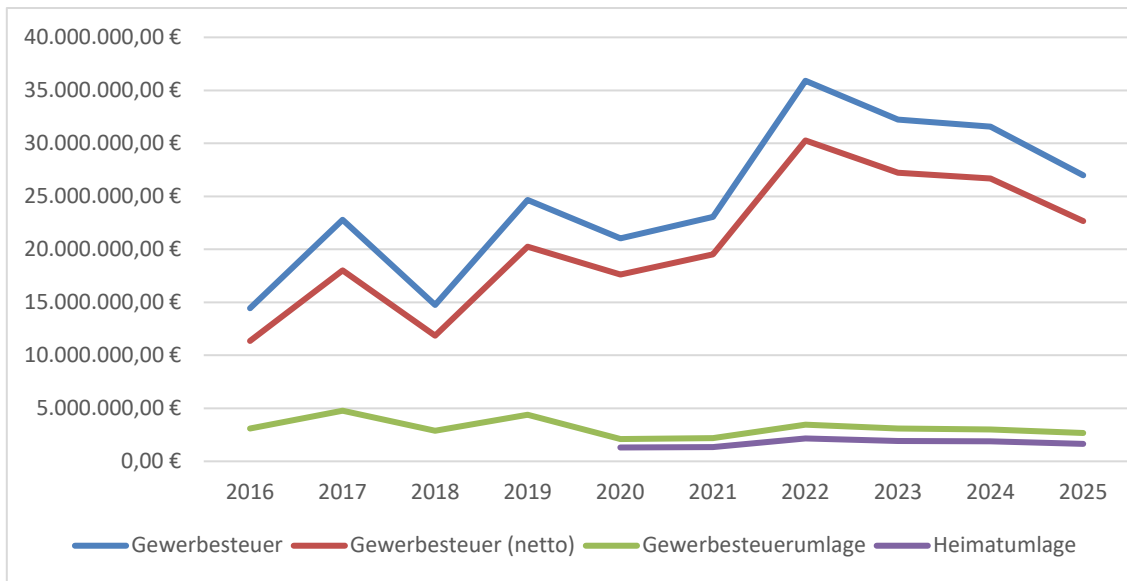
Planansatz 2025	25.050.300,00 €
Planansatz 1. Nachtrag 2025	21.310.300,00 €
Investitionen Planansatz 2025	15.160.000,00 €
Investitionen Planansatz 1. Nachtrag 2025	15.160.000,00 €

Der absehbare Einbruch bei der Gewerbesteuer ist entgegengesetzt zu den bisherigen Planungen bereits im Jahr 2025 eingetreten. Hier wird voraussichtlich der ursprüngliche Planansatz von 33,8 Mio. € nicht erreicht und muss um 6,8 Mio. € auf einen Planansatz von 27,0 Mio. € reduziert werden.

Demgegenüber stehen reduzierte Umlageverpflichtungen von 980.000,00 € die sich wie folgt aufteilen:

	Planansatz 2025	Veränderung	Planansatz 1. Nachtrag 2025
Gewerbesteuerumlage	3.300.000,00 €	-635.000,00 €	2.665.000,00 €
Heimatumlage	2.000.000,00 €	-345.000,00 €	1.655.000,00 €

Dies hat zur Folge, dass das ordentliche Ergebnis mit rd. 5,8 Mio. € belastet wird.



Wie man an der vorangestellten Grafik erkennen kann, sind die Gewerbesteuer-einnahmen sehr volatil. Von dem bisherigen Spitzenjahr 2022 bei den Gewerbe-steuereinnahmen von rd. 36,0 Mio. € sind diese stetig gesunken bis hin zu den geplanten Gewerbesteuer-einnahmen in Höhe von 27,0 Mio. € im Jahr 2025. Dies ist eine Differenz von 9,0 Mio. € innerhalb weniger Jahre und verdeutlicht, wie stark die Entwicklung der städtischen Finanzen von der Gewerbesteuer abhängig ist. Die Position „Gewerbesteuer (netto)“ zeigt was von den Gewerbesteuer-einnahmen abzüglich der beiden Umlageverpflichtungen bei der Stadt verbleiben.

Im Rahmen der Grundsteuerreform hat die Stadt Haiger die durch das Land Hessen empfohlenen Hebesätze umgesetzt. Nach Abschluss der Grundsteuerreform stellte sich jedoch heraus, dass die Gesamtsumme der Grundsteuermessbeträge in Verbindung der empfohlenen Hebesätze nicht den Planansatz von 2,95 Mio. € für die Grundsteuer B erreicht werden kann. Aus diesem Grund muss der Planansatz für die Grundsteuer B um 250.000,00 € auf 2,7 Mio. € nach unten korrigiert werden.

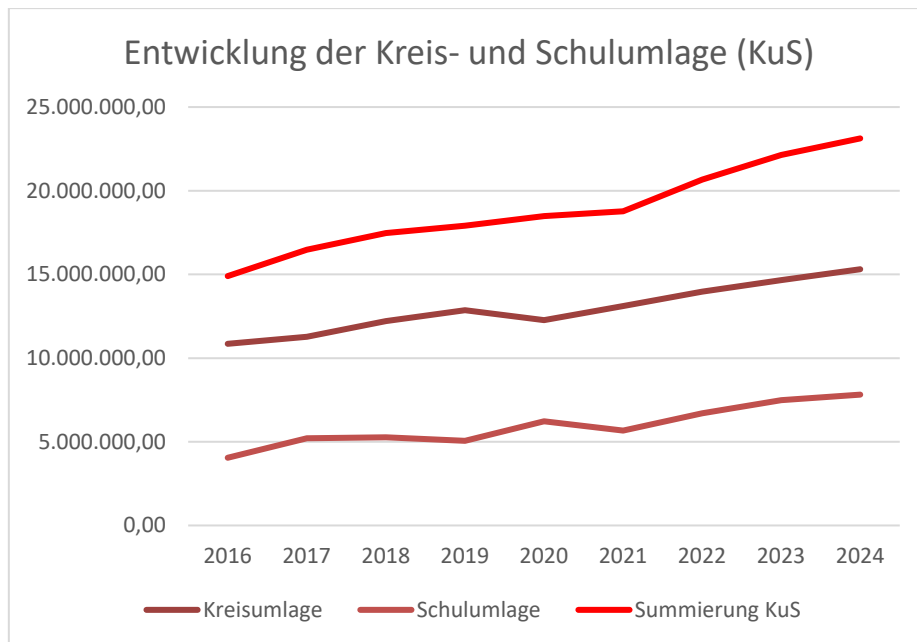
Bei der Erstellung des Haushaltes 2025 konnten nur vorläufige Zahlen für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage zu Grunde gelegt werden. Zwischenzeitlich liegen aktualisierte Zahlen sowie geänderte Hebesätze für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage vor.

	Planansatz 2025	Veränderung	Planansatz 1. Nachtrag 2025
Kreisumlage	14.715.000,00 €	585.000,00 €	15.300.000,00 €
Schulumlage	8.565.000,00 €	-715.000,00 €	7.850.000,00 €

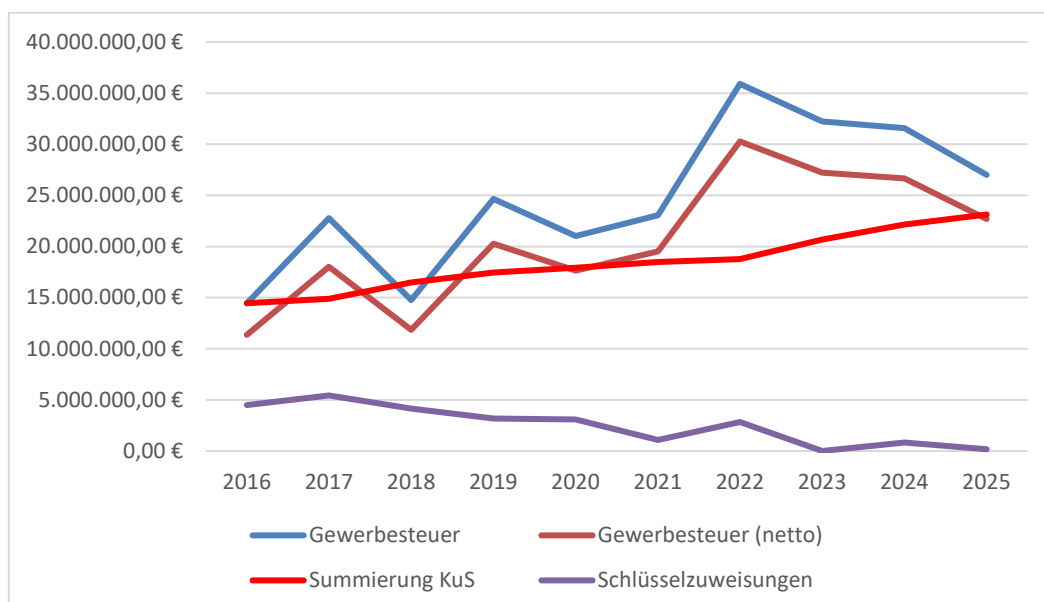
Durch die gesunkenen städtischen Einnahmen kann durch eine Entnahme aus den Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage das ordentlichen Ergebnisses verbessert werden. Die Entnahme aus der Rückstellung stellt sich wie folgt dar:

	Planansatz 2025	Veränderung	Planansatz 1. Nachtrag 2025
Kreisumlage	400.000,00 €	1.400.000,00 €	1.800.000,00 €
Schulumlage	200.000,00 €	800.000,00 €	1.000.000,00 €

Die folgende Grafik spiegelt die Entwicklung der Kreis- und Schulumlage ohne die Entnahme aus den Rückstellungen wider. Da sich die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr ändern, kann anhand der Linie „Summierung KuS“ die Entwicklung der beiden Umlageverpflichtungen zusammen entnommen werden. In dem Zeitraum von 2016 bis 2025 sind die Umlageverpflichtungen von rd. 14,4 Mio. € auf rd. 23,1 Mio. € angewachsen. Dies ist ein Differenzbetrag von 8,7 Mio. €. Beachtlicher ist, dass der Zuwachs in dem Zeitraum 2020 bis 2025 mit einer Summe von 5,2 Mio. € zu buche schlägt. Dies spiegelt auch die Entwicklung der Gewerbesteuer in diesem Zeitraum wider.



Dem nachfolgenden Diagramm kann man entnehmen, wie sich die Gewerbesteuer-einnahmen auf den kommunalen Finanzausgleich auswirken. Hier ist zu erkennen wie, sich die „guten“ Jahre mit den Gewerbesteuereinnahmen mit den steigenden Umlageverpflichtungen und den sinkenden Einnahmen durch die Schlüsselzuweisungen auswirken. Gerade im Haushaltsjahr 2025 trifft es die Stadt Haiger besonders hart, sinkende Einnahmen bei der Gewerbesteuer, Grundsteuer und den Schlüsselzuweisungen stehen steigenden Umlageverpflichtungen gegenüber.



Diese Veränderungen haben starke Auswirkungen auf die städtischen Finanzen. Der Stand der Liquidität zum 31.12.2022 betrug 24,5 Mio. € und zum 31.12.2023 22,6 Mio. €. Für den Haushalt 2025 wurde mit einem Bestand der Liquidität zum 31.12.2024 mit 21,0 Mio. € geplant, dieser betrug jedoch nur rd. 17,36 Mio. €.

Stand der Liquidität zum 31.12.2024	17.369.161,57 €
abzgl. Finanzierung der Haushaltsreste 2024	1.900.000,00 €
abzgl. vorzuhaltender Liquiditätspuffer gem. § 106 HGO	<u>1.056.039,87 €</u>
	<u>14.413.121,70 €</u>

Die vorhandene ungebundene Liquidität in Höhe von rd. 14,4 Mio. € dient in erster Linie zur Deckung des Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 5,6 Mio. €. Der verbleibende Betrag wird zur Finanzierung der Investitionstätigkeiten eingesetzt. Wie sich die Liquidität im Haushaltsjahr 2025 entwickelt bleibt abzuwarten.

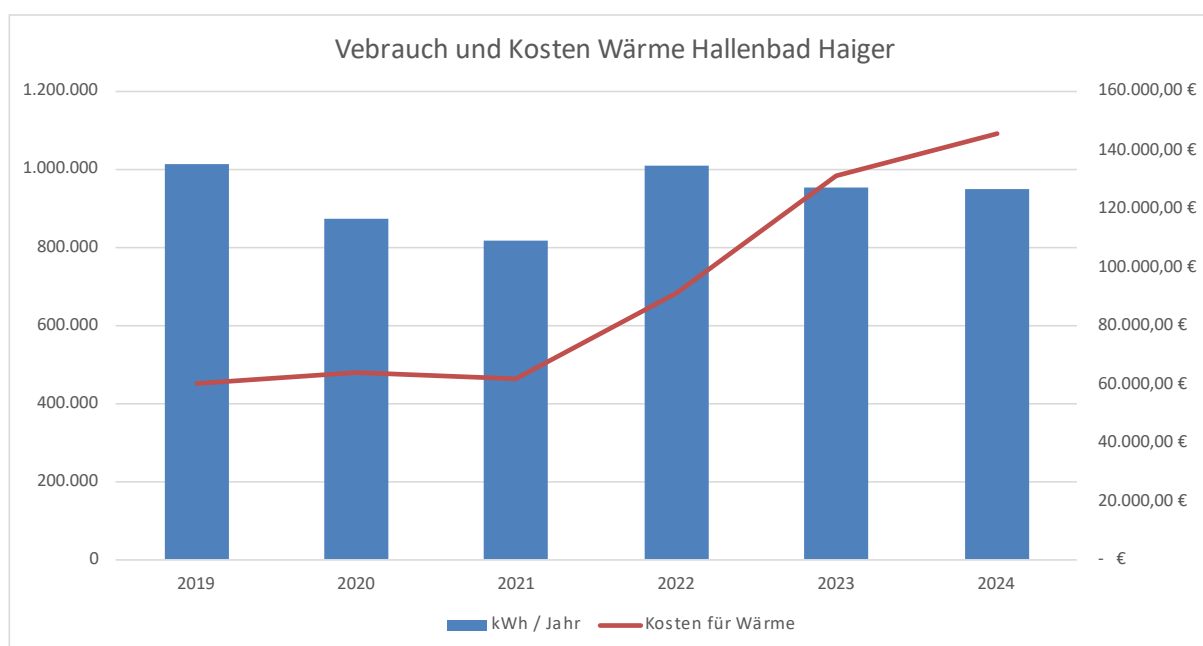
Fachdienst I.4 Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Veranstaltungen

Teilhaushalt 145 – Hallenbad

Planansatz 2025	483.000,00 €
Planansatz 1. Nachtrag 2025	523.000,00 €
Investitionen	keine Veränderung

In diesem Teilhaushalt wurde der bisherige Ansatz für den Wärmeverbrauch von 110.000,00 € auf 150.000,00 € erhöht.

Die nachstehende Grafik zeigt den jährlichen Wärmeverbrauch (in kWh) und die zugehörigen Kosten (in Euro) für das Hallenbad Haiger im Zeitraum 2019 bis 2024.



Der Wärmeverbrauch bewegt sich insgesamt auf einem relativ stabilen Niveau mit einem leichten Rückgang zwischen 2019 und 2021, gefolgt von einem erneuten Anstieg ab dem Jahr 2022. Zu Beginn der Energiekrise Anfang 2022 betrug die Badewassertemperatur rund 33 Grad Celsius. Im Laufe des Jahres wurde diese weiter gesenkt, bis auf 30 Grad Celsius. Seitdem wurde die Badewassertemperatur nicht mehr angepasst. Trotz der Senkung der Badewassertemperatur haben sich die Kosten für die Erwärmung des Hallenbades auf das heutige Niveau entwickelt. Zwischen 2021 und 2024 haben sich die Wärmekosten mehr als verdreifacht – von etwa 46.000,00 € auf rund 148.000,00 €.

Fachbereich III (Bauverwaltung, städt. Infrastruktur, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung)

Fachdienst III.1 – Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz

Teilhaushalt 311 – Stadtplanung und -entwicklung

Planansatz 2025	111.150,00 €
Planansatz 1. Nachtrag 2025	111.150,00 €
Investitionen Planansatz 2025	-300.000,00 €
Investitionen Planansatz 1. Nachtrag 2025	-1.300.000,00 €

Im investiven Bereich muss der Ansatz für Kompensationsmaßnahmen (Ankauf von Öko-Punkten) von 300.000,00 € auf 1.300.000,00 € erhöht werden. Im wesentlichen werden diese für der Erstellung eines Bebauungsplanes in Flur 1, Gemarkung Haiger benötigt.

Fachdienst III.2 – Gebäudemanagement

Teilhaushalt 321 – Gebäudemanagement

Planansatz 2025	3.327.250,00 €
Planansatz 1. Nachtrag 2025	3.577.250,00 €
Investitionen Planansatz 2025	-17.380.000,00 €
Investitionen Planansatz 1. Nachtrag 2025	-9.380.000,00 €

Aufgrund von Verzögerungen bei den Lieferungen von Heizöl, welche gemäß den erteilten Aufträgen im Haushaltsjahr 2024 vorgesehen waren, konnten die erforderlichen Heizöllieferungen nicht wie ursprünglich vorgesehen und termingerecht bereitgestellt werden. Infolgedessen ist es erforderlich, die zusätzlichen Kosten in Höhe von 100.000,00 € für den Heizölbezug über den 1. Nachtrag 2025 zu finanzieren, um die Versorgung sicherzustellen und den weiteren Betrieb der betroffenen städtischen Einrichtungen aufrechtzuerhalten.

Weiterhin sind 75.000,00 € für zusätzliche Instandsetzungen und Materialkosten eingeplant. Hinzu kommen 50.000,00 € für die Reparatur der Überdachung des Außenfreisitzes der Kindertagesstätte Oberroßbach sowie 25.000,00 € für die Badsanierung „Beim Dalborn 8“.

Aufgrund des derzeitigen Baufortschrittes bei dem Projekt Stadthalle Haiger wird der Ansatz von 8,5 Mio. € auf 3,0 Mio. € reduziert. Bei dem Feuerwehrhaus Haiger wird der Haushaltsansatz dem derzeitigen Planungsstand angepasst, der Ansatz von 3,0 Mio. € wird auf 0,5 Mio. € reduziert.

Für die beiden Bauprojekte werden im Haushalt 2026 die Haushaltsansätze entsprechend des Baufortschrittes bzw. Planungsstandes angepasst.

Fachdienst III.5 – Abwasserbeseitigung

Teilhaushalt 335 – Abwasserbeseitigung	
Planansatz 2025	-228.450,00 €
Planansatz 1. Nachtrag 2025	-228.450,00 €
Investitionen Planansatz 2025	-9.635.000,00 €
Investitionen Planansatz 1. Nachtrag 2025	-6.135.000,00 €

Die ersten Ausschreibungen für den Umbau der Kläranlage Haiger sind erfolgt, die Vergabe der Bauleistungen kann voraussichtlich ab Oktober/November erfolgen. Aus diesem Grund, wird der Ansatz für den Umbau der Kläranlage Haiger um 3,5 Mio. € auf 3,5 Mio. € reduziert.

Zusammenfassung und Ausblick

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland hat die Stadt Haiger schneller eingeholt als erwartet! Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes im August 2024 für das Jahr 2025 sind wir noch davon ausgegangen, dass sich die Gewerbesteuerreinnahmen erst ab dem Haushaltsjahr 2026 verschlechtern werden. Leider ist diese Vermutung jedoch schon in den ersten Monaten des Jahres 2025 eingetreten und macht somit die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes erforderlich.

Noch für dieses Jahr ist eine Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleiches seitens der hessischen Landesregierung geplant. Ein wichtiger Bestandteil dieser Neugestaltung wird die Veränderung der Nivellierungshebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sein. Seitens der Landesregierung ist für die „**Grundsteuer B**“ ein **Nivellierungshebesatz** von **320%** und für die „**Gewerbesteuer**“ ein **Nivellierungshebesatz** von **381%** angedacht. Darüber hinaus sollen diese künftig in kürzeren Abständen auf die aktuellen wirtschaftlichen Begebenheiten angepasst werden. Nimmt man diese angedachten Nivellierungshebesätze und legt die Planansätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer aus diesem Nachtragshaushaltsplanentwurf zu Grunde, würde dies bereits zu Mehreinnahmen von rd. 2,65 Mio. € führen. Ein weiterer Punkt der im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich nicht außer Acht gelassen werden darf, ist das Ergebnis der Einwohnerentwicklung aus dem Zensus 2022. Durch den Zensus 2022 hat sich eine **weitere negative** Veränderung der Einwohner gegenüber dem Zensus 2011 ergeben. Die Einwohnerzahl von Haiger wurde hierdurch von 19.596 auf 19.105 verringert. Dies hat zur Folge, dass ab dem Jahr 2026 diese verringerte Einwohnerzahl bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zu Grunde gelegt werden. Eine genaue Aussage über die Auswirkungen kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden, da sich hessenweit eine komplette Verschiebung ergeben wird. Nimmt man die Zahlen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2025 als Grundlage und verändert die Einwohnerzahl auf das Ergebnis des Zensus 2022, so werden der Stadt Haiger für das Jahr 2025 keine Schlüsselzuweisungen in Höhe von 180.000,00 € mehr zugewiesen, sondern Haiger muss eine Solidaritätsumlage von 120.000,00 € in den kommunalen Finanzausgleich zahlen. In diesem Zusammenhang bleibt nun Abzuwarten, wie sich diese Veränderungen des kommunalen Finanzausgleiches auf die Stadt Haiger in den nächsten Jahren auswirken werden.

Um zukünftig einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen, müssen erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen werden. Neben der vorgenannten Anpassung der städtischen Hebesätze auf (mindestens) Höhe der Nivellierungshebesätze des Landes Hessen, müssen auch andere städtische Einnahmemöglichkeiten intensiv überprüft werden. Teilweise sind seit Jahren die städtischen Steuer- und Gebührensatzung nicht mehr auf Aktualität überprüft worden bzw. es müssen Gebührensatzungen wie z.B. Kindergartengebührensatzung wieder eingeführt werden. Auch darf die Ausgabenseite nicht außer Acht gelassen werden. Hier sollte die Frage erlaubt sein, ob in jedem Stadtteil ein Dorfgemeinschaftshaus vorgehalten werden muss bzw. ob man jede städtische Wohnimmobilie benötigt. Können Mähdurchgänge auf städtischen Liegenschaften reduziert werden und muss in jeder städtischen Kindertageseinrichtung eine Mittagsbetreuung erfolgen.

Durch die bekannten steigenden Investitionsnotwendigkeiten und die damit verbundenen Kreditaufnahmen wird der Ergebnishaushalt durch die steigenden Abschreibungen und Zinsen künftig ganz wesentlich und zusätzlich belastet. Positiv ist, dass die derzeitige Entwicklung der Einkommens- und Umsatzsteueranteile voraussichtlich die Planansätze für das Haushaltsjahr 2025 erfüllen werden. Ja, die nächsten Jahre werden die Stadt Haiger vor finanzielle Herausforderungen stellen, dadurch bleibt zu hoffen, dass möglichst rasch eine wirtschaftliche Erholung eintritt und sich deshalb die städtischen Finanzen stabilisieren.

Haiger, im Juni 2025

Schramm
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 17.09.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0,--	7.050.000,--	-62.172.025,--	-55.122.025,--
die Aufwendungen	0,--	3.020.000,--	63.852.350,--	60.832.350,--
der Saldo	4.030.000,--	0,--	1.680.325,--	5.710.325,--
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0,--	0,--	75.000,--	75.000,--
die Aufwendungen	0,--	0,--	0,--	0,--
der Saldo	0,--	0,--	75.000,--	75.000,--
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0,--	6.230.000,--	566.675,--	-5.663.325,--
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	0,--	0,--	140.000,--	140.000,--
die Auszahlungen	0,--	10.500.000,--	-33.578.000,--	-23.078.000,--
der Saldo	0,--	10.500.000,--	-33.438.000,--	-22.938.000,--
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	0,--	0,--	15.500.000,--	15.500.000,--
die Auszahlungen	0,--	0,--	-340.000,--	-340.000,--
der Saldo	0,--	0,--	15.160.000,--	15.160.000,--

Der Haushaltsausgleich kann über die vorhandenen Rücklagen und die vorhandene Liquidität sichergestellt werden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 11.12.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 5 von Hundert der Summe der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt übersteigt.

§ 9

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne von § 100 HGO im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 EUR für den Ergebnishaushalt und im Einzelfall ein Betrag von 25.000,00 EUR für den Finanzhaushalt.

§ 10

Die Erheblichkeitsgrenze für Investitionen wird gem. § 12 Abs. 1 GemHVO auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Haiger, den 17.09.2025

**Der Magistrat der
Stadt Haiger**

Schramm
Bürgermeister

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Ergebnishaushalt				
Stadt Haiger				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-893.000,00	-893.000,00	0,00
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.130.700,00	-4.130.700,00	0,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-575.700,00	-575.700,00	0,00
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-51.080.000,00	-44.030.000,00	7.050.000,00
06	Erträge aus Transferleistungen	-695.000,00	-695.000,00	0,00
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-2.722.125,00	-2.722.125,00	0,00
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-794.000,00	-794.000,00	0,00
09	Sonstige ordentliche Erträge	-850.500,00	-850.500,00	0,00
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-61.741.025,00	-54.691.025,00	7.050.000,00
11	Personalaufwendungen	16.949.700,00	16.949.700,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	1.670.300,00	1.670.300,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.223.100,00	11.513.100,00	290.000,00
14	Abschreibungen	2.978.000,00	2.978.000,00	0,00
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.694.200,00	2.694.200,00	0,00
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	28.130.000,00	24.820.000,00	-3.310.000,00
17	Transferaufwendungen	4.300,00	4.300,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	34.750,00	34.750,00	0,00
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	63.684.350,00	60.664.350,00	-3.020.000,00
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.943.325,00	5.973.325,00	4.030.000,00
21	Finanzerträge	-431.000,00	-431.000,00	0,00
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	168.000,00	168.000,00	0,00
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-263.000,00	-263.000,00	0,00
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-62.172.025,00	-55.122.025,00	7.050.000,00
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	63.852.350,00	60.832.350,00	-3.020.000,00
26	Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	1.680.325,00	5.710.325,00	4.030.000,00
27	Außerordentliche Erträge	-75.000,00	-75.000,00	0,00
28	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	-75.000,00	-75.000,00	0,00
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.605.325,00	5.635.325,00	4.030.000,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Finanzhaushalt				
Stadt Haiger				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	893.000,00	893.000,00	0,00
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.130.700,00	4.130.700,00	0,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	575.700,00	575.700,00	0,00
04	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	51.080.000,00	44.030.000,00	-7.050.000,00
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	695.000,00	695.000,00	0,00
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.722.125,00	2.722.125,00	0,00
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	431.000,00	431.000,00	0,00
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	850.500,00	850.500,00	0,00
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	61.378.025,00	54.328.025,00	-7.050.000,00
10	Personalauszahlungen	-16.949.700,00	-16.949.700,00	0,00
11	Versorgungsauszahlungen	-1.007.300,00	-1.007.300,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.223.100,00	-11.513.100,00	-290.000,00
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-4.300,00	-4.300,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-2.694.200,00	-2.694.200,00	0,00
15	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-28.730.000,00	-27.620.000,00	1.110.000,00
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-168.000,00	-168.000,00	0,00
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-34.750,00	-34.750,00	0,00
18	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-60.811.350,00	-59.991.350,00	820.000,00
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	566.675,00	-5.663.325,00	-6.230.000,00
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	50.000,00	50.000,00	0,00
	davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00	0,00	0,00
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	75.000,00	75.000,00	0,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	15.000,00	15.000,00	0,00
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	140.000,00	140.000,00	0,00
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-930.000,00	-930.000,00	0,00
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-30.221.000,00	-18.721.000,00	11.500.000,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-2.427.000,00	-3.427.000,00	-1.000.000,00
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-33.578.000,00	-23.078.000,00	10.500.000,00
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-33.438.000,00	-22.938.000,00	10.500.000,00
30	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-32.871.325,00	-28.601.325,00	4.270.000,00
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	15.500.000,00	15.500.000,00	0,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	-340.000,00	-340.000,00	0,00
	davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-300.000,00	-300.000,00	0,00
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	15.160.000,00	15.160.000,00	0,00
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	-17.711.325,00	-13.441.325,00	
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	2.500.000,00	2.500.000,00	
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-2.500.000,00	-2.500.000,00	
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und Nr. 36)	0,00	0,00	
38	Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	21.000.000,00	17.369.161,57	
39	Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-17.711.325,00	-13.441.325,00	

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Finanzhaushalt

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
40	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	3.288.675,00	3.927.836,57	
	Nachrichtlich (§3 Abs. 3 GemHVO):	0,00	0,00	
	In den Einzahlungen aus Nr. 31 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen	0,00	0,00	
	In den Auszahlungen aus Nr. 32 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen	0,00	0,00	
	Zu Nr. 40: Nach §106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltender Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite	1.056.039,87	1.056.039,87	

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Investitionen				
Stadt Haiger				
Nr. Bezeichnung		Ansatz Haushalt/2025	Ansatz 1. Nachtrag/2025	Differenzbetrag
I00-001002 Anschaffungen Verwaltungssteuerung		-2.000,00	-2.000,00	
I00-113001 Anschaffungen Zentrale Dienste		-10.000,00	-10.000,00	
I00-114001 Anschaffung EDV		-85.000,00	-85.000,00	
I00-114002 Digitalisierung		-10.000,00	-10.000,00	
I00-115001 Anschaffungen Kindergärten		-30.000,00	-30.000,00	
I00-125001 Anschaffungen Forst		-10.000,00	-10.000,00	
I00-126001 Ankauf von Grundstücken		-900.000,00	-900.000,00	
I00-132001 Anschaffungen Stadtarchiv		-2.000,00	-2.000,00	
I00-140001 Anschaffungen FD I.4 Allgemein		-30.000,00	-30.000,00	
I00-142001 Anschaffungen Heimat- und Kulturpflege		-7.000,00	-7.000,00	
I00-145001 Anschaffungen Hallenbad allgemein		-5.000,00	-5.000,00	
I00-147001 Anschaffungen Tourismus		-60.000,00	-60.000,00	
I00-152001 Feste- und Veranstaltungen		-5.000,00	-5.000,00	
I00-154001 Anschaffungen Öffentlichkeitsarbeit		-2.000,00	-2.000,00	
I00-210001 Anschaffungen Ordnungsamt		-10.000,00	-10.000,00	
I00-213001 Anschaffungen Verwaltungs- und Führungsstab		-10.000,00	-10.000,00	
I00-215001 Anschaffungen Bürgerservice		-5.000,00	-5.000,00	
I00-216001 Anschaffungen Feuerwehren Allgemein		-155.000,00	-155.000,00	
I00-216002 Anschaffung Löschwasserversorgung, -teiche		-10.000,00	-10.000,00	
I00-216010 Anschaffungen Feuerwehr Haiger		-690.000,00	-690.000,00	
I00-216011 Anschaffungen Feuerwehr Sechshelden		-2.500,00	-2.500,00	
I00-216012 Anschaffungen Feuerwehr Langenaubach		-2.500,00	-2.500,00	
I00-216013 Anschaffungen Feuerwehr Allendorf		-2.500,00	-2.500,00	
I00-216014 Anschaffungen Feuerwehr Haigerseelbach		-2.500,00	-2.500,00	
I00-216015 Anschaffungen Feuerwehr Steinbach		-2.500,00	-2.500,00	
I00-216016 Anschaffungen Feuerwehr Rodenbach		-2.500,00	-2.500,00	
I00-216017 Anschaffungen Feuerwehr Fellerdilln		-2.500,00	-2.500,00	
I00-216018 Anschaffungen Feuerwehr Dillbrecht		-2.500,00	-2.500,00	
I00-216019 Anschaffungen Feuerwehr Offdilln		-165.000,00	-165.000,00	
I00-216020 Anschaffungen Feuerwehr Weidelbach		-2.500,00	-2.500,00	
I00-216021 Anschaffungen Feuerwehr Roßbachtal		-192.500,00	-192.500,00	
I00-217001 Anschaffungen Katastrophenschutz		-15.000,00	-15.000,00	
I00-311002 Kompensationsmaßnahmen		-300.000,00	-1.300.000,00	-1.000.000,00
I00-321005 Möbelkauf/Anschaffungen Gebäudemanagement allg.		-100.000,00	-100.000,00	
I00-321007 Buswartehallen		-100.000,00	-100.000,00	
I00-321008 Kindertageseinrichtungen		-120.000,00	-120.000,00	
I00-321009 Feuerwehrhäuser		-10.000,00	-10.000,00	
I00-321010 Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sonstige		-10.000,00	-10.000,00	
I00-330002 Anschaffungen Tiefbau allgemein		-5.000,00	-5.000,00	
I00-332001 Herstellen der Straßenbeleuchtung		-30.000,00	-30.000,00	
I00-334001 Öffentliche Gewässer Allgemein		-30.000,00	-30.000,00	
I00-335001 Herstellung/Erneuerung von Kanalhausanschlüssen		-50.000,00	-50.000,00	
I00-335002 Grundhafte Erneuerung Abwasserkanäle (pauschal)		-260.000,00	-260.000,00	
I00-335003 Anschaffung von beweglichem Vermögen Kläranlage		-170.000,00	-170.000,00	
I00-335004 Anschaffung von beweglichem Vermögen Kanäle		-20.000,00	-20.000,00	
I00-335005 Investitionszuschuss Kläranlage Niederscheld		-20.000,00	-20.000,00	
I00-335007 Anschaffungen Abwasserbeseitigung Allgemein		-15.000,00	-15.000,00	
I00-336001 Erschließungsbeitragseinnahmen		50.000,00	50.000,00	
I00-336004 Grundhafte Erneuerung von Straßen		-95.000,00	-95.000,00	
I00-337001 Anschaffungen Friedhöfe		-55.000,00	-55.000,00	
I00-338001 Öffentliche Spielplätze, Spielgeräte, Sportplätze		-75.000,00	-75.000,00	
I00-338002 Kindergartenspielplätze/ Ersatzbesch. Spielgeräte		-140.000,00	-140.000,00	
I00-339001 Verlegung von Leerrohren / Breitband		-50.000,00	-50.000,00	

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Investitionen				
Stadt Haiger				
Nr. Bezeichnung		Ansatz Haushalt/2025	Ansatz 1. Nachtrag/2025	Differenzbetrag
I00-341001 An- und Verkauf von Fahrzeugen		-140.000,00	-140.000,00	
I00-341002 Investitionen Bauhof Allgemein		-30.000,00	-30.000,00	
I08-321004 Projekt Stadthalle Haiger		-8.500.000,00	-3.000.000,00	5.500.000,00
I08-321006 Projekt Feuerwehrhaus Haiger		-3.000.000,00	-500.000,00	2.500.000,00
I08-335008 Kläranlage Haiger		-7.000.000,00	-3.500.000,00	3.500.000,00
I08-336001 Straßenendausbau Fahler II		-250.000,00	-250.000,00	
I08-336014 Endausbau Industriegebiet "Oberes Haigerfeld"		-450.000,00	-450.000,00	
I15-336001 Möblierung Kernstadt und Stadtteile		-15.000,00	-15.000,00	
I18-321001 Neubau Feuerwehrhaus Weidelbach		-100.000,00	-100.000,00	
I21-321004 Neubau Kindertagesstätte Sechshelden		-3.000.000,00	-3.000.000,00	
I21-321005 An u. Umbau KITA Roßbachtal einschl. Spielpla		-700.000,00	-700.000,00	
I21-321008 Umbau und Sanierung Wisto Steinseifer, Haiger		-100.000,00	-100.000,00	
I22-321002 Erweiterung Krippengruppe Fahler		-1.250.000,00	-1.250.000,00	
I23-321001 Projekt Feuerwehrhaus Rodenbach		-200.000,00	-200.000,00	
I23-321002 PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden		-120.000,00	-120.000,00	
I23-321003 Neubau Betriebs- und Lagergebäude Forst		-50.000,00	-50.000,00	
I23-335008 Erschließung Kanal Scheidt/Niedermühle II, Oberroß		-750.000,00	-750.000,00	
I23-335011 Fernüberwachung Mischwasserentlastungsanlagen		-50.000,00	-50.000,00	
I23-335012 Erneuerung Feinrechen Kläranlage Haiger		-150.000,00	-150.000,00	
I23-336005 Neubaugebiet Scheidt/Niedermühle II, Oberroßbach		-400.000,00	-400.000,00	
I24-321003 öffentl. Toilettenanlage Zufahrt Bahnhof Haiger		-40.000,00	-40.000,00	
I24-321004 Neubau Feuerwehrhaus Sechshelden		-100.000,00	-100.000,00	
I24-333001 Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Stadtgebiet		-30.000,00	-30.000,00	
I24-335004 Ersatzneubau Kanal Hohe Straße, Flammersbach		-170.000,00	-170.000,00	
I24-336005 Grundhafte Teilerneuerung Hohe Straße,Flammersbach		-280.000,00	-280.000,00	
I24-336014 Grundhafte Teilerneuerung Bedenbenderweg, Offdilln		-500.000,00	-500.000,00	
I24-338002 Multifunktionales Sportfeld JTS, Haiger		-75.000,00	-75.000,00	
I24-341001 Bodenplatte und Umsetzung Lagerhalle Bauhof		-100.000,00	-100.000,00	
I25-335001 Ersatzneubau Kanal Bedenbenderweg, Offdilln		-380.000,00	-380.000,00	
I25-335002 Neubau Kanal Hinter der Heeg 2.BA, Allendorf		-600.000,00	-600.000,00	
I25-336004 Erschließung Hinter der Heeg 2.BA, Allendorf		-360.000,00	-360.000,00	
I25-336005 Ermbachbrücke, Langenaubach		-600.000,00	-600.000,00	
I25-336006 Wirtschaftswegebrücke Schmidthütte, Haiger		-120.000,00	-120.000,00	
Gesamtsumme		-33.648.000,00	-23.148.000,00	10.500.000,00

Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Regierungsbezirk: Gießen Schlüsselnummer: 532011
 Gemeinde: Haiger Kreisfreie Stadt
 Landkreis: Lahn-Dill Haushaltsjahr: 2025

Einwohnerzahl am:
 31.12.2023 19.596
 31.12.2022 19.033

	Haushaltsjahr 2025	Jahresabschluss 2023
	-€ -	-€ -
Ergebnishaushalt		
ordentliches Ergebnis		
Erträge	55.122.025,00	57.279.002,86
Aufwendungen	60.832.350,00	55.161.953,89
Saldo	-5.710.325,00	2.117.048,97
außerordentliches Ergebnis		
Erträge	75.000,00	1.258.452,56
Aufwendungen		58.593,33
Saldo	75.000,00	1.199.859,23
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-)	-5.635.325,00	3.316.908,20

Finanzhaushalt

Laufende Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 54.328.025,00	56.251.754,49
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 59.991.350,00	50.750.717,57
Saldo	-5.663.325,00	5.501.036,92

Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 140.000,00	+ 4.371.276,45
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 23.078.000,00	- 12.488.398,02
Saldo	-22.938.000,00	-8.117.121,57

Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 15.500.000,00	+
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 340.000,00	- 355.328,95
Saldo	15.160.000,00	-355.328,95

Finanzmittelüberschuss (+)/
-fehlbedarf (-) **-13.441.325,00** **-2.971.413,60**

Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres **3.927.836,57** **22.661.425,62**

Haushaltsjahr
2025
-€ -

Nachrichtlich

Rechnersiche Neuverschuldung

Kernhaushalt	15.200.000,00
Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	75.000,00
Insgesamt	15.275.000,00

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw. Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist.

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des Nachtragsplanes anzugeben

Allgemeine Finanzinformationen

1. Rechnungsergebnisse, Plan-Ist-Vergleiche und Status Jahresabschlüsse

Haushaltsjahr	Ordentliches Ergebnis in €			Status Jahresabschluss (Bitte auswählen)	Ggf. Bemerkungen
	Plan	Ist	Differenz		
2018	36.898,00	1.423.440,99	1.386.542,99	Entlastungsbeschluss erfolgt	
2019	229.830,00	3.072.583,41	2.842.753,41	Entlastungsbeschluss erfolgt	
2020	578.600,00	4.467.710,77	3.889.110,77	Aufstellungsbeschluss und Vorlage an RPA erfolgt	Prüfung erfolgt derzeit
2021	-6.062.350,00	3.527.816,02	9.590.166,02	Aufstellungsbeschluss und Vorlage an RPA erfolgt	Vorlage an RPA noch nicht erfolgt
2022	7.204.390,00	6.445.004,96	-759.385,04	Aufstellungsbeschluss und Vorlage an RPA erfolgt	Vorlage an RPA noch nicht erfolgt

2.1 Stand der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2023

Aufstellungsbeschluss und Vorlage an RPA erfolgt	Vorlage an RPA noch nicht erfolgt
--	-----------------------------------

2.2 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den Jahresabschluss 2023

22.04.2024	
------------	--

3. Aufstellung der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach der HGO

[illegible][illegible]

4. Aufstellung Gesamtabchluss erforderlich für 2023

nein

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2025

		Erläuterungen
-6-		
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2025	-5.710.325,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
Bel einem geplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis bitte nebenstehend auswählen, ob ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO beim Jahresabschluss geplant ist.	ja	
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2024	47.873.413,03	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2025	1.056.039,68	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2025	17.369.161,57	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2023	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	103.574.940,00	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2024	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	-5.963.325,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2025	-5.663.325,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2025	300.000,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2025	0,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2025	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2025	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.
Nachrichtlich: Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2025	794,31	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2025	539,31	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2024	14.504.556,30	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2025	-291,40	0,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2024	47.873.413,03	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	103.574.940,00	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2024	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00	5,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-304,31	0,00
Summe und Status		60,00
Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2023
Erläuterungen
Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

	- 6 -			Indikatorwert
1. Ordentliches Ergebnis für 2023	2.117.048,97	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.	Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2025	108,03 40,00
2. Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2023	44.481.000,00	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.	Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2023	44.481.000,00 5,00
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2023	0,00	Es ist der in der aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.	Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 5,00
4. Bestand der Liquiditätsreserve				
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2023	1.056.039,68	Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.		
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2023	22.661.425,62	Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.	Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet	5,00
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2023	103.574.940,00	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.	Bestand an Eigenkapital	103.574.940,00 5,00
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2023	0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anzugeben	Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2023	0,00 5,00
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2023	0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse anzugeben	Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2023	0,00 5,00
8. Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	5.145.706,97	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.	Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	262,59 30,00
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2023	5.501.036,92			
8.2 Ordentliche Tilgung für 2023	355.329,95			
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	0,00			
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2023	0,00			
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	0,00			
Nachrichtlich: Kash-Wert nach Planung für 2023	100,00		Summe und Status nach Abschlusswert	100,00
			Summe und Status nach Planwert	100,00

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

Die rot markierten Eintragungen spiegeln die Änderungen ab dem 01.01.2019 wider.

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)

Jahr	Kreisumlage			Schulumlage		Verbandsumlage LWV		Krankenhausumlage	
2025	34,86	v.H.	0,00	17,80	v.H.	0,000	v.H.	0,00	v.H.
2024	33,46	v.H.	0,00	19,20	v.H.	0,000	v.H.	0,00	v.H.
2023	32,96	v.H.	0,00	15,79	v.H.	0,000	v.H.	0,00	v.H.

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer		Vervielfältiger Gewerbsteuerumlage		Solidaritätsumlage		Heimatumlage	
2025	155,00	v.H.	255,00	v.H.	355,00	v.H.	35,00	v.H.		Euro	1.655.000,00	Euro
2024	365,00	v.H.	365,00	v.H.	355,00	v.H.	35,00	v.H.		Euro	1.800.000,00	Euro
2023	365,00	v.H.	365,00	v.H.	355,00	v.H.	35,00	v.H.	47.600,00	Euro	1.923.587,77	Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
2025	332,00	v.H.	365,00	v.H.	357,00	v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeiträge

keine Satzung

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuern	Ja	Jagdsteuer	Nein	Hundesteuer	Ja
Zweitwohnungssteuer	Nein	Fischereisteuer	Nein	Gaststättenerlaubnissteuer	Nein
Kurbbeitrag	Nein	Pferdesteuer	Nein		
Tourismusbeitrag	Nein	Getränkesteuer	Nein		

Sonstige Abgaben:

Ergebnishaushalt			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			Vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Nachtragshaushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- 6 -					
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.059.345,68	946.850,00	893.000,00	928.000,00	928.000,00	928.000,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.219.149,74	3.928.700,00	4.130.700,00	4.230.700,00	4.275.700,00	4.240.700,00
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	728.423,89	599.600,00	575.700,00	595.700,00	615.700,00	615.700,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	47.809.373,50	46.930.000,00	44.030.000,00	53.230.000,00	55.005.000,00	57.980.000,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	662.445,00	675.000,00	695.000,00	715.000,00	730.000,00	750.000,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.712.175,13	2.974.950,00	2.722.125,00	4.473.950,00	4.523.950,00	4.123.950,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	782.607,89	815.000,00	794.000,00	790.000,00	762.000,00	735.000,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	860.436,52	800.600,00	850.500,00	875.500,00	875.500,00	900.500,00
10		Summe der ordentlichen Erträge	56.833.957,35	57.670.700,00	54.691.025,00	65.838.850,00	67.715.850,00	70.273.850,00
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	13.404.648,86	15.549.200,00	16.949.700,00	17.261.150,00	17.496.900,00	18.005.550,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.570.473,48	1.618.500,00	1.670.300,00	1.688.750,00	1.709.150,00	1.728.470,00
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.966.681,19	11.542.050,00	11.513.100,00	10.451.060,00	10.409.660,00	10.453.160,00
14	66	Abschreibungen	3.053.425,14	3.172.000,00	2.978.000,00	2.757.000,00	2.628.000,00	2.470.000,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.217.951,61	2.520.700,00	2.694.200,00	2.669.200,00	2.679.200,00	2.679.200,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	25.839.424,76	25.405.000,00	24.820.000,00	30.646.000,00	31.896.000,00	32.896.000,00
17	72	Transferaufwendungen	795,00	4.800,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	36.219,57	30.100,00	34.750,00	34.550,00	34.550,00	34.550,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	55.089.619,61	59.842.350,00	60.664.350,00	65.512.010,00	66.857.760,00	68.271.230,00
20		Verwaltungsergebnis	1.744.337,74	-2.171.650,00	-5.973.325,00	326.840,00	858.090,00	2.002.620,00
21	56,57	Finanzerträge	445.045,51	466.000,00	431.000,00	231.000,00	181.000,00	181.000,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	72.334,28	150.000,00	168.000,00	518.000,00	918.000,00	1.218.000,00
23		Finanzergebnis	372.711,23	316.000,00	263.000,00	-287.000,00	-737.000,00	-1.037.000,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	57.279.002,86	58.136.700,00	55.122.025,00	66.069.850,00	67.896.850,00	70.454.850,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	55.161.953,89	59.992.350,00	60.832.350,00	66.030.010,00	67.775.760,00	69.489.230,00
26		Ordentliches Ergebnis	2.117.048,97	-1.855.650,00	-5.710.325,00	39.840,00	121.090,00	965.620,00
27	59	Außerordentliche Erträge	1.258.452,56	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	58.593,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29		Außerordentliches Ergebnis	1.199.859,23	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
30		Jahresergebnis	3.316.908,20	-1.780.650,00	-5.635.325,00	114.840,00	196.090,00	1.040.620,00

Bitte im Blatt Finanzielle Leistungsfähigkeit unter 1 angeben, ob ein Ausgleich des Plandefizits durch die ordentliche Rücklage geplant ist.

Nachrichtlich		
31	Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2024	1.697.700,00
32	Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse zum 31.12.2023	0,00

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			Vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Nachtragshaushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- 6 -					
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	47.809.373,50	46.930.000,00	44.030.000,00	53.230.000,00	55.005.000,00	57.980.000,00
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)	10.346.907,87	11.150.000,00	11.500.000,00	13.000.000,00	13.500.000,00	14.150.000,00
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)	2.084.584,43	2.500.000,00	2.500.000,00	2.300.000,00	2.325.000,00	2.400.000,00
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)	31.149,95	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)	2.836.395,56	2.950.000,00	2.700.000,00	3.000.000,00	3.050.000,00	3.100.000,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)	32.238.281,05	30.000.000,00	27.000.000,00	34.600.000,00	35.800.000,00	38.000.000,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)	272.054,64	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.712.175,13	2.974.950,00	2.722.125,00	4.473.950,00	4.523.950,00	4.123.950,00
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)	0,00	650.000,00	200.000,00	2.050.000,00	2.100.000,00	1.700.000,00
		Sonstige Erträge	1.712.175,13	2.324.950,00	2.522.125,00	2.423.950,00	2.423.950,00	2.423.950,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	25.839.424,76	25.405.000,00	24.820.000,00	30.646.000,00	31.896.000,00	32.896.000,00
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	13.976.773,00	14.000.000,00	15.300.000,00	15.750.000,00	16.500.000,00	17.000.000,00
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)	6.695.790,00	8.050.000,00	7.850.000,00	9.200.000,00	9.550.000,00	9.800.000,00
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Solidaritätsumlage	47.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	7354990	Zuführung Rückstellung Kreisumlage	0,00	-1.150.000,00	-1.800.000,00	0,00	0,00	0,00
	7354995	Zuführung Rückstellung Schulumlage	0,00	-450.000,00	-1.000.000,00	0,00	0,00	0,00
	7380	Gewerbesteuerumlage (Produktgruppe 1601)	3.095.428,59	3.000.000,00	2.665.000,00	3.450.000,00	3.500.000,00	3.700.000,00
	735	Umlage starke Heimat Hessen (Produktgruppe 1601)	1.923.587,77	1.800.000,00	1.655.000,00	2.100.000,00	2.200.000,00	2.250.000,00
		Sonstige Aufwendungen	100.245,40	155.000,00	150.000,00	146.000,00	146.000,00	146.000,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	72.334,28	150.000,00	168.000,00	518.000,00	918.000,00	1.218.000,00
		Zinsen für Liquiditätskredite (Produktgruppe 1602)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)	60.744,46	120.000,00	155.000,00	505.000,00	905.000,00	1.205.000,00

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO		2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nr. Konten		Vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Nachtragshaushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
		- € -					
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (direkte Methode)							
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.251.754,49	57.321.700,00	54.328.025,00	65.279.850,00	67.134.850,00	69.719.850,00
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.750.717,57	57.723.850,00	59.991.350,00	62.610.010,00	64.484.760,00	66.356.230,00
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.501.036,92	-402.150,00	-5.663.325,00	2.669.840,00	2.650.090,00	3.363.620,00
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (direkte Methode)							
4 820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	2.220.900,83	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
4.1	Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	2.112.832,82	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
6 823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	37.542,80	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
	davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.371.276,45	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00
8 841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.109.275,37	430.000,00	930.000,00	430.000,00	430.000,00	430.000,00
9 842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.044.229,79	19.680.500,00	18.721.000,00	44.611.000,00	20.431.000,00	5.131.000,00
10 840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	2.315.206,39	3.344.500,00	3.427.000,00	831.500,00	731.500,00	741.500,00
11 844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	19.686,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.488.398,02	23.455.000,00	23.078.000,00	45.872.500,00	21.592.500,00	6.302.500,00
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-8.117.121,57	-23.315.000,00	-22.938.000,00	-45.732.500,00	-21.452.500,00	-6.162.500,00
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf	-2.616.084,65	-23.717.150,00	-28.601.325,00	-43.062.660,00	-18.802.410,00	-2.798.880,00
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (direkte Methode)							
15 826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	16.500.000,00	15.500.000,00	44.000.000,00	22.200.000,00	6.200.000,00
	davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	355.328,95	380.000,00	340.000,00	840.000,00	2.635.000,00	3.235.000,00
16.1	Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	280.663,60	320.000,00	300.000,00	800.000,00	2.600.000,00	3.200.000,00
16.2	Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.3	Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-355.328,95	16.120.000,00	15.160.000,00	43.160.000,00	19.565.000,00	2.965.000,00
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-2.971.413,60	-7.597.150,00	-13.441.325,00	97.340,00	762.590,00	166.120,00
19 829	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	4.047.934,96	2.500.000,00	2.500.000,00	0,00	0,00	0,00
	davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 849	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	2.949.330,95	2.500.000,00	2.500.000,00	0,00	0,00	0,00
	davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	1.098.604,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	24.534.235,21	23.000.000,00	17.369.161,57	3.927.836,57	4.025.176,57	4.787.766,57
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-1.872.809,59	-7.597.150,00	-13.441.325,00	97.340,00	762.590,00	166.120,00
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	22.661.425,62	15.402.850,00	3.927.836,57	4.025.176,57	4.787.766,57	4.953.886,57

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2025

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	0,00		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	0,00	€	Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem Son
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	0,00	€	

im Haushaltsjahr 2025 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	15.500.000,00	€
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	600.000,00	€

im Haushaltsjahr 2025 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	300.000,00	€	Die ordentliche Tilgung wird automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	525.000,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -	0,00	€	Die Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden automatisch s Pos. 16.3 - übernommen.
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse		€	

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2025

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	15.200.000,00	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	75.000,00	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	15.275.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	2.500.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeigten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	0,00	
Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2025	3.927.836,57	€

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	Haushaltsjahr							
		2025							
		Status:	Nachtragshaushaltsplan						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	279.700,00 €	14,27 €	0,00 €	0,00 €	4.542.450,00 €	231,80 €	0,00 €	0,00 €
2	Sicherheit und Ordnung	429.600,00 €	21,92 €	0,00 €	0,00 €	2.995.150,00 €	152,84 €	0,00 €	0,00 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	400,00 €	0,02 €	0,00 €	0,00 €	935.860,00 €	47,76 €	0,00 €	0,00 €
5	Soziale Leistungen	5.000,00 €	0,26 €	0,00 €	0,00 €	93.600,00 €	4,78 €	0,00 €	0,00 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.615.500,00 €	133,47 €	0,00 €	0,00 €	9.698.190,00 €	494,91 €	0,00 €	0,00 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	223.500,00 €	11,41 €	0,00 €	0,00 €	951.400,00 €	48,55 €	0,00 €	0,00 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	6.000,00 €	0,31 €	0,00 €	0,00 €	562.600,00 €	28,71 €	0,00 €	0,00 €
10	Bauen und Wohnen	361.200,00 €	18,43 €	0,00 €	0,00 €	6.429.500,00 €	328,10 €	0,00 €	0,00 €
11	Ver- und Entsorgung	4.125.000,00 €	210,50 €	0,00 €	0,00 €	3.896.550,00 €	198,84 €	0,00 €	0,00 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	412.500,00 €	21,05 €	0,00 €	0,00 €	3.429.900,00 €	175,03 €	0,00 €	0,00 €
13	Natur- und Landschaftspflege	336.950,00 €	17,19 €	0,00 €	0,00 €	881.400,00 €	44,98 €	0,00 €	0,00 €
14	Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Wirtschaft und Tourismus	162.675,00 €	8,30 €	0,00 €	0,00 €	687.750,00 €	35,10 €	0,00 €	0,00 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	46.164.000,00 €	2.355,79 €	0,00 €	0,00 €	25.728.000,00 €	1.312,92 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme		55.122.025,00 €	2.812,92 €			60.832.350,00 €	3.104,32 €		

Anmerkungen:
Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.
Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.
Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.
Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	Haushaltsvorjahr							
		2024							
		Status:	Haushaltsplan						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	345.600,00 €	17,64 €	0,00 €	0,00 €	4.067.230,00 €	207,55 €	0,00 €	0,00 €
2	Sicherheit und Ordnung	422.800,00 €	21,58 €	0,00 €	0,00 €	2.812.290,00 €	143,51 €	0,00 €	0,00 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	6.900,00 €	0,35 €	0,00 €	0,00 €	868.950,00 €	44,34 €	0,00 €	0,00 €
5	Soziale Leistungen	5.000,00 €	0,26 €	0,00 €	0,00 €	247.500,00 €	12,63 €	0,00 €	0,00 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.506.000,00 €	127,88 €	0,00 €	0,00 €	8.797.460,00 €	448,94 €	0,00 €	0,00 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	198.450,00 €	10,13 €	0,00 €	0,00 €	894.800,00 €	45,66 €	0,00 €	0,00 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	6.000,00 €	0,31 €	0,00 €	0,00 €	588.400,00 €	30,03 €	0,00 €	0,00 €
10	Bauen und Wohnen	393.700,00 €	20,09 €	0,00 €	0,00 €	6.107.980,00 €	311,70 €	0,00 €	0,00 €
11	Ver- und Entsorgung	3.889.000,00 €	198,46 €	0,00 €	0,00 €	4.457.500,00 €	227,47 €	0,00 €	0,00 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	453.500,00 €	23,14 €	0,00 €	0,00 €	3.532.800,00 €	180,28 €	0,00 €	0,00 €
13	Natur- und Landschaftspflege	336.950,00 €	17,19 €	0,00 €	0,00 €	772.820,00 €	39,44 €	0,00 €	0,00 €
14	Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Wirtschaft und Tourismus	85.900,00 €	4,38 €	0,00 €	0,00 €	511.870,00 €	26,12 €	0,00 €	0,00 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	49.486.900,00 €	2.525,36 €	0,00 €	0,00 €	26.332.750,00 €	1.343,78 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme		58.136.700,00 €	2.966,76 €			59.992.350,00 €	3.061,46 €		

Anmerkungen:
Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.
Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.
Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.
Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	Haushaltsvorvorjahr							
		2023							
		Status:	Vorläufiges Rechnungsergebnis						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	350.483,00 €	17,89 €	0,00 €	0,00 €	3.633.588,40 €	185,43 €	0,00 €	0,00 €
2	Sicherheit und Ordnung	545.942,65 €	27,86 €	0,00 €	0,00 €	2.538.011,35 €	129,52 €	0,00 €	0,00 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	50.154,20 €	2,56 €	0,00 €	0,00 €	803.670,37 €	41,01 €	0,00 €	0,00 €
5	Soziale Leistungen	6.829,44 €	0,35 €	0,00 €	0,00 €	58.002,95 €	2,96 €	0,00 €	0,00 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.845.925,47 €	94,20 €	0,00 €	0,00 €	7.394.376,76 €	377,34 €	0,00 €	0,00 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	161.823,26 €	8,26 €	0,00 €	0,00 €	683.508,40 €	34,88 €	0,00 €	0,00 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	6.630,00 €	0,34 €	0,00 €	0,00 €	488.322,67 €	24,92 €	0,00 €	0,00 €
10	Bauen und Wohnen	542.325,68 €	27,68 €	0,00 €	0,00 €	5.262.425,36 €	268,55 €	0,00 €	0,00 €
11	Ver- und Entsorgung	3.223.592,41 €	164,50 €	0,00 €	0,00 €	3.534.173,01 €	180,35 €	0,00 €	0,00 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	418.450,78 €	21,35 €	0,00 €	0,00 €	2.867.435,34 €	146,33 €	0,00 €	0,00 €
13	Natur- und Landschaftspflege	358.114,61 €	18,27 €	0,00 €	0,00 €	576.644,09 €	29,43 €	0,00 €	0,00 €
14	Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Wirtschaft und Tourismus	81.753,87 €	4,17 €	0,00 €	0,00 €	806.117,63 €	41,14 €	0,00 €	0,00 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	49.686.977,49 €	2.535,57 €	0,00 €	0,00 €	26.515.677,56 €	1.353,12 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme		57.279.002,86 €	2.922,99 €			55.161.953,89 €	2.814,96 €		

Anmerkungen:
Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.
Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.
Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.
Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres

Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2025 (wird automatisch übernommen aus "Deckblatt")

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite

2.500.000 €

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres					
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres		- €			
Differenz		17.369.162 €			
Januar		1.185.691 €	5.049.489 €	- 3.863.799 €	13.505.363 €
Februar		9.660.476 €	5.543.927 €	- 4.116.550 €	17.621.913 €
März		3.245.900 €	5.756.621 €	- 2.510.721 €	15.111.191 €
April		4.835.705 €	6.313.657 €	- 1.477.952 €	13.633.240 €
Mai		7.470.050 €	5.708.597 €	- 1.761.453 €	15.394.693 €
Juni		1.500.000 €	4.500.000 €	- 3.000.000 €	12.394.693 €
Juli		3.800.000 €	4.800.000 €	- 1.000.000 €	11.394.693 €
August		7.000.000 €	4.300.000 €	- 2.700.000 €	14.094.693 €
September		1.500.000 €	4.120.000 €	- 2.620.000 €	11.474.693 €
Oktober		3.400.000 €	4.400.000 €	- 1.000.000 €	10.474.693 €
November		7.080.000 €	5.000.000 €	- 2.080.000 €	12.554.693 €
Dezember		3.650.000 €	4.500.000 €	- 850.000 €	11.704.693 €
Summe		54.327.822 €	59.992.291 €	- 5.664.469 €	
Werte gemäß Haushaltsplan		54.328.025 €	59.991.358 €		
Differenz		203 €	941 €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				3.863.799 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					10.474.693 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12. 2024		- €		wird von oben stehender Berechnung übernommen	
davon für					
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:	2024	- €		
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	2023	- €	Kreditermächtigung erlischt nach 103 Abs. 3 mit Inkrafttreten der Haushaltssetzung des aktuellen Haushaltsjahres	
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor	2023	- €	Kreditermächtigung nach § 103 erloschen, neue Finanzierung notwendig	
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)			- €		
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren			- €	("echte" Liquiditätskredite aus Vorjahren)	

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VvT gem Haushaltssatzung	2025	5.663.325,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)		300.000,00 €	Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
verbleibender Saldo		5.663.325,00 €	
Beitrag zur Hessenkasse			Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
Differenz		5.663.325,00 €	
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen		23.078.000,00 €	

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO

Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit				
Vorjahr	Planzahl	2024	57.723.850,00 €	bitte als positiven Betrag eintragen
Vorvorjahr	Ist	2023	50.750.915,57 €	bitte als positiven Betrag eintragen
3. Vorjahr	Ist	2022	49.931.186,93 €	bitte als positiven Betrag eintragen
Summe			158.405.952,50 €	
Durchschnitt			52.801.984,17 €	
davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve			1.056.039,68 €	
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres			17.369.161,57 €	wird von oben übernommen
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt			ja	

nachrichtlich:	Haushaltsjahr	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	2024	2.500.000,00 €
höchste Inanspruchnahme	2024	- €

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilergebnishaushalt Teilhaushalt 009 Allgemeine Finanzwirtschaft

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Ordentliche Erträge			
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00	0,00	0,00
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-51.080.000,00	-44.030.000,00	7.050.000,00
06	Erträge aus Transferleistungen	-695.000,00	-695.000,00	0,00
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-200.000,00	-200.000,00	0,00
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00
09	Sonstige ordentliche Erträge	-800.000,00	-800.000,00	0,00
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-52.775.000,00	-45.725.000,00	7.050.000,00
	Ordentliche Aufwendungen			
11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	700,00	700,00	0,00
14	Abschreibungen	5.000,00	5.000,00	0,00
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	27.980.000,00	24.670.000,00	-3.310.000,00
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	27.985.700,00	24.675.700,00	-3.310.000,00
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-24.789.300,00	-21.049.300,00	3.740.000,00
21	Finanzerträge	-426.000,00	-426.000,00	0,00
22	Finanzaufwendungen	165.000,00	165.000,00	0,00
23	Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	-261.000,00	-261.000,00	0,00
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-25.050.300,00	-21.310.300,00	3.740.000,00
25	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-25.050.300,00	-21.310.300,00	3.740.000,00
29	Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
30	Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-25.050.300,00	-21.310.300,00	3.740.000,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilfinanzhaushalt Teilhaushalt 009 Allgemeine Finanzwirtschaft

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	15.500.000,00	15.500.000,00	0,00
	Summe	15.500.000,00	15.500.000,00	0,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	0,00	0,00	0,00
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-340.000,00	-340.000,00	0,00
	Summe	-340.000,00	-340.000,00	0,00
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	15.160.000,00	15.160.000,00	0,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilergebnishaushalt Teilhaushalt 145 Hallenbad

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Ordentliche Erträge			
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-55.500,00	-55.500,00	0,00
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-100.000,00	-100.000,00	0,00
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00
06	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-60.000,00	-60.000,00	0,00
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00
09	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-215.500,00	-215.500,00	0,00
	Ordentliche Aufwendungen			
11	Personalaufwendungen	329.700,00	329.700,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	20.700,00	20.700,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	341.100,00	381.100,00	40.000,00
14	Abschreibungen	4.000,00	4.000,00	0,00
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0,00	0,00	0,00
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	695.500,00	735.500,00	40.000,00
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	480.000,00	520.000,00	40.000,00
21	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
22	Finanzaufwendungen	3.000,00	3.000,00	0,00
23	Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	3.000,00	3.000,00	0,00
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	483.000,00	523.000,00	40.000,00
25	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	483.000,00	523.000,00	40.000,00
29	Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
30	Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	483.000,00	523.000,00	40.000,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilfinanzhaushalt Teilhaushalt 145 Hallenbad

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-5.000,00	-5.000,00	0,00
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
	Summe	-5.000,00	-5.000,00	0,00
	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	-5.000,00	-5.000,00	0,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilergebnishaushalt Teilhaushalt 311 Stadtplanung und Entwicklung

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Ordentliche Erträge			
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00	0,00	0,00
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00
06	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-6.000,00	-6.000,00	0,00
09	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-6.000,00	-6.000,00	0,00
	Ordentliche Aufwendungen			
11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	104.150,00	104.150,00	0,00
14	Abschreibungen	13.000,00	13.000,00	0,00
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0,00	0,00	0,00
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	117.150,00	117.150,00	0,00
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	111.150,00	111.150,00	0,00
21	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
22	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
23	Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	0,00	0,00	0,00
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	111.150,00	111.150,00	0,00
25	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	111.150,00	111.150,00	0,00
29	Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
30	Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	111.150,00	111.150,00	0,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilfinanzhaushalt Teilhaushalt 311 Stadtplanung und Entwicklung

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-300.000,00	-1.300.000,00	-1.000.000,00
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
	Summe	-300.000,00	-1.300.000,00	-1.000.000,00
	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	-300.000,00	-1.300.000,00	-1.000.000,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilergebnishaushalt Teilhaushalt 321 Fachdienst III.2 - Gebäudemanagement

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Ordentliche Erträge			
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-135.200,00	-135.200,00	0,00
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-20.000,00	-20.000,00	0,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00	0,00	0,00
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00
06	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-48.000,00	-48.000,00	0,00
09	Sonstige ordentliche Erträge	-50.500,00	-50.500,00	0,00
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-253.700,00	-253.700,00	0,00
	Ordentliche Aufwendungen			
11	Personalaufwendungen	1.070.150,00	1.070.150,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	64.650,00	64.650,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.907.150,00	2.157.150,00	250.000,00
14	Abschreibungen	533.000,00	533.000,00	0,00
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0,00	0,00	0,00
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.000,00	6.000,00	0,00
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	3.580.950,00	3.830.950,00	250.000,00
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	3.327.250,00	3.577.250,00	250.000,00
21	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
22	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
23	Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	0,00	0,00	0,00
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	3.327.250,00	3.577.250,00	250.000,00
25	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	3.327.250,00	3.577.250,00	250.000,00
29	Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
30	Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	3.327.250,00	3.577.250,00	250.000,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilfinanzhaushalt Teilhaushalt 321 Fachdienst III.2 - Gebäudemanagement

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-17.140.000,00	-9.140.000,00	8.000.000,00
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-240.000,00	-240.000,00	0,00
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
	Summe	-17.380.000,00	-9.380.000,00	8.000.000,00
	Saldo (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	-17.380.000,00	-9.380.000,00	8.000.000,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilergebnishaushalt Teilhaushalt 335 Fachdienst III.5 - Abwasserbeseitigung

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Ordentliche Erträge			
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.503.000,00	-3.503.000,00	0,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-286.000,00	-286.000,00	0,00
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00
06	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-336.000,00	-336.000,00	0,00
09	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-4.125.000,00	-4.125.000,00	0,00
	Ordentliche Aufwendungen			
11	Personalaufwendungen	790.900,00	790.900,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	49.500,00	49.500,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.752.650,00	1.752.650,00	0,00
14	Abschreibungen	893.000,00	893.000,00	0,00
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	260.000,00	260.000,00	0,00
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	150.000,00	150.000,00	0,00
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	500,00	500,00	0,00
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	3.896.550,00	3.896.550,00	0,00
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-228.450,00	-228.450,00	0,00
21	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
22	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
23	Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	0,00	0,00	0,00
24	Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-228.450,00	-228.450,00	0,00
25	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00
28	Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-228.450,00	-228.450,00	0,00
29	Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
30	Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
31	Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-228.450,00	-228.450,00	0,00

1. Nachtragshaushalt der Stadt Haiger für das Haushaltsjahr 2025

Teilfinanzhaushalt Teilhaushalt 335 Fachdienst III.5 - Abwasserbeseitigung

Stadt Haiger

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 1. Nachtrag 2025	Differenz
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-9.450.000,00	-5.950.000,00	3.500.000,00
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-185.000,00	-185.000,00	0,00
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-20.000,00	-20.000,00	0,00
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
	Summe	-9.635.000,00	-6.135.000,00	3.500.000,00
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-9.635.000,00	-6.135.000,00	3.500.000,00

Übersicht

über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fallige Auszahlungen 1000 Euro				
	2026	2027	2028	2029	2030
1	2	3	4	5	6
2025	40.600	19.100	3.000	-	-
2026	-	-	-	-	-
2027	-	-	-	-	-
2028	-	-	-	-	-
Summe	40.600	19.100	3.000		
<u>Nachrichtlich</u> In der Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen	44.000	22.200	6.200		

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- 1000 EUR -

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 2024	Voraussichtl. Stand zu Beginn des Haushalts- jahres 2025	Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2025
1	2	3	4
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen			
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen			
2.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	-	-	-
2.2 Land	1.470* (294)	1.395* (279)	1.355* (271)
2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	-	-	-
2.4 Zweckverbände u. dgl.	-	-	-
2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich	-	-	-
2.6 Kreditmarkt	2622	2.450	17.650
2.7 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-	-
Summe	4.092	3.845	19.005
3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	-	-	-
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4.1 Leasing	-	-	-
4.2 Sonstige	-	-	-
Summe	-	-	-
<u>Nachrichtlich</u>			
5. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung			
5.1 Aus Krediten	11.219	10.926	10.600
5.2 Aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-
6. Vorübergehende Inanspruchnahme von flüssigen Mitteln aus Sonderrücklagen für andere Zwecke	-	-	-
7. Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden	-	-	-
8. Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	-	-	-
9. Langfristige Mietverträge und Verpflichtungen aus ÖPP-Verträgen	-	-	-

* Hier handelt es sich um Kredite im Rahmen der Konjunkturprogramme von Bund und Land Hessen.
Der städtische Anteil an den Krediten ist in Klammern angegeben.

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen
- 1.000 EUR -

	Stand zu Beginn des Vorjahres 2024	Voraussicht- licher Stand zu Beginn des Haushalts- jahres 2025	Voraussicht- licher Stand zum Ende des Haushalts- jahres 2025
	2	3	4
1. Rücklagen und Sonderrücklagen			
1.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	45.434	47.873	42.163
1.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	14.360	14.505	14.580
1.3 Zweckgebundene Rücklagen			
1.4 Sonderrücklagen			
1.4.1 Stiftungskapital			
1.4.2 Sonstige Sonderrücklagen			
...			
Summe der Rücklagen	59.794	62.378	56.743
2. Rückstellungen			
2.1 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen	5.971	6.195	6.914
2.2 Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, Beamten und Arbeitnehmern	1.110	1.122	1.136
2.3 Rückstellungen aus Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	11	0	0
2.4 Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden	500	500	500
2.5 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien			
2.6 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten			
2.7 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	5.896	4.713	1.890
2.8 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren			
2.9 Sonstige Rückstellungen			
2.9.1 Rückstellung Lebensarbeitszeitkonto	75	80	85
Summe der Rückstellungen	13.563	12.610	10.525

Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel

Art	Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresab- schlusses	Erläuterungen
	2025 EUR	2024 EUR	2023 EUR	2022 EUR	
1	2	3	4	5	6
1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO					
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (jährl. 0,-- €)	-		-	-	
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke Betrag für jedes Fraktionsmitglied (jährl. 80,-- €)	2.960,00	2.960,00	2.960,00	2.960,00	
2. Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen Fraktionen:					
2.1 Fraktion CDU	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	
SPD	513,00	560,00	560,00	560,00	
FWG-Haiger	880,00	880,00	880,00	880,00	
FDP	227,00	320,00	320,00	320,00	
WFH	140,00				
AFD	160,00	160,00	160,00	160,00	
2.1.1 Personalkosten	-		-	-	
2.1.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	-		-	-	
2.1.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit	-		-	-	
2.2					
	Jahresbeträge				
	2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR	
3. Zusätzlich an die einzelnen Fraktionen gewährte geldwerte Leistungen					
3.1 Fraktion	-	-	-	-	
3.1.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)	-	-	-	-	
3.1.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	-	-	-	-	
3.1.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	-	-	-	-	
3.1.4 Bereitstellung von Büroausstattung	-	-	-	-	
3.1.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeit- schriften, elektronische Kommunikation usw.	-	-	-	-	

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-248/2025

Datum: 24.07.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich	Stadtwerke
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	28.07.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Verwendungsbeschluss über die Verwendung der aus dem anerkannten steuerlichen Querverbund „BgA Stadtwerke Hallenbad“ resultierenden Steuerminderung für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission empfiehlt dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung folgenden Verwendungsbeschluss zur Zustimmung vorzuschlagen:

„Unter Bezugnahme auf den am 12.09.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung gefassten Grundsatzbeschluss, beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Weiterleitung des durch die Stadtwerke für den Veranlagungszeitraum 2022 vereinnahmten Steuererstattungsbetrages in Höhe von **EUR 105.492,80** an die Stadt (Teilhaushalt Hallenbad).

Über diesen Betrag wurde im Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt gebildet. Im Gegenzug ist im Haushalt der Stadt über diesen Betrag eine entsprechende Forderung der Stadt im Teilhaushalt Hallenbad zu erfassen und leistet dort einen Beitrag zur Abdeckung des Hallenbad-Defizits. Die Auszahlung des durch die Stadtwerke für 2022 vereinnahmten Ertragsteuerminderungsbetrages (s. o.) an die Stadt erfolgt im Jahr 2025 unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadtwerke durch die Stadtverordnetenversammlung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahresabschluss der Stadtwerke Haiger für das Jahr 2024 wurde eine Rückstellung in Höhe der Steuererstattungsbeträge des Jahres 2022 gebildet, die eine Gegenposition zu dem in 2024 verbuchten (Steuer-)Ertrag darstellen. Hierdurch werden die Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Gewinn der Stadtwerke für das Jahr 2024 neutralisiert.

Sachdarstellung:

Die Stadtwerke betreiben seit 14.02.2014 ein Blockheizkraftwerk im Hallenbad der Stadt Haiger. Durch die Anerkennung dieser technisch wirtschaftlichen Verflechtung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) durch das Finanzamt Gießen, ist es ab dem Veranlagungszeitraum 2014 möglich, die im defizitären Teilhaushalt „Hallenbad“ der Stadt Haiger anfallenden Verluste mit den Gewinnen des Eigenbetriebs Stadtwerke steuerlich zu verrechnen.

Das Hallenbad der Stadt gehört jedoch nicht zum Vermögen der Stadtwerke und ist somit auch nicht Bestandteil des Eigenbetriebes Stadtwerke. Die sich für die Stadtwerke durch die von der

Stadt getragenen Verluste des Hallenbades ergebende Ertragsteuerminderung ist somit eigenbetriebsrechtlich auch nicht unmittelbar den Stadtwerken zuzurechnen.

Die endgültige Verwendung der Steuerersparnis ist daher – da die Verwendung nach dem Willen der Beteiligten jährlich unterschiedlich ausfallen kann – einem gesonderten, jährlich zu fassenden Verwendungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten. Bei diesem Beschluss hat die Stadtverordnetenversammlung zwei Entscheidungsmöglichkeiten:

Eine Entscheidungsmöglichkeit besteht darin, die durch die Steuerersparnis frei werdenden Mittel der Stadtwerke ganz oder teilweise an die Stadt auszus zahlen.

Die zweite Entscheidungsmöglichkeit besteht darin, die durch die Steuerersparnis frei werdenden Mittel der Stadtwerke vollständig bei den Stadtwerken zu belassen.

Den Stadtwerken liegt ein Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt vor, wonach ein Transfer der aus Ertragsteuerminderungen resultierenden Mittel dann keine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung darstellt, wenn die den Stadtwerken aufgrund der Zusammenfassung mit dem BgA Hallenbad erstattete Steuer in den Vermögensbereich der Stadt mit der Verwendungspflicht im BgA Hallenbad überführt wird.

Dennoch wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass an die Stadt ausgezahlte Ertragsteuerminderungsbeträge grundsätzlich als Bruttobetrag zu verstehen sind, und dass auf diese Auszahlungen wider Erwarten anfallende Steuerbelastungen von der Stadt Haiger und nicht vom Eigenbetrieb Stadtwerke Haiger zu tragen sind.

gez.
Schramm
Bürgermeister

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-261/2025

Datum: 07.08.2025

Aktenzeichen		
Fachbereich	Stabsstelle Brand-/Zivilschutz	
Federführendes Amt	Fachdienst I.2 -Finanzen-	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	11.08.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Neufassung der Gebührensatzung sowie des -verzeichnisses für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt den Bearbeitungsstand und den Entwurf der Gebührensatzung sowie des -verzeichnisses für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister die Gebührensatzung sowie das Gebührenverzeichnis an den Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss und die Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger (vom 21.12.1994, zuletzt geändert am 08.11.2012) sowie das Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (vom 08.11.2012) bedürfen aufgrund deutlicher Verschärfungen in der Rechtsprechung einer Überarbeitung.

Der Hess. Städtetag, der Hess. Städte- und Gemeindebund sowie der Landesfeuerwehrverband haben in einer Arbeitsgruppe ein gemeinsames Satzungsmuster unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz als Hilfestellung für alle Kommunen in Hessen erstellt. Ziel des gemeinsamen Satzungsmusters ist es, in möglichst großem Umfang Rechtssicherheit für die Kommunen in Hessen zu schaffen.

Ein einheitliches Muster eines Gebührenverzeichnisses (auf Landes- oder Kreisebene) konnte nicht erstellt werden, da die Rechtsprechung eine Orientierung an den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Feuerwehr verlangt und es nur in Einzelfällen möglich ist, mit landesweiten Werten zu arbeiten. Zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten wurde eine Excel-Tabelle als Berechnungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Die vorhandene Gebührensatzung sowie das Gebührenverzeichnis wurden überarbeitet und auf die Verhältnisse und Rechtsprechungen angepasst.

1. Feuerwehrgebührensatzung

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die mit Einbeziehung von automatischen Notrufsystemen wie z.B. das ECall-System in Kraftfahrzeugen sowie Tragehilfen für den Rettungsdienst, welche als Gebührenschuldner aufgenommen wurden.
(§2 Gebührenschuldner)

Neu aufgenommen wurde der §8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen wo aufgrund einer flächendeckenden Schadenslage auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden kann.

2. Gebührenverzeichnis

In der neuen Fassung des Gebührenverzeichnisses wurde auf die gestiegenen Kosten für Feuerwehrfahrzeuge eingegangen und die Gebühren anhand der Wiederbeschaffungswerte berechnet. Es wurden neue Fahrzeugtypen aufgenommen sowie alte nicht mehr vorhandene Fahrzeugtypen entfernt.

Im Bereich der Dienstleistungen wurde ebenfalls auf die gestiegenen Kosten eingegangen und die Tätigkeiten welche durch die feuerwehrtechnischen Werkstätten der Feuerwehr Haiger durchgeführt werden angepasst.

Eine Gegenüberstellung der Kostenanpassung ist als Anlage beigefügt.

gez.
Schneider
Erster Stadtrat

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger

<u>Bisherige Fassung:</u> Stand: 31.12.2012			Neue Fassung: Stand: 02.07.2025		
Nr.	Beschreibung	<u>Gebühr je 15 Min.</u>	Nr.	Beschreibung	<u>Gebühr je 15 Min.</u>
1.	Personalgebühren		1.	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €	1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	7,50 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00 €	1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	5,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.		1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
			1.4	Personalgebühren inkl. Prüf- und Wartungstechniken für Position 3.1, 3.8, 3.9	15,17 €
Nr.	Fahrzeuggebühren	<u>Gebühr je 15 Min.</u>	Nr.	Fahrzeuggebühren	<u>Gebühr je 15 Min.</u>
2.1	Einsatzleitwagen		2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW	12,00 €		Einsatzleitwagen ELW	54,00 €
	Kommandowagen KdoW	9,00 €		Kommandowagen KdoW	32,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge		2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	13,00 €		TSF-W	36,00 €
	TSF	5,50 €		TSF	27,50 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge		2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	25,00 €		MLF	59,00 €
	LF 10/6	20,00 €		LF 10/6	20,00 €
	LF 16/12	37,50 €		LF 16/12	46,50 €
				StLF 20	86,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge		2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	29,00 €		Alle Varianten (TLF 4000/ TLF 16/25)	86,00 €

	TLF 24/50	37,50 €			
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeuge		2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeuge	
	HLF 20/16	45,00 €		HLF 20	76,00 €
2.6	Hubrettungsfahrzeuge		2.6	Hubrettungsfahrzeuge	
	DLA (K) 23-12	100,00 €		DLA (K) 23-12	135,00 €
2.7	Gerätewagen		2.7	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 2	5,50 €		Gerätewagen-Logistik GW-L	76,00 €
	Gerätewagen-Logistik GW-L	14,00 €		(GW-L1 und GW-L2)	
	Gerätewagen-Mehrzweck	5,00 €	2.8	Sonstige Fahrzeuge	
2.8	Sonstige Fahrzeuge			Mannschaftstransportfahrzeug MTF	31,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 €		Wechseladerfahrzeug WLF	
	Wechseladerfahrzeug WLF-1			(ohne Abrollbehälter)	44,00 €
	(ohne Abrollbehälter)	24,00 €		PKW/Mehrzweckfahrzeug/VRW	23,00 €
	Vorausrüstwagen	8,00 €	2.9	Anhänger	
				Lichtmastanhänger 40kVA	34,00 €
				Lichtmastanhänger 60kVA	48,00 €
			2.10	Abrollbehälter	
				AB-Mulde	1,00 €
				AB-Aufenthalt	23,00 €
				AB-Gefahrgut	29,00 €
				AB-Lager	4,00 €
3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung		3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	
	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz verwendeter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden			Die Reinigung und Prüfung im Einsatz verwendeter	

nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.
Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem
Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung
gestellt.

3.2 Reinigen, desinfizieren und prüfen im Bereich Atemschutz

3.2.1 Atemschutzgeräte und Lungenautomaten

Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung einschließlich Halb-Jahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	47,00 €
--	---------

Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung einschließlich Sechs-Jahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	68,00 €
---	---------

3.2.2 Atemschutzmasken

Komplette Reinigung und Desinfektion,
Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung
inklusive Verbrauchsmaterial wie
Desinfektionsmittel, Prüfplakette,
PE-Beutel (ohne Ersatz-/

persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

3.2 Reinigen, desinfizieren und prüfen im Bereich Atemschutz

3.2.1 Atemschutzgeräte und Lungenautomaten

Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung einschließlich Halb-Jahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	57,00 €
--	---------

Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung einschließlich Sechs-Jahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	86,00 €
---	---------

3.2.2 Atemschutzmasken

Komplette Reinigung und Desinfektion,
Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung
inklusive Verbrauchsmaterial wie
Desinfektionsmittel, Prüfplakette,

Austauschteile*). 23,50 €	PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*). 29,00 €
3.2.3 Lungenautomaten Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*). 23,50 €	Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung, einschließlich Sechsjahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*). 48,00 € 3.2.3 Lungenautomaten Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*). 29,00 € Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung, einschließlich Sechsjahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*). 48,00 €
3.3 Befüllung von Atemluftflaschen Befüllung von Atemluftflaschen 200 bar 4 Liter 6,30 €	3.3 Befüllung von Atemluftflaschen Befüllung von Atemluftflaschen 10,00 €

Befüllung von Atemluftflaschen 300 bar 6 Liter 6,30 € Befüllung von Atemluftflaschen 300 bar 6,8 Liter Composite 6,30 €	
3.4 Chemikalienschutzanzüge Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*). 63,50 €	3.4 Chemikalienschutzanzüge Komplette Reinigung und Desinfektion 55,00 € Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschchteile*). 29,00 € Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*). 84,00 €
3.5 Fluchthauben Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft mit kompletter Reinigung und Desinfektion, Sichtprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschchteile*). 16,50 €	3.5 Fluchthauben Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft mit kompletter Reinigung und Desinfektion, Sichtprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette,

3.6 Absturzsicherung Komplette Reinigung, Sicht- und Funktionsprüfung 42,00 € 3.7 Reinigung und Prüfung von Schläuchen Die Kosten für die Reinigung und Prüfung im Einsatz verwendeter Schläuche werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. 3.8 Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.	PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*). 19,00 € 3.6 Absturzsicherung Komplette Reinigung, Sicht- und Funktionsprüfung 83,00 € 3.7 Reinigung und Prüfung von Schläuchen 3.7.1 Reinigung und Prüfung von Schläuchen Prüfen, Waschen, Trocken von Schläuchen 15,00 € 3.7.2 Reparatur von Schläuchen (Drahteinbindung) mit anschließender Prüfung 29,00 € 3.7.3 Reinigung und Prüfung von Formstabilen Schläuchen (Saugschlauch/ Schnellangriff) 19,00 € 3.8 Schlauchreparatur Schlauchreparaturen werden nach Zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals und des notwendigen Materials berechnet. 3.9 Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. 3.10 Reinigen und Imprägnieren der Schutzkleidung (Pro Stück) Feuerschutzjacke (Überjacke) 13,00 € Feuerschutzhose (Überhose) 10,00 €
---	--

4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen Für die entstandenen Aufwendungen, wie etwa der Einsatz von Personal oder Gerätschaften Dritter, werden die der Stadt	<table> <tr><td>Feuerschutzhaube</td><td>4,00 €</td></tr> <tr><td>Feuerschutzhandschuhe</td><td>6,00 €</td></tr> <tr><td>Feuerwehrdienstjacke</td><td>10,00 €</td></tr> <tr><td>Feuerwehrdiensthose</td><td>6,00 €</td></tr> <tr><td>Jugendfeuerwehranzug</td><td>13,00 €</td></tr> <tr><td>Jugendfeuerwehrparka</td><td>12,00 €</td></tr> <tr><td>Schnittschutzjacke</td><td>10,00 €</td></tr> <tr><td>Schnittschutzhose</td><td>6,00 €</td></tr> <tr><td>Führungs – und Sonderfunktionswesten</td><td>10,00 €</td></tr> <tr><td>Woldecke</td><td>6,00 €</td></tr> <tr><td>Helm</td><td>13,00 €</td></tr> <tr><td>Bebänderung Atemschutzgerät</td><td>10,00 €</td></tr> <tr><td>Schutzhülle Atemluftflasche</td><td>4,00 €</td></tr> <tr><td>Auffanggurt</td><td>10,00 €</td></tr> <tr><td>Zuschlag für hoch kontaminierte Einsatzkleidung</td><td>75,00 %</td></tr> </table> 3.11 Ersatzbeschaffungen Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner gemäß § 4 der gültigen Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haiger im Lahn-Dill-Kreis inkl. eines Verwaltungsaufwandes von 10% in Rechnung gestellt. 4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen Für die entstandenen Aufwendungen, wie etwa der Einsatz von Personal oder	Feuerschutzhaube	4,00 €	Feuerschutzhandschuhe	6,00 €	Feuerwehrdienstjacke	10,00 €	Feuerwehrdiensthose	6,00 €	Jugendfeuerwehranzug	13,00 €	Jugendfeuerwehrparka	12,00 €	Schnittschutzjacke	10,00 €	Schnittschutzhose	6,00 €	Führungs – und Sonderfunktionswesten	10,00 €	Woldecke	6,00 €	Helm	13,00 €	Bebänderung Atemschutzgerät	10,00 €	Schutzhülle Atemluftflasche	4,00 €	Auffanggurt	10,00 €	Zuschlag für hoch kontaminierte Einsatzkleidung	75,00 %
Feuerschutzhaube	4,00 €																														
Feuerschutzhandschuhe	6,00 €																														
Feuerwehrdienstjacke	10,00 €																														
Feuerwehrdiensthose	6,00 €																														
Jugendfeuerwehranzug	13,00 €																														
Jugendfeuerwehrparka	12,00 €																														
Schnittschutzjacke	10,00 €																														
Schnittschutzhose	6,00 €																														
Führungs – und Sonderfunktionswesten	10,00 €																														
Woldecke	6,00 €																														
Helm	13,00 €																														
Bebänderung Atemschutzgerät	10,00 €																														
Schutzhülle Atemluftflasche	4,00 €																														
Auffanggurt	10,00 €																														
Zuschlag für hoch kontaminierte Einsatzkleidung	75,00 %																														

in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs.1 der Satzung berechnet. 5. Gebühren für besondere Leistungen 5.1 Fehlalarm Brandmeldeanlage <table> <tr> <td>Pauschalgebühr</td> <td>600,00 €</td> </tr> </table> 6. Missbräuchliche Alarmierung Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerufenen Fahrzeugen sowie Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß des Gebührenverzeichnisses berechnet. 7. Gebühren in sonstigen Fällen Für sonstige, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerufenen Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand	Pauschalgebühr	600,00 €	Gerätschaften Dritter, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs.1 der Satzung berechnet. 5. Gebühren für besondere Leistungen (Pauschalgebühr) <table> <tr> <td>5.1 Fehlalarm Brandmeldeanlage</td> <td>750,00 €</td> </tr> <tr> <td>5.2 Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderer Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden</td> <td>750,00 €</td> </tr> <tr> <td>5.3 Notfalltüröffnung, Befreiung aus Aufzug</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>5.4 An- und Abfahrtpauschale für den Einsatz des Brandsicherheitsdienstes</td> <td>30,00 €</td> </tr> </table> 6. Missbräuchliche Alarmierung Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 7 der Satzung werden nach ausgerufenen Fahrzeugen sowie Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß des Gebührenverzeichnisses berechnet. 7. Gebühren in sonstigen Fällen Für sonstige, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerufenen Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand	5.1 Fehlalarm Brandmeldeanlage	750,00 €	5.2 Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderer Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden	750,00 €	5.3 Notfalltüröffnung, Befreiung aus Aufzug	250,00 €	5.4 An- und Abfahrtpauschale für den Einsatz des Brandsicherheitsdienstes	30,00 €
Pauschalgebühr	600,00 €										
5.1 Fehlalarm Brandmeldeanlage	750,00 €										
5.2 Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderer Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden	750,00 €										
5.3 Notfalltüröffnung, Befreiung aus Aufzug	250,00 €										
5.4 An- und Abfahrtpauschale für den Einsatz des Brandsicherheitsdienstes	30,00 €										

gemäß des Gebührenverzeichnisses berechnet.

* Erforderliche Ersatzbeschaffungen (z.B. Ersatzteile oder Austauschteile) werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

gemäß des Gebührenverzeichnisses berechnet.

* Erforderliche Ersatzbeschaffungen (z.B. Ersatzteile oder Austauschteile) werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in ihrer Sitzung vom 08.12.2012 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:	Feuerwehrgebührensatzung Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen.

§ - 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Haiger bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehren der Stadt Haiger bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

***§ 61 HBKG Kostenersatz der Feuerwehren**

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben, 6. die Personen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst, 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat. (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend, 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend, 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde, 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.	6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst, 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat. (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend, 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend, 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch a. Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind, b. Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden, 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde, 5. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
--	--

- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das aktuell gültige Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

- 6. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
- 7. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
- 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

- (1) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davonunberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das aktuell gültige Gebührenverzeichnis, welches als Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 - Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und –gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (5) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

§ 5 - Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 - Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 - Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Haiger, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu

§ 8 - Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestaltung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr

einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 08.12.2012 außer Kraft.

Haiger, den XX.XX.XXX

Der Magistrat der Stadt Haiger

Schramm
Bürgermeister

vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ort, Datum

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt

Ort, Datum

***§ 61 HBKG Kostenersatz der Feuerwehren**

Erläuterung des Paragraphen 61 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz HBKG

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen

1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (3) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Kostenpflichtig ist

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind, b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCallNotrufes durch Dritte übermittelt werden.
- (4) Besteht neben der Pflicht der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensbekämpfung in den Fällen der Allgemeinen Hilfe die Pflicht einer anderen Behörde zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde nach allgemeinen Rechtsvorschriften oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten.
- (5) Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 entstandenen Kosten einschließlich der Entgelterstattungen nach § 11 Abs. 8 Satz 1 und 5 und der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten durch örtliche Gebührenordnungen festlegen. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 6 Abs. 1 und 2 eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Für besondere Härtefälle oder für die Fälle allgemeiner Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.
- (6) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehren der Stadt Haiger bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a. Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b. Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 6. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 7. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das aktuell gültige Gebührenverzeichnis, welches als Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (5) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Haiger, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 08.12.2012 außer Kraft.

Haiger, den XX.XX.XXX

Der Magistrat der Stadt Haiger

Schramm
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Haiger

Nr.	Beschreibung	
1.	Personalgebühren	(Gebühr je 15 Minuten)
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	7,50 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	5,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
1.4	Personalgebühren inkl. Prüf- und Wartungstechnik für Positionen 3.1, 3.8, 3.9,	15,17 €
2.	Fahrzeuggebühren	(Gebühr je 15 Minuten)
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW	54,00 €
	Kommandowagen KdoW	32,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	36,00 €
	TSF	27,50 €
2.3	Löschfahrzeuge	
	MLF	59,00 €
	LF 10/6	20,00 €
	LF 16/12	46,00 €
	StLF 20	86,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	Alle Varianten (TLF 4000/ TLF 16/25)	86,00 €

Nr.	Beschreibung	
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeuge	
	HLF 20	76,00 €
2.6	Hubrettungsfahrzeuge	
	DLA (K) 23-12	135,00 €
2.7	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L (GW-L1 und GW-L2)	76,00 €
2.8	Sonstige Fahrzeuge	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	31,00 €
	Wechseladerfahrzeug WLF (ohne Abrollbehälter)	44,00 €
	PKW/Mehrzweckfahrzeug/VRW	23,00 €
2.9	Anhänger	
	Lichtmastanhänger 40kVA	34,00€
	Lichtmastanhänger 60kVA	48,00€
2.10	Abrollbehälter	
	AB-Mulde	1,00€
	AB-Aufenthalt	23,00€
	AB-Gefahrgut	29,00€
	AB-Lager	4,00€

3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

3.1 Reinigen und prüfen der persönlichen Ausrüstung

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz verwendeter persönlicher Ausstattungsgegenstände wird nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

3.2 Reinigen, desinfizieren und prüfen im Bereich Atemschutz

Nr.	Beschreibung	
3.2.1 Atemschutzgeräte		
	Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung einschließlich Halbjahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	57,00 €
	Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung einschließlich Sechsjahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	86,00 €
3.2.2 Atemschutzmasken		
	Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung, einschließlich Halbjahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	29,00 €
	Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung, einschließlich Sechsjahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	48,00 €
3.2.3 Lungenautomaten		
	Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung, einschließlich Halbjahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	29,00 €
	Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung, einschließlich Sechsjahresprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	48,00 €
3.3 Befüllung von Atemluftflaschen		
	Füllung von Atemluftflaschen	10,00 €

Nr.	Beschreibung	
3.4	Chemikalienanzüge	
	Komplette Reinigung und Desinfektion	55,00 €
	Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	29,00 €
	Komplette Reinigung und Desinfektion, Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	84,00 €
3.5	Fluchthauben	
	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft mit kompletter Reinigung und Desinfektion, Sichtprüfung inklusive Verbrauchsmaterial wie Desinfektionsmittel, Prüfplakette, PE-Beutel (ohne Ersatz-/ Austauschteile*).	19,00 €
3.6	Absturzsicherung	
	Komplette Reinigung, Sicht- und Funktionsprüfung	83,00 €
3.7	Reinigen und prüfen im Bereich Schlauchwerkstatt	
3.7.1	Reinigung und Prüfung von Schläuchen	
	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	15,00 €
3.7.2	Reparatur von Schläuchen (Drahteinbindung) mit Anschließendender Prüfung	29,00 €
3.7.3	Reinigen und Prüfen von Formstabilen Schläuchen Saugschlauch/ Schnellangriff	19,00 €
3.8	Schlauchreparatur Schlauchreparaturen werden nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals und des notwendigen Materials berechnet.	

Nr.	Beschreibung
-----	--------------

3.9 Prüfung sonstiger Gerätschaften und Einrichtungen

Die Prüfung sonstiger Gerätschaften und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

3.10 Reinigen und Imprägnieren der Schutzkleidung (Pro Stück)

Feuerschutzjacke (Überjacke)	13,00 €
Feuerschutzhose (Überhose)	10,00 €
Feuerschutzhaube	4,00 €
Feuerschutzhandschuhe	6,00 €
Feuerwehrdienstjacke	10,00 €
Feuerwehrdiensthose	6,00 €
Jugendfeuerwehranzug	13,00 €
Jugendfeuerwehrparka	12,00 €
Schnittschutzjacke	10,00 €
Schnittschutzhose	6,00 €
Führungs – und Sonderfunktionswesten	10,00 €
Woldecke	6,00 €
Helm	13,00 €
Bebänderung Atemschutzgerät	10,00 €
Schutzhülle Atemluftflasche	4,00 €
Auffanggurt	10,00 €
Zuschlag für hoch kontaminierte Einsatzkleidung	75,00 %

3.11 Ersatzbeschaffungen

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner gemäß § 4 der gültigen Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haiger im Lahn-Dill-Kreis inkl. eines Verwaltungsaufwandes von 10% in Rechnung gestellt.

4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstandenen Aufwendungen, wie etwa der Einsatz von Personal oder Gerätschaften Dritter, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs.1 der Satzung berechnet.

Nr.	Beschreibung
-----	--------------

5. Gebühren für besondere Leistungen (Pauschalgebühr)

5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	750,00 €
5.2	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.	750,00 €
5.3	Notfalltüröffnung, Befreiung aus Aufzug	250,00 €
5.4	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes	30,00 €

6. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 7 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen sowie Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7. Gebühren in sonstigen Fällen

Für sonstige, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

* Erforderliche Ersatzbeschaffungen (z.B. Ersatzteile oder Austauschteile) werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-264/2025

Datum: 07.08.2025

Aktenzeichen	TFH/ro
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.4 -Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Veranstaltungen-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	11.08.2025	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	28.08.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Gebührenordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle Allendorf und der Sporthalle Sechshelden hier: Anpassung § 4 Absatz 4.1 Gebührenfreie Nutzung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur sowie dem Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss, der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung zu empfehlen: Die aktuell gültige Regelung unter § 4 Absatz 4.1 Anmietung für im Lahn-Dill-Kreis verfassungsrechtlich zugelassene politische Parteien und Gruppierungen wird wie folgt angepasst:

Im Lahn-Dill-Kreis verfassungsrechtlich zugelassenen politischen Parteien und Gruppierungen kann zukünftig pro Jahr jedes Dorfgemeinschaftshaus in jedem Stadtteil einmal kostenfrei vergeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die Bewirtschaftung und den Einsatz der Hausmeister.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 23.04.2025 ist die Änderung der Gebührenordnung der Stadt Haiger in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung wurden die bestehenden Buchungen in das neue Reservierungssystem „Locaboo“ übernommen. Im Zuge dessen erfolgte zugleich eine Überprüfung der bislang geltenden Sonderregelungen für die Anmietung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Sporthalle Sechshelden sowie der Mehrzweckhalle Allendorf.

Laut der neuen Gebührenordnung ist die Anmietung eines Dorfgemeinschaftshauses grundsätzlich nur einmal im Jahr gebührenfrei, wenn die Veranstaltung keinen gewerblichen Charakter aufweist.

Der Magistrat empfiehlt künftig, allen verfassungsrechtlich zugelassenen politischen Parteien und Gruppierungen pro Jahr jedes Dorfgemeinschaftshaus in jedem Stadtteil einmal kostenfrei zu vergeben.

gez.
Schneider
Erster Stadtrat

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-271/2025

Datum: 14.08.2025

Aktenzeichen	FBL Mü/Kg
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.6 -Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Liegenschaften-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	18.08.2025	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	27.08.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Erschließungsbeitragssatzung hier: Neufassung der Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt den Ausschüssen (UBS und HFH) sowie der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erschließungsbeitragssatzung [EBS] vom 12.07.2006 wird abgelöst durch eine neugefasste Erschließungsbeitragssatzung, die zum 01.11.2025 in Kraft tritt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Reduzierung des Anteils der Stadt an dem beitragsfähigen Aufwand von 25 v. H. auf 10 v. H. vermindert sich der finanzielle Eigenanteil der Stadt an der erstmaligen Herstellung der Stadtstraßen, Park- und Grünanlagen.

Sachdarstellung:

Die Verwaltung empfiehlt die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung und dabei den Anteil der Stadt an dem beitragsfähigen Aufwand auf 10 % neu festzusetzen. Der Vorlage ist die Synopse/Gegenüberstellung des aktuellen Satzungstextes und des empfohlenen neuen Satzungstextes anhand der Mustersatzung des HSGB beigelegt.

Anlagen

- Synopse Erschließungsbeitragssatzung 2006
- Entwurf Erschließungsbeitragssatzung

gez.
Schneider
Erster Stadtrat

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in der Sitzung am 17.09.2025 folgende

ERSCHLIEßUNGSBEITRAGSSATZUNG

[EBS]

beschlossen:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
 - a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m,
 - b) Kleinsiedlungsgebieten " 10 m,
 - c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten " 20 m,
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten " 25 m,
2. für Fuß- und Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) " 6 m,
3. für Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) " 25 m,
4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils " 6 m,
5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5 Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.
- (3) Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung oder gewerbliche Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.
---	-------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - f) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

§ 8 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 10 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.

§ 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
 - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen.
- (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 12 Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.
- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Stadt kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 14 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 15 Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 16 Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 12.07.2006 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Haiger, den

[Siegel]

Schramm
Bürgermeister

Synopse

	Erschließungsbeitragssatzung vom 12.07.2006	Entwurf Erschließungsbeitragssatzung
§ 1 Erheben von Beiträgen	Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 2 Umfang des Aufwands	Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang: 1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in: a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m, b) Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 10m, c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten bis zu einer Breite von 20 m, d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten bis zu einer Breite von 25m, 2. für Fuß- und Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6 m, 3. für Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 25 m, 4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils bis zu einer Breite von 6 m, 5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.	<i>Keine Änderungen</i>

	Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite. Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.	
§ 3 Beitragsfähiger Aufwand	(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt. (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 4 Anteil der Stadt	Die Stadt trägt 25 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.	Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.
§ 5 Verteilung	Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).	<i>Keine Änderungen</i>

§ 6 Grundstücksfläche	(2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt: gehen Grundstücke vom ungeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer in Abstand von 50m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten. (3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerblicher oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.	(2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom ungeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. (3) Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung oder gewerbliche Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.
§ 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten	(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder Vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.	(1) Der Nutzfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

	(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung der dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln. (7) In Gewerbe-, Industrie und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Veranlagungsflächen um 25 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.	(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse. (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln. <i>Hinweis: (7) wird in Anlehnung an das Satzungsmuster des HSGB aus § 7 entnommen und unter § 10 Artzuschlag, neu aufgeführt.</i>
§ 8 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB	Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlungen des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.	Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.
§ 9 Nutzungsfaktor im ungeplanten Innenbereich eines Abrechnungsgebietes	(1) Im unbeplanten Innenbereich des Abrechnungsgebietes wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke umgebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung des Abrechnungsgebietes vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.	(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

	(5) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzungen als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Veranlagungsflächen um 25 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden. (6) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 5 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 5 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig sind.	<i>Hinweis: Die Absätze (5) und (6) werden in Anlehnung an das Satzungsmuster des HSGB aus § 9 entnommen und unter § 10 Artzuschlag, neu aufgeführt.</i>
§ 10 Artzuschlag (neu)	<i>Hinweis: Hier werden die entnommenen Absätze aus § 7 und § 9 in Anlehnung an das Satzungsmuster des HSGB neu aufgeführt.</i> <i>Der prozentuale Anteil der Erhöhung betrug bisher 25 % in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten sowie für ausschließlich und teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonst. Baugebieten.</i> <i>Beim grundstücksbezogenen Artzuschlag soll nunmehr unterschieden werden zwischen gänzlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken und nur teilweise so genutzten Grundstücken.</i>	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.

	<i>Hierbei soll eine unterschiedliche Höhe des Artzuschlages festgesetzt werden. Es bietet sich hierbei an, den Unterschied der Höhe des Artzuschlages hälftig auszugestalten auf Empfehlung des HSGB.</i>	
§ 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke (bisher § 10)	(2) wird neu aufgeführt. (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die über die überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.	(2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage mit nur $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen. 3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
§ 12 Kostenspaltung (bisher § 11)	Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung (bisher § 12)	(1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.	<i>Keine Änderungen</i>

	(2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind. (3) Die Stadt kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.	
§ 14 Immissionsschutzanlagen (bisher § 13)	Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 15 Vorausleistungen (bisher § 14)	Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 16 Ablösung (bisher § 15)	Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 17 Öffentliche Last (neu)	<i>Hinweis: § 17 wird neu mit aufgenommen.</i>	Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
§ 18 In-Kraft-Treten (bisher § 16)	Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 29.04.1992 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 12.07.2006 außer Kraft.

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-265/2025

Datum: 19.08.2025

Aktenzeichen	MD/IG
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachbereich I

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	18.08.2025	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	28.08.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

KiTa-Bustransfer

hier: Anpassung KiTa-Bustransfer „Dillbrecht – Fellerdilln – Dillbrecht“

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger die Fortführung des Bustransfer für KiTa-Kinder auf der Strecke „Dillbrecht – Fellerdilln – Dillbrecht“ unter der Prämisse, dass grundsätzliche (maximale) Mitfahrkontingent auf 8 Plätze zu beschränken. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern in Höhe von 10 € monatlich (11 Monate pro Kita Jahr) sollte erhoben werden. Zudem soll jährlich eine Evaluation zum Nutzungsverhalten und der Kostensituation durchgeführt und den städtischen Gremien vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Beförderung (externer Anbieter): rund 20.000,-€ / jährlich

Sachdarstellung:

Die Stadt Haiger bietet aktuell einen kostenlosen Bustransfer für KiTa-Kinder von Dillbrecht nach Fellerdilln und zurück an. Die Strecke nach Offdilln wurde Anfang 2025 beendet, da es hier keine relevante Nachfrage mehr gab.

Die bisherigen (tatsächlichen) Beförderungskosten beliefen sich im Jahr 2024 (mit 2 Bussen Fellerdilln/Dillbrecht und 1x täglicher Fahrt nach Offdilln) auf rund 60.000 €.

Im Rahmen einer Preisverhandlung mit dem aktuellen Anbieter und Zusammenlegung der bisherigen 2 Buslinien auf 1 Linie (8 Plätze) konnte eine Kostenreduzierung auf rund 38.000,-€ erzielt werden.

Trotz der verhandelten Kostenreduzierung hatte die Verwaltung seinerzeit empfohlen den Bustransfer einzustellen, da bei kompletter Auslastung des Busses (8 Plätze) ein Beförderungsort rund 4.750,-€ p.a. kostet. Dabei ist auch festzustellen, dass die tatsächliche Nachfrage nach den 8 vorhandenen Plätzen nicht valide ist.

Auf Initiative aus Teilen der Elternschaft und der Politik (runder Tisch) wurde die Verwaltung aufgefordert den Sachverhalt nochmals zu betrachten und die aktuellen Fakten zu eruieren.

Die Elternschaft machte die Wichtigkeit nochmals deutlich und legte zudem eine Unterschriftenaktion mit Unterschriften aus der Bürgerschaft vor.

In der Zeit vom 09.07.2025 bis 17.07.2025 wurde durch die Kita Fellerdilln eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eines Eltern-Obolus abgefragt.

Folgendes Ergebnis ist mitzuteilen:

Von 18 angefragten Familien haben sich 10 zurückgemeldet. Von 8 Familien liegt keine Rückmeldung vor.

Abfrage Bustransfer Dillbrecht-Fellerdilln-Dillbrecht

Abfragezeitraum: 09.07.2025 bis 17.07.2025

Angefragt 18 Familien, inklusive Familien fürs neue KiTa Jahr

Familie Name	Anzahl Kinder	Zwingend	Hinfahrt 08:00 Uhr	Hinfahrt 08:30 Uhr	Rückfahrt 12:30 Uhr	Rückfahrt 12:50 Uhr	Obolus	Bemerkung
Familie 1	2	nein		x	x	x	kein	aber sinnvoll
Familie 2	2	ja	x	x	x	x	10,-€	1 Kind erst 2026 Schule
Familie 3	1	ja	x	x		x	10,-€	
Familie 4	1	ja	x	x	x	x	10,-€	
Familie 5	1	nein	x			x	kein	Umzug Kernstadt, daher nicht zwingend
Familie 6	2	ja	x			x	10,-€	1 Kind erst 2026 Kita
Familie 7	1	ja		x	x	x	kein	
Familie 8	1	ja	x			x	10,- €	
Familie 9	1	nein						
Familie 10	1	nein						

Von insgesamt 10 Familien haben 6 Familien einen zwingenden Bedarf angezeigt (6 Familien mit 8 Kindern)

Es lässt sich feststellen, dass (nach Angaben der Eltern) ein zwingender Bedarf für 8 Kinder gegeben ist. Zudem haben fünf Familien angeben, sich an den Transferkosten mit einem monatlichen Obolus von mtl. 10 € beteiligen zu wollen.

Mit dieser Datenlage wurde eine Anfrage an ein Personentransportunternehmen gestellt.

Die Anfrage bezieht sich auf 8 Plätze und eine tägliche Hinfahrt sowie eine tägliche Rückfahrt an 11 Monaten im Jahr (Berücksichtigung Schließzeit).

Bei einem jährlichen Kostenvolumen von 20.000,- € kostet der Beförderungsplatz (8 Plätze) demnach rund 2.500, € im Jahr.

Die finanzielle Elternbeteiligung sollte auf 10 € monatlich (11 Monate pro Kita Jahr) festgesetzt werden.

Bei der genannten Kostenreduktion könnte der Bustransfer beibehalten werden. Ein entsprechendes Monitoring sollte aber jährlich erfolgen. Je nach Bedarfslage sollte das Angebot dann nochmal geprüft werden.

gez.
Schramm
Bürgermeister

städtische Kindertagesstätte Fellerdilln
Zur Niederstruth 20
35708 Haiger
02773/3588
kita.fellerdilln@haiger.de



Muster

Liebe Eltern,

wir möchten den konkreten Bedarf am Bustransfer Dillbrecht-Fellerdilln-Dillbrecht eruieren.
Es ist uns wichtig, Sie mit in den Prozess einzubinden.

Gerne richten wird daher folgende Umfrage an Sie.

Bitte beachten Sie, dass die Abfrage an eine Verbindlichkeit geknüpft ist, die auch das spätere Nutzungsverhalten und die tatsächliche Notwendigkeit widerspiegelt.

Name Erziehungsberechtigte: _____

Name des Kindes/der Kinder: _____

1. Benötigen Sie zwingend für Ihr Kind eine Beförderungsmöglichkeit (Bustransfer Dillbrecht-Fellerdilln-Dillbrecht)?

- ☐ Ja
☐ Nein

2. Welche Abfahrzeit in Dillbrecht (Hinfahrt) wäre für Sie passend?

- ☐ 08:00 Uhr
☐ 08:30 Uhr

3. Welche Abfahrzeit in Fellerdilln (Rückfahrt) wäre für Sie passend?

- ☐ 12.30 Uhr
☐ 12.50 Uhr

4. Ich/wir sind bereit einen „Eltern-Obolus“ für die Bus-Verbindung in Höhe von.....€ monatlich zu zahlen.

5. ☐ Ich/wir sind eigenständig mobil und benötigen keine Beförderungsoption.

Bitte die Umfrage bis spätestens 17.07.2025 in der Kita abgeben oder per Mail an kita.fellerdilln@haiger.de senden.

Unterschrift

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-42/2025

Datum: 14.08.2025

Aktenzeichen	ig/md
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.6 Kindergärten

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	18.08.2025	zur Kenntnis
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	28.08.2025	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntnis

I. Fortschreibung Bedarfsplanung Kinderbetreuungsplätze Haiger hier: Aktualisierung des Bedarfsplans

II. Betreuungssituation im Stadtgebiet

III. Betreuung der unter 3-jährigen im Stadtgebiet

IV. Weiterführung der Beitragsfreiheit für Ü-3 Kinder

Mitteilung:

Der Magistrat leitet dem Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur, dem Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger den Inhalt der Vorlage zur Kenntnis weiter.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Die jährliche Fortschreibung des Bedarfsplans ist ein kontinuierlicher trägerübergreifender Planungsprozess. Auf Grundlage von Geburtenstatistiken sowie ermittelter Vormerkungen aus dem Online-Betreuungsplatzportal der Stadt Haiger erfolgt eine differenzierte Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung orientiert sich neben den gesetzlichen Ansprüchen an den gesellschaftlichen Bedürfnissen der Familien sowie der Integration von diversitären Lebenslagen im Sozialraum.

I. Fortschreibung Bedarfsplanung Kinderbetreuungsplätze Haiger

Die Fortschreibung des Bedarfsplans ist erfolgt; Ergebnis siehe Anlagen.

Anlage 1

Umfasst den Bedarf bei 100 %-iger Belegung gemäß Geburtenstatistik (d.h. für jedes Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt steht ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganz-

tagsplätzen zur Verfügung). Die Aufstellung bildet die voraussichtliche Belegung der Kalenderjahre 2025/2026 sowie der KiTa-Jahre 2024/2025 und 2025/2026 ab.

Anlage 2:

Enthält die voraussichtliche Belegungsplanung des KiTa-Jahres 2025/2026 (Stichtag 01.01.2025). Datengrundlage der Tabelle sind die ermittelten Vormerkungen aus dem Online-Betreuungsplatzportal „web.kiTa“ der Stadt Haiger sowie den trägerübergreifenden Bedarfsplan-gesprächen.

In der Tabelle werden gemäß § 25d Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (im folgenden HKJGB) die Faktorenberechnung für die Betreuung von Kindern:

- unter zwei Jahren (im folgenden U-2),
- ab dem vollendeten zweiten bis zum dritten Lebensjahr (im folgenden U-3) sowie
- die Vorgaben der „Rahmenvereinbarung Integration“ (Platzreduzierung)

berücksichtigt.

Anlage 3:

Bildet auf Grundlage der Geburtenstatistiken den 100% Bedarf an U-3/U-2 Betreuungsplätzen ab.

2. Fazit Betreuungsplatzsituation Kita Jahr 2025/2026

Im Stadtgebiet Haiger stehen im Kita-Jahr 2025/2026 insgesamt 909 Betreuungsplätze zur Verfügung. Nach Berücksichtigung der Geburtenjahrgänge sowie dem Abzug der oben genannten Betreuungsfaktoren (gemäß § 25d Abs. 1 HKJGB) werden im längst möglichen Planungszeitraum, voraussichtlich 899 Betreuungsplätze (Stichtag 01.03.2026), belegt sein. Alle Vormerkungen können in den KiTas berücksichtigt werden. Zum jetzigen Stand wird es im Kita Jahr 2025/2026 keine Warteliste geben.

Bei gleichbleibender Zahl von Integrationsmaßnahmen und Beibehaltung der Vorgaben des HKJGB, stehen lediglich, nach Berücksichtigung der Faktorenberechnung sowie der Platzreduzierung „Rahmenvereinbarung Integration“, 10 freie Betreuungsplätze im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine Momentaufnahme, Zuzüge, Fluchtgeschehen, Integrationsmaßnahmen, sowie allgemeine Betreuungsfaktoren können die angegebenen Parameter beeinflussen.

Nach vorliegender Auswertung bleiben die Kinderzahlen, trotz leicht sinkender Geburtenzahlen im Kita-Jahr 2025/2026, nahezu konstant. Grund dafür ist unter anderem die längere Verweildauer der Kinder in der institutionellen Fremdbetreuung (bis zu 5 Jahre) sowie die steigende Anzahl an Integrationsmaßnahmen und den daraus resultierenden Reduzierungen der Betreuungsplätze.

II. Betreuungssituation im Stadtgebiet Haiger

In den letzten zwei Jahren wurde stadtübergreifend das Ganztagsangebot ausgeweitet um den gesellschaftlichen Bedarfen zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsprechen zu können. Seit dem 01.03.2024 bieten insgesamt 14 KiTas (außer KiTa Rodenbach) in Haiger eine Ganztagsbetreuung, inklusive warmen Mittagessen an.

II a.) Ausbau Betreuungsplätze Kernstadt Haiger:

Um den gestiegenen Betreuungsbedarfen, bedingt durch Zuzug, Geburten sowie Förderung von Integrationsmaßnahmen in der Kernstadt zukünftig entsprechen zu können, wurde am 01.04.2024 die Waldgruppe der KiTa Fahler eröffnet. Somit wurden zusätzlich 20 Ganztagsplätze für Kinder vom vollendenden dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Kernstadt geschaffen. Im Zuge dessen wurde die Betriebserlaubnis in der Kita Fahler um die Aufnahme von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr erweitert.

Die STVV hat am 29.09.2021 Magistrat und Verwaltung beauftragt, die Schaffung von zwei Krippengruppen in Haiger zu planen. Nach Absprache mit dem Fachdienst sowie dem Beschluss des Magistrates wurde der Bau einer Krippengruppe im Neubau Sechshelden und in der Kita Fahler beauftragt. Der Bauantrag für den Krippenanbau der Kita Fahler wurde am 31.10.2024 genehmigt. Aktuell befindet sich der geplante Anbau der Kita Fahler in der Ausführungsplanung und parallel in der Ausschreibungsphase. Nach Eröffnung der Krippengruppe werden 12 Betreuungsplätze für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kernstadt geschaffen.

Um den Mehrbedarf an zukünftig täglich bis zu 32 Mittagessen entsprechen zu können, wurde bereits im Juli 2024 die „Frischküche“ der Einrichtung saniert. Die Küchensanierung sowie die Anschaffung des Bauwagens der Waldgruppe wurden über die Fördergelder des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung 2021 – 2023“ mit einem Gesamtbetrag i. H. v. 106.640 € teilfinanziert.

II b.) Ausbau Betreuungsplätze Stadtgebiet Haiger:

Für die bislang 4-gruppige KiTa **Sechshelden „Kleine Helden“** (Trägerschaft: Evangelische Kirchengemeinde Sechshelden) entsteht laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Im folgenden STVV) vom **29.09.2021** auf dem „Faulefeld“ ein Neubau.

Der Bauantrag der fünfgruppigen KiTa wurde am 12.09.2024 bewilligt. Aktuell befindet sich das Bauvorhaben in der Vergabephase an einen Generalunternehmer. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist eine Aussage zu dem voraussichtlichen Eröffnungstermin möglich. Die Finanzierung des Neubaus der Kita Sechshelden wird zum Teil über die Fördergelder der Hessenkasse erfolgen.

Der Neubau der Kita Sechshelden bietet Platz für:

- drei altersübergreifende Gruppen (pro Gruppe bis zu 25 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt),
- eine Waldgruppe (20 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- eine Krippengruppe (bis zu 12 Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).

III. Betreuung der unter 3-jährigen im Stadtgebiet

Seit dem 01.01.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII).

Für die Planung des Ausbaus wurde von Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (im folgenden BMFSJ) ursprünglich als Planungsgröße ein Bedarf von 35% aller Kinder dieser Altersgruppe vorgegeben.

III a) Auswertung Geburtenstatistik Stadt Haiger (s. Anlage 3):

Im gesamten Stadtgebiet Haiger gibt es:

- **189 Kinder** im Alter von 2 Jahren (geboren 01.01.2023 bis 31.12.2023)
- **136 Kinder**, die das 1. Lebensjahr vollendet haben (geboren 01.01.2024 bis 31.12.2024).

Somit könnten gemäß dem Rechtsanspruch insgesamt **325** unter 3-jährige im Gesamtgebiet Haiger einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen. Bei der Überlegung, dass die Kommunen mindestens 35 % an Betreuungsplätzen für die Betreuung von unter 3-jährigen geschaffen haben sollen, bedeutet dies für die Fortschreibung der Betreuungsplatzsituation, dass insgesamt **114 Betreuungsplätze**; nämlich:

- **57 U-2 Plätze**

sowie

- **57 U-3 Plätze,**

vorgehalten werden sollen.

III b) Betreuungssituation Tagespflegestellen Haiger:

Gemäß der Empfehlung des Lahn-Dill-Kreis (im folgenden LDK) sollen von der oben genannten Planungsgröße 30% in Kindertagespflegestellen (im folgenden KTPS) zur Verfügung stehen.

Im längst möglichen Planungszeitraum sollen somit insgesamt **34 Betreuungsplätze**:

- **17 Plätze U-2,**

sowie

- **17 Plätze U-3,**

in KTPS vorhanden sein.

Nach Rücksprache mit der Koordinatorin des Kindertagespflegebüros der AWO Nord bieten im gesamten Stadtgebiet Haiger aktuell 5 Kindertagespflegepersonen ihre Betreuungsdienste an. Darüber hinaus befinden sich zurzeit 3 Tagesmütter in der Weiterbildung. Nach erfolgreich bestandener Prüfung stehen ab dem 01.09.2025 insgesamt 8 KTPS mit insgesamt 40 Betreuungsplätzen (pro Pflegestelle 5 U-3/ U-2 Plätze) zur Verfügung.

Dies bedeutet, dass seit der letzten Aktualisierung des Bedarfsplans im Jahr 2024 insgesamt 5 neue Betreuungsplätze geschaffen wurden. Die vorgegebene Planungsgröße ist für das kommende Jahr somit erfüllt.

Kritisch zu betrachten sei hierbei, dass das Betreuungsangebot der KTPS in Haiger nicht wohnortgebunden ist. Familien aus den benachbarten Städten und Gemeinden nutzen, respektive können dieses Betreuungsangebot ebenfalls buchen.

III c) Versorgungsquote U-3:

Im längst möglichen Planungszeitraum sollen laut der vorgegebenen Versorgungsquote des BMFSJ von 35%, abzüglich der Versorgungsquote KTPS, insgesamt 80 U-3 Betreuungsplätze im Stadtgebiet Haiger zur Verfügung stehen.

Insgesamt bieten 13 KiTas in Haiger eine Betreuung ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr an. Bei entsprechender Personalbesetzung können je altersübergreifender Gruppe bis zu 7 U-3 Kinder aufgenommen werden. Faktisch stehen im gesamten Stadtgebiet Haiger:

- 206 U-3 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Die vorgegebene Planungsgröße U-3 des BMFSJ ist in Haiger somit erfüllt.

Versorgungsquote U-2:

Die Versorgungsquote für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist seit Einführung des Rechtsanspruchs im Jahr 2013 in Haiger nicht gänzlich erfüllt. Laut Geburtenstatistik fehlen im Stadtgebiet Haiger, nach Abzug der 20 U-2 Betreuungsplätze in der Krippe Langenaubach, **insgesamt 20 U-2 Plätze**.

Mit der Eröffnung der beiden geplanten Krippengruppen in der KiTa Fahler und der KiTa Sechshelden, wäre das oben genannte Defizit im längst planbaren Zeitraum ausgeglichen.

III d) Betreuungsquote Kita Jahr 2025/2026:

Die Versorgungsquote der letzten KiTa-Jahre sowie die vorliegenden Vormerkungen zeigen einen signifikanten Anstieg des Betreuungsbedarfes bei U-3 Plätzen. Die Auswertung der voraussichtlichen Belegungszahlen des **KiTa-Jahres 2025/2026 (s. Anlage 2)** ergeben eine Versorgungsquote von 42%.

Die Versorgungsquote U-2 im KiTa Jahr 2025/2026 beläuft sich lediglich auf 11 Kinder (s. Anlage 2). Grund für die geringe U-2 Versorgungsquote ist unter anderem ein „Belegungsstau“, der vor allem in der längeren Verweildauer der Kinder begründet ist.

II. Kostenentwicklung Kindertagesbetreuung Haiger

Die allgemeinen Personalkosten sind in den letzten Jahren sukzessive gestiegen (s. Anlage 4). Dies begründet sich in der personellen Umsetzung gemäß den Vorgaben des HKJGB, den tariflich bedingten Gehaltsteigerungen sowie dem ortsteilübergreifenden Ausbau der Betreuungsoptionen (Ganztagsbetreuung, U-3, U-2).

Eine weitere Steigerung der Kosten ist in der Übernahme der drei KiTas des Diakonievereins begründet. Seit 01.01.2022 werden die Personalkosten zu 100% von der Stadt Haiger getragen. Vor der Übernahme beteiligte sich die Stadt Haiger, gemäß den Betriebsverträgen an den Kosten in Höhe von mindestens 85% in Form von Zuschüssen.

Darüber hinaus ist seit der Einführung der kompletten Gebührenbefreiung im August 2018, trägerübergreifend ein erhöhtes Buchungsverhalten der ganztägigen Betreuung, inklusive Mittagessen

zu verzeichnen. Eltern entscheiden sich seit August 2018 trägerübergreifend für das personalkostenintensive größte Betreuungsmodul. Entgegen der Landesempfehlung, Eltern an den Kosten über die kostenfreie sechsstündige Betreuung hinaus zu beteiligen, ist die Stadt Haiger seit Einführung der Landesförderung im Jahr 2018 die einzige Kommune im gesamten Lahn-Dill-Kreis, die keine Gebühren erhebt.

Ein wesentliches Steuerungselement um den gestiegenen Personalkosten seit Einführung der kompletten Gebührenbefreiung entgegenzuwirken, ist die am 10.07.2024 durch die STVV beschlossene Einführung pauschalisierter Verpflegungsmodule in Kombination mit der Nutzung der Ganztagsbetreuung. Bereits jetzt lassen sich Tendenzen bei den Modulbuchungen der über 3-jährigen Kinder erkennen.

Die Auswertungen der Modulbuchungen zum Stichtag 01.05.2025 zeigt gegenüber den Modulbuchungen zum Vorjahr (Stichtag 01.05.2024) eine teilweise rückläufige Tendenz zum jeweils kleineren Betreuungs- Ganztagsmodul (Anlage 6).

Durch die Anpassung der tatsächlichen Bedarfe konnten in der Gesamtbetrachtung neue Personalbedarfe geringer gehalten werden sowie Personalausfälle (Krankheit, Urlaub, Beschäftigungsverbote, Kündigungen) besser aufgefangen werden.

Hinsichtlich gesteigener Personalkosten und bereits spürbaren Fachkräftemangels ist dies ein notwendiger Schritt um auch zukünftig den gewohnten und benötigten Betreuungsumfang einrichtungsübergreifend im gesamten Stadtgebiet vorhalten zu können. Die Umsetzung sowie die komplette Gebührenbefreiung ist an den Erhalt der jährlichen Landesförderung über die sechsstündige kostenfreie Betreuung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, befristet bis zum 31.08.2026, gekoppelt.

Im Zuge der Evaluation der eingeführten pauschalisierten Verpflegungsmodule in Kombination mit der Nutzung der Ganztagsbetreuung, wird zum Abschluss des Haushaltsjahres 2025 im Frühjahr 2026 eine Aufstellung der Kostenentwicklung durch den Fachdienst I.6 erfolgen.

Hinsichtlich signifikant steigender Personal- sowie Betriebskosten muss aus Sicht der Verwaltung in den zukünftigen Diskurs miteinfließen, dass die U-3 und Ü-3 Betreuungsgebühren seit dem Jahr 2018 nicht in Korrelation gesetzt wurden.

Beispiel:

Im Jahr 2024 entfiel auf die **11 städtischen Kindergärten** mit ihren insgesamt 27 Gruppen ein Zuschussbedarf (inkl. interner Verrechnung) von 4.674.747,80 € (2023 = 3.636.391,64 € bei 26 Gruppen).

Sollten diese Zuschusskosten auf die tatsächlich am 31.12.2024 angemeldeten Kinder (468) umgelegt werden, bedeutet dies **ein monatlicher Kostenaufwand in Höhe von 832,40 € pro Kind**. 2023 = 642,02 € pro Kind (bei 472 Kindern).

Es stellt sich für die Verwaltung die Frage, ob die o.g. Höhe des Zuschussbedarfs noch die richtige Verhältnismäßigkeit darstellt und ob weiterhin auf Kostenbeiträge verzichtet werden kann.

Anlage 5 bietet eine Aufstellung der aktuellen Gebührensatzungen der Städte Herborn und Dillenburg. Die Stadt Herborn hat die Gebührensatzung dieses Jahr an die gestiegenen Personal- sowie Betriebskosten angepasst.

Die Stadt Haiger erhebt im städtevergleich für die U-3 und Ü-3 Betreuung, modulübergreifend bis zu 50% weniger an Gebühren.

Der im Landesvergleich prozentual höchste kommunale Kostenanteil an der öffentlichen Kindertagesbetreuung sieht grundsätzlich ein Finanzierungsdreieck aus Land, Kommune und Eltern vor. Für die Inanspruchnahme der Betreuung beteiligen sich die Eltern in Haiger lediglich für die U-3 Betreuung (s. Anlage 4). Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre betrug der prozentuale Gebührenanteil ca. 4% (ebenda).

Anlage 7 stellt die Kosten- und Zuschussentwicklung der letzten Jahre da. Es ist ein stetiger Anstieg zu erkennen. Die Betrachtung wirft die Frage auf, ob Maßnahmen der moderaten Gegensteuerrung angezeigt sind.

In Anlage 8 werden Einnahmeoptionen dargestellt.

Es wird eine fiktive Gebührenerhöhung U3 dargestellt, die immer noch deutlich unter den Beträgen der Nachbarkommunen liegt.

Ebenfalls wurde in dieser Anlage auch eine fiktive Gebühreneinführung Ü3 dargestellt.

Auch hier wurde eine moderate Gebührenhöhe benannt. Die Höhe orientiert sich an den Vergleichszahlen der Nachbarstädte und trägt dem Umstand Rechnung, dass es in Haiger bisher keine Gebühren für die Ü3- Ganztagsbetreuung gegeben hat.

Sollte man eine Gebühreneinführung andenken, so wäre sicherlich ein entsprechender Vorlauf notwendig, um auch den Familien die Möglichkeit zu geben sich auf die geänderten Gegebenheiten einzustellen.

Fazit & Ausblick:

Die Versorgungsquote für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist in der Stadt Haiger im längst möglichen Planungszeitraum erfüllt. Die Versorgungsquote U-3 ist ebenfalls abgedeckt.

Lediglich im Bereich U-2 besteht weiterhin akuter Handlungsbedarf. Hier sollte das Defizit mit der Eröffnung der beiden Krippengruppe der Kita Sechshelden und der KiTa Fahler mittelfristig abgedeckt sein. Trotz leicht sinkender Geburtenzahlen im Vergleich zu den Jahren 2019/2020, ist der Ausbau bedarfsgerechter U-2 & U-3 Betreuungsplätzen, aufgrund längerer Verweildauer der Kinder, weiterhin zu priorisieren.

Die Vorhaltung von Betreuungsplätzen hängt im Gesamtgebiet Haiger, wie bisher auch, von einer ausreichenden Besetzung der Stellen mit pädagogischen Fachkräften und weiteren Betreuungspersonal ab. Daher sollten weiterhin alle geeigneten und finanzierbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die fachliche, konzeptionelle und räumliche Qualität in den Einrichtungen zu erhalten und weiter auszubauen.

In Zeiten des Fachkräftemangels und gestiegenen gesellschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen an das Betreuungssystem gilt es umso mehr, Ausbildungskapazitäten auf einem beständig hohen Niveau zu halten und vorhandenes pädagogisches Personal dauerhaft zu binden.

Hinsichtlich der allgemeinen Kostensteigerungen sind Einnahmeoptionen zu prüfen und nochmals konkret auszuarbeiten. Die Anlagen 6-8 sollen daher als erster Denkanstoß und möglicherweise als erste Diskussionsgrundlage verstanden werden.

Anlagen

gez.

Schneider

Erster Stadtrat

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 1

Fortschreibung der Kinderbetreuungsplätze Ü-3 bei 100% -Auslastung

a) bezogen auf das Kalenderjahr

Stadtteil	Potentiell baulich vorhandene Plätze Ü-3	2025		2026	
		Kinder (geboren zwischen dem)			
		01.01.2019		01.01.2020	
		-		-	
		01.01.2022		01.01.2023	
Haiger	245	180		183	
Sechshelden	90	42		47	
Langenaubach	99	51		56	
Flammersbach	50	25		32	
Allendorf	110	73		70	
Seelbach	75	33		24	
Steinbach	25	23		40	
Rodenbach	40	30		29	
Fellerdilln	50	26		33	
Dillbrecht	0	27		22	
Offdilln	25	18		16	
Weidelbach	50	15		15	
Roßbachtal	50	24		24	
Gesamt	909	772		757	

b) bezogen auf das KiTa- bzw. Schuljahr

Stadtteil	Potentiell baulich vorhandene Plätze d.h. Gruppenräume für ... Kinder	2024/2025		2025/2026	
		Kinder (geboren zwischen dem)			
		01.07.2019		01.07.2020	
		-		-	
		01.09.2022		01.09.2023	
Haiger	245	191		193	
Sechshelden	90	49		42	
Langenaubach	99	59		57	
Flammersbach	50	24		23	
Allendorf	110	83		75	
Seelbach	75	41		40	
Steinbach	25	27		29	
Rodenbach	40	29		26	
Fellerdilln	50	32		31	
Dillbrecht	0	26		25	
Offdilln	25	18		20	
Weidelbach	50	16		15	
Roßbachtal	50	26		26	
Gesamt	909	807		783	

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 2/1

Kommunale Planungsgrundlage des Kita-Jahres 2025/2026 für Planungsgespräch im 1. Quartal 2025

Stadt / Gemeinde:	Stadt Haiger	Datenstichtag:	01.01.2025
-------------------	--------------	----------------	------------

Platzbedarf angemeldeter Kindern am...														
Kinder- anzahl (nach Einwohner- meldeamt)		... 01.09.2025				... 01.12.2025				... 01.03.2026				... 01.06.2026
		Kinder ohne Integrations- maßnahme	Kinder mit Integrations- maßnahme	Kinder auf Warteliste	Kinder ohne Integrations- maßnahme	Kinder mit Integrations- maßnahme	Kinder auf Warteliste	Kinder ohne Integrations- maßnahme	Kinder mit Integrations- maßnahme	Kinder auf Warteliste	Kinder ohne Integrations- maßnahme	Kinder mit Integrations- maßnahme	Kinder auf Warteliste	
	Gesamtplätze	909				909				909				909
U2		7		6	9		3	11			11		1	1
* 01.01.2023- 31.12.2024	anzurechnender Platzbedarf	17,5	0	15	22,5	0	7,5	27,5	0	2,5	27,5	0	2,5	
U3		79	3	7	68	2	7	77	1	2	78	1	1	
* 01.01.2022- 31.12.2022	anzurechnender Platzbedarf	118,5	9	10,5	102	6	10,5	115,5	3	3	117	3	1,5	
Ü3		563	28	8	589	28	4	666	29	1	627	29	0	
* 01.07.2018- 31.12.2021	anzurechnender Platzbedarf	563	84	8	589	84	4	666	87	1	627	87	0	
Gesamt	Platzbedarf gesamt	680	701	21	696		14	784		4	746		2	
	anzurechnende r Platzbedarf gesamt	792	33,5	22	803,5		899	6,5	861,5		865,5		4	

Erläuterungen:

1. "Datensichttag": Die abgefragten Daten sind zum Stand dieses Datums einzutragen.

2. "Gesamtplätze": Plätze nach Betriebsserlaubnis (BE) - ggf. Plätze durch Platzausbau im betrachteten Zeitraum, sofern geplant.

3. "Kinder ohne Integrationsmaßnahme": Kinder, die zum jeweiligen Datum einen Platzbedarf angemeldet haben und voraussichtlich einen Platz erhalten werden.

4. "Kinder mit Integrationsmaßnahme": Sowohl bewilligte als auch beantragte I-Maßnahmen sind einzutragen (Stundenbesetzung muss nicht erfüllt sein).

5. "Kinder auf Warteliste": Kinder, die zum jeweiligen Datum einen Platzbedarf angemeldet und voraussichtlich keinen Platz erhalten werden.

6. Diagramm "Platzbedarf angemeldeter Kinder"
Weder der "Platzbedarf gesamt" noch der "anzurechnende Platzbedarf gesamt" können in unmittelbaren Zusammenhang mit den "Gesamtplätzen" gesetzt werden. Die Faktorenberechnung gem. § 25d HUGB führt idR dazu, dass der "Platzbedarf gesamt" auch bei Vollbelegung der Klaz unterhalb der "Gesamtplätze" bleibt. Das Schaubild dient nur zur Veranschaulichung der Entwicklung der Zahlen im Jahresverlauf.

Erläuterungen:

1. "Datenschnitttag": Die abgefragten Daten sind zum Stand dieses Datums einzutragen.

2. "Gesamtplätze": Plätze nach Betriebslaubnis (BE) - ggf. Plätze durch Platzausbau im betrachteten Zeitraum, sofern geplant.

3. "Kinder ohne Integrationsmaßnahme": Kinder, die zum jeweiligen Datum einen Platzbedarf angemeldet haben und voraussichtlich einen Platz erhalten werden.

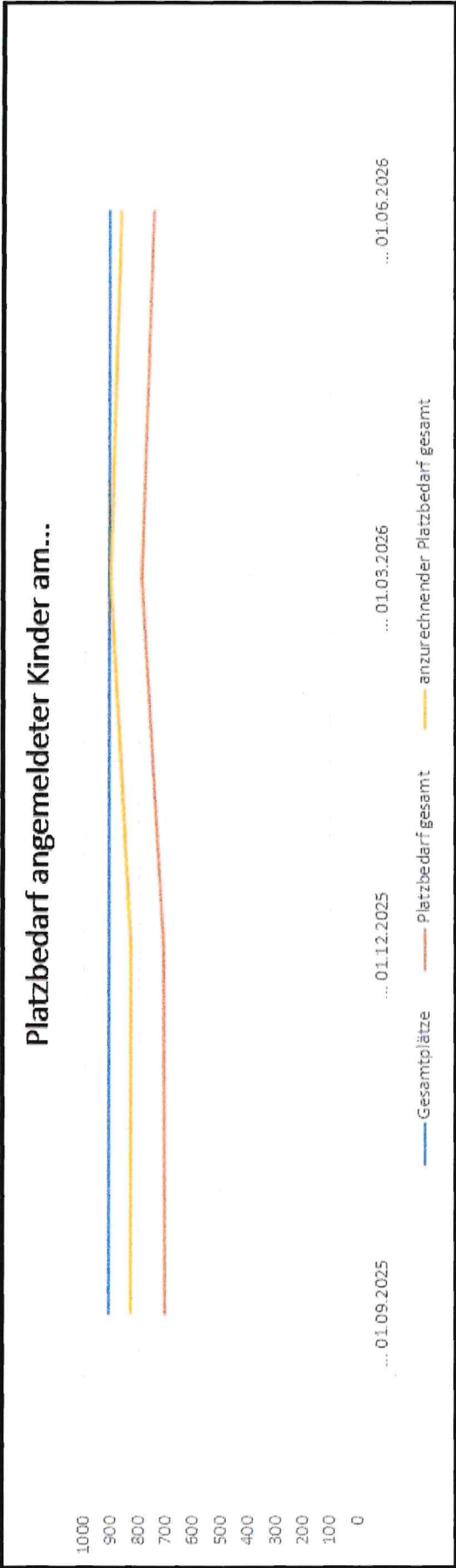
4. "Kinder mit Integrationsmaßnahme": Sowohl bewilligte als auch beantragte Maßnahmen sind einzutragen (Stundenbesetzung muss nicht erfüllt sein).

5. "Kinder auf Warteliste": Kinder, die zum jeweiligen Datum einen Platzbedarf angemeldet und voraussichtlich keinen Platz erhalten werden.

6. Diagramm "Platzbedarf angemeldeter Kinder"

Weder der "Platzbedarf gesamt" noch der "anzurechnende Platzbedarf gesamt" können in unmittelbaren Zusammenhang mit den "Gesamtplätzen" gesetzt werden. Die Faktorenberechnung gem. § 25d HKUG führt i.d.R. dazu, dass der "Platzbedarf gesamt" auch bei Vollbelegung der Kías unterhalb der "Gesamtplätze" bleibt. Das Schaubild dient nur zur Veranschaulichung der Entwicklung der Zahlen im Jahresverlauf.

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 2/2



KiTa-Bedarfsplan: Anlage 3

Geburtenstatistik U-2 / U-3

Stadtteil	geboren zwischen dem	
	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2023 - 31.12.2023
	1-jährige	2-jährige
Haiger	44	63
Sechshelden	12	7
Langenaubach	9	14
Flammersbach	8	9
Allendorf	15	18
Seelbach	9	9
Steinbach	4	5
Rodenbach	8	7
Fellerdilln	7	24
Dillbrecht	2	15
Offdilln	9	6
Weidelbach	2	5
Roßbachtal	7	7
Gesamt	136	189

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 4/1

Personalkosten inkl. Versorgungsaufwendungen

Einrichtung	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Fahler	602.569,73 €	609.236,15 €	598.738,63 €	591.772,11 €	641.933,21 €	747.323,01 €	828.960,42 €
Langenaubach	624.907,97 €	819.196,70 €	883.328,03 €	838.449,29 €	868.533,97 €	969.549,83 €	1.024.154,14 €
Flammersbach	140.476,34 €	151.425,55 €	129.228,38 €	112.130,67 €	141.029,76 €	218.289,18 €	359.639,92 €
Haigerseelbach	455.986,74 €	436.595,19 €	447.639,00 €	415.832,30 €	472.676,44 €	539.264,38 €	609.891,92 €
Steinbach	113.432,22 €	90.638,90 €	103.845,97 €	107.547,16 €	150.443,28 €	199.989,43 €	206.888,75 €
Fellerdillin	129.417,31 €	119.227,85 €	114.969,76 €	106.847,94 €	137.913,02 €	252.722,80 €	304.775,99 €
Offdillin	141.366,78 €	187.805,45 €	281.676,67 €	243.917,35 €	260.234,90 €	232.404,11 €	234.824,21 €
Roßbachtal	254.341,21 €	278.262,41 €	343.174,97 €	472.044,98 €	431.270,57 €	526.805,27 €	563.383,37 €
Klingelwiese	- €	- €	- €	- €	188.349,45 €	534.068,11 €	712.468,02 €
Rodenbach	- €	- €	- €	- €	109.538,44 €	283.100,13 €	291.993,78 €
Bahnhofstraße	- €	- €	- €	- €	138.331,80 €	359.588,06 €	377.958,37 €
Insgesamt	2.462.498,30 €	2.692.388,20 €	2.902.601,41 €	2.888.541,80 €	3.540.254,84 €	4.863.104,31 €	5.514.938,89 €

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 4/2

KiTa - Gebühreneinnahmen U-3 Betreuung

Einrichtung	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Fahler	- 53.103,00 €	- 5.886,00 €	- 1.808,50 €	- 780,00 €	- 2.178,00 €	- 3.550,00 €	- 1.960,00 €
Langenaubach	- 67.200,00 €	- 33.235,00 €	- 24.905,00 €	- 21.792,50 €	- 22.092,50 €	- 29.567,50 €	- 31.057,50 €
Flammersbach	- 18.292,50 €	- 3.115,00 €	- 1.100,00 €	- 1.700,00 €	- 2.940,00 €	- 5.627,50 €	- 5.322,50 €
Haigerseeelbach	- 42.253,00 €	- 14.575,00 €	- 5.911,25 €	- 4.071,50 €	- 8.297,50 €	- 8.965,00 €	- 8.520,00 €
Steinbach	- 10.870,00 €	- 1.420,00 €	- 200,00 €	- 300,00 €	- 500,00 €	- 535,00 €	- €
Fellerdilln	- 15.765,00 €	- 1.395,00 €	- 150,00 €	- 100,00 €	- 150,00 €	- 1.440,00 €	- 1.030,00 €
Offdilln	- 16.402,50 €	- 3.283,75 €	- 1.853,75 €	- 1.930,00 €	- 6.252,50 €	- 650,00 €	- 2.310,00 €
Rosßbachtal	- 27.677,50 €	- 10.387,50 €	- 5.082,50 €	- 1.292,50 €	- 917,50 €	- 3.060,00 €	- 4.210,00 €
Klingelwiese	- €	- €	- €	- €	- 827,00 €	- 1.032,00 €	- 110,00 €
Rodenbach	- €	- €	- €	- €	- 3.552,50 €	- 3.912,00 €	- 6.885,00 €
Bahnhofstraße	- €	- €	- €	- €	- 700,00 €	- 2.050,00 €	- 2.100,00 €
Insgesamt	- 251.563,50 €	- 73.297,25 €	- 41.011,00 €	- 31.966,50 €	- 48.407,50 €	- 60.389,00 €	- 63.505,00 €

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 5

Gebührenübersicht Ü-3 Stadt Herborn, Stadt Dillenburg, Stadt Haiger

Stadt Herborn		Stadt Dillenburg		Stadt Haiger	
Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag
30 Stunden	0,- €	30 Stunden	0,- €	30 Stunden	0,- €
35 Stunden	38,50 €	37,5 Stunden	42,00 €	35 Stunden	0,- €
40 Stunden	75,25 €	42,5 Stunden	70,- €	Bis zu 42,5 Stunden	0,- €
46,5 Stunden	126,- €	47,5 Stunden	98,- €	Bis zu 47,5 Stunden	0,- €

Gebührenübersicht U-3 Stadt Herborn, Stadt Dillenburg, Stadt Haiger

Stadt Herborn		Stadt Dillenburg		Stadt Haiger	
Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag
Bis zu 25 Stunden	150,- €	22,5 Stunden	144,- €	20 Stunden	80,- €
30 Stunden	200,- €	30 Stunden	192,- €	30 Stunden	100,- €
35 Stunden	250,- €	37,5 Stunden	240,- €	35 Stunden	100,- €
40 Stunden	275,- €	42,5 Stunden	272,- €	Bis zu 42 Stunden	145,- €
46,5 Stunden	300,- € (ab 01.01.2026)	47,5 Stunden	304,- €	Bis zu 47,5 Stunden	165,- €

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 6

Veränderung Buchungsverhalten nach Einführung Verpflegungskostenpauschale

Als Darstellungsgrundlage dienen die Buchungen für Ü3 Kinder

Modul	Anzahl Ü3 Kinder 2024, Stichtag 01.05.2024	Anzahl Ü3 Kinder 2025, Stichtag 01.05.2025	Veränderung %
1-2 Tage Mittagessen (35 Stunden)	15	45	200
2-5 Tage Mittagessen (42,5 Stunden)	213	166	-22,1
5 Tage Mittagessen (47,5 Stunden)	113	92	-18,6
Betreuung bis sechs stunden	90	136	51
Gesamtanzahl Kinder	431	439	

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 7

Zuschussbedarfentwicklung KiTas der Stadt Haiger

Jahr	Zuschussbedarf	Anzahl KiTas	Gruppen	Kinder	Kosten/Kind/Jahr	Kosten/Kind/Monat
2024	4.674.747,80 €	11,00	26	468	9.988,78 €	832,40 €
2023	3.636.391,64 €	11,00	25	472	7.704,22 €	642,02 €
2022	3.195.344,40 €	11,00	25	468	6.827,66 €	568,97 €
2021	1.947.894,99 €	8,00	19	343	5.678,99 €	473,25 €

Quelle: Jahresabschlussberichte 2024-2021

2021: Noch ohne 3 Kindergärten vom Diakonieverein

Kita-Bedarfsplan: Anlage 8/1

Rechenexempel Kostenbeteiligung U3

Hier wird die Auswirkung einer moderaten Erhöhung der Gebühren aufgezeigt.
Als Orientierung dienen dabei die Kostensätze der Nachbarkommunen Haiger/Dillenburg.

Stadt Herborn		Stadt Dillenburg		Stadt Haiger		Stichtag zum 01.05.2025	
Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kosten- beitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag aktuell	Kinder im Modul	Gesamtbetrag bisher (Laufzeit 12 Monate)
Bis zu 25 Stunden	150,- €	22,5 Stunden	144,- €	20 Stunden	80,00 €	4	3.840,00 €
30 Stunden	200,- €	30 Stunden	192,- €	30 Stunden	100,00 €	44	52.800,00 €
35 Stunden	250,- €	37,5 Stunden	240,- €	35 Stunden	110,00 €	1	1.320,00 €
40 Stunden	275,- € 300,- € (ab 01.01.2026)	42,5 Stunden	272,- €	Bis zu 42 Stunden	145,00 €	4	6.960,00 €
46,5 Stunden	300,- € 375,- € (ab 01.01.2026)	47,5 Stunden	304,- €	Bis zu 47,5 Stunden	165,00 €	9	17.820,00 €
						Gesamt:	82.740,00 €
							126.840,00 €

Rechenexempel Kostenbeteiligung Ü3

Stadt Herborn		Stadt Dillenburg		Stadt Haiger		Stichtag zum 01.05.2025			
Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kosten- beitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Kinder im Modul	Gesamtbeitrag bisher	Kosten- beitrag fiktiv	Gesamtbetrag mit Erhöhung(Laufzeit 12 Monate)
30 Stunden	0,- €	30 Stunden	0,- €	30 Stunden	0,- €	136	Freistellung bis 6 Stunden Land Hessen		
35 Stunden	38,50 €	37,5 Stunden	42,00 €	35 Stunden	0,- €	45	0,00 €	30,00 €	16.200,00 €
40 Stunden	75,25 €	42,5 Stunden	70,- €	Bis zu 42,5 Stunden	0,- €	166	0,00 €	60,00 €	119.520,00 €
46,5 Stunden	126,- €	47,5 Stunden	98,- €	Bis zu 47,5 Stunden	0,- €	92	0,00 €	110,00 €	121.440,00 €
Fikive Gesamteinnahmen:									257.160,00 €

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 1

Fortschreibung der Kinderbetreuungplätze Ü-3 bei 100% -Auslastung

a) bezogen auf das Kalenderjahr

Stadtteil	Potentiell baulich vorhandene Plätze d.h. Gruppenräume Ü-3	2025	2026
		Kinder (geboren zwischen dem)	
		01.01.2019	01.01.2020
		-	-
		01.01.2022	01.01.2023
Haiger	245	180	183
Sechshelden	90	42	47
Langenaubach	99	51	56
Flammersbach	50	25	32
Allendorf	110	73	70
Seelbach	75	33	24
Steinbach	25	23	40
Rodenbach	40	30	29
Fellerdilln	50	26	33
Dillbrecht	0	27	22
Offdilln	25	18	16
Weidelbach	50	15	15
Roßbachtal	50	24	24
Gesamt	909	772	757

b) bezogen auf das KiTa- bzw. Schuljahr

Stadtteil	Potentiell baulich vorhandene Plätze d.h. Gruppenräume für ... Kinder	2024/2025	2025/2026
		Kinder (geboren zwischen dem)	
		01.07.2019	01.07.2020
		-	-
		01.09.2022	01.09.2023
Haiger	245	191	193
Sechshelden	90	49	42
Langenaubach	99	59	57
Flammersbach	50	24	23
Allendorf	110	83	75
Seelbach	75	41	40
Steinbach	25	27	29
Rodenbach	40	29	26
Fellerdilln	50	32	31
Dillbrecht	0	26	25
Offdilln	25	18	20
Weidelbach	50	16	15
Roßbachtal	50	26	26
Gesamt	909	807	783

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 2/1

Kommunale Planungsgrundlage des Kita-Jahres 2025/2026 für Planungsgespräch im 1. Quartal 2025

Stadt / Gemeinde:	Stadt Haiger	Datenstichtag:	01.01.2025
-------------------	--------------	----------------	------------

	Kinder- anzahl (nach Einwohner- meldeamt)		Platzbedarf angemeldeter Kindern am...											
			... 01.09.2025			... 01.12.2025			... 01.03.2026			... 01.06.2026		
			Gesamtplätze			909			909			909		
			Kinder ohne Integrations- maßnahme	Kinder mit Integrations- maßnahme	Kinder auf Warteliste	Kinder ohne Integrations- maßnahme	Kinder mit Integrations- maßnahme	Kinder auf Warteliste	Kinder ohne Integrations- maßnahme	Kinder mit Integrations- maßnahme	Kinder auf Warteliste	Kinder ohne Integrations- maßnahme	Kinder mit Integrations- maßnahme	Kinder auf Warteliste
U2	325	U2	7		6	9		3	11		1	11		1
* 01.01.2023- 31.12.2024		anzurechnender Platzbedarf	17,5	0	15	22,5	0	7,5	27,5	0	2,5	27,5	0	2,5
U3	187	U3	79	3	7	68	2	7	77	1	2	78	1	1
* 01.01.2022- 31.12.2022		anzurechnender Platzbedarf	118,5	9	10,5	102	6	10,5	115,5	3	3	117	3	1,5
Ü3	807	Ü3	563	28	8	589	28	4	666	29	1	627	29	0
*01.07.2018- 31.12.2021		anzurechnender Platzbedarf	563	84	8	589	84	4	666	87	1	627	87	0
Gesamt	1319	Platzbedarf gesamt	680		21	696		14	784		4	746		2
			701			710			788			748		
		anzurechnende r Platzbedarf gesamt	792		33,5	803,5		22	899		6,5	861,5		4
			825,5			825,5			905,5			865,5		

Erläuterungen:

1. "Datenstichtag" Die abgefragten Daten sind zum Stand dieses Datums einzutragen.

2. "Gesamtplätze": Plätze nach Betriebserlaubnis (BE) + ggf. Plätze durch Platzausbau im betrachteten Zeitraum, sofern geplant.

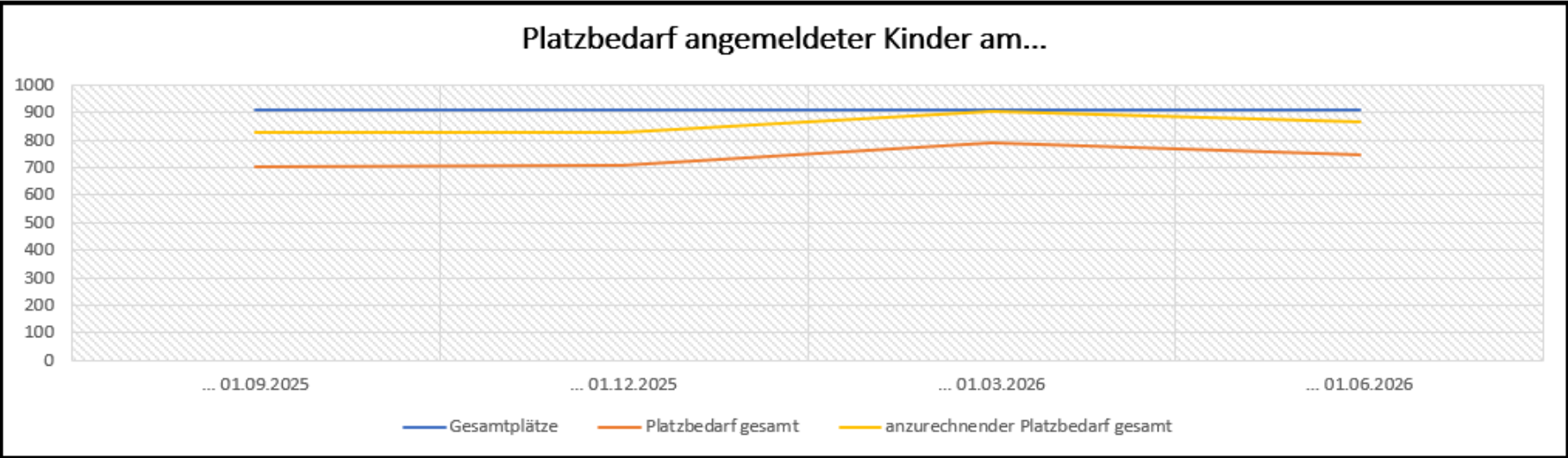
3. "Kinder ohne Integrationsmaßnahme": Kinder, die zum jeweiligen Datum einen Platzbedarf angemeldet haben und voraussichtlich einen Platz erhalten werden.

4. "Kinder mit Integrationsmaßnahme": Sowohl bewilligte als auch beantragte I-Maßnahmen sind einzutragen (Stundenbesetzung muss nicht erfüllt sein).

5. "Kinder auf Warteliste": Kinder, die zum jeweiligen Datum einen Platzbedarf angemeldet und voraussichtlich keinen Platz erhalten werden.

6. Diagramm "Platzbedarf angemeldeter Kinder"
Weder der "Platzbedarf gesamt" noch der "anzurechnende Platzbedarf gesamt" können in unmittelbaren Zusammenhang mit den "Gesamtplätzen" gesetzt werden. Die Faktorenberechnung gem. § 25d HKJGB führt idR dazu, dass der "Platzbedarf gesamt" auch bei Vollbelegung der Kitas unterhalb der "Gesamtplätze" bleibt. Das Schaubild dient nur zur Veranschaulichung der Entwicklung der Zahlen im Jahresverlauf.

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 2/2



KiTa-Bedarfsplan: Anlage 3

Geburtenstatistik U-2 / U-3

Stadtteil	geboren zwischen dem	
	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2023 - 31.12.2023
	1-jährige	2-jährige
Haiger	44	63
Sechshelden	12	7
Langenaubach	9	14
Flammersbach	8	9
Allendorf	15	18
Seelbach	9	9
Steinbach	4	5
Rodenbach	8	7
Fellerdilln	7	24
Dillbrecht	2	15
Offdilln	9	6
Weidelbach	2	5
Roßbachtal	7	7
Gesamt	136	189

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 4/1

Personalkosten inkl. Versorgungsaufwendungen

Einrichtung	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Fahler	602.569,73 €	609.236,15 €	598.738,63 €	591.772,11 €	641.933,21 €	747.323,01 €	828.960,42 €
Langenaubach	624.907,97 €	819.196,70 €	883.328,03 €	838.449,29 €	868.533,97 €	969.549,83 €	1.024.154,14 €
Flammersbach	140.476,34 €	151.425,55 €	129.228,38 €	112.130,67 €	141.029,76 €	218.289,18 €	359.639,92 €
Haigerseelbach	455.986,74 €	436.595,19 €	447.639,00 €	415.832,30 €	472.676,44 €	539.264,38 €	609.891,92 €
Steinbach	113.432,22 €	90.638,90 €	103.845,97 €	107.547,16 €	150.443,28 €	199.989,43 €	206.888,75 €
Fellerdilln	129.417,31 €	119.227,85 €	114.969,76 €	106.847,94 €	137.913,02 €	252.722,80 €	304.775,99 €
Offdilln	141.366,78 €	187.805,45 €	281.676,67 €	243.917,35 €	260.234,90 €	232.404,11 €	234.824,21 €
Roßbachtal	254.341,21 €	278.262,41 €	343.174,97 €	472.044,98 €	431.270,57 €	526.805,27 €	563.383,37 €
Klingelwiese	- €	- €	- €	- €	188.349,45 €	534.068,11 €	712.468,02 €
Rodenbach	- €	- €	- €	- €	109.538,44 €	283.100,13 €	291.993,78 €
Bahnhofstraße	- €	- €	- €	- €	138.331,80 €	359.588,06 €	377.958,37 €
Insgesamt	2.462.498,30 €	2.692.388,20 €	2.902.601,41 €	2.888.541,80 €	3.540.254,84 €	4.863.104,31 €	5.514.938,89 €

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 4/2

KiTa - Gebühreneinnahmen U-3 Betreuung

Einrichtung	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Fahler	53.103,00 €	5.886,00 €	1.808,50 €	780,00 €	2.178,00 €	3.550,00 €	1.960,00 €
Langenaubach	67.200,00 €	33.235,00 €	24.905,00 €	21.792,50 €	22.092,50 €	29.567,50 €	31.057,50 €
Flammersbach	18.292,50 €	3.115,00 €	1.100,00 €	1.700,00 €	2.940,00 €	5.627,50 €	5.322,50 €
Haigerseelbach	42.253,00 €	14.575,00 €	5.911,25 €	4.071,50 €	8.297,50 €	8.965,00 €	8.520,00 €
Steinbach	10.870,00 €	1.420,00 €	200,00 €	300,00 €	500,00 €	535,00 €	- €
Fellerdilln	15.765,00 €	1.395,00 €	150,00 €	100,00 €	150,00 €	1.440,00 €	1.030,00 €
Offdilln	16.402,50 €	3.283,75 €	1.853,75 €	1.930,00 €	6.252,50 €	650,00 €	2.310,00 €
Roßbachtal	27.677,50 €	10.387,50 €	5.082,50 €	1.292,50 €	917,50 €	3.060,00 €	4.210,00 €
Klingelwiese	- €	- €	- €	- €	827,00 €	1.032,00 €	110,00 €
Rodenbach	- €	- €	- €	- €	3.552,50 €	3.912,00 €	6.885,00 €
Bahnhofstraße	- €	- €	- €	- €	700,00 €	2.050,00 €	2.100,00 €
Insgesamt	251.563,50 €	73.297,25 €	41.011,00 €	31.966,50 €	48.407,50 €	60.389,00 €	63.505,00 €

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 5

Gebührenübersicht Ü-3 Stadt Herborn, Stadt Dillenburg, Stadt Haiger

Stadt Herborn		Stadt Dillenburg		Stadt Haiger	
Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag
30 Stunden	0,- €	30 Stunden	0,- €	30 Stunden	0,- €
35 Stunden	38,50 €	37,5 Stunden	42,00 €	35 Stunden	0,- €
40 Stunden	75,25 €	42,5 Stunden	70,- €	Bis zu 42,5 Stunden	0,- €
46,5 Stunden	126,- €	47,5 Stunden	98,- €	Bis zu 47,5 Stunden	0,- €

Gebührenübersicht U-3 Stadt Herborn, Stadt Dillenburg, Stadt Haiger

Stadt Herborn		Stadt Dillenburg		Stadt Haiger	
Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag
Bis zu 25 Stunden	150,- €	22,5 Stunden	144,- €	20 Stunden	80,- €
30 Stunden	200,- €	30 Stunden	192,- €	30 Stunden	100,- €
35 Stunden	250,- €	37,5 Stunden	240,- €	35 Stunden	100,- €
40 Stunden	275,- € 300,- € (ab 01.01.2026)	42,5 Stunden	272,- €	Bis zu 42 Stunden	145,- €
46,5 Stunden	300,- € 375,- € (ab 01.01.2026)	47,5 Stunden	304,- €	Bis zu 47,5 Stunden	165,- €

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 6

Veränderung Buchungsverhalten nach Einführung Verpflegungskostenpauschale

Als Darstellungsgrundlage dienen die Buchungen für Ü3 Kinder

Modul	Anzahl Ü3 Kinder 2024, Stichtag 01.05.2024	Anzahl Ü3 Kinder 2025, Stichtag 01.05.2025	Veränderung %
1-2 Tage Mittagessen (35 Stunden)	15	45	200
2-5 Tage Mittagessen (42,5 Stunden)	213	166	-22,1
5 Tage Mittagessen (47,5 Stunden)	113	92	-18,6
Betreuung bis sechs stunden	90	136	51
Gesamtanzahl Kinder	431	439	

KiTa-Bedarfsplan: Anlage 7

Zuschussbedarfsentwicklung KiTas der Stadt Haiger

Jahr	Zuschussbedarf	Anzahl KiTas	Gruppen	Kinder	Kosten/Kind/Jahr	Kosten/Kind/Monat
2024	4.674.747,80 €	11,00	26	468	9.988,78 €	832,40 €
2023	3.636.391,64 €	11,00	25	472	7.704,22 €	642,02 €
2022	3.195.344,40 €	11,00	25	468	6.827,66 €	568,97 €
2021	1.947.894,99 €	8,00	19	343	5.678,99 €	473,25 €

Quelle: Jahresabschlussberichte 2024-2021

2021: Noch ohne 3 Kindergärten vom Diakonieverein

Kita-Bedarfsplan: Anlage 8/1

Rechenexempel Kostenbeteiligung U3

Hier wird die Auswirkung einer moderaten Erhöhung der Gebühren aufgezeigt.
Als Orientierung dienen dabei die Kostensätze der Nachbarkommunen Haiger/Dillenburg.

Stadt Herborn		Stadt Dillenburg		Stadt Haiger		Stichtag zum 01.05.2025			
Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kosten- beitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag aktuell	Kinder im Modul	Gesamtbetrag bisher (Laufzeit 12 Monate)	Erhöhung fiktiv	Gesamtbetrag mit Erhöhung
Bis zu 25 Stunden	150,- €	22,5 Stunden	144,- €	20 Stunden	80,00 €	4	3.840,00 €	115,00 €	5.520,00 €
30 Stunden	200,- €	30 Stunden	192,- €	30 Stunden	100,00 €	44	52.800,00 €	150,00 €	79.200,00 €
35 Stunden	250,- €	37,5 Stunden	240,- €	35 Stunden	110,00 €	1	1.320,00 €	180,00 €	2.160,00 €
40 Stunden	275,- € 300,- € (ab 01.01.2026)	42,5 Stunden	272,- €	Bis zu 42 Stunden	145,00 €	4	6.960,00 €	225,00 €	10.800,00 €
46,5 Stunden	300,- € 375,- € (ab 01.01.2026)	47,5 Stunden	304,- €	Bis zu 47,5 Stunden	165,00 €	9	17.820,00 €	270,00 €	29.160,00 €
						Gesamt:		126.840,00 €	

Kita-Bedarfsplan: Anlage 8/2

Rechenexempel Kostenbeteiligung Ü3

Stadt Herborn		Stadt Dillenburg		Stadt Haiger		Stichtag zum 01.05.2025			
Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kosten- beitrag	Wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag	Kinder im Modul	Gesamtbetrag bisher	Kosten- beitrag fiktiv	Gesamtbetrag mit Erhöhung (Laufzeit 12 Monate)
30 Stunden	0,- €	30 Stunden	0,- €	30 Stunden	0,- €	136	Freistellung bis 6 Stunden Land Hessen		
35 Stunden	38,50 €	37,5 Stunden	42,00 €	35 Stunden	0,- €	45	0,00 €	30,00 €	16.200,00 €
40 Stunden	75,25 €	42,5 Stunden	70,- €	Bis zu 42,5 Stunden	0,- €	166	0,00 €	60,00 €	119.520,00 €
46,5 Stunden	126,- €	47,5 Stunden	98,- €	Bis zu 47,5 Stunden	0,- €	92	0,00 €	110,00 €	121.440,00 €
							Fikive Gesamteinnahmen:		
							257.160,00 €		

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-283/2025

Datum: 04.09.2025

Aktenzeichen	Er/wl	
Fachbereich	Fachbereich I	
Federführendes Amt	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin (§ 61 Abs. 2 HGO)

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

- **Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin:
Frau Irem Özgün**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.04.2021 hat die Wahl der Schriftführer und Stellvertreter für die Stadtverordnetenversammlung stattgefunden.

Folgende Beschlussfassung wurde dort getroffen:

- Wahl zum Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung:
Herr Jörg Ernst
- Wahl der Stellvertreter:
Frau Sarah Ross, Frau Lisa Metzler und Frau Daniela Wendel

Am 16.02.2022 wurde Frau Jacqueline Krestel zur weiteren stellvertretenden Schriftführung bestellt.

Seit dem 01.07.2025 ist Frau Irem Özgün im Fachdienst I.1 „Zentrale Dienste“ tätig.

Frau Özgün wird in den Bereich Politische Gremien eingearbeitet und dort die Tätigkeit als Schriftführung ausüben.

Der Schriftführer und seine bisherigen Stellvertreter bleiben bestehen.

Eine entsprechende Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung ist vorzunehmen.

gez.

Schramm

Bürgermeister

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-270/2025

Datum: 14.08.2025

Aktenzeichen	Bru/Mä
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	18.08.2025	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	27.08.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Bauleitplanung der Stadt Haiger

hier: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger, im Verfahren gem. § 13 a BauGB

- a) Beratung und Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
- b) Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- c) Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gem. § 91 HBO

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Haiger empfiehlt den Ausschüssen Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung, dem Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Zu a:

Den Beschlussempfehlungen auf den verkleinerten Stellungnahmen wird zugestimmt. Sie werden als Abwägung beschlossen.

Zu b:

Der Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird unter Beachtung des unter Punkt a gefassten Beschlusses als Satzung beschlossen.

1. Die beigelegte Begründung zum Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger wird gebilligt.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben haben, werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.

Zu c:

Die Festsetzungen nach § 91 Hessischer Bauordnung werden als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bauleitplanung ist im Rahmen der Haushaltsmittel finanziert.

Nach Abschluss der Bauleitplanung kann die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahmen am Karl-Löber-Platz und am „Mühlenstraßenparkplatz“ umgesetzt werden.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.07.2025 wurden die Behörden gem. § 4 (2) BauGB über den Zeitraum der Veröffentlichungsfrist gem. § 3 (2) BauGB (07.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025) informiert und gleichzeitig beteiligt. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden erfolgte gem. § 2 (2) BauGB.

Die eingegangenen Anregungen werden gemäß BauGB förmlich abgewogen, siehe Punkt a.

Nach erfolgter Abwägung können der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ und der Beschluss über die Orts- und Gestaltungssatzung gefasst werden.

Wesentliche Änderungen sind nicht erforderlich. Es ergeben sich aufgrund der Abwägung lediglich nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung. Dadurch ergaben sich redaktionelle Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung.

Folgende nachrichtlichen Übernahmen wurden nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, in die Planunterlage des Bebauungsplanes aufgenommen:

- der 5 m breite Gewässerrandstreifen wurde in der Planunterlage zeichnerisch ergänzt
- zeichnerische Ergänzung der „Wasserfläche“ als „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ sowie der Signatur „FFH-Gebiet – Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“

Dadurch ergeben sich folgende redaktionelle Ergänzungen in der Begründung unter Ziffer 6.3 und unter C) Hinweise Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Oberflächengewässer

Der Aubach liegt im FFH-Gebiet 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“. Die Ausweisung betrifft nur die Wasserfläche. Der Gewässerrandstreifen im Abstand von 5 m zum Wasserflächenrand ist in der Planzeichnung gem. § 23 Abs. 1 HWG dargestellt. Für die Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich ist die zuständige Behörde einzubeziehen und erforderliche Genehmigungen einzuholen.

In der Planzeichenerklärung wurde das Symbol „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung-Fußgängerbereich“ entfernt, da dieser Bereich innerhalb des Geltungsbereiches teilweise private Flächen betrifft, die Festsetzung erfolgt als Mischgebiet.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31 Bauleitplanung, wurde unter A) Ziffer 6. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgender Passus nachrichtlich aufgenommen:

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für die Flurstücke 32, 36/1 und 37/4, Flur 4 (Kreuzgasse), wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich“ [inklusive Anlagen für Straßenbegleitgrün] festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen, bestehen.

Für die Flurstücke 61/1 und 63/1, Flur 4 (Schmiedegasse) wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Öffentliche Grünfläche – Multifunktionsfläche“ festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen, bestehen.

Die Legende wurde unter Ziffer 8 der Planzeichenerklärung entsprechend angepasst.

Die Begründung enthält in Kap. 6 Hinweise auf Altflächen, diese werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter C) Hinweise Ziffer 3 ebenfalls nachrichtlich ergänzt.

Unter C) Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der folgende Text nachrichtlich ergänzt:

Vor Beginn von geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf Grundstücksflächen ist bis zu einer Tiefe von 5 m (ab GOK IIWK) eine Sondierung auf Kampfmittel bei bodeneingreifenden Maßnahmen erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Flächen nicht sondierfähig sein sollten, sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Unter A) Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der folgende Text nachrichtlich ergänzt:

Im Bereich Mühlenstraße und Hauptstraße ist die Verkehrsfläche Teil des innerörtlichen Verkehrsnetzes.

Anlagen (für Stadtverordnete tlw. In Papierform):

- Stellungnahmen mit Anregungen und Beschlussempfehlungen
- Planzeichnung des Bebauungsplanes „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger mit textliche Festsetzungen (für Stadtverordnete tlw. in Papierform)
- Begründung zum Bebauungsplan (für Stadtverordnete tlw. in Papierform)
- 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“), Gemarkung Haiger als nachrichtliche Anpassung gem. § 13 a BauGB
- Wasserversorgungskonzept

gez.
Schneider
Erster Stadtrat

**Eingegangene Stellungnahmen
Im Rahmen der Beteiligungen
gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB**

Amt für Bodenmanagement
Marburg



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1 Bauleitplanung, Bauordnung,
Naturschutz
Marktplatz 7

35708 Haiger



Geschäftszeichen
22.2-MR-02-06-03-02-B-2011#017

Bearbeiter/in Städt. Bodennord. Herr Becker
Durchwahl 0611/535 - 3318
Fax 0611/535 - 3300

Bearbeiter/in Ländl. Bodennord. Herr Salzmann
Durchwahl 0611/535 - 3211
Fax 0611/535 - 3300

Ihr Zeichen: Bauleitungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse",
Gemarkung Haiger

Ihre Nachricht vom 23.08.2024

Datum 30. September 2024

Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der oben genannten Unterlagen zum Zweck unserer
Beteiligung.

Aus Sicht der städtischen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.
Mit Blick auf den Planentwurf möchte ich nachrichtlich darauf hinweisen, dass in der Flur 4 die
Flurstücke 99/3, 101/3, 103/1 und 103/2 zu Flurstück 103/3 vereinigt wurden.

Aus Sicht der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Ufer)

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter:
hvb.g.hessen.de/datenschutz

35037 Marburg, Robert-Koch-Straße 17
Telefon (0611) 535-0
Telefax (0611) 535-3300
E-Mail: info.afb-marburg@hvb.g.hessen.de

9/30/2024



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Der Hinweis zur Vereinigung der in der Flur 4 liegenden Flurstücke 99/3,
101/3, 103/1 und 103/2 zu Flurstück 103/3, wird zur Kenntnis genommen. Die
Katastergrundlage wurde entsprechend aktualisiert.



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Stadt Haiger
Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz
Marktplatz 7

35708 Haiger



Geschäftszeichen

22.2-MR-02-06-03-02-B-2011#022

Bearbeiter/in Städt. Bodenord. **Markus Becker**
Durchwahl **0611/535 - 3318**
Fax **0611/535 - 3300**

Bearbeiter/in Ländl. Bodenord. **Salzmann**
Durchwahl **0611/535 - 3211**
Fax **0611/535 - 3300**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 04.07.2025

Datum 23. Juli 2025

Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der oben genannten Unterlagen zum Zweck unserer Beteiligung.

Aus Sicht der städtischen Bodenordnung bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich des Planentwurfs weise ich nachrichtlich darauf hin, dass in Flur 4 die Flurstücke 99/3, 101/3, 103/1 und 103/2, zu Flurstück 103/3 vereinigt wurden.

Aus Sicht der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Breitbarth)

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter:
hvbg.hessen.de/datenschutz



Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar

2

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Kreisverband Lahn-Dill
BVNH Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V., Arbeitskreis Lahn-Dill
LJV Landesjagdverband Hessen e. V., Kreisjagdvereine Wetzlar und Dillenburg
NABU Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Lahn-Dill
SDW Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

An Magistrat der Stadt Haiger
FD III.1
Stadtplanung/-entwicklung
Marktplatz 7
35708 Haiger



Haiger, 03.09.2024

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Begründung zum Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“
Gemarkung Haiger

Im Verfahren gem. § 13 a Bau GB

Bebauungspläne der Innenentwicklung

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Bau GB mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. 4 (1) Bau GB

Stellungnahme der Vereinigung anerkannter Naturschutzverbände zu dem Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ Haiger.

Im Auftrag erstellt durch Karl Wilhelm Fladerer, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unabhängig vom Bauleitplanverfahren im Rahmen des Renaturierungsprogrammes „100 wilde Bäche in Hessen“ berücksichtigt.

Stellungnahme

Seite 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach gründlicher Einsicht in die Unterlagen zum Bebauungsplan und informatorischen Gesprächen mit Verantwortlichen der Stadt Haiger, Frau Sabine Becker-Brück und Herrn Burkhard Klein kann ich Folgendes als gegeben ansehen:

Die Maßnahme der Stadt Haiger stellt eine erhebliche Verbesserung für den Aufenthalt in der Innenstadt dar sowie des innerstädtischen Klimas.

Es ist zu erwarten, dass die Gesamtanlage entspannend ist und sich somit aggressionshemmend auswirken kann.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind maßgebliche Punkte beachtet worden:

- Immissionsarmes Licht,
- Verzicht auf große Glasflächen wegen Vogelschlaggefahr
- Begrünung durch Erhalt und Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern

Eine besondere Herausforderung stellt der Aubach dar.

Er ist in der Innenstadt von Haiger auf ca. 250 m versiegelt, außerdem befindet sich bei der Stadtbrücke „Hinterm Graben“ ein Wehr, welches für Fische derzeit unpassierbar ist.

Der gesamte versiegelte Bachbereich ist für wasserabhängige Tiere und Mikroorganismen nicht nur unattraktiv, sondern durch das Aufheizen und des damit geringen Sauerstoffgehaltes des Gewässers tödlich.

Wie ich mich überzeugen konnte, ist der Aubach auf Initiative der Stadt Haiger in das Programm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU, „100 Wilde Bäche für Hessen“ aufgenommen und soll vollständig renaturiert werden.

Wenn auf das Wehr an der Brücke „Hinterm Graben“ aus baulicher Sicht nicht verzichtet werden kann, muss für eine ungehinderte Möglichkeit zum Durchschwimmen von Fischen gesorgt werden. Der jetzt geplante Zugang zum Aubach durch Treppenstufen auf einer Länge von ca. 50m stellt zunächst den Renaturierungsansatz des Baches nicht in Frage.

Ein langsam fließendes Gewässer mit größeren Felsblöcken und Wasserpflanzen, eventuell ein paar Erlen zur Beschattung, bleibt attraktiv für alle Tiere, die den Lebensraum Wasser benötigen. Hinzu kommt, dass sich auf den 50 m des betroffenen Uferbereichs nicht ständig, in jeder Jahreszeit und Uhrzeit Menschen aufhalten werden.

Schilder, die über das Leben in und am Wasser informieren und auf die Renaturierung hinweisen sind unerlässlich, um den Schutzgedanken in der Bevölkerung zu sensibilisieren.

Auf Kontrollen und insbesondere auch behutsame Pflege des betroffenen Uferbereichs sollte nicht verzichtet werden.

Wenn sich Erwartungen erfüllen und die Zusagen eingehalten werden, ist dem Vorhaben der Stadt Haiger aus meiner Sicht die Zustimmung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Brustolon, Susann

Von:	Silvia Fladerer <s.fladerer@t-online.de>
Gesendet:	Dienstag, 3. September 2024 18:44
An:	Bauleitplanung
Cc:	thomas.george@forst.hessen.de
Betreff:	Stellungnahme Stadt Haiger "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse"
Anlagen:	Stellungnahme Haiger Vom Aubach bis zur Kreuzgasse Kopie.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Karl Wilhelm Fladerer
Allendorfer Str. 31
35708 Haiger
Tel. 01718979951

Sehr geehrte Damen und Herren,
In der Anlage finden Sie meine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Vom Laubach bis zur Kreuzgasse“. Für eventuelle Rückfragen stehe ich ab dem 26.09.24 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K.W. Fladerer

3

Becker-Brueck, Sabine

Von: Becker, Mario <Mario.Becker@eam-netz.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. August 2024 11:13
An: Bauleitplanung
Betreff: Auskunftsnr.: 24-17591-EAM_Netz Bauleitplanung Stadt Haiger, Kernstadt, BP "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse"

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Ihre Mail vom 23.08.2024, Ihr Zeichen: Märte

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Märte,

wir bedanken uns für die Information zur geplanten Maßnahme.

Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung. Im Planungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Becker
Netzregion Dillenburg/Biedenkopf

EAM Netz

Ein Unternehmen der  Gruppe

EAM Netz GmbH | Regionalzentrum Süd | Scheide-Lahn-Straße 1 | 35688 Dillenburg
Tel. 02771 873-4466 | Fax 02771 873-4500 | Mobil 0151 16115256

Mario.Becker@EAM-Netz.de | www.EAM-Netz.de



<http://www.facebook.com/MeineEAM>

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Datenschutzbestimmungen.

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.eam-netz.de/datenschutzinformation/>

EAM Netz GmbH | Sitz Kassel | Amtsgericht Kassel | HRB 14608
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hans-Hinrich Schriever | Geschäftsführer: Dr. Sebastian Breker, Robert Haaster

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

3

EAM Netz

Ein Unternehmen der  Gruppe

EAM Netz GmbH | Scheide-Lahn-Str 1 | 35688 Dillenburg-Obers.

Magistrat der Stadt Haiger
Frau Susanne Märte
Am Marktplatz 7
35708 Haiger

08. Juli 2025

Stellungnahme zur Bauleitplanung Haiger, Vom Aubach bis zur Kreuzgasse

Unser Zeichen: 25-13623-EAM_Netz

Sehr geehrte Frau Märte,

wir bedanken uns für die Information zur o.a. geplanten Maßnahme.
Unsererseits bestehen keine Einwände.

Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der EAM Netz GmbH.

Unser Ansprechpartner für diesen Bereich ist Herr M. Becker, Tel: 02771 873 4466, E-Mail: Projekte-DIBI@eam-netz.de.

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da.

EAM Netz GmbH
Scheide-Lahn-Straße 1
35688 Dillenburg-Oberscheid
www.EAM-Netz.de

Regionalzentrum Süd
Laura Becker
Tel. 02771 873-4517
Lauramichele.becker@EAM-Netz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Hans-Hinrich Schriever

Geschäftsführer:
Dr. Sebastian Breker
Robert Haastert

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608
St.-Nr. 026 225 52126

Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE45 5205
0000 4014 0000 06
BIC HELADEF3

Datenschutzhinweis:
www.EAM-Netz.de/
Datenschutzinformation


M. Becker


L. Becker



TSM
Technische Service-Maßnahmen

TSM
Technische Service-Maßnahmen

④

Becker-Brueck, Sabine

Von: Feigs, Christian <C.Feigs@burbach-siegerland.de>
Gesendet: Dienstag, 27. August 2024 15:27
An: Bauleitplanung; Märte, Susanne
Betreff: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Frau Märte,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger. Seitens der Gemeinde Burbach werden keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Feigs

Gemeinde Burbach
Leitung Stabsstelle
Wirtschaftsförderung, Stadtplanung,
Städtebauförderung, Gewerbeflächen
Eicher Weg 13
57299 Burbach
Telefon: 02736/4567
Telefax: 02736/459967
E-Mail: c.feigs@burbach-siegerland.de
www.burbach-siegerland.de



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.



Märte, Susanne

Von: Feigs, Christian <C.Feigs@burbach-siegerland.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 07:44
An: Märte, Susanne
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger,

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Frau Märte,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger. Seitens der Gemeinde Burbach werden keine Anregungen zum Planverfahren vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Feigs

Gemeinde Burbach
Leitung Stabsstelle
Wirtschaftsförderung, Stadtplanung,
Städtebauförderung, Gewerbeflächen
Eicher Weg 13
57299 Burbach
Telefon: 02736/4567
Telefax: 02736/459967
E-Mail: c.feigs@burbach-siegerland.de
www.burbach-siegerland.de

Von: Burbach, FB3 <FB3@burbach-siegerland.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 07:22
An: Feigs, Christian <C.Feigs@burbach-siegerland.de>
Betreff: WG: Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger,

Von: Märte, Susanne <susanne.maerte@Haiger.de>
Gesendet: Freitag, 4. Juli 2025 10:49
An: info.afb-marburg@hvbh.hessen.de; kundenservice@avacon.de; beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de; ordinat@bistumlimburg.de; info@bvn.de; joh.rech@web.de; bund.hessen@bund.net; TOEB.HF@bundesimmobilien.de; wanderverband_hessen@t-online.de; ines.hartz@telekom.de; dokumentation-sued@eam-netz.de; 'info@kirchengemeinde-haiger.de'<info@kirchengemeinde-haiger.de>; h.heuser@gemeinde-breitscheid.de; Burbach, FB3 <FB3@burbach-siegerland.de>; info@dietzhoelztal.de; info@eschenburg.de; Wilnsdorf, Rathaus <Rathaus@wilnsdorf.de>; poststelle.archaeologie.wi@lfd-hessen.de; info@hgon.de; strassenverwaltung-westhessen@mobil.hessen.de; info@lahndill.ihk.de; info@kh-lahn-dill.de; bauen-wohnen@lahn-dill-kreis.de; gefahrenabwehr@lahn-dill-kreis.de; gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de; claudia.weller@lahn-dill-kreis.de; info-ahr@lahn-dill-kreis.de; Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de; [1](mailto:Bernd.kueth@lahn-</p></div><div data-bbox=)

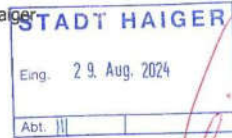
GEMEINDE DIETZHÖLZTAL
Ortsteile: EWERSBACH RITTERSHAUSEN MANDELN STEINBRÜCKEN

— Der Gemeindevorstand —

Gemeinde Dietzhöhlztal - Hauptstr. 82 - 35716 Dietzhöhlztal

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7

35708 Haiger



Ihre Nachricht / Ihr Zeichen
Mail v. 26.08.2024

Unser Zeichen
III/2 - 321.01

Sachbearbeiter/in
Herr Schmitt

35716 Dietzhöhlztal
Fernruf: 02774 / 8070
Durchwahl-Nr.: 02774 / 807 - 26
Telefax: 02774 / 807 - 50
E-Mail: m.schmitt@dietzhoehtal.de
Internet: www.dietzhoehtal.de

Sprechzeiten:

Mo 08.00 - 12.30 Uhr
13.30 - 17.00 Uhr
Di - Do 08.00 - 12.30 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Datum
27.08.2024

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“,
Gemarkung Haiger im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer
Umweltprüfung)

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Gemeinde Dietzhöhlztal keine
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

(Thomas)
Bürgermeister

Konten der Gemeindefinanzstelle

VK Bank Lahn-Dee eG IBAN DE88 6176 2434 0033 7378 09 BIC GENODE33HAN
Sparkasse Dillenburg IBAN DE81 6169 0049 0000 0026 02 BIC HELADEF1HAN
Postbank Frankfurt IBAN DE24 9001 0050 0020 4876 04 BIC BFSW33HAN



Seite 1
von 1

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

GEMEINDE DIETZHÖLTAL

Ortsteile: EWERSBACH · RITTERSHAUSEN · MANDELN · STEINBRÜCKEN

— Der Gemeindevorstand —



5

Gemeinde Dietzhöltal · Hauptstr. 92 · 35719 Dietzhöltal

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7

35708 Haiger



35716 Dietzhöltal
Fernruf: 02774 / 8070
Durchwahl-Nr.: 02774 / 807 - 25
Telefax: 02774 / 807 - 50
E-Mail: m.schmitt@dietzhoeltal.de
Internet: www.dietzhoeltal.de

Sprechzeiten:

Mo 08.00 – 12.30 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Di – Do 08.00 – 12.30 Uhr
13.30 – 15.30 Uhr
Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen

Mail v. 07.07.2025

Unser Zeichen

III/2 – 321.01

Sachbearbeiter/in

Herr Schmitt

Datum

07.07.2025

**Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“,
Gemarkung Haiger im Verfahren gem. § 13a BauGB**

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Gemeinde Dietzhöltal keine
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

(Thomas)
Bürgermeister

Konten der Gemeindenkasse:

VR Bank Lahn-Dill eG	IBAN DE88 5176 2434 0023 7378 09	BIC GENODE518IK
Sparkasse Dillenburg	IBAN DE81 5165 0045 0000 0026 00	BIC HELADEF10IL
Postbank Frankfurt	IBAN DE24 5001 0060 0020 4576 04	BIC PBNK3333XXX



6

Brustolon, Susann

Von: Märte, Susanne
Gesendet: Freitag, 30. August 2024 07:58
An: Brustolon, Susann
Betreff: WG: Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse", Gemarkung Haiger



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Märte
Fachdienst III.1 Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

Tel.: 02773 - 811 153
Fax: 02773 - 811 9153

E-Mail: susanne.maerte@haiger.de



Web: www.haiger.de

Jede Woche alle Neuigkeiten aus Haiger in „Haiger heute“ nachlesen.

Die Stadt Haiger im Social Web:
[Municipis](#), [Facebook](#), [Instagram](#) und [YouTube](#).

Diese E-Mail und jeder übermittelte Anhang beinhaltet vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen und ist nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese Email fälschlicherweise erhalten haben, ist sowohl die Kenntnisnahme, Vervielfältigung oder die unbefugte Weitergabe nicht gestattet.
Bitte informieren Sie uns unverzüglich, löschen Sie diese E-Mail und vernichten Sie evtl. Ausdrucke.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Von: Katharina Fritschi <k.fritschi@eschenburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 29. August 2024 15:45

An: Märte, Susanne <susanne.maerte@haiger.de>

Betreff: AW: Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse", Gemarkung Haiger

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Märte,

zu dem o.g. Bauleitplanverfahren teilen wir Ihnen mit, dass die öffentlichen Belange der Gemeinde Eschenburg nicht berührt werden.
Daher werden von uns keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

im Auftrag:
Katharina Fritschi

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Bauverwaltung

Gemeinde Eschenburg
Nassauer Straße 11
35713 Eschenburg

Tel.: 02774 915 - 108
Fax: 02774 915 - 112

E-Mail: k.fritschl@eschenburg.de
Internet: www.eschenburg.de



Eschenburg
...echte Perspektiven!

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Märte, Susanne <susanne.maerte@Haiger.de>

Gesendet: Freitag, 23. August 2024 10:37

An: info.afb-marburg@hvbhg.hessen.de; kundenservice@avacon.de; beteiligung-mk-oe-sj@br.nrw.de; ordinariat@bistumlimburg.de; info@bvn.de; joh.rech@web.de; bund.hessen@bund.net; TOEB.HF@bundesimmobilien.de; wanderverband_hessen@t-online.de; ines.hartz@telekom.de; dokumentation-sued@eam-netz.de; info@kirchengemeinde-haiger.de; info@kirchengemeinde-haiger.de; h.heuser@gemeinde-breitscheid.de; fb3@burbach-siegerland.de; info@dielzhoelztal.de; Kerstin Tödter <k.toedter@eschenburg.de>; rathaus@wilnsdorf.de; info@hwk-wiesbaden.de; poststelle.archaeologie.wi@lfd-hessen.de; info@hgon.de; strassenverwaltung-westhessen@mobil.hessen.de; info@lahndill.ihk.de; info@kh-lahn-dill.de; bauen-wohnen@lahn-dill-kreis.de; gefahrenabwehr@lahn-dill-kreis.de; gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de; claudia.weller@lahn-dill-kreis.de; info-alr@lahn-dill-kreis.de; Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de; Bernd.kueth@lahn-dill-kreis.de; umwelt@lahn-dill-kreis.de; toeb@siegen-wittgenstein.de; poststelle.baudenkmalspflege.wie@lfd-hessen.de; info@liv-hessen.de; info.rhein-main@lbh.hessen.de; landrat@lahn-dill-kreis.de; info@netphen-online.de; nabu@nabu-hessen.de; info@pledoc.de; kmrd@rpd.hessen.de; spotlight@RWF.com; kontakt@sdwhessen.de; STW Info <info@stadtwerkehaiger.de>; Vhfmat@hessenfischer.net; info@vidw.de; UM.planungsauskunft@vodafone.com; info@tennet.eu; Verkehrsbehoerde <verkehrsbehoerde@Haiger.de>

Cc: Brustolon, Susann <Susann.Brustolon@Haiger.de>; Becker-Brueck, Sabine <Sabine.Becker-Brueck@Haiger.de>

Betreff: Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse", Gemarkung Haiger

**Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger
im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat der Stadt Haiger hat in seiner Sitzung am 12. August 2024 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den obengenannten Bebauungsplan gefasst. Die Unterlagen sind unter: <https://www.haiger.de/rathaus-politik/bauen-stadtentwicklung/bebauungsplaene/> digital abrufbar in der Zeit vom 26. August bis 27. September 2024.

6

Brustolon, Susann

Von: Katharina Fritschi <k.fritschi@eschenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2025 10:08
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger,

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Märte,

zu dem o.g. Bauleitplanverfahren teilen wir Ihnen mit, dass die öffentlichen Belange der Gemeinde Eschenburg nicht berührt werden.
Daher werden von uns keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Katharina Fritschi
Bauverwaltung

Gemeinde Eschenburg
Nassauer Straße 11
35713 Eschenburg

Tel.: 02774 915 - 108
Fax: 02774 915 - 44108

E-Mail: k.fritschi@eschenburg.de
Internet: www.eschenburg.de



Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Märte, Susanne <susanne.maerte@Haiger.de>
Gesendet: Freitag, 4. Juli 2025 10:49
An: info.afb-marburg@hvbh.hessen.de; kundenservice@avacon.de; beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de; ordinat@bistumlimburg.de; info@bvn.de; joh.rech@web.de; bund.hessen@bund.net; TOEB.HF@bundesimmobilien.de; wanderverband_hessen@t-online.de; ines.hartz@telekom.de; [dokumentation-](#)



Handwerkskammer
Wiesbaden

Handwerkskammer Wiesbaden
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Haiger
Frau Susanne Märte
Marktplatz 7
35708 Haiger



Technologie-, Umwelt-
und Digitalisierungs-
beratung

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse", Gemarkung Haiger

Sehr geehrte Frau Märte,

die Unterlagen zu dem im Betreff genannten Vorgang wurden an die
Kreishandwerkerschaft Lahn-Dill als Auftragsangelegenheit weitergeleitet.

Falls von dort eine Stellungnahme abgegeben wird, geht sie Ihnen direkt zu.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Schiller

23. August 2024

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: II.4-Schi
VOR-53509-Y4FOQ5

Ansprechpartner:
Stephanie Schiller
Telefon 0611 136-161
Telefax 0611 136-8161
stephanie.schiller@hwk-wiesbaden.de

Handwerkskammer Wiesbaden
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@hwk-wiesbaden.de
www.hwk-wiesbaden.de

Präsident:
me. Stefan Füll
Hauptgeschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Öffnungszeiten:
Mo. – Do. 07:00 – 17:00 Uhr
Fr. 07:00 – 14:00 Uhr
Servicezeiten:
Mo. – Do. 08:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:00 – 14:00 Uhr

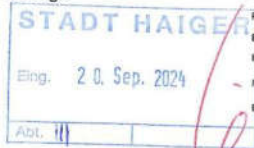
Wiesbadener Volksbank
IBAN DE17 5109 0000 0000 2909 04
BIC (Swift-Code) WIBADE3W

Nassaulische Sparkasse
IBAN DE88 5105 0015 0100 0002 53
BIC (Swift-Code) NASSDE55XXX



Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 65203 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger



Aktenzeichen

BearbeiterIn
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum

Dr. Sandra Sosnowski
(0611) 6906-141
(0611) 6906-137
Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de

23.08.2024
18.09.2024

**Bauleitplanung der Stadt Haiger, Gemarkung Haiger
Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“,
im Verfahren gem. § 13 a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Denkmalfachbehörde hat im Bauleitplanungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

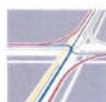
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Dillenburg

HESSEN



9



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1 Bauleitplanung,
Bauordnung, Naturschutz
Marktplatz 7
35708 Haiger

Aktenzeichen BV 12.3 pe – 34 c 2 – VL 039 860

Bearbeiter/in Dirk Peter
Telefon (02771) 840 234
Fax (02771) 840 450
E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de

Datum 30. September 2024

B 277, L 3044, Stadt Haiger, Kernstadt

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ (Entwurf 08/2024)

Beteiligung der Behörden zum Beschleunigten Verfahren (§ 13a (2) BauGB)

Ihr E-Mail vom 23.08.2024, Susanne Märte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Haigerer Kernstadt sollen, auf der historisch gewachsenen Siedlungsfläche zwischen Aubach und Kreuzgasse, Kerngebiete, Verkehrsflächen und Öffentliche Grünfläche *Multifunktionsfläche* ausgewiesen werden. Die Kerngebiete sind bereits vollständig bebaut.

„Ziel ist, das Stadtzentrum für die Bevölkerung jenseits von Wohnen und Konsum attraktiv zu gestalten und als Treffpunkt, Erholungs- und Erlebnisort auch für die Bevölkerung der umliegenden Stadtteile und über die Stadtgrenzen hinaus zu etablieren.“ (Begründung: 2. Ziele und Zwecke der Planung)

Stellungnahme

Das Plangebiet wird durch Stadtstraßen ausreichend mit der B 277 sowie mit der L 3044 und insofern mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verknüpft. Auf der im Plangebiet liegenden Straße *Hinterm Graben* verlief ehemals die B 277. Diese wurde am 21.05.2014 zur Gemeindestraße abgestuft (StAnz Nr. 23, 02.06.2014, S. 292).

Ein wesentlich höherer oder andersartiger Verkehr auf der B 277 und auf der L 3044, ist aufgrund der Eigenart des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Radfahrer und Fußgänger erreichen das Plangebiet über das Ortsstraßennetz und dessen Gehwege. Der ÖPNV steht mit dem benachbarten Busbahnhof am Paradeplatz zur Verfügung.

Straßenrechtliche Bauverbots- oder Baubeschränkungszone sowie meine eigenen Vorhaben werden nicht betroffen. Meine übrigen Belange werden nicht nachteilig berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peter
Dirk

Digital
unterschieden
von Peter Dirk
Datum:
2024.09.30
16:48:20 +0200

Hessen Mobil
Moritzstraße 16
35683 Dillenburg
mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0
Fax: (02771) 840 300
US-Nr.: DE811700237
BIC: HELADEFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
St.-Nr.: 040/226/80022
IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
EORI-Nr.: DE1653547

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Dillenburg



HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1 Bauleitplanung,
Bauordnung, Naturschutz
Marktplatz 7
35708 Haiger

Aktenzeichen BV 12.3 Pe - 34 c 2 - VL 039 860

Bearbeiter/in Dirk Peter
Telefon (02771) 840 234
Fax (02771) 840 300
E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de

Datum 04. August 2025

B 277, L 3044, Stadt Haiger, Kernstadt

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ [Entwurf 06/2025]

Beteiligung der Behörden zum Beschleunigten Verfahren § 13a (2) BauGB]

Ihr E-Mail vom 04.07.2025, Susanne Märte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Haigerer Kernstadt sollen, auf der historisch gewachsenen Siedlungsfläche zwischen Aubach und *Kreuzgasse*, Kerngebiete, Verkehrsflächen und Grünflächen ausgewiesen werden. Die Kerngebiete sind bereits vollständig bebaut.

„Ziel ist das Stadtzentrum für die Bürger auch jenseits von Wohnen und Konsum attraktiv zu gestalten und als Treffpunkt sowie Erholungs- und Erlebnisort zu etablieren.“

(Begründung: 2. Ziele und Zwecke der Planung)

Das Plangebiet wurde zum Entwurf 06/2025 im Südwesten entlang der *Mühlenstraße* erweitert.

Stellungnahme

Das Plangebiet wird durch Stadtstraßen ausreichend mit der B 277 sowie mit der L 3044 und insofern mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verknüpft. Auf der im Plangebiet liegenden Straße *Hinterm Graben* verlief die ehemalige B 277. Diese wurde am 21.05.2014 zur Gemeindestraße abgestuft (StAnz Nr. 23, 02.06.2014, S. 292).

Ich weise darauf hin, dass es möglicherweise einmal nötig werden könnte, den abgestuften Straßenzug als Bedarfsumleitung der B 277 zu nutzen. Im ungünstigsten Fall träte Umleitungsverkehr der A 45 hinzu. Der Bebauungsplan setzt im Bereich *Hinterm Graben* einen „Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich“ fest.

Ein wesentlich höherer oder andersartiger Verkehr auf der B 277 und auf der L 3044, ist aufgrund der Eigenart des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Radfahrer und Fußgänger erreichen das Plangebiet über das Ortsstraßennetz und dessen Gehwege. Der ÖPNV steht mit dem benachbarten Busbahnhof am Paradeplatz zur Verfügung.

Straßenrechtliche Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen sowie meine eigenen Vorhaben werden nicht betroffen. Meine übrigen Belange werden nicht nachteilig berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peter
Digital
unterschieden
von Peter Dirk
Datum:
2025.08.04
14:13:42 +0200

Hessen Mobil
Moritzstraße 16
35683 Dillenburg
mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0
Fax: (02771) 840 300
USt-IdNr.: DE811700237
BIC: HELADEF33XXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
St.-Nr.: 040/226/80022
IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
ECRI-Nr.: DE1653547



Claudia Wagner
Recht | Fair Play
Handel | Dienstleistungen

10

IHK Lahn-Dill | Postfach 1463 | 35664 Dillenburg

Bürgermeister der Stadt Haiger
Mario Schramm
Marktplatz 7
35708 Haiger



E-Mail
wagner@lahndill.ihk.de

Telefon
+49 2771 842-1730

Geschäftsstelle Wetzlar

30.09.2024

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Haiger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schramm,
sehr geehrte Frau Mäte,

innerstädtische Flächen für eine Freizeitnutzung einzurichten ist mutig, aber zeitgemäß, um die Attraktivität der Innenstadt insgesamt aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Nicht alle innerstädtischen Flächen können von Einzelhandelsunternehmen neu besetzt werden. Stationäre Einzelhandelsunternehmen sind auf dem Rückzug. Diese freigewordenen Flächen als Treffpunkt und Erholungs- sowie Erlebnisort neu zu gestalten ist weitsichtig und stärkt alle noch vorhandenen Gewerbe, die in der Nähe angesiedelt sind. Evtl. können rundherum neue Angebote entstehen.

Verkehrsberuhigte Bereiche können zur Erhöhung der Attraktivität von gastronomischen Betrieben mit attraktiven Außenbereichen beitragen. Zu beachten ist allerdings, dass die Erreichbarkeit von Besucherinnen und Besuchern, die mit ihrem PKW in die Stadt kommen, jederzeit sichergestellt sein muss. Das Anlegen neuer, zentraler PKW-Stellplätze entlang der Straße „Hintern Graben“ stellt die bequeme Erreichbarkeit sicher und muss in großzügiger Anzahl vorhanden sein.

Es ist schön, dass die Planung in einem Stadtentwicklungsprozess über das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ erfolgen konnte.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Claudia Wagner
Stellvertretende Bereichsleiterin

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill
Geschäftsstelle Dillenburg | Am Nebelsberg 1 | 35685 Dillenburg | ☎ +49 2771 842-0
Geschäftsstelle Wetzlar | Friedenstr. 2 | 35578 Wetzlar | ☎ +49 6441 9448-0
Geschäftsstelle Biedenkopf | Hainstr. 103 | 35216 Biedenkopf | ☎ +49 6461 9595-0
Zentrale Postanschrift | Postfach 1463 | 35664 Dillenburg | ✉ info@lahndill.ihk.de | 🌐 ihk.de/lahn-dill

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

IHK Lahn-Dill | Postfach 1463 | 35664 Dillenburg

Bürgermeister der Stadt Haiger
Mario Schramm
Marktplatz 7
35708 Haiger

E-Mail
wagner@lahndill.ihk.de

Telefon
+49 2771 842-1730

Wetzlar

06.08.2025

Baufeldplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse"
Gemarkung Haiger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schramm,
sehr geehrte Frau Märte,

wir wiederholen unsere Stellungnahme vom 30.09.2024 zum Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ wie folgt:

innerstädtische Flächen für eine Freizeitnutzung einzurichten ist mutig, aber zeitgemäß, um die Attraktivität der Innenstadt insgesamt aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Nicht alle innerstädtischen Flächen können von Einzelhandelsunternehmen neu besetzt werden. Stationäre Einzelhandelsunternehmen sind auf dem Rückzug. Diese freigewordenen Flächen als Treffpunkt und Erholungs- sowie Erlebnisort neu zu gestalten ist weitsichtig und stärkt alle noch vorhandenen Gewerbe, die in der Nähe angesiedelt sind. Evtl. können rundherum neue Angebote entstehen.

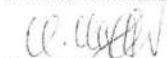
Verkehrsberuhigte Bereiche können zur Erhöhung der Attraktivität von gastronomischen Betrieben mit attraktiven Außenbereichen beitragen. Zu beachten ist allerdings, dass die Erreichbarkeit von Besucherinnen und Besuchern, die mit ihrem PKW in die Stadt kommen, jederzeit sichergestellt sein muss. Das Anlegen neuer, zentraler PKW-Stellplätze entlang der Straße „Hinterm Graben“ stellt die bequeme Erreichbarkeit sicher und muss in großzügiger Anzahl vorhanden sein.

Es ist schön, dass die Planung in einem Stadtentwicklungsprozess über das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ erfolgen konnte.

Wir halten an unserer Stellungnahme fest, insbesondere die Erreichbarkeit der Innenstadt mit allen Verkehrsarten zu erhalten/ auszubauen und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill



Claudia Wagner
Stellvertretende Bereichsleiterin

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill
Geschäftsstelle Dillenburg | Am Nebelsberg 1 | 35685 Dillenburg | ☎ +49 2771 842-0
Geschäftsstelle Wetzlar | Friedenstr. 2 | 35578 Wetzlar | ☎ +49 6441 9448-0
Geschäftsstelle Biedenkopf | Hainstr. 103 | 35216 Biedenkopf | ☎ +49 6461 9595-0
Zentrale Postanschrift | Postfach 1463 | 35664 Dillenburg | ✉ info@lahndill.ihk.de | 🌐 ihk.de/lahn-dill

Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

FD 23.2 Bautechnik

Datum: 08.10.2024
Aktenz.: 23/2024-BLE-11-004
Kontakt: Herr Thorbeck
Telefon: 06441 407-17 15
Telefax: 06441 407-10 66
Raum-Nr.: 0.03.054
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Magistrat der
Stadt Haiger
Stadtplanung/-entwicklung
Marktplatz 7
35708 Haiger



**Bauleitplanung der Stadt Haiger, OT-Haiger
Bebauungsplan 'Vom Aubach bis zur Kreuzgasse'
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von Seiten der Bautechnik bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht in keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch wird auf folgende Problematik hingewiesen.

1.

Der Teilbereich östlich der Schmiedegasse ist derzeit mit Gebäuden bebaut. Im Bebauungsplan wird diese Fläche jedoch als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dies widerspricht der tatsächlichen Nutzung und verwehrt diesen Gebäuden somit eine bauliche Weiterentwicklung. Sämtliche genehmigungspflichtige Änderungen wären somit ausgeschlossen. Eine Begründung für diese Überplanung kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissions-schutzrechtlichen Belange geprüft.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Digitale Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben. Eine Abwägung erfolgt daher nicht.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Zu der Bauleitplanung kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine positive Stellungnahme abgegeben werden.

In dem Plangebiet sind Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) eingetragen.

Der Ausweisung der Grünfläche als Multifunktionsfläche im Bereich zwischen „Kreuzgasse und Schmiedegasse“ im Bebauungsplan kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Mit der Ausweisung der Grünfläche als Multifunktionsfläche wird eine Vielzahl an Nutzungen für das Gelände formuliert. Das würde einen Konflikt mit der auf dem Gelände befindlichen Stadtmauer verursachen.

Des Weiteren ist mit der auf der Südwestseite dahinter liegenden denkmalpflegerisch bedeutenden Isabellenstraße, diese bildet den Abschluss der denkmalgeschützten Gesamtanlage nach § 2 Abs. 3 des HDSchG, weiteres Konfliktpotential vorhanden.

Die Festsetzungen des Entwurfs der Bauleitplanung sehen u. a. die Zulässigkeit der Errichtung von Pavillons, Ausschankgebäuden und Bühnen dauerhaft vor.

Die Sicht auf die städtebaulich und geschichtlich wichtigen Einzelkulturdenkmäler und die Gebäude in der Gesamtanlage würden dadurch deutlich eingeschränkt und die städtebauliche Abfolge der giebelständigen Häuser würde gestört.

Begründung:

Dieser Teil des Plangebietes, „zwischen Kreuzgasse und Schmiedegasse“ liegt geschichtsträchtig in dem Bereich, der die Stadtentwicklung der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts augenscheinlich widerspiegelt.

Durch das Schleifen der Stadtmauer ab 1824 wurde die Stadterweiterung nach Norden und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt deutlich gefördert. Die als Kulturdenkmal eingetragenen Reste der Stadtmauer haben sich bis in das 20. Jahrhundert baulich erhalten, so auch das auf dem Plangebiet freistehende Mauerstück.

Als Markierung des ehemaligen Verlaufs, bilden die Reste der Stadtmauer das wesentliche geschichtliche und gestalterisch prägendste Element. Die Straßenbezeichnung „Hinterm Graben“ weist ebenso auf die Wall- und Grabenanlage hin, die sich klassisch vor der Befestigungsmauer befunden hatte. Zusammen mit der Bebauung der Isabellenstraße entsteht ein gut ablesbarer Eindruck der städtebaulichen Situation vor 1824.

Mit einer wohl strukturierten Frei- bzw. Grünfläche könnte diese freiräumliche Qualität gestärkt werden. Ein wesentliches und unterstützendes Element wäre eine Heckenpflanzung, die den weiteren Verlauf der Stadtmauer in beide Richtungen andeuten würde. Zugleich könnte eine neue Baumreihe hin zur Isabellenstraße eine stärkere räumliche Fassung der Straßenanlage und

Kreisarchiv des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 99
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

des beabsichtigten Grünraumes erreichen.

Dabei ist zu beachten, dass ein geeigneter Abstand aller eventuell zulässigen baulichen Anlagen, in Verbindung mit der vorgeschlagenen Heckenpflanzung, zu dem Kulturdenkmal „Stadtmauer“ eine wertige Wahrnehmung dieses Bauwerks ermöglichen.

Der Charakter einer öffentlichen Grünfläche, wie er in dem Flächennutzungsplan von 2006 festgeschrieben wurde, würde der Gesamtsituation am Nächsten kommen.

Auf die Stellungnahme der Fachbehörde, Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Wiesbaden, Abteilung Baudenkmalpflege, wird verwiesen. Dieser Stellungnahme schließen wir uns vollumfänglich an.

Freundliche Grüße


Decker

Kreissachschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kolb-Ring 51
35576 Wetzlar

Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten



Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.



STADT HAIGER

Eing. 24. Sep. 2024

Abt. 11.7



Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Fachdienst Gefahrenabwehr und
-bekämpfung

Datum: 23.09.2024
Aktenz.: 22.1-VB-1-0214
Kontakt: Herr Kreker
Telefon: 06441 407-2805
Raum-Nr.: 0.20
E-Mail: markus.kreker@lahn-dill-kreis.de
Standort: Franz-Schubert-Str. 4, 35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
Do. 13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Magistrat der
Stadt Haiger
Herrn Bürgermeister Schramm
Marktplatz 7
35708 Haiger

ausschließlich per E-Mail an: bauleitplanung@haiger.de

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger

Im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Kerngebiete (MK)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löscheinheit von zwei Stunden zur Verfügung stehen.
§ 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405
2. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kühn-Ring 51
35576 Wetzlar

Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten



Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 3516 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

3. In der Stadt Haiger steht für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät zur Verfügung. Der zweite Rettungsweg kann daher für eine begrenzte Personenzahl auch über Rettungsgeräte der Feuerwehr, bei Regelbauten deren maximale Brüstungshöhe von 8,00 m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten wird, sichergestellt werden. Es werden in diesem Fall jedoch weitere Maßnahmen, wie das Sicherstellen von entsprechenden Aufstellflächen, erforderlich. Einzelheiten sind ggf. mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kreker

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten



Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF101

Der Kreisausschuss

Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst,
Zivil- und Katastrophenschutz

Fachdienst Gefahrenabwehr und
-bekämpfung

Datum: 16.07.2025
Aktenz.: 22.1-VB-1-0214
Kontakt: Herr Ohlschlegel
Telefon: 06441-407-2820
Raum-Nr.: 0.19
E-Mail: kai.ohlschlegel@lahn-dill-kreis.de
Standort: Franz-Schubert-Str. 4, 35578 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
Di. 13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Magistrat der
Stadt Haiger
Herrn Bürgermeister Schramm
Marktplatz 7
35708 Haiger

Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse"
Gemarkung Haiger im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer
Umweltprüfung)
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Kerngebiete (MK)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. (§ 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405)

Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten



Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF101

In der Stadt Haiger steht für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät zur Verfügung. Der zweite Rettungsweg kann daher für eine begrenzte Personenzahl auch über Rettungsgeräte der Feuerwehr, bei Regelbauten deren maximale Brüstungshöhe von 8,00 m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten wird, sichergestellt werden. Es werden in diesem Fall jedoch weitere Maßnahmen, wie das Sicherstellen von entsprechenden Aufstellflächen, erforderlich. Einzelheiten sind ggf. mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Öhlschlegel

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
39576 Wetzlar

Digitaler Briefkasten:
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten



Sparkasse Wetzlar
IBAN: DF04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DF43 165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1011



Der Kreisausschuss
Abteilung Gesundheit

Fachdienst
Infektionsschutz und Umweltmedizin

Datum: 28.08.2024

Aktenz.:
Kontakt: Herr Valentin Quurck

Telefon: 06441 407-1620

Telefax: 06441 407-1067

Raum-Nr.:

E-Mail: valentin.quurck@lahn-dill-kreis.de

Standort: Schlossstraße 20, 35745 Herborn

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 12 55 | 35722 Herborn

Stadtverwaltung Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan, „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 13 i.V.m. §§ 13 (2) 3 und 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen hat die Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises gegen den Bebauungsplan aus ortshygienischer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

im Auftrag

V. Quurck

Quurck
Hygieneinspektor

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Cellmer-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 50
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDE33

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.



Der Kreisausschuss
Abteilung Gesundheit

Fachdienst Infektionsschutz und
Umweltmedizin

Datum: 07.07.2025/07.07.2025
Aktenz.:
Kontakt: Herr Valentin Quörck
Telefon: 06441 407-1620
Telefax: 06441 407-1067
Raum-Nr.: 208
E-Mail: valentin.quorck@lahn-dill-kreis.de
Standort: Schlossstraße 20, 35745 Herborn
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 17:30 Uhr
Di. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 12 55 | 35722 Herborn

Stadtverwaltung Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

**Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan, "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse",
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 13 i.V.m. §§ 13 (2) 3 und 4 (2)
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen hat die Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises gegen den
Bebauungsplan aus ortshygienischer Sicht keine Bedenken.

Hinweis/Anmerkung (Trinkwasserverordnung TrinkwV)

Aufgrund der Trinkwasserverordnung § 12 (TrinkwV) sind die Inhaber von Anlagen verpflichtet, die
zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat und im
Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a installiert
werden, diese der Abteilung Gesundheit unverzüglich anzuzeigen. Auf die Vorschriften zur
Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen DIN 1989-1:2002-04 Regenwassernutzungsanlagen-
Teil 1, DIN EN 16941-1:2018-06 wird nochmals hingewiesen. Die a.a.R.d.T die zum Schutze des
Trinkwassers, wie die DIN 1717, sind zu beachten.

Die bereitgestellten Unterlagen senden wir zu unserer Entlastung zurück.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Quörck
Hygieneinspektor

Verwaltungsbereich des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kalchauer-Str. 51
35739 Korbach
Tel. 06441 407-10
Fax 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Warstei
IBAN: DE44 5125 0030 0000 0000 00
BIC: SPARK2333
Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE44 5125 0015 0000 0000 00
BIC: SPARK2333

Postbank Frankfurt
IBAN: DE44 5501 0000 0000 0000 00
BIC: PANK2133



Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1
Marktplatz 7

35708 Haiger



Der Kreisausschuss
Schulabteilung

Fachdienst Schulservice

Datum: 17.09.2024
Aktenz.: 34 Wel (BPL 7/24 Haiger)
Kontakt: Frau Weller
Telefon: 06441 407-1361
Raum-Nr.: C 3.21
E-Mail: claudia.weller@lahn-dill-kreis.de
Standort: Sportparkstraße 24, 35578 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Bauleitplanung der Stadt Haiger, Kernstadt;
Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.08.2024 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Schulträgers keine Bedenken gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung bestehen.

Freundliche Grüße

Claudia Weller

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Carl-Keller-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF101L



Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1, Frau Märtz
Marktplatz 7
35708 Haiger



Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 17.09.2024
Aktenz.: 2024/011009 BP Haiger, Aubach-Kreuzgasse
Kontakt: Bernd Kütke
Telefon: 06441 407-1777
Raum-Nr.: D 4.082
E-Mail: Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauleitplanung der Stadt Haiger, Kernstadt
Änderung des Bebauungsplanes „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“
Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen Herren,

von der vorliegenden Planung ist der von uns zu vertretende Belang Landwirtschaft nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken oder Einwendungen gegen die Planung.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Bernd Kütke

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III, 1 Bauleitplanung
Marktplatz 7
35708 Haiger



Bauleitplanung der Stadt Haiger, Kernstadt
Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“
Im Verfahren gem. 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen Herren,

von der vorliegenden Planung ist der durch uns zu vertretende Belang Landwirtschaft nicht betroffen. Insofern bestehen keine Bedenken oder Einwendungen.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Bernd Kütke

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 16.07.2025
Aktenz.: 2025/033164 BP Haiger Aubach-Kreuzgasse
Kontakt: Bernd Kütke
Telefon: 06441 407-1777
Raum-Nr.: D 4.144
E-Mail: Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten



Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE44 5195 0635 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DL



Vorhaben: **Bebauungsplan 'Vom Aubach bis zur Kreuzgasse' in Haiger, Gemarkung Haiger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie das Ufer des *Aubach* aktuell gestaltet ist. Sollte sich dort eine gemauerte Ufermauer befinden, wäre diese vor einem Abbruch auf das Vorkommen von geschützten Arten hin zu untersuchen, sodass bei den Umgestaltungen keine geschützten Arten zu Schaden kommen. Wir verweisen auf den gesetzlichen Schutz in den §§ 39, 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Wir möchten anregen, den Uferbereich des *Aubach* mit naturnahen Elementen zu gestalten und, sofern möglich, den Einbau von Nisthilfen für wassergebundene Vogelarten wie z.B. die Wasserramsel zu ermöglichen.

Wasser- und Bodenschutz:

Oberflächengewässer

Südlich-östlich des Geltungsbereichs befindet sich das Gewässer *Aubach*, welches in diesem Bereich als stark verändert eingestuft ist. Das o. g. Vorhaben liegt weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet (Hochwasserrisikogebiet).

Aufgrund der Gewässernähe ist jedoch ein Gewässerrandstreifen freizuhalten. In Gewässerrandstreifen ist gemäß § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Denn dieser dient der Erhaltung und

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1091
info@ldk-lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

SparKasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

SparKasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDE33

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Im Verfahren gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Eine Abwägung erfolgt daher nicht.

Wir weisen darauf hin, dass die Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne im Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4. HWG verboten sind.

Laut textlicher Festsetzung werden im Zuge des Planverfahrens keine neuen Baugebiete geschaffen. Der B-Plan zielt auf die innerstädtischen Grünstrukturen ab, die im Zuge des B-Plans erweitert und miteinander vernetzt werden sollen.

Dennoch sollte der Gewässerrandstreifen des Aubachs im B-Plan eingezeichnet und in der textlichen Festsetzung beschrieben werden, sodass dieser ausreichend geschützt wird.

Die bereits zum 29.11.1989 im Gewässerrandstreifen errichteten Gebäude gelten laut Generalamnestie aus dem Jahr 1989 auch ohne entsprechende wasserrechtliche Befreiung als wasserrechtlich zugelassen.

Des Weiteren gilt gemäß § 23 Abs. 2 HWG das Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen nicht, soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits am 05.06.2018 rechtmäßig bebaut ist.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich verboten sind.

Eine Befreiung könnte nach § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern. Diese ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Grundwasser:

Sollte im Zusammenhang mit Bauvorhaben Grundwasser aufgeschlossen werden, ist eine unverzügliche Anzeige gemäß § 49 WHG vorzunehmen.

Abwasser / Niederschlagswasser

Die Aussagen in der Rubrik „Niederschlagswasser“ der Begründung sind hinreichend. Der beabsichtigte Grüngürtel bzw. Freiraum stellt entwässerungstechnisch keine versiegelte Fläche des Innenstadtbereiches dar. Das auftretende Niederschlagswasser fassen wir nicht als Abwasser auf, sodass die Entwässerung des besagten Bereiches einem natürlichen Abflussgeschehen gleichkommt. Ggf. vorhandene Entwässerungseinrichtungen dürften hiervon kaum bis gar nicht betroffen sein (z.B. Kanäle und Schächte eines Mischsystems).

Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten noch geplanten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet. Belange des Trinkwasserschutzes sind somit nicht betroffen.

Einreichsstelle des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kelmer-Ring 51
35576 Weizlar



Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

SparKasse Weizlar
IBAN: DE44 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

SparKasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Vorsorgende Bodenschutz

Das Plangebiet ist ein „altes Innerstädtisches Gebiet“, das laut Planunterlagen seit mehreren Jahrhunderten bebaut ist. Somit wird vermutlich kein natürlich gewachsener Boden mehr anzutreffen sein.

Grundsätzlich sind immer die Vorgaben und Gebote der Bundesbodenschutzverordnung und relevanten Bodenschutzgesetze und -Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Sofern nicht durch weitere Regelwerke beschränkt, sind Wege, Parkplatzflächen, Garagenzufahrten und nicht überdachte Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.

Schädliche Bodenveränderungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Jedoch liegen für das Plangebiet mehrere Einträge zu noch nicht näher bewerteten Altstandorten vor. Diese Flächen sind dem Antragssteller bekannt und werden in der Begründung des B-Plans auch thematisiert. Da die Zuständigkeit für die Altlastenbearbeitung nicht bei unserer Behörde liegt, sind diesbezüglich benötigte Informationen sowie eventuell notwendige Maßnahmen (Recherche, Untersuchungen, ggf. Sanierungen) mit der für Altstandorte zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde beim RP Gießen (Dezernat 41.4) abzustimmen.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass möglicherweise noch nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Eine Datenlieferung der Stadt Haiger erfolgte bisher noch nicht.

Der Hinweis, dass bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden sollte und dass bei Auffälligkeiten eine Bodenuntersuchung vorzunehmen wäre und eine Meldung an die zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde und Sanierungsmaßnahmen erfolgen müssten, ist bereits Bestandteil der vorgelegten Planunterlagen.

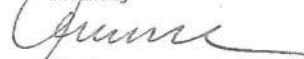
Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die dem Vorhaben entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-) Kläranlagen.

Fazit

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Ulbricht
Stellvertretender Abteilungsleiter

Einreichsstelle des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kelmer-Ring 51
35576 Weizlar



Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

SparKasse Weizlar
IBAN: DE44 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

SparKasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 28.07.2025
Aktenz.: 26/2025-BE-11-008
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Raum-Nr.: D3.131
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

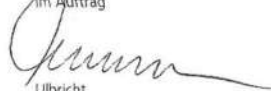
Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Stadt Haiger
Markplatz 7
Haiger

Fazit

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Ulbricht
Stellvertretender Abteilungsleiter

Vorhaben: Flächennutzungsplanänderung „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ in Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Wasser- und Bodenschutz

Oberflächengewässer

Es bestehen keine Bedenken.

Abwasser / Niederschlagswasser

Es bestehen keine Bedenken.

Schutzgebiete

Es bestehen keine Bedenken.

Vorsorgender Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Schädliche Bodenveränderungen

Es bestehen keine Bedenken.

Verwaltung

Es bestehen keine Bedenken.

Vertreterskizze des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Digitale Briefkasten:
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1333

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1033

Vertreterskizze des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Digitale Briefkasten:
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1333

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1033



Brustolon, Susann

Von: Michael Kampmann <michael.kampmann@dillkreisjaeger.com>
Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2025 09:22
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme zum BPlan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Bau GB und TÖB gem. § 4 (1) Bau GB

nach Durchsicht der Unterlagen ist aus Sicht der Vereinigung der Dillkreisjäger festzustellen, dass durch die vorliegende Planung keine jagdlichen Belange berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Kampmann

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

. Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

STADT HAIGER

Eing. 27. Aug. 2024

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1 Bauleitplanung, Bauordnung,
Naturschutz
Susanne Märte
Marktplatz 7
35708 Haiger

18

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

zuständig Wittler, Wencke
Durchwahl 0201/3659-449

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 23.08.2024	Anfrage an PLEdoc	unser Zeichen 20240805592	Datum 27.08.2024
-------------	----------------------------------	----------------------	------------------------------	---------------------

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Haiger: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger, im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung); hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Natargas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf; Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifizierungsstelle
BUREAU VERITAS



Seite 1 von 2

Brustolon, Susann

Von: noreply_netzauskunft@pledoc.de
Gesendet: Freitag, 6. September 2024 15:37
An: Bauleitplanung
Betreff: Ihre Anfrage Haiger: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger, im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung); hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 ... Unser Zeichen 20240805592, Ihr Zeichen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Haiger: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger, im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung); hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.08.2024 zum Download:

<https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/7ApZNALnMxAKXba>

Dieser Link ist bis zum 26.10.2024 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

20240805592_Stellungnahme_gesamt.pdf[1]

Achtung: Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail! Bei Fragen zur Netzauskunft wenden Sie sich an Netzauskunft@pledoc.de

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH
Gladbecker Straße 404 • D-45326 Essen
www.pledoc.de

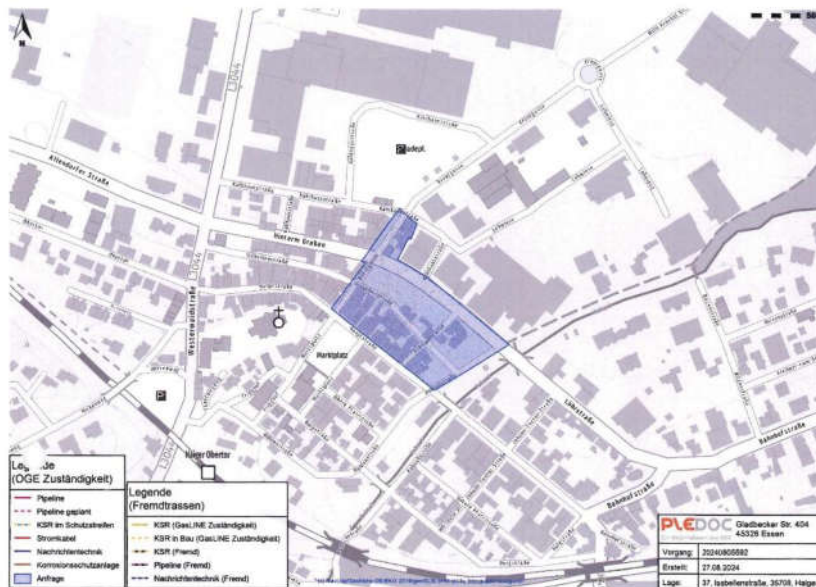
netzauskunft@pledoc.de

Online-Leitungsankunft:
www.bil-leitungsankunft.de

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungspflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message. Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.





Netzauskunft

PLEdoc GmbH - Gladbecker Straße 404 - 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1 Bauleitplanung, Bauordnung,
Naturschutz
Susanne Märte
Marktplatz 7
35708 Haiger

zuständig Ntungwanimana,
Bernadette
Durchwahl 0201/3659-452

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 07.07.2025	Anfrage an PLEdoc	unser Zeichen 20250703539	Datum 15.07.2025
-------------	----------------------------------	----------------------	------------------------------	---------------------

Bauleitplanung der Stadt Haiger: Aufstellung des Bebauungsplanes "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse"; Hier: im Verfahren gem. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegner
PLEdoc GmbH - Gladbecker Straße 404 - 45326 Essen
Telefon 0201 / 36 59-0 - Internet: www.pledoc.de
Anlagenregister Essen - Handelsregister: S 9904 - USt-IdNr.: DE 179799407

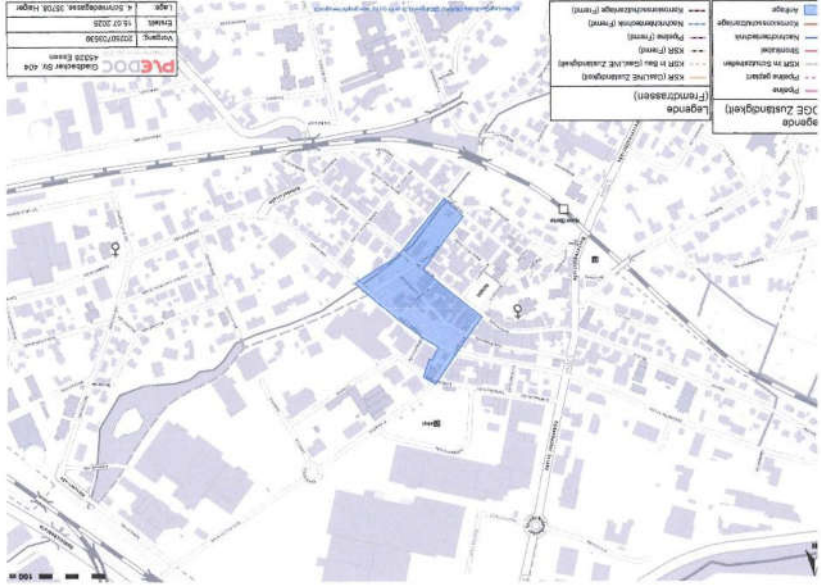
Zertifizierungen
ISO 9001:2015



Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt Haiger
Der Magistrat

Marktplatz 7
35708 Haiger

**Haiger, Gemarkung Haiger
"Vom Aubach bis zur Kreuzgasse"
Bauleitplanung; Bebauungsplan
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-
maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf-
mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel)
vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf
den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen
bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte
Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder
sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel-
räummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner
Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.m-darmstadt.hessen.de

Servicereisen:

Mo. - Do.
Freitag
8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadterordnetenversammlung

Die Hinweise und die „Allgemeinen Bestimmungen für die
Kampfmittelräumung im Land Hessen“ werden zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf bei bodengreifenden Maßnahmen erforderliche Sondierungen
wir nachrichtlich in die Festsetzungen C Ziffer 5 aufgenommen.

sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Majunke

Regierungspräsidium Darmstadt



HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt: 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1
Bauleitplanung - Bauordnung
Marktplatz 7
35708 Haiger

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KM RD- 6b 06/05-
H 4983-2025
Ihr Zeichen: Frau Susanne Mante
Ihre Nachricht vom: 04.07.2025
Ihr Ansprechpartner: Katharina Krause
Zimmernummer: 023
Telefon/ Fax: 06151 12 65 09 / 12 5133
E-Mail: Katharina.Krause@pda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@pda.hessen.de
Datum: 28.07.2025

**Haiger, Aubachstraße
Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse",
Gemarkung Haiger im Verfahren gem. § 13a BauGB
(ohne Durchführung einer Umweltprüfung)
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel- räumaufnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt
Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do.
Freitag
8:00 bis 14:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon:
Telefax:

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Regierungspräsidium Gießen

20



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1
Marktplatz 7

35708 Haiger



Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/34-2014/75
Dokument Nr.: 2024/1383575
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 23.08.2024
Datum: 24. September 2024

Bauleitplanung der Stadt Haiger

hier: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 23.08.2024, hier eingegangen am 23.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Paulsen, Dez. 31, Tel. 0641/303-2425

Mit dem Vorhaben sollen auf einer Fläche von ca. 1,6 ha die Voraussetzungen zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Innenstadt jenseits von Wohnen und Konsum geschaffen werden. Hierfür sollen Öffentliche „Grünflächen – Multifunktionsflächen“ sowie „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Bestand* festgelegt.

Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen VRG Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 09:00 - 16:30 Uhr
Freitag 09:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN
1 Arbeitgeber
100 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen (vgl. Ziel 5.2-1 des RPM 2010).

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Allerdings möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hinweisen. Ich bitte Sie diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Im Süden des Geltungsbereiches ist der Aubach in die Planung mit aufgenommen worden. Es wird eine Beschreibung aus hiesiger Sicht nachgefordert, die erläutert, wie die „gestalterische Einbindung des Aubaches“ durch eine Treppanlage umgesetzt werden soll und ob es zu einem Eingriff in das Gewässer kommt. Zudem müssen Aussagen über einen gesetzlichen Gewässerrandstreifen des Gewässers gemacht werden. Im Gewässerrandstreifen ist die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG). Zudem sind im Gewässerrandstreifen die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 23 Abs.2 Nr. 4 HWG verboten. Es sind mir die geforderten Informationen vorzulegen, bevor ich abschließend Stellung nehmen kann.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Jost, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4219

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die besagte Arbeitshilfe wird berücksichtigt und die Begründung wurde vor den Verfahrensschritten gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB um wasserwirtschaftliche Belange ergänzt.

Nachrichtliche Ergänzungen werden in die Planunterlage sowie in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen (siehe Stellungnahme vom 05.07.2025).

Nachsorgender Bodenschutz:

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Vorsorgender Bodenschutz:

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und auszugleichen. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengehender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau.- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden entsprechend in den Bebauungsplan sowie die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

Gegen den Bebauungsplan werden keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4511

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" liegt im Gebiet von einem bestätigten, einem angezeigten und einem erloschenen Bergwerksfeld, in denen lediglich kleinräumig Untersuchungsarbeiten zur Erkundung von Erzlagerstätten durchgeführt wurden.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegen diese bergbaulichen Aktivitäten außerhalb des Geltungsbereiches. Somit ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht von bergbaulichen Belangen betroffen.

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5531

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Naturschutzgebiet

Nicht betroffen

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Landschaftsschutzgebiet

Nicht betroffen

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die geplante Neuordnung und Festsetzung von Grünflächen zur Belebung und Aufwertung der Aufenthaltsfunktion im innerstädtischen Bereich wird aus städtebaulicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Dabei kommt der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Multifunktionsfläche eine außerordentliche Bedeutung zu und wird zukünftig über die bisherige Nutzung als versiegelte Stellplatzfläche hinaus genutzt werden können. Die Festsetzungen unter Punkt 3 der zulässigen Nutzungen dieser Multifunktionsfläche stehen jedoch teilweise im Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung (Kapitel 6. 3). Die Zulässigkeit von bereits vorhandenen Asphaltflächen für Stellplätze im Bereich der Multifunktionsfläche widerspricht der Festsetzung, dass innerhalb der Grünfläche bis zu 35 Stellplätze in wassergebundener Bauweise zulässig sind. Ich bitte hier um eine eindeutige und widerspruchsfreie Festsetzung im Bebauungsplan.

Meine Dezernate 51.1 Landwirtschaft und Dez. 53.1 Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Josupeit

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.

Die Hinweise wurden berücksichtigt, die Festsetzungen wurden überarbeitet.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Haiger
Fachdienst III.1
Marktplatz 7
35708 Haiger

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-02-00026#2024-00004
Dokumentennummer: 1060-2025-237449
Bearbeiter/-in: Astrid Josupelt
Telefon: 0641 303-2352
Telefax: 0641-303-2197
E-Mail: Astrid.Josupelt@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.07.2025
Datum: 5. August 2025

Bauleitplanung der Stadt Haiger
hier: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 04.07.2025, hier eingegangen am 04.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Paulsen, Dez. 31, Tel. 0641/303-2425

Mit dem Vorhaben soll auf einer Fläche von ca. 2 ha die Voraussetzungen zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Innenstadt jenseits von Wohnen und Konsum geschaffen werden. Hierfür sollen Öffentliche „Grünflächen – Multifunktionsflächen“ sowie „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* festgelegt.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08.00 - 16.30 Uhr
Freitag 08.00 - 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Ich verweise auf die Stellungnahme vom 24. September 2024. Neben der Vergrößerung des Geltungsbereichs von 1,6 ha auf 2 ha sind in den Planunterlagen keine Veränderungen zu erkennen, die einen Einfluss auf die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens haben.

Insofern ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Knapp, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4146

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.09.2024.

Auf den Belang der Einhaltung des Gewässerrandstreifens des Aubaches wurde in den mir nun vorliegenden Planunterlagen nicht eingegangen, obwohl es in meiner Stellungnahme angeführt war.

Es wird darum gebeten, diese Informationen mir noch nachzureichen.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Jost, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4219

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Bearbeiterin: Frau Schwartze, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4273

Im Planungsraum sowie direkt angrenzend befinden sich mehrere Altflächen, die in Kapitel 6 der Begründung zum Bebauungsplan überwiegend aufgeführt werden.

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht besteht aktuell kein Handlungsbedarf und damit keine Einwände gegen die aktuelle Planung. Dennoch sind die Altflächen sowie die bei Bodeneingriffen erforderlichen Maßnahmen in die textliche Festsetzung und die Begründung aufzunehmen.

Werden Bodeneingriffe durchgeführt, sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:

Erforderliche Maßnahmen

1. Für die betroffenen, bisher nicht bewerteten Altflächen ist eine **Historische Erkundung** und erste Bewertung hinsichtlich des Gefährdungspotentials (nutzungsbezogene Bewertung) durch einen in Altlastenfragen und Bodenschutz qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Soweit

Folgende nachrichtliche Ergänzungen wurden in die Planunterlage sowie in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen:

- Ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen wurde in der Planunterlage zeichnerisch ergänzt.
- Zeichnerische Ergänzung der „Wasserfläche“ als „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ sowie der Signatur „FFH-Gebiet – Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung enthält in Kap. 6 Hinweise auf Altflächen. Die Altflächenstandorte werden in der Planzeichnung sowie der Begründung entsprechend ergänzt.

In der Stellungnahme sind 10 Altstandorte aufgeführt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen 3 Altstandorte. Im Bebauungsplan können lediglich Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches aufgenommen werden. Auswirkungen der sonstigen Standorte auf den Geltungsbereich sind nicht zu erwarten. Eine Untersuchung der der Flächen bzw. historische Nutzungsrecherchen sind auf Ebene dieser Bauleitplanung daher nicht erforderlich.

möglich, sind die Angaben dazu in die Altflächendatei elektronisch einzupflegen (DATUS online).

Eine Historische Erkundung dient dem Ziel, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast festzustellen oder auf Grund fundierter Recherchen ausschließen zu können. Diese hat nach den Maßgaben des Handbuchs Altlasten, Band 3, Teil 1, des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (in der aktuell gültigen Fassung) zu erfolgen und muss mindestens Folgendes enthalten:

- **nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung** mit entsprechender Begründung und
- daraus abgeleitete **gutachterliche Handlungsempfehlungen**

Beprobungen und Analysen werden in diesem Schritt noch nicht durchgeführt.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ist das **Gutachten über die Historische Erkundung** dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) zur altlastenfachlichen Prüfung digital vorzulegen. Im Anschluss wird über das weitere Vorgehen bzw. die Anpassung des Eintrags in der Altflächendatei entschieden.

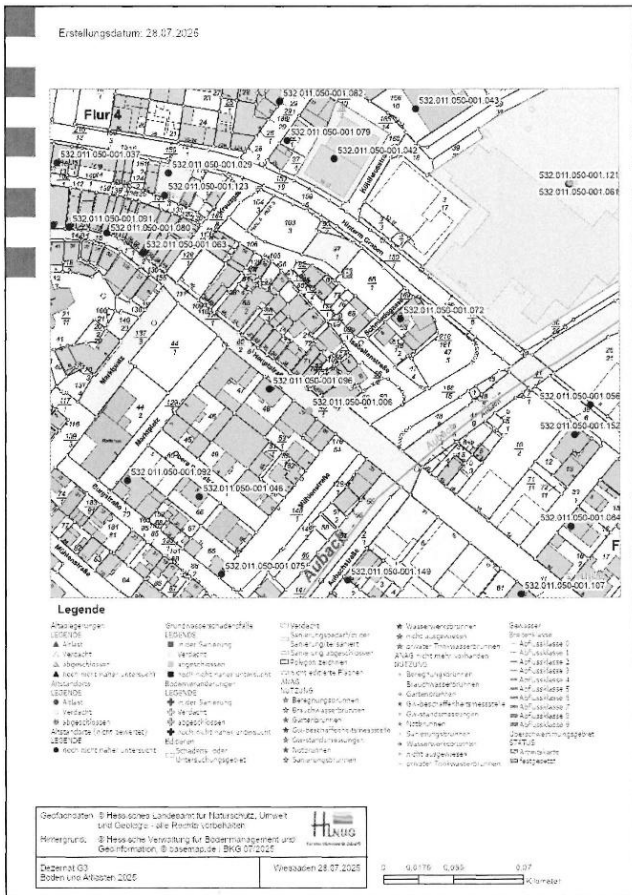
2. Kann der Altlastenverdacht auf Basis der Historischen Erkundung nicht ausgeräumt werden, sind **umwelttechnische Untersuchungen** erforderlich.
 - 2.1. Vor Beginn der umwelttechnischen Untersuchungen ist das Untersuchungskonzept der Oberen Bodenschutzbehörde (RP Gießen, Dezernat 41.4) zur Abstimmung vorzulegen.
 - 2.2. Sowohl die Konzepterstellung als auch die umwelttechnischen Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers (soweit vorhanden) sowie alle weiteren Maßnahmen sind durch einen Fachgutachter zu begleiten.
 - 2.3. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
3. Werden im Rahmen von Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagern, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach meiner Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum bzw. unmittelbar angrenzend **folgende Einträge in der Altflächendatei** gibt:

	Gemeinde	Straße u. Hausnr.	Art der Altfläche / Branche	Branchenklasse (1-5)	Status/ Bemerkung
532.011.050-001.075	Haiger	Mühlenstraße 14	Altstandort/ Maler- u. Anstreichgeschäft, Tapeten	2	Fläche nicht bewertet
532.011.050-001.079	Haiger	Kreuzgasse 10	Altstandort/ Großhandel und Herstellung von Uhren und Schmuck	3	Fläche nicht bewertet
532.011.050-001.072	Haiger	Schmiedegasse 10	Altstandort/ Einzelhandel mit Fahrzeugen u. Reparatur	2	Fläche nicht bewertet
532.011.050-001.062	Haiger	Kühlhausstraße 11	Altstandort/ Güterverkehr, Kohlenhandlung	5	Fläche nicht bewertet
532.011.050-001.006	Haiger	Hauptstraße 30	Altstandort/ Chem. Reinigung	5	Anfangsverdacht nicht bestätigt
532.011.050-001.002	Haiger	Hinterm Graben 2	Altstandort/ Hautleimfabrik Weiss Chemie	5	Sanierungsverfahren abgeschlossen
532.011.050-001.084	Haiger	Johann-Textor-Straße 1 b	Altstandort/ Großhandel mit festen Brennstoffen (Kohlenhandel)	5	Adresse / Lage überprüft (validiert)
532.011.050-001.096	Haiger	Hauptstraße 29	Altstandort/ Spedition	4	Fläche nicht bewertet
532.011.050-001.042	Haiger	Hinterm Graben 16	Altstandort/ Planung und Herstellung von schlüsselfertigen Bauten	4	Fläche nicht bewertet
532.011.050-001.121	Haiger	Hinterm Graben 4	Altstandort/ WETRO Weiss Trocknungsanlagen	4	Fläche nicht bewertet



Bisher nicht bewertete Altflächen:

Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altstandorte Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 „Branchenkatalog zur Erfassung von Altstandorten“ des HLNUG kann anhand der Branchenklasse bzw. Wirtschaftszweigklasse ehemaliger Betriebe ein erster bodenschutzrechtlicher Bewertungsversuch des Gefährdungspotentials für die Umwelt erfolgen:

- Branchen-/WZ-Klasse 1: sehr gering
- Branchen-/WZ-Klasse 2: gering
- Branchen-/WZ-Klasse 3: mäßig
- Branchen-/WZ-Klasse 4: hoch
- Branchen-/WZ-Klasse 5: sehr hoch - *höchste Einstufung*

Die ehemaligen Nutzungen der in der Tabelle aufgeführten Grundstücke werden den Branchenklasse 2 bis 5 zugeordnet, woraus für die einzelnen Standorte ein geringes bis sehr hohes Gefährdungspotential durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen abgeleitet werden kann.

Da mir zur umwelttechnischen Beurteilung der Flächen nur unzureichend Daten vorliegen, kann meinerseits derzeit keine Bewertung bzgl. einer möglichen Nutzungsgefährdung für den Planungsraum über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser erfolgen.

Daher ist im Vorfeld von Bodeneingriffen, Umnutzungen, Entsiegelungen zunächst eine **Historische Erkundung (Nutzungsrecherche)** für die Altflächen durchzuführen, um Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast festzustellen oder auf Grund fundierter Recherchen ausschließen zu können. Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ist das **Gutachten über die Historische Erkundung** dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) zur altlastenfachlichen Prüfung digital vorzulegen.

Auf Basis der Historischen Erkundung können ggf. **weitere Maßnahmen (orientierende Bodenuntersuchungen)** erforderlich werden. Die umwelttechnischen Untersuchungen sind vorab, durch Vorlage eines Untersuchungskonzeptes, mit mir abzustimmen.

Hinweise

1. Nutzungsänderungen oder Bodeneingriffen auf Altflächen dürfen nur in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 erfolgen.
2. Werden im Zuge von Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.
3. Nach § 8 Abs. 3 HAltBodSchG sind Kommunen dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Geht die Kommune Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach oder kommt ihrer Informationspflicht nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadenersatz.

Vorsorgender Bodenschutz:

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und auszugleichen. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengehender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde. Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bis-

Die Hinweise zum Bodenschutz werden entsprechend in den Bebauungsplan sowie die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

herige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

Gegen den Bebauungsplan werden keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4511

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" liegt im Gebiet von einem bestätigten, einem angezeigten und einem erloschenen Bergwerksfeld, in denen lediglich kleinräumig Untersuchungsarbeiten zur Erkundung von Erzlagerstätten durchgeführt wurden.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegen diese bergbaulichen Aktivitäten außerhalb des Geltungsbereiches. Somit ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht von bergbaulichen Belangen betroffen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5592

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Naturschutzgebiet

Nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiet

Nicht betroffen

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises gegeben ist.

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich folgendes anmerken:

- Der Geltungsbereich wurde im laufenden Verfahren um den südwestlichen Teilbereich Mühlenstraße, Aubach und Aubachstraße erweitert. Die Einbeziehung dieser Flächen wird aus städtebaulicher Sicht zur Umsetzung des Innerstädtischen Gesamtkonzepts begrüßt. In der Begründung zum Bebauungsplan fehlt jedoch jeglicher Hinweis auf diese maßgebliche Erweiterung der Planung und einer inhaltlichen Auseinandersetzung.
- In der Planzeichenerklärung wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung-Fußgängerbereich aufgeführt, die innerhalb des Geltungsbereichs nicht mehr festgesetzt ist. Nur in der Vorentwurfsplanung (Stand 07.08.2024) wurde eine Wegeparzelle zwischen Hauptstraße und Isabellenstraße mit dieser Zweckbestimmung festgesetzt.
- Weiterhin ist für den Bereich zwischen Schmiedegasse und Isabellenstraße das festgesetzte Kerngebiet in der Planzeichenerklärung mit dem Hinweis versehen, dass nach Ankauf durch die Stadt Haiger, die Fläche als öffentliche Grünfläche-Multifunktionsfläche entwickelt werden soll. Diese Folgenutzung erfordert eine eindeutig aus sich heraus bestimmte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Eine Benennung in der Planzeichenerklärung ist hier nicht ausreichend.

Ich bitte diese Punkte redaktionell zu überarbeiten.

Meine Dezernate 51.1 Landwirtschaft und Dez. 53.1 Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Josupeit

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMs 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Unter Kapitel 2 der Begründung zum Bebauungsplan wird die Geltungsbereichserweiterung, mit dem Ziel eine „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Spielplatz“ auszuweisen, beschrieben.

In der Planzeichenerklärung wurde das Symbol „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung-Fußgängerbereich“ entfernt, dieser Bereich wird als „Kerngebiet MK“ festgesetzt.

Folgende nachrichtlichen Hinweise wurden in die Planzeichnung sowie die Begründung aufgenommen:

Die Planunterlage sowie die Begründung wurden gegenüber der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB überarbeitet. Unter A) Ziffer 6. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde folgender Passus nachrichtlich aufgenommen:

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für die Flurstücke 32, 36/1 und 37/4, Flur 4 (Kreuzgasse), wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich“ [inklusive Anlagen für Straßenbegleitgrün] festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen, bestehen.

Für die Flurstücke 61/1 und 63/1, Flur 4 (Schmiedegasse) wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Öffentliche Grünfläche – Multifunktionsfläche“ festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen, bestehen.

Das entsprechende Planzeichen wurde unter Ziffer 8 der Planzeichenerklärung neu definiert.



Stadtwerke Haiger, Hüttenstr. 18, 35708 Haiger

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

STADTWERKE HAIGER
Eigenbetrieb der Stadt Haiger
Hüttenstraße 18
35708 Haiger



Ansprechpartner:
Marko Mosch
02773/811-259
mosch@stadtwerkehaiger.de

Haiger, den 26. August 2024

Bauleitplanung der Stadt Haiger
Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger
im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schramm,
sehr geehrte Damen und Herren,

In Ihrer E-Mail vom 23.08.2024 haben Sie um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan
„Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger gebeten.

Von Seiten der Stadtwerke Haiger bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Die Erschließung mit Strom, Gas und Wasser ist grundsätzlich sichergestellt.
Im o.g. Bereich ist über das Trinkwasserverteilnetz im Umkreis von 300 Metern eine
Löschwasserbereitstellung von 13,3 l/s (800 l/min) gewährleistet.

Wir bitten um frühzeitige Einbeziehung bei den Planungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Ohlenburger
Technischer Betriebsleiter

Bauverleihung:
Sparkasse Dillenburg
IBAN DE21 5165 0005 0000 0000 91
BIC HELADEF33HAN

Geschäftsführung:
Magistrat der Stadt Haiger
Amtsgericht Völsch
HRA 5575

Betriebsleitung:
Markus Peter
Frank Ohlenburger
Steuernummer: 023 226 70115

Telefon 02773 811 - 200
Telefax 02773 811 - 366
info@stadtwerkehaiger.de
www.stadtwerkehaiger.de

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

22

Brustolon, Susann

Von: Jana Hollaender (VLDW) <j.hollaender@vldw.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. September 2024 12:17
An: Bauleitplanung
Betreff: Aubach/ Kreuzgasse

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten darum, dass die durch den ÖPNV betroffenen Bereiche (siehe unten grün markiert) in den Planungen entsprechend berücksichtigt werden.



Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jana Hollaender

Planung
VLDW -Geschäftsstelle Wetzlar

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

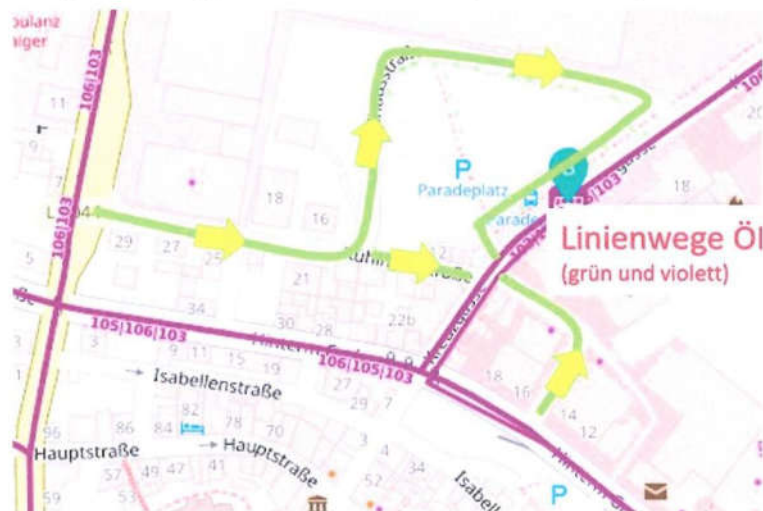
Märte, Susanne

Von: Jana Hollaender <j.hollaender@vldw.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Juli 2025 15:19
An: Bauleitplanung
Cc: Märte, Susanne
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger,

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf den Bebauungsplan beachten Sie bitte die unten eingezeichneten Linienwege des ÖPNV.



Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jana Hollaender

Planung
 VLDW-Geschäftsstelle Wetzlar
 Tel.: (06441) 407 - 1880
 E-mail: j.hollaender@vldw.de

Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH
 Karl-Kellner-Ring 49

Tel.: (06441) 407 - 1880
 E-mail: j.hollaender@vldw.de

Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH
 Karl-Kellner-Ring 49
 35576 Wetzlar
 Geschäftsführer: Kira Lampe, Dirk Plate
 Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Michael Köberle
 Amtsgericht Wetzlar HRB 2426
 USt-IdNr. DE: 20 226 40329

Mobilitätszentrale Wetzlar
 Öffnungszeiten: Mo-Fr 9:00 - 17:00 Uhr
 Tel.: (06441) 407 - 1877
 Internet: www.vldw.de

Diese E-Mail und jeder übermittelte Anhang beinhaltet vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen und ist nur für die Personen oder Unternehmen bestimmt, an die sie tatsächlich gerichtet ist. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger beziehungsweise richtige Adressat sein oder diese E-Mail aus anderen Gründen erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail oder von Teilen daraus ist nicht gestattet. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

23

Brustolon, Susann

Von: Märte, Susanne
Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2025 17:25
An: Brustolon, Susann
Betreff: WG: Stellungnahme OEG-30751, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger
Anlagen: 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf; 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04_VF_Planaukunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Märte
Fachdienst III.1 Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

Tel.: 02773 - 811 153

E-Mail: susanne.maerte@haiger.de



Web: www.haiger.de

Jede Woche alle Neuigkeiten aus Haiger in „Haiger heute“ nachlesen.

Die Stadt Haiger im Social Web:

[Facebook](#), [Instagram](#) und [YouTube](#)

Diese E-Mail und jeder übermittelte Anhang beinhaltet vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen und ist nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese Email fälschlicherweise erhalten haben, ist sowohl die Kenntnisnahme, Vervielfältigung oder die unbefugte Weitergabe nicht gestattet.
Bitte informieren Sie uns unverzüglich, löschen Sie diese E-Mail und vernichten Sie evtl. Ausdrücke.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>

Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2025 15:44

An: Märte, Susanne <susanne.maerte@haiger.de>

Betreff: Stellungnahme OEG-30751, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf
E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-30751

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

Datum 24.07.2025

Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.07.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn**.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
Vodafone AG
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

24

Brustolon, Susann

Von: Märte, Susanne
Gesendet: Montag, 26. August 2024 13:56
An: Brustolon, Susann
Betreff: WG: Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse", Gemarkung Haiger
Anlagen: Bebauungsplan-Vom Aubach bis zur Kreuzgasse, Gemarkung Haiger-Begründung-gem. §3(1) und §4(1) BauGB.pdf; Bebauungsplan-Vom Aubach bis zur Kreuzgasse, Gemarkung Haiger-Planunterlage-gem. §3(1) und §4(1) BauGB.pdf



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Märte
Fachdienst III.1 Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

Tel.: 02773 - 811 153
Fax: 02773 - 811 9153

E-Mail: susanne.maerte@haiger.de



Web: www.haiger.de
Jede Woche alle Neuigkeiten aus Haiger in „Haiger heute“ nachlesen.

Die Stadt Haiger im Social Web:
[Municipis](#), [Facebook](#), [Instagram](#) und [YouTube](#)

Diese E-Mail und jeder übermittelte Anhang beinhaltet vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen und ist nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, ist sowohl die Kenntnisnahme, Vervielfältigung oder die unbefugte Weitergabe nicht gestattet. Bitte informieren Sie uns unverzüglich, löschen Sie diese E-Mail und vernichten Sie evtl. Ausdrucke. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>
Gesendet: Montag, 26. August 2024 13:52
An: Märte, Susanne <susanne.maerte@haiger.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse", Gemarkung Haiger

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten.

Jochen Wicht
On-Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operations
Maintenance South

T +49 (0)921 50740-6040
E: bauleitplanung@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bismarckstraße 79
35448 Jüppelshausen



Vorsitzende des Aufsichtsrates: Marion von Zühl
Gesellschaftsleitung: Michael Nitzsche, Olaf Jäger, Tim Meyerjohann
Mit der Geschäftsleitung: Michael Nitzsche, Olaf Jäger, Tim Meyerjohann
Soll diesen Text nach Kundenwunsch geändert werden?

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

24

Märte, Susanne

Von: Bauleitplanung Mitte <Bauleitplanung-Mitte@tennet.eu>
Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 10:34
An: Bauleitplanung
Betreff: WG: Bauleitplanung der Stadt Haiger, Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger,
Anlagen: B-Plan-Vom AUbach bis zur Kreuzgasse-Planunterlage-3-2 und 4-2 BauGB.pdf; B-Plan-Vom AUbach bis zur Kreuzgasse-Begründung-3-2 und 4-2 BauGB.pdf; 33Änd-FNP-Anpassung im Bereich Vom Aubach bis zur Kreuzgasse.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Ab sofort bitten wir Sie, Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten.

Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein **kostenloser** Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht.

Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden.

Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigelegt sein.

Vielen Dank für ihr Verständnis.

Hier der Link zum BIL Portal:
<https://bil-leitungsauskunft.de/>

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten,

Malik Skibbe
Technischer Sachbearbeiter
Grid Field Operations Germany | Operations Central
Region Hessen | Operations & Executions Lines

E Bauleitplanung-Mitte@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnängsweg 2 a
31275 Lehrte



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Boek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Markus Binder
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923



Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

25

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

Per Email: bauleitplanung@haiger.de



Bauamt

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Barutowicz
Zimmer: 814
Telefon: 0271 333-1841
Telefax: 0271 333-291924
E-Mail: toeb@siegen-wittgenstein.de
m.barutowicz@siegen-wittgenstein.de

29. August 2024

Mein Zeichen:
61.72.12

Ihr Zeichen:

**Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“,
Gemarkung Haiger
im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung
einer Umweltprüfung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens vom 23.08.2024 teile ich mit, dass zu
vertretende Belange in Bezug auf das oben genannte Vorhaben
nicht berührt werden. Hinweise und Anregungen werden nicht
gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Barutowicz

Zentrale
Telefon: 0271 333-0

www.siegen-wittgenstein.de

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610



Siegen-Wittgenstein
in Südwestfalen

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.



Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

Per E-Mail:
bauleitplanung@haiger.de

Bauamt

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Barutowicz
Zimmer: 814
Telefon: 0271 333-1841
Telefax: 0271 333-291924
E-Mail: toeb@siegen-wittgenstein.de
m.barutowicz@siegen-wittgenstein.de

7. Juli 2025

Mein Zeichen:
61.72.10

**Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“,
Gemarkung Haiger
im Verfahren gem. § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer
Umweltprüfung)**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens vom 04.07.2025 teile ich mit, dass zu
vertretende Belange in Bezug auf das oben genannte Vorhaben
nicht berührt werden. Hinweise und Anregungen werden nicht
gegeben.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Matthias Barutowicz

Zentrale
Telefon: 0271 333-0

www.siegen-wittgenstein.de

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610



Siegen-Wittgenstein
in Südwestfalen

**Eingegangene Stellungnahmen
Im Rahmen der Beteiligungen
gem. § 3 (1) und § 3 (2) BauGB**

①

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 16. September 2024 16:27
An: Bauleitplanung
Betreff: Bebauungsplan „Aubach bis Kreuzgasse“/ Stellungnahme

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eine dauerhafte Sperrung der Mühlenstraße, die sich aus dem o. g. Plan ergibt, ist nicht in unserem Interesse.

Wir wohnen in der Johann-Textor-Straße und wir wissen, dass eine solche Sperrung für uns wesentlich mehr Lärm und Abgase durch Fahrzeuge, die diese Sperrung u. a. über die Johann-Textor-Straße umfahren, bedeuten würde. Wir fühlen uns dadurch sehr gestört, wir hätten eine wesentlich geringere Lebensqualität.

Daher sind wir gegen eine Sperrung der Mühlenstraße.

Mit freundlichen Grüßen



Von der neuen AOL-App für iOS gesendet

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

2

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 15. September 2024 16:26
An: Bauleitplanung
Betreff: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger - Hier: Stellungnahme

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich mich zu den veröffentlichten Planunterlagen äußern:

Die Planungen sind zu begrüßen und werden zu einer Aufwertung der Kernstadt führen. Die Planungen sind dabei in den Vergleich zum bisherigen Bestand zu setzen. Wenngleich mit den Planungen eine Aufwertung anzunehmen ist, so ist jedoch auch festzustellen, dass insbes. mit den gastronomischen Einrichtungen auf dem Steigplatz (Schirmbar, Eisbahn, Weihnachtsmarkt, Public Viewing) bereits erhebliche kulturelle, gastronomische und damit Menschen in die Stadt ziehende Gewinne erzielt worden sind.

Leitsatz für die künftige Bebauung sollte sein, dass in dem gesamten neuen Bebauungsbereich auch künftig solche Dinge möglich sind.

Ich bitte dafür insbes. die Ziffern 7.1 (Definition / Ausschluss von Vergnügungsstätten) und 7.2 (Vorgaben zur Gestaltung von Dächern, Fassaden und Werbeanlagen) eine entsprechenden vergleichbaren Betrieb / Errichtung ermöglichen. Hierbei möchte ich auch insbes. auf die Aspekte der Gestaltung am Beispiel der Schirmbar hinweisen. Diese dürfte nicht unbedingt ortsüblich in ihrer Ausgestaltung sein, ist aber gerade auch deshalb ein kleines Highlight in der Kernstadt geworden, ohne zugleich wie ein irritierender Fremdkörper zu wirken. Gerade so etwas fehlt in unseren Gemeinden an der Dill und zieht im besten Sinne positiv aktivierend Menschen in die Stadt. Gleiches gilt für die Ziffer 7.3 im Bereich der Flächenbeschränkungen.

Da der neue Bebauungsplan soll die Innenstadt für Menschen attraktiver machen. Ich bitte daher, dass wir uns deshalb mit dem Plan kein eigens Bein stellen, in dem wir bereits erreichte Attraktivierungen wieder verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Von meinem iPhone gesendet



Magistrat der Stadt Haiger
Bürgermeister Schramm
Marktplatz 7

35708 Haiger

Haiger, den 23. September 2024

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ Gemarkung Haiger
hier: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schramm,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den, in den „Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen“ unter Punkt 2, Abs. 3 festgelegten Text:

„Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ dient als fußläufige Verbindung“

Ebenso gegen das Planzeichen „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich“.

Bei der von Ihnen genannten und bezeichneten Fläche handelt es sich u.a. um das private Grundstück Flur 4, Parz. 129.

Diese Fläche steht nicht der Allgemeinheit zur Verfügung und kann somit nicht als „Fußläufige Verbindung“ genutzt werden.

Ich beantrage, dies in Ihren o.g. Unterlagen zu ändern und erwarte eine kurzfristige Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

4

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 18. September 2024 08:09
An: Bauleitplanung
Betreff: Bebauungsplanung "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse"

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Haiger benötigt keinen zweiten Stadt-Mittelpunkt. Momentan ist der Marktplatz ein geeignetes Areal und hat ausreichend Platz, wie auch Sitzplätze um alle Belange eines offenen Aufenthaltsbereichs zu erfüllen. Da die vorhandene Sitzmöglichkeiten am Marktplatz nur zu 24% ausgenutzt werden, ist es nicht notwendig Geld für weitere Sitzmöglichkeiten auszugeben.

Als Vorschlag um den Stadtkern attraktiver zu machen, sollte man den Schwerpunkt auf andere Themen richten:

- Keine weitere Einkaufsflächen für Einzelhändler am Stadtrand zuzulassen. Alle Stadtrandgeschäfte ziehen Kaufkraft und Kundschaft weg von der Stadtmitte. Das Geschäft Edeka Göbel war überflüssig und eine Fehlplanung. Wie soll eine lebendige Stadtmitte entstehen ohne einen florierenden Einzelhandel? Besucher fahren nicht nach Herborn um den Dill fließen zu sehen.
- Proaktiv angesiedelte Händler ansprechen: Was planen die vorhandene Stadtkern-Einzelhändler in den nächsten fünf Jahren mit Ihrem Geschäft? Wird es geplant das Geschäft ab- oder aufzugeben und kann man schon jetzt für Nachfolger werben bzw. Nachfolgertransfer unterstützen. z.B. Wehr, Stoffladen, Apotheken, Hotel Reuter, Schuhgeschäft Menger, Fischgeschäft Goll, ..
- Wie kann man mehr Geschäfte nach Haiger locken, um eine Stadtmitte mit Einzelhändler bestehend aus nur Restaurationsgeschäften zu vermeiden. Ist es möglich Spezialisten zu unterstützen, um Alleinmerkmalstellung zu bekommen: Kaffeerösterei, hochwertige Mode,
- Das Produktangebot von großen Einzelhändler-Ketten überwachen: Obi verkauft Kinderspielzeug, Äpfel, Gewürze im Glas und Körperpflegeprodukte. Ist dies überhaupt für Baumärkte zulässig? Es entzieht jedenfalls Kaufkraft aus dem Haigerer-Stadtkern.
- Der Brunnen ist sehr laut: ist es nicht möglich es lärmtechnisch zu optimieren oder die Laufzeiten zu verbessern.
- In der Stadtmitte dürfen Elektro-Zweiräder (einschl. E-Scooter) nicht fahren. Es ist teilweise lebensgefährlich in der Fußgängerzone zu gehen oder Kinder frei laufen zu lassen, da o. g. häufig mit sehr hoher Geschwindigkeit durch die Straßen fahren.
- Sollte es Ziel sein, ortsfremde Personen nach Haiger zu locken, benötigt man nicht Sitzplätze an der Aubach, sondern ordentliche Übernachtungsmöglichkeiten in der passenden Qualität und Anzahl. Hieran fehlt es in Haiger seit Jahrzehnten und es wird nichts unternommen, um Verbesserung zu realisieren.

Es muss gemerkt werden, dass der geplante Bebauungsplan „vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ keine attraktiven Sitzgelegenheiten anbietet. Die Sitz-Treppenstufen bedeuten eine Aussicht auf zwei Betonbrücken, eine leere Betonwand, einen Parkplatz der Volksbank und die Hauswand von Familie Unverzagt. Der Aubach Bachlauf hat eine große Rattenbevölkerung und im Sommer duftet es dort nicht besonderes gut. Schöne Sitzplätze benötigen eine schöne Lokation.

Die Bevölkerung altert und es ist wichtig, die Stadtmitte für den immer steigenden Anteil an älteren Mitbürgern attraktiv zu halten bzw. verbessern. Diese Bevölkerungsschicht erwartet Parkplätze in der Stadtmitte und die Stadtmitte muss fußläufig auch für Personen mit Gehbehinderung oder Einschränkung bleiben. Die Parkplätze im Bereich der Kreuzgasse dürfen nicht reduziert werden. Ob das Gebäude von Familie Kasilie entfernt werden kann, ist nicht geklärt worden und sollte nicht so dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

5

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 20. September 2024 10:06
An: Bauleitplanung
Betreff: Muehlenstrasse Karl lieber Platz

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Liebe [REDACTED]
Zu dem geplanten Vorhaben der Stadt Haiger möchte ich kurz meine Meinung äußern
Die Parkplätze sind wichtig für Kunden die schnell in den Fischladen oder Kodi gehen oder in andere Geschäfte
Und überhaupt die Straße zu schließen finde ich nicht gut.
Die Mauer zu entfernen und Treppenstufen anzulegen zum Bach
Eine Idee na ja jetzt bei dem sehr warmen Wetter fast kein Wasser und wenn es richtig regnet steigt der Bach hoch an
Und wird ein wenig gefährlich
Und dann wie soll wenn alles für die Autos gesperrt wird die Laster kommen und Frau Goll und Kodi usw beliefern
Wir brauchen auch keine Erlebnisgastronomie
Haiger hat schon keinen guten Markt am Donnerstag wo jetzt auch noch Gemüse fort ist. Hier sollte man sich mal Herborn ansehen.
Bekleidungsgeschäfte keine mehr in der Innenstadt da gibt es nichts mehr was zum Bummeln in einer Innenstadt einlädt
Aber gute Parkplätze vernichten wollen
Vielleicht wäre es wichtiger sich mal um den Bahnhof zu kümmern und sich mit dem Besitzer darüber beraten wenigstens bei den Treppen hoch was anzulegen das man den Koffee hochziehen kann und nicht tragen
In Haiger gibt es andere wichtigere Probleme als wie den Aubach mit Treppenstufen zu versehen.
Das sind meine Gedanken zu dem Thema. Und mal ein Beispiel für einen Spielplatz mit gemauerten Sitzgelegenheiten aus Spanien
Es grüßt ganz herzlich



Von meinem iPhone gesendet



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

(6)

Magistrat der Stadt Haiger
FDIII.1
Marktplatz 7
35708 Haiger



23.09.2024

Betr.: Bebauungsplan Vom Aubach bis zur Kreuzgasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich spreche mich gegen die aktuellen Pläne zur Umgestaltung des Karl-Löber-Platz aus.

In der Haigerer Innenstadt ist die Parkplatz Situation für Anwohner jetzt schon katastrophal. Leider gibt es auch keine Bewohnerparkausweise!

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

7

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 9. September 2024 14:38
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme Bepauungsplan vom Aubach bis zur Kreuzgasse

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich widerspreche hiermit der Umsetzung dieses Planes! Es ist ein völliger Irrsinn die Innenstadt dermaßen umzugestalten. Ohne Sinn und Nutzen für die Allgemeinheit kostet dies unser aller Geld!!!

Einen Kinderspielplatz kann man auch anderswo verwirklichen und den noch verbliebenen Geschäften der Innenstadt ist damit auch nicht geholfen.

Es wird sich am Abend wieder nur "Gesindel" dort herumtreiben.

Schon jetzt haben wir, wenn die Bahnschranke geschlossen ist, einen Rückstau bis zur Ampel. Wie soll das erst werden, wenn sich da noch alle vom Theise Berg einfädeln müssen weil man nicht mehr aus der Stadt auf die Kreuzgasse einbiegen kann. So ein Unsinn!!!!

Verschleudern Sie nicht das Geld der Steuerzahler. Man kann es sinnvoller und umweltfreundlicher anlegen!

Die Umwelt, die auf der Kalteiche zerstört wurde, kann man nicht in Haiger wieder herstellen.

MFG
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

7A

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 18. September 2024 14:57
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme Bepauungsplan vom Aubach bis zur Kreuzgasse

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch Ich bin gegen einen Bau der Treppe und Schließung der Parkplätze!
Ich finde hinterm OBI könnte man mit weitaus weniger Geld einen schönen Platz errichten.
Der Karl - Löber - Platz wird gerne für Veranstaltungen genutzt, die der Stadt gut tun.
Auch der Parkplatz tut der Stadt gut, nicht umsonst sind sie oft belegt.
Das Geld sollte man lieber für die Renovierung der Stadthalle nutzen!!!
Wenn diese Parkplätze auch noch wegfallen, wird die Innenstadt ganz aussterben, denn keiner ist bereit vom Paradeplatz aus die letzten Geschäfte zu besuchen.
So eine Planung mag gut für größere Städte sein, für Haiger ist es der Todestoß!



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsaufstellung gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

8

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

STADT HAIGER	
Eing.	24. Sep. 2024
Abt.	II, 7

23.09.2024

Betrifft Bebauungsplan zwischen Kreuzgasse und Aubach

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich den aktuellen Planungen, aus meinem Grundstück Flur 4 Flurstück 108 einen Fußgängerbereich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung



Kerngebiete
(§ 7 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	MK
Zahl der Vollgeschosse (max.)	III
Grundflächenzahl (GRZ)	1,0
Geschossflächenzahl (GFZ)	3,0

zulässig sind:

- Wohnungen in allen Geschossen
(gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)

nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

2. Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
wasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen
sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

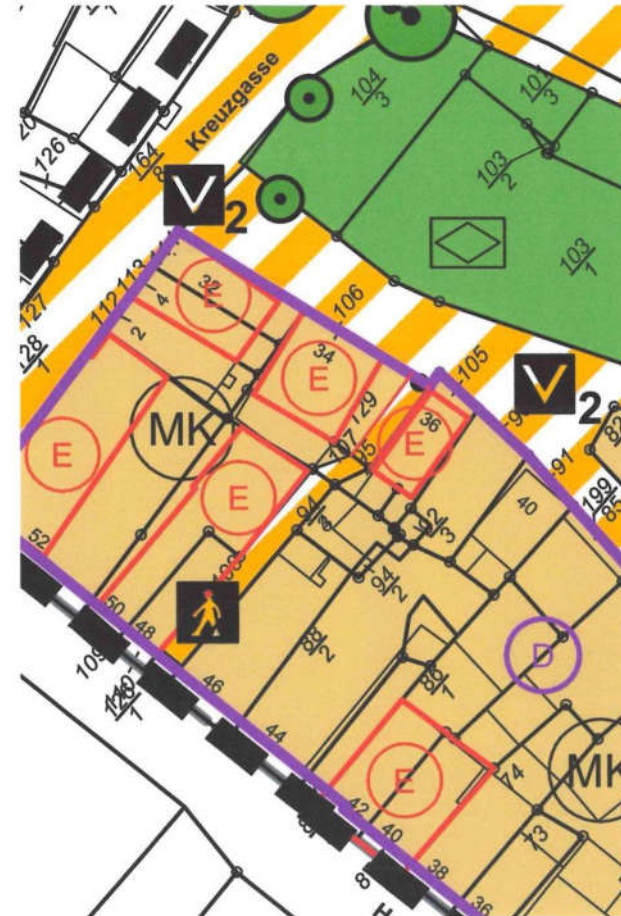


Versorgungsfläche Elektrizität
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

4. Grünflächen



Öffentliche Grünfläche - Multifunktionsfläche



Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 29. August 2024 10:45
An: Bürgermeister
Betreff: Karl-Löber-Platz, Terrasse zum Aubach
Anlagen: [REDACTED] vcf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zunächst freut es mich sehr, dass es Ihnen wieder besser geht und Sie wieder im Amt sind.
Alle Krankheiten taugen nichts und leider sind wir ab einem bestimmten Alter davon mehr betroffen als junge Menschen.
Also auch weiterhin alles Gute und lassen Sie die Amtsgeschäfte nicht zu sehr an sich rankommen.

Aber nun zum Thema. Ich kann einfach nicht glauben das man am Karl-Löber-Platz die Verbindung zwischenaupt- und Löhrstraße zu Gunsten einer zweifelhaften Terrasse im Uferbereich und eines Kinderspielplatzes ofern will, Die Zeit während der Baustelle in diesem Bereich hat mir persönlich und vielen meiner Bekannten und Freunde gereicht auf diese Straßenverbindung verzichten zu müssen. Ein dauerhaften Verzicht halte ich für unangemessen und der wird auch sicher den Vorstellungen der Befürworter irgendwann auf die Füße fallen. Nur wird das dann nicht mehr zu ändern sein weil man sich auch nicht eingestehen will eine Fehlentscheidung getroffen zu haben. Von den Kosten mal ganz abgesehen.

Aber was würde es überhaupt bringen? Es würde eine weitere Stelle geschaffen die zu 90%iger Nutzung von Kopftüchern, assozialem Alkohol- und Betäubungsmitteln abhängigem Gesindel genutzt werden würde die heute schon die wenigen Ruhebänke nutzen um zu konsumieren und die rechtschaffenen Bürger anzumeckern. Ganz abgesehen von der Instandhaltung und Pflege durch die öffentliche Verwaltung und der entstehenden Mehrkosten.

Noch nicht angeführt die vielen mobilisierten Verkehrsteilnehmer die durch diese Maßnahme weitere Suchfahrten nach einem Kurzzeitparkplatz durchführen werden und damit auch noch zu mehr Schadstoffbelastung in der Innenstadt beitragen. Schon heute ist dies grenzwertig und es wäre durchaus mal interessant zu wissen wie viele Rundfahrten durch die Altstadt unter den heutigen Bedingungen schon stattfinden. Aus eigener Erfahrung fahre ich zu 50% meiner innerstädtischen Parkplatzsuche mehr als einmal durch die Hauptstraße, untere Pfarrstraße, Mühlenstraße bis ich fündig werde einen Parkplatz zu finden. Das kann kein vernünftiger Mensch wollen auch wenn alle Gutmenschen das Auto verteufeln aber im eigenen Interesse es nicht abschaffen wollen. Nur die Anderen sollen das tun.

ine alles in allem hirnverbrannte Idee von Planungsbüros die daran verdienen aber die Situation in Haiger nur vom Stadtplan aus beurteilen.
Verhindern Sie diesen Unsinn!

Freundliche Grüße

⑨ E298.4/1
III 7. Vorjahr
offenlegen!

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

10

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 2. September 2024 16:23
An: Bauleitplanung
Betreff: Veränderung der Innenstadt

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

schön, dass Sie sich Gedanken über die Veränderung der Innenstadt machen,
Karl Löber Platz als Spielplatz gut, aber „Aubachstrand“ unmöglich, Fischgeschäft !!!
die Oberstadt sollte für Autos gesperrt werden und diese sollte attraktiver gestaltet
werden, siehe marode Häuser!
Mühlenstrasse für Autos zu sperren keine gute Idee, (Parkplätze)

Mit freundlichem Gruß,

[REDACTED]

Virensfrei www.avast.com

STADT HAIGER	
Eing.	04. Sep. 2024
Abt.	III

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.



Planung Baumaßnahme „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Sehr geehrter Herr Schramm,

wir nehmen Bezug auf das geplante Vorhaben der o.g. Flächen.

Grundsätzlich begrüßen wir es, die Attraktivität der Stadt Haiger zu steigern und aufzuwerten. Der geplanten Umgestaltung stehen wir jedoch kritisch entgegen.

Zunächst sehen wir es als Problem, die Straße „Hinterm Graben“ zu verlangsamen. Das Herz der Stadt lebt zum einen von den Geschäftsleuten und natürlich den Haigerer Bürgern und Besuchern, die zum Erhalt dieser Stadt beitragen.

Grundsätzlich kämpfen zurzeit einige Städte gegen das Aussterben der Geschäftsbesiedelung an. Denn wie möchte man eine Stadt ohne Gastronomie und Einzelhandel beleben? Daher ist es aus unserer Sicht kontraproduktiv, den Kunden den Zugang zu Geschäften und sonstigen Aktivitäten zu erschweren. Der Zugang sollte für die Besucher der Stadt so einfach und bequem wie möglich gemacht werden.

Durch die vorgesehenen Umbaumaßnahmen wird es den Besuchern und dem Durchgangsverkehr der Stadt unattraktiver gemacht, mal eben schnell in die Stadt oder zu einem Geschäft oder Lokal zu besuchen.

Die Maßnahmen würden für unseren Betrieb zu erheblichen Einbußen führen. Unser Familienbetrieb besteht nun seit 60 Jahren und wir befinden uns seit 1985 in der Kernstadt Haiger. Aus Erfahrung können wir berichten, dass wir in den vergangenen Jahren bereits kleine Verkehrshindernisse unmittelbar im laufenden Geschäftsbetrieb wahrnehmen konnten.

(Beispiel: Fitnessstudio die Menschen wollen vor der Tür Parken allein hinterm Haus ist es für Sie schon nervig, weil Sie zum Eingang laufen müssen um darin Sport zumachen es ist paradox aber die Gesellschaft ist so.

Haiger ist bekannt für die vielen kostenlosen Parkmöglichkeiten. Dieser Vorteil im Vergleich zu unseren Nachbarstädten wäre auch weiterhin wünschenswert, um für Besuche der Geschäfte, der Lokale und der Veranstaltungen attraktiv zu bleiben. Hinzu kommt, dass sich in der Straße „Hinterm Graben“ / „Löhrstraße“ zwei Ampelanlagen befinden, die ein sicheres Überqueren für Fußgänger gewährleisten.

Die Veränderung zum Ufer der Aubach ist optisch sehr ansprechend, jedoch ist diese Idee aus unserer Sicht nicht zu Ende gedacht, da in diesem Bereich ein Transformatoren Häuschen mit unglaublich vielen Leitungen für diesem Bereich steht.

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

Des Weiteren gibt die Sicherheit im Bereich der Aubach Anlass zu bedenken. Die Strömung dort ist, besonders wenn der Wasserstand zugenommen hat stark, sodass dies gerade für Kinder gefährlich werden könnte.

Von diesem Kostenfaktor der Maßnahmen brauchen wir erst gar nicht anzufangen.

Wir sind daran interessiert die Innenstadt attraktiver zu gestalten, Anreize zu schaffen und die Infrastruktur zu verbessern. Jedoch sollte man berücksichtigen, dass es zunächst wichtig ist, den Leerstand der Stadt und Fußgängerzone zu verhindern, denn wir profitieren alle von einer lebendigen Stadt in der wir wohnen und leben.

haben in der Innenstadt einen beginnenden Leerstand, da denken wir, dass sollte mit einbezogen werden und versuchen auch gerne mit Erweiterung dies attraktiver zu gestalten und Anreize zu schaffen und nicht die Infrastruktur zu verschlechtern.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schramm.

Wie ich aus der Presse erfahren konnte, plant die Stadt Haiger eine umfangreiche Umgestaltung des Karl-Löber-Platzes vom Aubach bis zur Kreuzgasse um die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu verbessern.

Grundsätzlich erstmal: Eine Umgestaltung des Platzes, der sich in den letzten Jahren nicht gerade zum Vorteil verändert hat, sehe ich grundsätzlich positiv. Auch finde ich die Idee, die Innenstadt attraktiver zum Verweilen zu gestalten absolut in Ordnung. Nur, wer in der Innenstadt verweilen soll, der muss auch erst einmal dorthin kommen. Und da liegt das hauptsächlichste Problem.

Damit die Innenstadt attraktiv bleibt braucht es vor allem erst einmal einen Grund bzw. ein entsprechendes Angebot, dass jemand der mit dem Individualverkehr unterwegs ist (was hier im ländlichen Bereich mit Sicherheit das bevorzugte Verkehrsmittel bleibt) in die Stadt kommen will. Solch ein Angebot können entsprechende Geschäfte, Gastronomie oder ein anderer Dienstleister sein. Es kommt mit Sicherheit keiner nach Haiger weil dort ein paar Bäume, ein Spielplatz und drei Bänke stehen. Das gibt es außerhalb der Innenstadt deutlich schöner.

Die Anbieter wiederum sind aber abhängig von einer möglichst hohen Kundenfrequenz. Ohne ausreichend Kundschaft kann kein Selbstständiger überleben und dafür ist es in einer Kleinstadt absolut unverzichtbar, dass die Kunden kurze und bequeme Wege zu den Dienstleistern finden. Genau hier aber liegt das Problem. Durch das Streichen weiterer Parkplätze, sowie einer ganzen Straße die als Zuwegung dient, wird der Zugang in die Innenstadt weiter deutlich erschwert. Der Glaube, dass die Bürger größere Fußmärsche z.B. vom Paradeplatz in die Innenstadt aufnehmen, um mal eben einkaufen zu gehen, ist reines Wunschdenken und hat mit der Wirklichkeit absolut nichts zu tun. Da muss sich nur mal jeder einzelne Stadtverordnete oder Stadtangestellte an die eigene Nase fassen und sein Einkaufsverhalten überdenken (falls das nicht sowieso die Ehefrau übernimmt). Die Einzelhändler oder Gastronomen haben es durch Internetkonkurrenz und immer weiter steigende Kosten ohnehin schwer genug. Hier wäre die Unterstützung der Stadt wichtig, nicht die Behinderung.

Der Vergleich mit Städten wie Siegen, die ja auch eine Treppe zur Sieg gebaut haben ist ehrlich gesagt absolut lächerlich. Siegen ist zigfach größer, eine Studentenstadt und hat eine völlig andere Infrastruktur. Haiger ist und bleibt eine Kleinstadt.

Auf den Treppen zur im Sommer eher Rinnsal-artigen Aubach, mit Ausblick auf ein Fischgeschäft bzw. den Parkplatz der Volksbank, werden sich an Sommerabenden dann auch weniger Studenten, als vielmehr Personen rumtummeln, die man vielleicht eher nicht dort haben möchte.

Ich kann ja verstehen, dass es auf den ersten Blick attraktiv sein mag, den Verkehr möglichst aus der Stadt rauszuhalten. Wir träumen ja alle von grünen, lebhaften Innenstädten, in denen man gerne seine Freizeit verbringt. Wer solche Träume hat, kann sich gerne mal die Nachbarstadt Dillenburg anschauen. Dort kann man gut sehen, was so eine Innenstadtberuhigung mit sich bringt. Die gesamte

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

Dillenburger Innenstadt ist nahezu tot. In der völlig leeren Fußgängerzone pfeift im Winter der Wind durch, und nach Einbruch der Dunkelheit würde ich mich als Frau kaum noch trauen hindurchzugehen.

Ich weiß das so gut, da ich selber mal ein Geschäft in der Innenstadt hatte und den Niedergang hautnah miterleben durfte. Ich kenne dort keinen Eigentümer, der seine Immobilie nicht lieber heute als morgen verkaufen würde.

Heute muss ich zuschauen, wie die Haigerer die gleichen Fehler nachmachen wollen. Ich möchte Sie bitten, alles dafür zu tun, die Innenstadt zu beleben, nicht zu beruhigen. Dafür helfen auch keine gelegentlichen Sonntagsaktionen oder die Neugestaltung des Haigerer Logos (wie ich selbst mit Erstaunen verfolgen konnte). Die Geschäftsleute leben von attraktiven Rahmenbedingungen. Es muss für jeden Bürger attraktiv sein in die Stadt zu kommen, sowohl für den, der dort verweilen will, als auch für den, der nur für ein Fischbrötchen, ein Rezept oder einen Döner kommt. Nur dann bleibt die Innenstadt am Leben.

Ihre beabsichtigte Maßnahme nimmt weitere Parkplätze, eine wichtige Zuwegung zur Hauptstraße und wird das Sterben der Innenstadt nur beschleunigen. Diejenigen, die sich mit dieser Maßnahme selbst verwirklichen wollen werden mit Sicherheit später nicht in der Grünanlage sitzen und die Ruhe genießen. Parkplätze, so unschön sie erscheinen mögen, sind nun mal lebensnotwendig für alle Geschäfte, gerade in einer Kleinstadt. Kurze und bequeme Wege lassen sich nicht ersetzen. Wer etwas anderes glaubt, muss dann bald mit Leerständen und einer Verelendung der Innenstadt leben. Beispiele hierfür gibt es genügend.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

13

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 6. September 2024 14:40
An: Bauleitplanung
Betreff: Bebauungsplan Aubachabtreppung, Steinplatte, Karl Löber-
Platz, Mühlenstraße.

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Nach Sichtung des Bebauungsplan kommen wir zu dem Entschluss dieses Bauvorhaben abzulehnen. Wir schließen uns der Begründung der Haigerer FWG an Siehe Info Flyer. Wir empfehlen das Geld in sinnvollerer Projekten zu investieren. MfG [REDACTED]

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfs offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

**Baumamt Haiger & Magistrat
Marktplatz
35708 Haiger**



Bauleitplanung der Stadt Haiger des Bereiches Aubach-Kreuzgasse.

Haiger, den 04.09.2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte Magistratsmitglieder,
mit Schrecken habe ich Kenntnis von der Bauleitplanung der Stadt Haiger des
Bereiches Aubach-Kreuzgasse erhalten.
Bereits im Rahmen der Sperrung des Bereiches Karl-Löber-Platz während der
Kanalbauarbeiten, habe ich mich telefonisch an Sie gewandt und meine äußersten
Bedenken zur aktuellen Lösung und zu im Raum stehender Planungen geäußert.
Unter diesem Gesichtspunkt kann ich die Aussage in der Begründung des
Bauleitplanes auf Seite 9 nicht nachvollziehen. Deutlich habe ich meine Bedenken
hinsichtlich Verkehrsführung und Wegfall von Parkplätzen Ihnen gegenüber
geäußert.

hen. Das diese Ausweichrouten ausreichend leistungsfähig sind, hat auch die mehr-
monatige (Juli – November 2023) Sperrung des Platzes aus Anlass einer Kanalbau-
stelle gezeigt. In dieser Zeit verteilte sich der Verkehr ohne Schwierigkeiten und
ohne Mißfallensbekundungen der betroffenen Verkehrsteilnehmer auf die Aus-
weichrouten.

Mit den vorgesehenen Änderungen habe ich die Befürchtung, daß der Verkehrsfluss
in Bereich der unteren Hauptstraße sich massiv verändern wird. Für unsere Kunden
wird der Abfahrtsweg immer aufwendiger, die Parksituation durch den Wegfall der
Parkplätze im Bereich Karl-Löber-Platz immer verheerender. Im Rahmen der
Umgestaltung der unteren Hauptstraße hieß es einmal, es würden keine Parkplätze
wegfallen. Das Gegenteil ist der Fall.

Die Attraktivität der Innenstadt wird durch die vorhandenen und hoffentlich
zukünftigen Geschäfte geprägt. Doch gerade hier haben wir eine Entwicklung die
Angst macht. Immer mehr Geschäfte schließen.

Vielleicht sollte die Politik sich einmal Gedanken machen, woran das liegt! Eine
Multifunktionsfläche, die an wenigen Tagen im Jahr gefüllt wird, dafür Parkplätze und
Verkehrswege zu opfern, grenzt an absichtliche Zerstörung der Attraktivität der
Geschäftswelt in der unteren Hauptstraße Haigers.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen
Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der
Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung
ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine
Stellungnahme abgegeben.

**Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des
Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im
Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.**



**Bauamt Haiger & Magistrat
Marktplatz
35708 Haiger**

Bauleitplanung der Stadt Haiger des Bereiches Aubach-Kreuzgasse:



Haiger, den 26.09.2024

Sehr geehrte Magistratsmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

im Entwurf ihrer Bauleitplanung „vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ findet man unter Punkt 8, Erschließung, den Unterpunkt 8.1 Verkehr, Ausführungen zur geplanten Verkehrsführung.

Bereits in der Vergangenheit hatten wir durch die Arbeiten im Bereich Karl-Löber-Platz deutliche Einschränkungen des Verkehrsflusses.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal explizit der Aussage: „In dieser Zeit verteilte sich der Verkehr ohne Schwierigkeiten und ohne Mißfallensbekundungen der betroffenen Verkehrsteilnehmer auf die Ausweichrouten.“ widersprechen.

Ich habe schon damals meine Bedenken als Verkehrsteilnehmer und Geschäftsbetreiber gegenüber dem Bauamtsleiter, Herrn Andre Münker geäußert. In einem Telefonat haben wir darüber gesprochen dass es unseren Kunden immer schwerer gemacht wird uns zu erreichen, zu parken und anschließend wieder weg zu fahren.

In den Planungen findet man nun eine „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB), im Bereich Kreuzgasse vor dem Herkulesmarkt bis zur Aubach.

Ein gravierender Einschnitt in den Verkehrsfluß von Haiger. Sie teilen die Kernstadt Haiger in zwei Bereiche. Für den Individualverkehr wird es immer unbequemer uns zu erreichen. Wir aber leben davon das uns die Menschen zum Einkaufen erreichen können. Ist es zu aufwendig, zu unbequem suchen sich unsere Kunden neue Wege.

Einer der großen Gewinner der aktuell ständig vorhandenen Baustellen, Einengungen und Umleitungen ist eindeutig der Bereich des Edeka-Göbel. Wenn Sie also wollen das sich demnächst alles nur noch vor den Toren der Stadt abspielen soll, dann weiter so!

Die noch vielfältige Geschäftswelt in der unteren Hauptstraße wird diese Entwicklung nicht überleben.

Mit freundlichen Grüßen



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

15

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

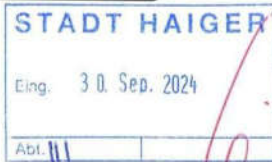
Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger



-per E-Mail-

Datum: 26.09.2024
Bearbeiter/in: [redacted]
Kontakt: [redacted]
Unser Az.: [redacted]

B-Plan Stadt Haiger

Hier: Vertretungsanzeige und Stellungnahme zu Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen unserer Mandantin

vertreten. Eine Vollmacht liegt diesem Schreiben als Anlage_1 bei.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Liegenschaften Schmiedgasse 8 und 10.

Im Weiteren nehmen wir Stellung zu dem Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger und erheben folgende Einwendungen:

A. Materiell-rechtliche Einwendungen

Die Planung verletzt das Eigentumsrecht.

Der Schutz des Eigentums ist verfassungsrechtlich als Grundrecht gesichert. Die Planung sieht vor, dass das Eigentum der Familie Karsli, das aus bestandsgeschützten Wohn- und Geschäftsimmobilien besteht, einem freien Platz ohne aufstehende Bebauung weichen soll.

Das Planungsziel, Aufenthaltsorte im Kernbereich für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung und zur Freizeitgestaltung festzusetzen, rechtfertigt es nicht, ausgerechnet ein Ensemble mit Wohn- und Geschäftsnutzungen in dem in Bezug genommene Wohn- und Arbeitsbevölkerung lebt, in eine nicht mehr bebaubare Fläche zu verwandeln und dies entgegen den Vorstellungen der Eigentümerfamilie.

Die Eigentümerfamilie hat der Stadt verbunden mit der Bitte um eine Grundstücksübertragung eine umfangreiche Planung vorgelegt, mit der zwar der Abriss der aufstehenden Gebäude verbunden war, die aber belegt, dass der Eigentümer gewillt ist, sein Eigentumsrecht durch eine erhebliche Investition weiterhin auf diesem Grund und Boden auszuüben. Kerntypischen Geschäften und mehrgeschossige Wohnnutzungen sollten in einem neuen Gebäude in der Stadt etabliert werden. Es stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum dar, wenn in Kenntnis dieser Planung eine Möglichkeit zur Überbauung planungsrechtlich ausgeschlossen wird.

Die derzeitige geplante Festsetzung dürfte schon für Umplanungen und Nutzungsänderungen im Bestand, beispielsweise den

- Wechsel von Geschäftsnutzung zu Wohnnutzung oder umgekehrt so wie
- eine Aufstockung der Gebäude zum Zwecke der Vergrößerung der Wohnflächen,
- eine Sanierung für altersgerechtes Wohnen

unmöglich machen, weil die Freiraumplanung auf den Grundstücken die Grundzüge der Planung (§ 31 Abs. 2 BauGB) beschreibt.

Es muss hervorgehoben werden, dass die Eigentümerfamilie auf ihrem Grund und Boden investieren will und dazu der Stadt eine umfangreiche und aufwendige Planung vorlegte.

Durch die fehlende Bereitschaft der Stadt, ein von der Stadt zu erwerbendes Grundstück in diese Planung einbeziehen zu können, ist die von der Eigentümerfamilie vorgelegte Planung nicht völlig unmöglich geworden, sondern kann auf den Eigentumsgrundstücken mit Änderungen im Kerngebiet nach § 34 BauGB nach derzeitigem Planungsrecht umgesetzt werden. Das soll nach dem Entwurf nun durch eine Art Verhinderungsplanung mit dem vorliegenden Plan unterbunden werden. Kommunale Planungen über einen Bestand an bestandsgeschützten genehmigten Gebäuden hinweg sind als Verhinderungsplanung nicht zu rechtfertigen, auch wenn der dadurch entstehende Flächenverlust für den geplanten Freizeitraum, der im Abwägungsgrundsatz der Stadt stehen mag, vermindert wird. Die Stadt hätte auf die vorhandenen Eigentümerstrukturen und deren Pläne für eine langfristige Bebauungsabsicht der Grundstücke Rücksicht nehmen müssen. An anderer Stelle wurde dies auch zugunsten anderer Eigentümer getan, indem für Bestandsgebäude eine Mischnutzung vorgesehen wird.

Die vorliegende Planung stellt einen Abwägungsmangel dar.

Ein Abwägungsmangel ist grundsätzlich geeignet, die Rechtswidrigkeit der Planung herbeizuführen.

Rechtswidrige Bebauungspläne unterliegen der Entschädigungspflicht.

Zur Vermeidung eines auch gerichtlich zu führenden Verfahrens wegen Normenkontrolle und Entschädigung ist es erforderlich, Grundstücken der Einwender das gleiche Recht einzuräumen wie den in unmittelbarer Nachbarschaft nicht zur Entfernung vorgesehenen Bestandsgebäuden.

Der Bebauungsplan ist aufgrund eines beachtlichen Abwägungsmangels unwirksam. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung sich nicht mit den abzuwägenden Belangen befasst oder gar nicht stattfindet.

Der Bebauungsplan setzt im Bereich der Schmiedegasse 8 und 10 eine öffentliche Grünfläche fest. Bei dem Grundstück der Schmiedegasse 8, 10 handelt es sich um Privatgrundstücke im Eigentum unserer Mandantin. Die Rechtsprechung knüpft an die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen auf privaten Grundstücken besondere rechtliche Voraussetzungen.

„Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche auf einem Privatgrundstück erfordert nach § 3 BAUGB § 2 BAUGB § 2 Absatz III BauGB die hinreichende Ermittlung und Bewertung der mit der Festsetzung verbundenen Eigentumsbeeinträchtigungen. Die Ermittlung ist fehlerhaft, wenn die gemeindlichen Feststellungen bereits in tatsächlicher Hinsicht unvollständig sind.“ (OVG Greifswald Urt. v. 26.9.2023 – 3 K 751/17).

Aus der vorliegenden Begründung des Bebauungsplans geht hervor, dass sich die Stadt Haiger weder ausreichend noch in irgendeiner Weise mit den mit dem Bebauungsplan einhergehenden Eigentumsbeeinträchtigungen auseinandergesetzt. Hat.

„Im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach § 1 Absatz 7 BauGB hat die Gemeinde folglich die Nachteile einer Planung für Planunterworfenen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, B.v. 13.3.2017 – 4 BN 25/16 – juris Rn. 5 m.w.N.). Dies setzt eine zutreffende Beurteilung des bauplanungsrechtlichen „Status“ der überplanten Grundstücke voraus, insbesondere auch der Frage, ob ein bisher nicht überbautes Grundstück im Außen- oder im Innenbereich liegt, mag auch das Gewicht der Eigentumsbelang bei einer Lage im Innenbereich oder in einem Baugebiet größer sein als bei einer Außenbereichslage (vgl. BayVGh, U.v. 16.6.2006 – 1 N 03.2347 – juris Rn. 23; U.v. 29.10.2010 – 1 N 06.2609 – juris Rn. 67).“ (VGh München (9. Senat), Urteil vom 27.06.2019 – 9 N 12.2648).

Die Stadt Haiger hat sich somit auch nicht mit den Nachteilen auseinandergesetzt, die dem Eigentümer eines privaten Grundstücks entstehen, wenn auf diesem Grundstück eine öffentliche Grünanlage geplant ist. Zudem befindet sich das in Rede stehende Grundstück im Innenbereich befindet, wären an eine Abwägung erhöhte Anforderungen zu stellen.

„Im Fall der Ausweisung einer solchen Grünfläche steht den von der Kommune wahrgenommenen öffentlichen Interessen daher eine nicht unerhebliche Betroffenheit des Grundstückseigentümers gegenüber, weil mit einer solchen Festsetzung der Inhalt der Eigentümerrechte zukunftsbezogen hinsichtlich der Privatnützigkeit des Eigentums weitgehend beschränkt wird. Bei der Festsetzung von öffentlichen Grünflächen auf privaten Grundstücken sind an die Abwägung folglich hohe Anforderungen zu stellen.“ (VGh München (9. Senat), Urteil vom 27.06.2019 – 9 N 12.2648).

B. Formell-rechtliche Fehler

Die Planung ist auf absehbare Zeiträume nicht umsetzbar und läuft leer. Die Eigentümer werden wie bisher die Bestandsgebäude funktionsfähig erhalten und für Wohn- und Geschäftsnutzungen vermieten. Das führt dazu, dass der Plan, der einen Abriss vorsieht und Freiflächen festsetzen will, nicht umgesetzt werden kann und deshalb eine unmögliche Planung darstellt. Solche Pläne sind rechtswidrig.

C. Ausgleichsansprüche und Ansprüche aus dem Staatshaftungsrecht

Die Planbegründung nimmt auch zu den durch die vorliegende Planung provozier-ten Eigentums-entschädigungsansprüchen und damit zu den Folgekosten der Planung zulasten der Stadt keine Stellung. Das dürfte sich ebenfalls als Abwägungs-mangel wegen Nichtberücksichtigung von Planungsfolgen darstellen: Deshalb teilen wir folgendes zur Entschädigungsfrage mit:

I. Ausgleichsanspruch nach § 42 BauGB

Es besteht für unseren Mandanten ein Entschädigungsanspruch nach § 42 BauGB. Ein solcher Anspruch besteht, wenn eine zulässige Nutzung aufgehoben wurde und dadurch der Bodenwert des Grundstücks gemindert wird.

Bei der aktuellen Nutzung handelt es sich um eine zulässige Nutzung nach § 34 BauGB. Die aktuelle Nutzung eines Grundstücks ist zulässig, wenn sich die Nutzung nach einem der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände richtet (Bat-

tis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, BauGB § 42 Rn. 4). Die vorliegende Nutzung des Grundstücks richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Ferner ist die Erschließung des Grundstücks gesichert.

Diese zulässige Nutzung des in Rede stehenden Grundstücks wird durch den Bebauungsplan in seiner momentan geplanten Form aufgehoben. Die Änderung muss die Bodennutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks betreffen (Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, BauGB § 42 Rn. 5). Es kommt also bei Änderungen eines Bebauungsplans darauf an, ob und inwieweit die planerisch-normativen Festsetzungen des Bebauungsplans über die Art und Weise der planungsrechtlich zugelassenen baulichen und sonstigen Nutzungsmöglichkeiten auf dem betroffenen Grund und Boden, also „bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen im engeren Sinne“, geändert worden sind (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, 153. EL Januar 2024, BauGB § 42 Rn. 53). Momentan existiert für das Grundstück unseres Mandanten kein Bebauungsplan. Die Zulässigkeit der baulichen Vorhaben richtet sich hier nach § 34 BauGB. Durch den geplanten Bebauungsplan ändert sich die Bodennutzbarkeit auf der Basis des baurechtlichen Bestandsschutzes dahingehend, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, die den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Der vorliegende Bebauungsplan sieht für das Grundstück unseres Mandanten eine Grünfläche vor. Eine Bebauung ist hier nicht möglich. Der Bebauungsplan muss bei der Änderung der planungsrechtlichen Nutzbarkeit die vorhandenen privaten Nutzungsrechte bei der planerischen Abwägung berücksichtigen. Der Bestandsschutz kann dabei auch teilweise eine Änderung ausschließen (Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, BauGB § 42 Rn. 5). Durch diese Änderung – in Form der Aufstellung des Bebauungsplans – tritt eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks ein. Diese Wertminderung steht unzweifelhaft im Kausalzusammenhang zur Änderung der Nutzbarkeit (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, 153. EL Januar 2024, BauGB § 42 Rn. 90).

Daran ändert der Umstand nichts, dass es sich teilweise um ein bebautes Grundstück handelt. Auch in diesen Fällen tritt eine Wertminderung ein. Diese Wertminderung begründet sich u.a. in der verminderten Rechtsposition des Eigentümers – hier unserer Mandantin. Eine Wertminderung, die mit einem unbebauten Grundstück

vergleichbar ist, tritt jedoch spätestens dann ein, wenn das Bestandsgebäude nicht mehr genutzt werden kann und ein eventueller Neubau, eine Sanierung oder andere baulichen Anpassungen vorgenommen werden müssen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, 153. EL Januar 2024, BauGB § 42 Rn. 79b).

II. Anspruch aus Enteignungsgleichem Eingriff

Der rechtswidrige Bebauungsplan stellt einen enteignungsgleichen Eingriff für unseren Mandanten dar. Daraus ergeben sich für ihn staatshaftungsrechtliche Ansprüche gegen die Stadt Haiger. Der rechtswidrige Bebauungsplan greift dabei in geschützte Rechtspositionen unseres Mandanten unmittelbar ein (Hoppenberg/de Witt BauR-HdB, M. Staatshaftung und Baurecht Rn. 346). Durch die Ausweisung dieses Bebauungsplans hat sich die bauplanungsrechtliche Situation für unseren Mandanten unmittelbar verschlechtert. Die Aufstellung des rechtswidrigen Bebauungsplans ist der Stadt Haiger auch unmittelbar zuzurechnen. Durch die Festlegung der Fläche als Grünfläche wird der Eigentümer in der Ausübung seiner nach Art. 14 GG geschützten Baufreiheit eingeschränkt. Hätte der Bebauungsplan ein anderes Baugelände festgesetzt, so könnte sich der Eigentümer daran orientieren. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche wird eine Bebauung und somit eine individuelle Ausgestaltung des Grundstücks gänzlich unmöglich.

„Städtebaulich sind Grünflächen sonstige, grundsätzlich nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehene Flächen. Auf einer Grünfläche können deshalb all jene Zwecke nicht verwirklicht werden, deren Verwirklichung eine nennenswerte Bebauung erfordert (vgl. BayVGH, U.v. 13.5.2008 - 9 N 05.3240 - juris Rn. 52).“

D. Schlussbemerkung

Der Unterzeichner ist seit Jahrzehnten Verwaltungsanwalt und ebenso lange ehrenamtlicher Kommunalpolitiker. Ihm ist in dieser Zeit eine solche Planung nicht begegnet. Das ist natürlich kein genuines juristisches Argument. Die Tatsache sollte den

städtischen Gremien aber zu denken geben und Zweifel an der Planung in dieser Radikalität wecken.

Mit freundlichen Grüßen

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Vollmacht

_____ wird in der Rechtssache B-Plan Stadt Haiger „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

von _____

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung und Akteneinsicht,
2. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht,
3. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen),
4. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren,
5. Prozessführung (u.a. nach § 67 Abs. 2 S. 1 VwGO, §§ 81 ff. ZPO),
6. Antragstellung in allen Verfahren nach dem FamFG,
7. Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen,
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten,
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten,
10. Beilegung eines Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis,
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche,
12. Vertretung im Widerspruchsverfahren (u.a. nach §§ 68 ff. VwGO),
13. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen,
14. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung,
15. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
16. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

_____ 25.9.2024

Ort

Datum

Unterschrift Mandant/-in

16

Sehr geehrte Bauleitplanung der Stadt Haiger

Betreff: geplante Schließung der Mühlenstraße auf Höhe des Anwalts bis hin zum Herkules

Wir die wir dieses Schreiben Unterschrieben haben sind nicht gegen eine geplante Grünanlage, jedoch soll in diesem Rahmen auch die Mühlenstraße geschlossen werden und nur noch für Rettungsfahrzeuge zu Verfügung stehen. Dies möchten wir nicht hinnehmen die Mühlenstraße muss weiterhin für alle Fahrzeuge geöffnet bleiben. Die alternative an der Mühlenstraße am Bahnhof Obertor ist nicht wirklich eine Variante raus zu fahren. Des Weiteren wünschen wir uns das wieder eine Verkehrsampel an der Mühlenstraße Ecke Hinterr Graben aufgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Unterschriebenen Bürger von Haiger



[Redacted signature area]

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

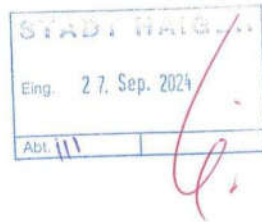
Entwicklungsplanung



tab 1:1000

(17)

Stadterverwaltung der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger



Haiger, den 25.09.2024

Stellungnahme zum Bebauungsplan "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" Gemarkung Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hiermit meine Bedenken bezüglich des geplanten Bebauungsplans "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse" in der Gemarkung Haiger äußern und gleichzeitig einen alternativen Vorschlag unterbreiten.

Zunächst möchte ich anerkennen, dass die Intention, die Innenstadt attraktiver zu gestalten und mehr Aufenthaltsqualität zu schaffen, grundsätzlich positiv ist. Die Schaffung von Grünflächen und Multifunktionsbereichen kann durchaus zur Belebung der Innenstadt beitragen.

Allerdings habe ich ernsthafte Bedenken, ob die geplanten Maßnahmen der spezifischen Situation in Haiger gerecht werden:

1. **Parkplatzsituation:** Die geplante Umgestaltung würde zwei stark frequentierte Parkplätze eliminieren. In einer Arbeiterstadt wie Haiger, wo viele Menschen auf ein Auto angewiesen sind, ist dies problematisch.
2. **Ländlicher Charakter:** Haiger liegt in einer ländlichen Region. Viele Bürger aus umliegenden Dörfern sind auf das Auto angewiesen, um die Innenstadt zu erreichen. Der Wegfall von Parkplätzen könnte diese Personen vom Besuch der Innenstadt abhalten.
3. **Eingeschränkte Mobilität:** Für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind nahe gelegene Parkplätze besonders wichtig. Die Reduzierung von Parkmöglichkeiten könnte den Zugang für diese Gruppe erschweren.

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

4. **Auswirkungen auf lokale Geschäfte:** Der Wegfall von Parkplätzen könnte negative Folgen für die ansässigen Geschäfte haben, insbesondere für Schnellimbisse und andere Läden, die auf Laufkundschaft angewiesen sind.

Ich möchte folgenden alternativen Vorschlag unterbreiten:

1. **Teilweise Umgestaltung:** Selbst wenn die Parkplätze am Karl-Löber-Platz und die schräg zur Straße stehenden Parkplätze entfernt würden, um dort eine Abtreppe zum Aubach zu erstellen, könnte man dazwischen eine Einbahnstraße einrichten.
2. **Einbahnstraßenregelung mit Parkflächen:** Entlang dieser Einbahnstraße könnten links und/oder rechts parallel verlaufende Parkplätze angelegt werden. Diese wären mit dem Verkehrszeichen 314 (Parken) in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe mit einer maximalen Dauer von 30 Minuten) auszuweisen.
3. **Verkehrsführung:** Die Einbahnstraße würde von der Hauptstraße aus in Richtung der alten Kreisstraße verlaufen. Dies würde die Hauptstraße beleben und Parkplätze in der Nähe der Einkaufsläden schaffen.
4. **Verkehrsberuhigung:** Die Einbahnstraße sollte mit Bremsschwellen ausgestattet werden. Zusätzlich könnte sie als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden, gekennzeichnet durch das Verkehrszeichen 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs).
5. **Abgrenzung und Gestaltung:** Die Abtreppe zum Aubach und der Park könnten durch Gebüsche zur Straße hin abgegrenzt werden, was eine klare Trennung zwischen Verkehrs- und Erholungsflächen schafft.

Die Installation von Bremsschwellen bietet mehrere Vorteile:

1. **Geschwindigkeitsreduzierung:** Bremsschwellen zwingen Autofahrer, ihre Geschwindigkeit zu reduzieren, was die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer erhöht.
2. **Verkehrsberuhigung:** Sie tragen zur allgemeinen Verkehrsberuhigung bei, was die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt verbessert.
3. **Lärmreduzierung:** Durch die erzwungene Geschwindigkeitsreduzierung wird auch der Verkehrslärm verringert.
4. **Flexibilität:** Bremsschwellen können bei Bedarf relativ einfach installiert oder entfernt werden, was eine flexible Anpassung der Verkehrsführung ermöglicht.

Diese Vorschläge würden dazu beitragen, die Bedürfnisse aller Nutzer - Anwohner, Geschäftsinhaber und Besucher - besser zu berücksichtigen und gleichzeitig die Attraktivität und Funktionalität des Stadtzentrums zu steigern.

Ich bitte Sie, diese Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und den Bebauungsplan entsprechend zu überarbeiten, um eine Lösung zu finden, die sowohl die Attraktivität der Innenstadt steigert als auch den praktischen Bedürfnissen der Bürger und Geschäfte in Haiger gerecht wird.

Anbei erhalten Sie eine mögliche Zeichnung des ganzen.

Mit freundlichen Grüßen



(18)

[REDACTED]

An
Magistrat
Der Stadt Haiger

STADT HAIGER

Eing. 27. Sep. 2024

Abt. III

23. September 2024

Betreff: Bebauungsplan „Vom Aubach bis Kreuzgasse“ Gemarkung Haiger im
Verfahren gem. §13a BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Selbstverständlich nehmen wir zum Bebauungsplan für unser Gebäude in der Kreuzgasse 10,
35708 Haiger, Stellung. Wir erklären, dass wir für mögliche Vorschläge offen sind und bitten
darum, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erklären, dass wir Herrn [REDACTED]
[REDACTED] für Gespräche und Abläufe vor Ort
beauftragt haben.

Für Fragen sind wir stets offen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen
Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage
gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine
Stellungnahme abgegeben.

**Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da
dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB
nicht vorgesehen ist.**

27.09.2024

Magistrat der Stadt Haiger
FD III.1
Stadtplanung /-entwicklung
Marktplatz 7
35708 Haiger



Beteiligung der Öffentlichkeit „Bebauungsplan vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner der unteren Hauptstraße in Haiger möchten wir folgende kritische Anmerkungen bzw. Einwände machen:

1. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die verkehrstechnische Erschließung **nicht** gewährleistet ist, wenn die bisherige Straßenverbindung „Hintern Graben“ und „Mühlenstraße“ aufgegeben wird.
(siehe Pkt 8.1. Ihrer Begründung zum Bebauungsplan)
Die Ausweichrouten sind **nicht hinreichend leistungsfähig** und bedeuten eine enorme zusätzliche Verkehrsbelastung für die Anwohner.
So ist z.Bsp. die Ausfahrt Hauptstraße/Johann-Textor-Str. Richtung Löhrrstraße oft nur durch Ausweichen über den Bürgersteig möglich. Auch das Einfahren führt zu gefährlichen Situationen.
Außerdem sind Hauptstr. und Textorstraße als Spielstraße ausgewiesen, die nicht noch zusätzlich belastet werden sollten!
2. Die Ausweichroute „Theise Berg“ ist sehr fragwürdig, weil Stau in der Hauptverkehrszeit und Stillstand am Bahnübergang die Regel sind. Außerdem ist die Ausfahrt unübersichtlich. Bei Mehrbelastung werden weitere Staus unumgänglich sein.
3. Die Kanalbaustelle (Sperrung des Löber-Platzes) hat man nur ertragen, weil man auf ein absehbares Ende der Maßnahme gehofft hat.
Die angeblich ausgebliebenen Missfallensbekundungen der betroffenen Verkehrsteilnehmer hängen sicherlich nur mit der Rücksichtnahme auf die notwendige Baumaßnahme zusammen!
Ihre Argumentation im letzten Abschnitt von Kap. 8.1 ist deshalb für uns nicht nachvollziehbar, da wir täglich andere Erfahrungen machen.
4. Uns scheint die bisherige Verkehrsführung wesentlich sinnvoller zu sein, auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Wohngebiete Aubachstr, Friedhofsweg

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

5. Wir sind nicht gegen Veränderungen in unserem Wohnumfeld. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass die Umgestaltung der unteren Hauptstraße sehr gelungen ist.

Auch wir freuen uns über grüne Bereiche in unserer Stadt. Allerdings bitten wir um Beachtung der älter werdenden Gesellschaft. Sie benötigt öBank, Einkauf..) zu erledigen.

6. Abschließend möchten wir anregen, die bisherige Verkehrsführung beizubehalten und die Verbindungsstraße Mühlenstraße-Hinterm Graben nicht aufzugeben. Sie könnte aber als Spielstraße ausgewiesen werden und damit als verkehrsberuhigte Straße in die Umgestaltung des Löber-Platzes einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

Im Übrigen schließen sich unsere Mieter [Redacted] nach Rücksprache diesen Ausführungen an:

[Redacted list of names]

20

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 26. September 2024 21:10
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme - Bebauungsplan

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

[REDACTED]
Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger



Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger

Sehr geehrte Herren und Damen,

gerne möchte ich zu dem Bebauungsplan Stellung nehmen. Ich bin seit 20 Jahren in der Isabellenstraße wohnhaft. Sehr wohl freue ich mich, wenn sich unsere Stadt weiterentwickelt und einladender wird. Jedoch macht mir der aktueller Plan Sorgen. In letzter Zeit wurden Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe organisiert, welche ich grundsätzlich in Ordnung finde. Wobei die Ruhezeiten mehrmals nicht beachtet wurden. Als Schichtarbeiter ist dies nicht zu befürworten. In dem Bebauungsplan steht u.a., dass Bühnen aufgebaut werden sollen, womit ich mittlerweile leider noch mehr Unruhe in Verbindung setze. Die Abbauarbeiten haben bis jetzt stets nach der Ruhezeit sattgefunden, welches ich nicht unterstützen kann. Auch das Aufräumen nach Veranstaltungen funktioniert nicht reibungslos. So wirkt unsere Stadt leider nicht einladend. Zudem wird sich die Anzahl der Parkplätze verringern. Wobei jetzt schon das Parken häufig problematisch ist.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

21
27.09.2024

An den
Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger



Betreff: Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“
in der Gemarkung Haiger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schramm,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend meine Stellungnahme und Einwände.

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

1.1 Wegfall von Stellplätzen

Derzeit sind über 70 öffentliche Stellplätze in dem Bebauungsplangebiet vorhanden. Im neuen Bebauungsplan sind keine Stellplatzflächen ausgewiesen. Die Verkehrsflächen V1 werden als Verkehrsflächen ausgewiesen, Stellplätze sind wohl nur im Bereich der alten Bundesstraße geplant. Eine genaue Anzahl wird nicht festgelegt. Die Straße Hinterm Graben hat eine Breite von ca. 12m. Bei 2 Fahrspuren, einem Radweg, 2 Fußgängerwegen - ist da überhaupt noch Platz für Stellplätze vorhanden? Auch wenn die Eintragung der Straßenplanung oder die Angabe von Regelquerschnitten nicht grundsätzlich notwendig ist, ist es m.E. hier zur Beurteilung notwendig.

Besonders der Wegfall der Steigplatzstellplätze zur Kreuzgasse und zur Isabellenstraße in direkter Nähe zu Geschäften, Paketshops, Apotheken, Physiotherapie- und Arztpraxen am Marktplatz, wird für alle extrem bitter, besonders für die nicht wenigen älteren, teils immobilen Haigerer, die in der neuen Planung total vergessen wurden, was ziemlich traurig ist.

Was passiert mit den vorhandenen Stellplätzen in der Kreuzgasse (bei Lebenswert) und in der Isabellenstraße (vor den Wohnhäusern 35/37)? In der Begründung wird nur bei V1 die Anlage von Stellplätzen festgesetzt, V2 soll als Erschließungsstraße der anliegenden Grundstücke dienen. Ist V2 dann nur noch für Anlieger befahrbar?

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

Da die vorhandenen Parkplätze in V2 im Lageplan nicht dargestellt sind, werden diese entfernt? Wurden sie beim Aufstellen des Bebauungsplanes einfach nur vergessen, sind sie nur noch für Anlieger nutzbar?

In der Multifunktionsfläche sind bis zu 35 Stellplätze zulässig. Diese Festlegung ist m. E. zu unkonkret und zu ergebnisoffen.

Insgesamt hieße das im schlechtesten Fall für Haiger: 2 Stellplätze an der alten Bundesstraße und 2 Stellplätze in der multifunktionalen Fläche!!

Die bauliche Nutzung wird auf GRZ 1,0 und GFZ 3,0 festgesetzt. Das heißt das Grundstück kann in seiner gesamten Größe bebaut werden mit 3 Vollgeschossen. D. h. keine/kaum Flächen für Stellplätze und private Grünflächen. Wenn mehr Wohnraum in der Innenstadt geschaffen werden soll, wo sollen die Menschen der Innenstadt parken??

Der Paradeplatz als größte Parkfläche ist, wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat auch spontan mal nicht mehr nutzbar, ebenso bei Festen.

Eine Reduzierung der Stellplätze brächte auch größere Zeitprobleme für die Pflegedienste mit sich, die unsere älteren und kranken Haigerer in der Innenstadt versorgen und pflegen. Donnerstags und besonders am späten Donnerstagnachmittag ist ein Parkplatz in Marktplatznähe kaum zu finden.

1.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich

Im Bereich zwischen Hauptstraße 46 und 48 ist ein öffentlicher Fußweg eingetragen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um private Flächen, weder im Bebauungsplan noch in der Begründung wird darauf hingewiesen.

Muß man in der schon so engen Wohnbebauung den dort lebenden Menschen noch den letzten Quadratmeter Außenfläche nehmen? Im Sommer stehen dort Sitzmöglichkeiten, die sehr intensiv genutzt werden und zum sozialen Leben der Nachbarschaft stark beitragen. Bei einer dargestellten Wegebreite von mind. 2,0m wären auch die vorhandenen Außenanlagen der Anwohner dementsprechend zu reduzieren. Baurechtlich würde sich für die Eigentümer einiges ändern, nicht zu deren Vorteil. Drei Häuser weiter verläuft die Kreuzgasse.

1.3. Aufgabe Straßenverbindung Mühlenstraße

Die Aufgabe der Straßenverbindung und der angrenzenden (neu) angelegten Stellplätze an dem Aubach sollte man auf keinen Fall aufgeben.

Die Einziehung des Abschnitts der Mühlenstraße im Bereich der Umgestaltung des Aubachs führt zu einer Verlagerung des Verkehrs in die Johann-Textor-Straße. Aufgrund der Breite der Straße ist die Johann-Textor-Straße m.E. nicht in der Lage diesen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Auch ist in den Einmündungsbereichen die Überquerungssituation für Fußgänger bei dem jetzigen Verkehrsaufkommen schon jetzt schwierig. Für die Anwohner

entstünde durch die Zunahme des Verkehrs eine deutliche Mehrbelastung. Derzeit ist die Johann-Textor- Straße zudem eine Spielstraße.

Der Argumentation, dass die Tatsache, dass die für jeden Bürger ersichtlich notwendigen Kanalbaumaßnahmen im Jahr 2023 in der Mühlenstraße nicht zu Mißfallensbekundungen geführt haben, und daher der Entfall der Verbindungsstraße zu der Mühlenstraße keine negativen Auswirkungen hat, kann ich nicht folgen.

Sollten wir jetzt bei der aktuellen Baustelle „Hinterm Graben“ alle beim Bürgermeister unser Mißfallen bekunden, nur um zu verhindern, dass die einspurige Baustellenverkehrsführung beibehalten wird?

1.4. Multifunktionale Grünfläche

Die multifunktionale Grünfläche ist sehr zu begrüßen, da besonders ein eingezäunter Spielplatz für die Kleinsten und eine Spielfläche für die Größeren (Multifunktionsplatz mit Basketballkörben, Inlineskaterflächen, Netzzaun) in der Innenstadt fehlen und am dringendsten benötigt werden.

Die ausgewiesene Grünfläche ist m. E. jedoch überdimensioniert, wir sind hier in Haiger, in einer Kleinstadt.

Für die Ausweisung der bebauten Flächen der Schmiedegasse 8 und 10 samt Lebensmittel-laden und der Kreuzgasse als multifunktionale Grün- bzw. Verkehrsflächen und dem damit verbundenen Wegfall der Gebäude sehe ich keine Veranlassung. In den Häusern leben Menschen, die hier in der Innenstadt zuhause sind und Wohnraum ist in Haiger sehr knapp, besonders bezahlbarer.

1.5. Darstellung im Plan

Im zeichnerischen Bereich wird der geplante öffentliche Fußweg teils mit schwarzen und teils mit roten Linien begrenzt. In den Planzeichen sind die Linien nicht aufgeführt. Welche Bedeutung haben diese Linien ?

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Wohin entwickelt sich die Innenstadt – zu einem Wohngebiet, wenn man die Mühlenstrasse schließt und die entsprechenden Parkplätze wegfällen.

Hat die Verwaltung schon früher bei den Großmärkten die „Obere Hauptstrasse“ durch einen Stand in Höhe des Heimatmuseums abgetrennt, will man jetzt die „Mittlere Hauptstrasse“ scheinbar ohne Geschäfte „gestalteten“. Alles Geschäfte raus aus der Stadt haben schon viele Städte gemacht; jetzt versuchen sie mit allen Mitteln, wieder Geschäfte in die Innenstädte zu bekommen.

Leben in eine Stadt bekommt man mit Geschäften (siehe Fußgängerzone Herborn) und nicht mit einem nutzlosen Zugang zum Aubach, in dem im Sommer kaum Wasser fließt. Will man hier jedoch das Wasser „stauen“ muss dies sicherlich mit einem Zaun gesichert werden, denn alle ortsnahe Gewässer in Haiger und seinen Stadtteilen wurden eingezäunt. Hat man eigentlich auch die Folgekosten für die tägliche Reinigung der Abtreppung berechnet ?.

Grünfläche mit Spielgeräten gab es in der Stadt am „Steigplatz“. Hier musste jedoch ein Biergarten aufgebaut werden. Am Marktplatz waren auch schon einmal Spielgeräte vorhanden.

Man sollte diese Mittel – die für die Umbaumaßnahmen und die spätere Unterhaltung benötigt werden – lieber für die „Stadthalle“, „mobile Blitzer für die Tempo 30 Zonen“ oder den „Bahnhof“ verwenden.

Wir brauchen keine Schließung der Mühlenstrasse und keine Abtreppung zum Aubach.

Ein Schelm der Böses dabei denkt, dass gerade jetzt in der Planungszeit sich viele Baustellen in diesem Bereich befinden und der Verkehr entsprechend belasten wird.



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

23

Sehr geehrte Damen & Herren! 24.09.2024

Betrifft die Durchfuchssperrung Hinterm Graben / Lötstraße
=> Hauptstraße, die die Stadtverwaltung vor hat, um das Stadtzentrum
Verkehrsberuhigt zu machen.

1. Haiger hat eine Umgehungsstraße, die in einigen Jahren reparaturbedürftig
sein wird, dann haben wir keine „Hauptstraße“ über die der Verkehr
umgeleitet werden kann und sich so der Verkehr durch 30iger Zonen
durchquälen muss.

2. Alle Welt redet von Umweltbewusstsein / Klimawandel, aber durch die Sperrung
kommen höhere Kosten (Spritverbrauch & Geld) als auch längere Umwege
für den Steuerzahler.

Haiger hat eine Umgehungsstraße und „Hauptstraße“, was sich manche
Orte (Dillenburg - Frohnhausen) schon seit Jahren wünschen.

Dadurch ist Haiger eine „Ideale“ Stadt zum Einkaufen, Arzttermine
wahrnehmen und über Märkte zu bummeln, damit unsere Fußgängerzone
nicht ausstirbt.

Die Menschheit wird älter, auch „junge“ Leute. Wie die Erfahrung lehrt
auch nicht mehr so gut zu Fuß und das Auto als Transportmittel sehr gut
geeignet, vor allem, wenn es keine öffentlichen Verkehrsmittel gibt, mit denen
man reisen kann bzw. zur Arbeitsstelle kommt (z.B. Breitscheid, dorthin
ist es sehr umständlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu kommen
und auch zu den bestimmten Arbeitszeiten).

Deshalb ist es wichtig, gute und nahe Parkmöglichkeiten zu haben
und diese nicht zu bebauen bzw. Straßen zu sperren.

3. Die Verschönerung der Aubach ist wünschenswert, aber nicht als Einladung
für Ungeziefer wie Ratten und Waschbären, die es durch die Treppen noch
leichter haben, um einen besseren Weg in die Lebensmittelgeschäfte zu haben.
Gott sei Dank ist Haiger bis jetzt vor Überschwemmungen verschont
geblieben, aber so wie sich die Stadtverwaltung das vorstellt, eine Gefahr,
das Geschäfte überschwemmt werden bei starken Regenfällen und was das
für die Geschäftsleute bedeutet, darüber braucht man nicht ausführlich
zu berichten.

Es braucht für die Stadtmitarbeiter mehr Zeit und Arbeit alles sauber, ordentlich
zu halten und da es in Haiger auch Zerstörungswut gibt (Sitzbänke beschädigt
an der Aubach, deshalb gibt es dort keine mehr und am Museumsstückchen, beschmutzte
Wände an Bricken) auch mit Kosten verbunden.

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen
Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der
Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt
werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine
Stellungnahme abgegeben.

**Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da
dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB
nicht vorgesehen ist.**

Ich bin hier aufgewachsen und fühle mich in Haiger sehr wohl.
Allerdings gehe ich mit offenen Augen durch die Stadt und sehe manches im Argen,
Der Fußweg an der Autobahn ist oft vermüllt.

Vor 2 Jahren habe ich einen Stadtmitarbeiter gefragt, ob man nicht einen
Mülleimer mit einer kleinen Öffnung hinstellen kann, damit bei Wind
der Müll nicht in der Gegend herumfliegt bzw. kein Deckel aufgelassen
werden kann, damit die Stadtmitarbeiter nicht so viel Arbeit beim
Aufsammeln haben.

Die Kreisel und Blumenwiesen sind eine Augenweide durch die gute Pflege
der Stadtmitarbeiter. Vielen Dank!

Deshalb ist die Frage auch wegen Kosten, ob man sich wirklich noch mehr
Plätze zumuten kann, die vermüllt werden, verdreckt und unansehnlich sind
oder ob man nicht über wichtigere Dinge nachdenken sollte!

„Suchet der Stadt Bestes“ Jeremia 29,7

Mit diesem Satz und Gottes Hilfe, werden Sie, Herr Bürgermeister Schramm
und die Stadtverwaltung das Richtige tun.

„... und betet für sie zum Herrn“ Jeremia 29,7

Das ist mein Anteil, den ich weiter tun werde!

Mit freundlichen Grüßen

STADT HAIGER	
Eing.	26. Sep. 2024
Abt.	TH

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger im Verfahren gemäß § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung) vom 23.08.2024 / Beschluss des Magistrats vom 12.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die unterzeichnenden Anwohner und Gewerbetreibenden der Innenstadt insbesondere der Hauptstraße, Haiger, haben überwiegend durch Veröffentlichung in den Medien – und nicht etwa durch vorherige Befassung im Rahmen der sicherlich kostenintensiven Planungen - davon erfahren, dass ein intensiver Eingriff in die Infrastruktur des „Stadtkerns“ dadurch erfolgt, dass ein großräumiger Planungsbereich im Innenstadtbereich zwischen „Kreuzgasse und Aubach“ sowie „Hintern Graben“ erfolgen soll, um „dieses Areal wirtschaftlich touristisch, kulturell und als Wohnstandort attraktiver“ zu gestalten.

Wenn gleich wir davon ausgehen, dass die relevanten Überlegungen, die ein solcher Eingriff mit sich bringt, getroffen wurden, etwa wie naturschutzrechtliche Belange, wasserschutzrechtliche Belange, Verkehrsleitplanung und auch die Fragen der Förderung des Innenstadtangebots, sowohl in Bezug auf Gewerbe, kulturelle Veranstaltungen, als auch Freizeitbelange der Bevölkerung berücksichtigt wurden, möchten wir doch zum Ausdruck bringen, dass die Anwohner und die anliegenden Gewerbetreibenden zu der vorhandenen Planung nicht oder nicht nachdrücklich genug in die Planung mit eingebunden wurden.

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Bedenken konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

Den Unterzeichnenden liegt die Verschönerung und Steigerung der Attraktivität der Stadt Haiger am Herzen, da sie hierauf u. a. auch ihre Lebensgrundlage begründen.

So hat sich im Bereich des Bebauungsplans ein kleines, aber feines Angebot von Spezialitäten sowie allgemeiner Versorgungseinrichtungen etabliert, welches über die Jahre hinweg – auch in schwierigen Zeiten – in der Lage war, unabhängig von Subventionen oder sonstigen Privilegierungen sowie gegen Widrigkeiten seine Existenz und die Existenz von Mitarbeitern zu gewährleisten.

Dieses Angebot begründet nach unserem Verständnis eine „belebte Innenstadt“. Es stellt mindestens einen wesentlichen Faktor einer „belebten Innenstadt“ dar.

Um dieses Angebot darstellen zu können, ist eine Erreichbarkeit erforderlich. Erreichbarkeit in diesem Sinne bedeutet nicht, dass ein zentraler Parkplatz in gehöriger Entfernung zu den Geschäften ausgewiesen wird, von dem man aus in die attraktive Innenstadt gelangt, um etwa historische Bauten zu betrachten;

ein belebtes Stadtleben bedeutet, dass man einen Innenstadt vorfindet, in der leicht erreichbare Fachgeschäfte und zusätzliche Bereiche vorhanden sind, in denen man verweilen kann.

Der Bebauungsplan sieht u. a. im Bereich Karl-Löber-Platz „den Wegfall“ der Mühlenstraße vor.

Diese wiederum ist jedoch die zentrale Verbindungstraße zwischen dem Bereich des Stadtgebiets jenseits der Strasse Hinterm Graben in Richtung Herkules sowie dem Bereich Mühlenstraße in Richtung des Rathauses.

Durch den Wegfall dieser Verkehrsanbindung wäre eine Zulieferung von Waren für z. B. das Spezialitätengeschäft „Goll“ sowie Zulieferung durch größere Lastzüge im

Bereich „Tedi und Kodi“ und sonstigen Geschäften nicht nur wesentlich erschwert, sondern im Zweifel gänzlich ausgeschlossen.

Lastzüge sind nicht dazu in der Lage, ausschließlich unzureichend dimensionierte Umgehungsstraßen dauerhaft zur Anlieferung der Geschäfte zu nutzen.

Der Wegfall der innenstadtnahen Parkplätze „Karl-Löber-Platz“ bzw. im Bereich des Bebauungsplans führt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu, dass die vorhandenen Geschäfte durch Lieferanten und Kunden nicht mehr angefahren werden können, die Kundenfrequenz also in existenzbedrohender Weise nachlassen dürfte. Immer wieder sind Auswirkungen für die Gewerbetreibenden merk- und spürbar, wenn Bauarbeiten aktuell die im Bereich der Mühlenstraße, die Straße kaum noch nutzbar war.

Die Ausführungen in der Begründung zur Bauleitplanung unter Zif. 8.1 „Erschließung“ „dass diese Ausweichrouten ausreichend leistungsfähig sind“ da „die mehrmonatige Sperrung des Platzes aus Anlass einer Kanalbaustelle gezeigt“ habe, der Verkehr verteile sich „ohne Schwierigkeiten und Missfallensbekundungen der betroffenen Verkehrsteilnehmer“ klingt leider höflich:

Die anliegenden Gewerbetreibenden erlitten ausgleichslos (!) empfindliche Umsatzeinbußen. Das Fischgeschäft Goll bis zu 40% d.h. also existenzbedrohend und in einer finanziellen Weise, die nach wie vor vorhält und abgebaut werden muss.

Keiner der anliegenden Gewerbetreibenden, die nachstehend unterzeichnet haben, unterstützt die vorgelegte Planung. Alle fürchten um die Existenz und gehen davon aus, dass der Betrieb der jeweiligen Geschäfte nach der infrastrukturellen Maßnahme in bisheriger Weise, nicht mehr auskömmlich betrieben werden kann.

Darüber hinaus wird in Abrede gestellt, dass wesentliche Zielsetzungen des Bebauungsplans, nämlich

- Sicherung des Standorts für die Versorgung der Wohnbevölkerung
 - Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Verwaltung, Handel und Gastronomie
- durch die vorgelegte Planung erreicht werden können.

Es wird bezweifelt, dass das Ziel den „innerstädtischen Bereich“ wirtschaftlich, touristisch und kulturell „aufzuwerten“ durch die vorhandene Planung erreicht werden kann.

Ein „Park“ mitten in der Stadt ist sicherlich erstrebenswert, wenn ein Leben um den Park existiert, um z.B. eine „Erholungsinsel“ für die Bevölkerung zu schaffen. Vorliegend würde aber durch die Errichtung des „Parks“ das umliegende Gewerbe höchst beeinträchtigt. Es steht zu bezweifeln, ob der Park an sich, z.B. durch Terrassierung hin zur Aubach, die im Sommer doch regelmäßig wenig Wasser führt, ohne funktionierendes, wenn auch kleinteiliges Gewerbe ein solches Anziehungspotential entfaltet, dass nicht nur abends dort nicht erwünschte Personen sich aufhalten.

Wir gehen davon, dass die Pflege- und Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb eines solchen Parks erhebliche Ressourcen der Stadt Haiger bündeln dürfte.

Ebenso gehen wir davon aus, dass durch die „Aufwertung“ des Bereichs des „Steigplatzes“ und „Karl-Löber-Platzes“ und den angrenzenden Teil der „Mühlenstraße“ (bis an den Aubach) in Form der „Multifunktionsfläche“ nicht dazu führt, dass eine „Belebung der Innenstadt“ erzielt wird. Anknüpfungspunkte zur Frequenz in die Innenstadt entfallen durch Wegfall der infrastrukturellen Verbindung der Stadtgebiete durch die Mühlenstraße. Ohne Angebot keine Frequenz.

Was eine konsequente Verkehrsberuhigung einer Innenstadt, ohne Rücksicht auf die Gewerbetreibenden beinhaltet und bewirkt, sieht man exemplarisch leicht in Dillenburg. Nimmt man auf der anderen Seite eine verkehrsplanerische Gestaltung unter Berücksichtigung des Gewerbes, wie etwa in Herborn vor, sind dort überall innenstadtnahe Parkplätze, die ein Erreichen der Stadt ermöglichen – so wie derzeit (noch) in Haiger.

Durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans wäre die Erreichbarkeit in Haiger nicht mehr gegeben. Maximal wäre eine Entwicklung, wie etwa in Dillenburg, zu erwarten.

Darüber hinaus steht zu befürchten, dass das innerstädtische Leben – so es denn in Haiger zwischenzeitlich entwickelt wurde – verlagert würde:

Der Marktplatz von Haiger ist und war der Mittelpunkt der Stadt Haiger. Hier haben sich viele kleine inhabergeführte Geschäfte und Dienstleister angesiedelt. Der Marktplatz verbindet Rathaus und Kirche und ist zugleich die Keimzelle der Stadt Haiger. Auf dem Marktplatz im Herzen von Haiger finden fast alle Märkte und Feste statt. Die Notwendigkeit einer Verlagerung des Stadtzentrums im Bereich „Freizeit etc.“ vom Marktzentrum zum Karl-Löber-Platz hin, kann nicht nachvollzogen werden.

Stattdessen könnte der Marktplatz attraktiver gestaltet werden, um eine höhere Aufenthaltsqualität für alle zu schaffen. Der Markplatz ist großzügig und liegt aus Sicht der Unterzeichnenden ideal in der Mitte von Haiger. Zusätzliche Bäume, die es bis vor kurzem noch gab, brachten Schatten im Sommer, Sitz- und Spielmöglichkeiten schaffen Ruhe- und Erholungsoasen, aber auch Aktivitäten für Kinder und Familien.

Es besteht die Befürchtung, dass das Projekt am „Karl-Löber-Platz“ zu einer Verlagerung der städtischen Mitte von der Altstadt hin zu den Neubauten führen

würde. Das bereits bekannte „Sterben der Innenstädte“ würde durch das Projekt am „Karl-Löber-Platz“ bewusst gefördert und führt zur Verödung des Marktplatzes.

Unverständlich ist, dass eine Planung – auch bei Berücksichtigung von Fördermitteln – kostenintensiv nicht nur im Bereich der Planungsbemühungen, sondern wohl auch im Bereich der Umsetzung, etwa durch Erwerb von Grundvermögen „Karsli“ vorgenommen wird und vorhandene Räume etwa im Bereich hinter dem „Steinseifer“ ungenutzt bleiben. Es steht zu bezweifeln, dass dieser Aufwand durch Veräußerung des „Steigplatzes“ an einen Investor zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses die Anschaffungskosten für notwendigen Grund zur Umsetzung des „Parks“ kompensiert. In den letzten Jahren wurde immer eine Spielplatzumsetzung bzw. Freizeitbereich im Bereich „Steigplatz“ diskutiert. Nach langem Brachliegen wurden nutzlose „Zwischeninvestitionen“ in Form eines Hundeplatzes getätigt bis zu Letzt eine gastronomische Nutzung entstand. Dieser Bereich bietet sich aber geradezu für eine Freizeitfläche mitten in der Stadt an und verfügt bereits über die Anbindung zu Parkplätzen. Eine Umnutzungsnotwendigkeit ist bei Berücksichtigung der vorgenannten Konsequenzen nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans als verbindliche Bauleitplanung wesentliche Belange nicht oder nur unzureichend berücksichtigt würden.

Durch die Widmung der Nutzbarkeit der vorhandenen Bebauung in „Nutzungsänderung - Wohnungen in allen Geschossen sind zulässig“ wird das Ziel der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, Schaffung und Erhaltung sozialstabiler Bewohnerstrukturen, die Anforderungen kostensparenden Bauens und Bevölkerungsentwicklung nicht gefördert.

Der Ausweis neuer Baugebiete, die einer Ansiedelung von den benannten Bevölkerungsgruppen ermöglichen würde, würde dem Ziel stattdessen sicherlich näherkommen.

Ebenso wenig werden die Bedürfnisse von Familien, Jungen, alten und behinderten Menschen, im Bereich der Versorgung mitberücksichtigt. Durch die fehlende Anbindung der vorhandenen Gewerbetreibenden an die individuellen Verkehrsflüsse, würden diese Gewerbetreibenden über kurz oder lang wegfallen. Eine öffentliche Infrastruktur, die die Notwendigkeit privater Fahrzeuge obsolet werden lässt, ist nicht vorhanden. Eine Minderung des Verkehrs ist auch nicht zwangsläufig: Es gibt sicherlich viele Beschwerden mit der Zielsetzung Angebotsverbesserung, Lärm, Ästhetik etc.. Beschwerden in Haiger über zu viel Verkehr in Haiger sind den Unterzeichnenden aber unbekannt.

Ganz wesentlich verstößt die vorhandene Bauleitplanung gegen das Ziel der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Durch den Wegfall der innenstadtnahen Parkmöglichkeiten und durch die Aufteilung der Stadt Haiger in zwei nicht mehr zentral zu erreichenden „Stadtteile“, werden zentrale Versorgungsbereiche nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Es stellt sich die Frage, ob die gewässerschutzrechtlichen Fragen hinreichend berücksichtigt wurden.

Bei Starkregenereignissen steigt der Pegel der Aubach bis an die Fensterbank der abgebrochenen Bebauung links der Bach. Höchstwahrscheinlich wird auch bei einem Umbau der Bereich der geplanten Treppe überspült werden. Wie aufwendig die Reinigung von Hochwasserereignissen ist, kann bei Berichten über lokale Starkregenereignisse nahezu täglich in Deutschland gesehen werden.

Im Unterschied zu diesen Starkregeneignissen ist aber in Haiger zu erwarten, dass der Anstieg der Aubach mindestens zweimal im Jahr auftritt. Hinzu kommt, dass bei der Kreuzung der Aubach mit der Hauptstraße auch die kanalisierte Entwässerung des Donsbach an dieser Stelle eingeleitet wird.

Im Ergebnis würde also ein Bereich geschaffen, der dauerhaft einer intensiven Pflege zu unterworfen wäre. Im Sommer würde zudem nur wenig Attraktivität aufgrund der Wasserdurchflussmengen erreicht. Es wäre lediglich ein vereinfachter Zugang von Ungeziefer zum Stadtbereich geschaffen. Ratten und Waschbären kämen leichter in die Geschäfte.

Dass alle „der Stadt Bestes“ wollen und dass alle die Steigerung der Attraktivität der Stadt Haiger unterstützen, steht wohl außer Frage. Ob dieses jedoch mit der vorhandenen Bauleitplanung erreicht wird, ist nicht nur fragwürdig, sondern nach Ansicht der Unterzeichnenden, ausgeschlossen.

Das Gewerbe lebt von einer hohen Kundenfrequenz. Ohne Darbietung einer entsprechenden Zuwegung, die insbesondere auch niederschwellig ist, ist der Zugang in die Innenstadt deutlich erschwert, Zulieferungen zu Gewerbetreibenden sind ausgeschlossen.

Bei der Zulieferung zum „Fischgeschäft Goll“ ist es z. B. so, dass der Zulieferer Spezialitätengeschäfte auf einer Strecke von Enschede an der deutschniederländischen Grenze bis Mannheim beliefert. Es muss hier eine Zufahrtsmöglichkeit gegeben sein, die das Verladen innerhalb von weniger als fünf Minuten möglich macht.

Bei den vorgesehenen Veränderungen ist die Anlieferung durch Tiefkühltransporte zu dem Geschäft Goll nicht mehr möglich. Derzeit erfolgt die Zulieferung von der Straße „Hinterm Graben“ durch die „Mühlenstraße“, „Burgstraße“, „Aubachstraße“, um dann unmittelbar vor dem Laden in der Hauptstraße zu halten. Die Abfahrt erfolgt über die „Mühlenstraße“ zur Straße „Hinterm Graben“. Der Wegfall dieser Anbindung verhindert die Belieferung dieses Fachgeschäfts.

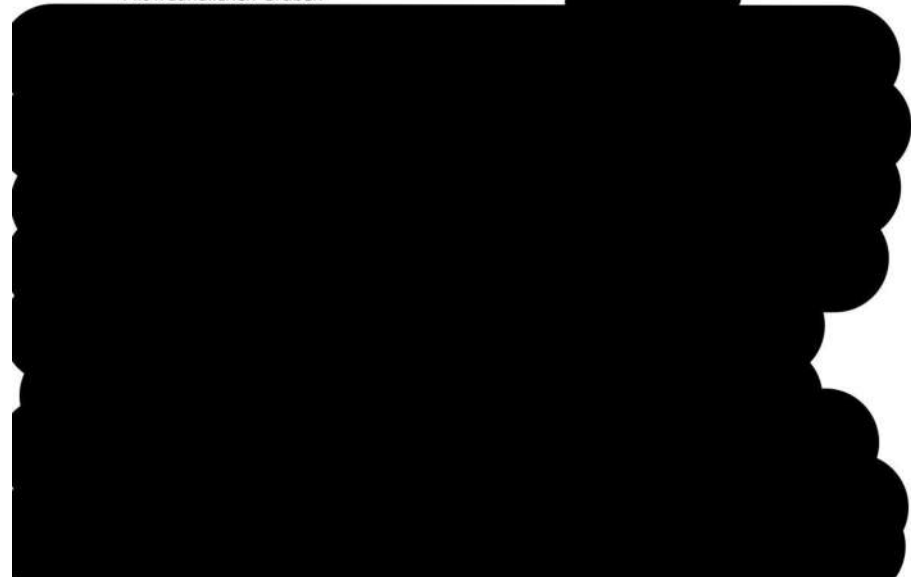
Dies wäre bedauerlich, da es bereits seit 36 Jahren existiert und eine hohe Attraktivität entwickelt hat, die auch von der nächsten Generation fortgeführt wird.

Der Umgestaltung der Stadt, die sich in den letzten Jahren durch Wegfall von Bepflanzungen nicht unbedingt zum Vorteil verändert hat, wird jedenfalls und unbedingt positiv unterstützt.

Was jedoch nach überwiegender Ansicht fehlt, ist ein konsistentes städtebauliches Entwicklungskonzept oder eine durchgängige beschlossene sonstige städtebauliche Planung, die die Belange sämtliche Beteiligter und auch die Grundvoraussetzungen einer belebten Innenstadt eben nicht nur als Wohngebiet sondern auch mit Gewerbe mitberücksichtigt.

Es bleibt dabei: Damit eine Innenstadt attraktiv bleibt, braucht es vor allen Dingen ein entsprechendes Angebot, das mit dem Individualverkehr erreichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



24A

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger im Verfahren gemäß § 13 a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung) vom 23.08.2024 / Beschluss des Magistrats vom 12.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die unterzeichnenden Anwohner und Gewerbetreibenden der Innenstadt insbesondere der Hauptstraße, Haiger, haben überwiegend durch Veröffentlichung in den Medien – und nicht etwa durch vorherige Befassung im Rahmen der sicherlich kostenintensiven Planungen - davon erfahren, dass ein intensiver Eingriff in die Infrastruktur des „Stadtkerns“ dadurch erfolgt, dass ein großräumiger Planungsbereich im Innenstadtbereich zwischen „Kreuzgasse und Aubach“ sowie „Hinterm Graben“ erfolgen soll, um „dieses Areal wirtschaftlich touristisch, kulturell und als Wohnstandort attraktiver“ zu gestalten.

Wenn gleich wir davon ausgehen, dass die relevanten Überlegungen, die ein solcher Eingriff mit sich bringt, getroffen wurden, etwa wie naturschutzrechtliche Belange, wasserschutzrechtliche Belange, Verkehrsleitplanung und auch die Fragen der Förderung des Innenstadtangebots, sowohl in Bezug auf Gewerbe, kulturelle Veranstaltungen, als auch Freizeitbelange der Bevölkerung berücksichtigt wurden, möchten wir doch zum Ausdruck bringen, dass die Anwohner und die anliegenden Gewerbetreibenden zu der vorhandenen Planung nicht oder nicht nachdrücklich genug in die Planung mit eingebunden wurden.

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Anregungen konnten offensichtlich durch die im Rahmen der Entwurfs offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgelegte Planung ausgeräumt werden.

Es wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses.

Es erfolgt daher keine Abwägung und Mitteilung des Ergebnisses, da dies im BauGB für Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB nicht vorgesehen ist.

Den Unterzeichnenden liegt die Verschönerung und Steigerung der Attraktivität der Stadt Haiger am Herzen, da sie hierauf u. a. auch ihre Lebensgrundlage begründen.

So hat sich im Bereich des Bebauungsplans ein kleines, aber feines Angebot von Spezialitäten sowie allgemeiner Versorgungseinrichtungen etabliert, welches über die Jahre hinweg – auch in schwierigen Zeiten – in der Lage war, unabhängig von Subventionen oder sonstigen Privilegierungen sowie gegen Widrigkeiten seine Existenz und die Existenz von Mitarbeitern zu gewährleisten.

Dieses Angebot begründet nach unserem Verständnis eine „belebte Innenstadt“. Es stellt mindestens einen wesentlichen Faktor einer „belebten Innenstadt“ dar.

Um dieses Angebot darstellen zu können, ist eine Erreichbarkeit erforderlich. Erreichbarkeit in diesem Sinne bedeutet nicht, dass ein zentraler Parkplatz in gehöriger Entfernung zu den Geschäften ausgewiesen wird, von dem man aus in die attraktive Innenstadt gelangt, um etwa historische Bauten zu betrachten;

ein belebtes Stadtleben bedeutet, dass man einen Innenstadt vorfindet, in der leicht erreichbare Fachgeschäfte und zusätzliche Bereiche vorhanden sind, in denen man verweilen kann.

Der Bebauungsplan sieht u. a. im Bereich Karl-Löber-Platz „den Wegfall“ der Mühlenstraße vor.

Diese wiederum ist jedoch die zentrale Verbindungstraße zwischen dem Bereich des Stadtgebiets jenseits der Strasse Hinterm Graben in Richtung Herkules sowie dem Bereich Mühlenstraße in Richtung des Rathauses.

Durch den Wegfall dieser Verkehrsanbindung wäre eine Zulieferung von Waren für z. B. das Spezialitätengeschäft „Goll“ sowie Zulieferung durch größere Lastzüge im Bereich „Tedi und Kodi“ und sonstigen Geschäften nicht nur wesentlich erschwert,

sondern im Zweifel gänzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Anlieferungen des alteingesessenen Händler A.L. Wehr. Hier sind Anlieferungen teilweise mit 12t-Lastzügen erforderlich, die nicht mehr stattfinden könnten.

Lastzüge sind nicht dazu in der Lage, ausschließlich unzureichend dimensionierte Umgehungsstraßen dauerhaft zur Anlieferung der Geschäfte zu nutzen.

Der Wegfall der innenstadtnahen Parkplätze „Karl-Löber-Platz“ bzw. im Bereich des Bebauungsplans führt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu, dass die vorhandenen Geschäfte durch Lieferanten und Kunden nicht mehr angefahren werden können, die Kundenfrequenz also in existenzbedrohender Weise nachlassen dürfte. Tabakwaren Bender wäre nicht mehr in der Lage den Hermes-Dienst aufrechtzuerhalten. Das Angebot würde verlagert z.B. auf anliegende Tankstellen. Immer wieder sind Auswirkungen für die Gewerbetreibenden merk- und spürbar, wenn Bauarbeiten, aktuell die im Bereich der Mühlenstraße, die Straße kaum noch nutzbar machen.

Die Ausführungen in der Begründung zur Bauleitplanung unter Zif. 8.1 „Erschließung“ „dass ... Ausweichrouten ausreichend leistungsfähig sind“ da „die mehrmonatige Sperrung des Platzes aus Anlass einer Kanalbaustelle gezeigt“ habe, der Verkehr verteile sich „ohne Schwierigkeiten und Missfallensbekundungen der betroffenen Verkehrsteilnehmer“ klingt leider hönisch:

Die anliegenden Gewerbetreibenden erlitten ausgleichslos (!) empfindliche Umsatzeinbußen. Das Fischgeschäft Goll bis zu 40% d.h. also existenzbedrohend und in einer finanziellen Weise, die nach wie vor vorhält und abgebaut werden muss.

Keiner der anliegenden Gewerbetreibenden, die nachstehend unterzeichnet haben, unterstützt die vorgelegte Planung. Alle fürchten um die Existenz und gehen davon aus, dass der Betrieb der jeweiligen Geschäfte nach der infrastrukturellen Maßnahme nicht mehr in bisheriger Weise, ~~nicht~~ ^{mehr} auskömmlich betrieben werden kann.

Um eine unverbindliche Stimmungsabfrage von Kunden zu erhalten, wurden Unterschriftenlisten für die Dauer etwa einer Woche ausgelegt. Nahezu jeder hat seine Missfallensbekundung durch seine Unterschrift bezeugt. Die Einschränkung der Erreichbarkeit wird abgelehnt. In diesem Kontext wurde auch immer wieder kritisiert, dass durch bereits durchgeführte Baumaßnahmen zur Neugestaltung der Hauptstrasse die vormals vorhandene Anzahl von Parkmöglichkeiten – entgegen der Zusicherung durch die Stadt – merklich reduziert wurde.

Darüber hinaus wird in Abrede gestellt, dass wesentliche Zielsetzungen des Bebauungsplans, nämlich

- Sicherung des Standorts für die Versorgung der Wohnbevölkerung
 - Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Verwaltung, Handel und Gastronomie
- durch die vorgelegte Planung erreicht werden können.

Es wird bezweifelt, dass das Ziel den „innerstädtischen Bereich“ wirtschaftlich, touristisch und kulturell „aufzuwerten“ durch die vorhandene Planung erreicht werden kann.

Ein „Park“ mitten in der Stadt ist sicherlich erstrebenswert, wenn ein Leben um den Park existiert, um z.B. eine „Erholungsinsel“ für die Bevölkerung zu schaffen. Vorliegend würde aber durch die Errichtung des „Parks“ das umliegende Gewerbe höchst beeinträchtigt. Es steht zu bezweifeln, ob der Park an sich, z.B. durch Terrassierung hin zur Aubach, die im Sommer doch regelmäßig wenig Wasser führt, ohne funktionierendes, wenn auch kleinteiliges Gewerbe ein solches Anziehungspotential entfaltet, dass nicht nur abends dort nicht erwünschte Personen sich aufhalten.

Wir gehen davon, dass die Pflege- und Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb eines solchen Parks erhebliche Ressourcen der Stadt Haiger bündeln dürfte.

Ebenso gehen wir davon aus, dass durch die „Aufwertung“ des Bereichs des „Steigplatzes“ und „Karl-Löber-Platzes“ und den angrenzenden Teil der „Mühlenstraße“ (bis an den Aubach) in Form der „Multifunktionsfläche“ nicht dazu führt, dass eine „Belebung der Innenstadt“ erzielt wird. Anknüpfungspunkte zur Frequenz in die Innenstadt entfallen durch Wegfall der infrastrukturellen Verbindung der Stadtgebiete durch die Mühlenstraße. Ohne Angebot keine Frequenz.

Was eine konsequente Verkehrsberuhigung einer Innenstadt, ohne Rücksicht auf die Gewerbetreibenden beinhaltet und bewirkt, sieht man exemplarisch leicht in Dillenburg. Nimmt man auf der anderen Seite eine verkehrsplanerische Gestaltung unter Berücksichtigung des Gewerbes, wie etwa in Herborn vor, sind dort überall innerstadtnahe Parkplätze, die ein Erreichen der Stadt ermöglichen – so wie derzeit (noch) in Haiger.

Durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans wäre die Erreichbarkeit in Haiger nicht mehr gegeben. Maximal wäre eine Entwicklung, wie etwa in Dillenburg, zu erwarten.

Darüber hinaus steht zu befürchten, dass das innerstädtische Leben – so es denn in Haiger zwischenzeitlich entwickelt wurde – verlagert würde:

Der Marktplatz von Haiger ist und war der Mittelpunkt der Stadt Haiger. Hier haben sich viele kleine inhabergeführte Geschäfte und Dienstleister angesiedelt. Der Marktplatz verbindet Rathaus und Kirche und ist zugleich die Keimzelle der Stadt Haiger. Auf dem Marktplatz im Herzen von Haiger finden fast alle Märkte und Feste statt. Die Notwendigkeit einer Verlagerung des Stadtzentrums im Bereich „Freizeit etc.“ vom Marktzentrum zum Karl-Löber-Platz hin, kann nicht nachvollzogen werden.

Stattdessen könnte der Marktplatz attraktiver gestaltet werden, um eine höhere Aufenthaltsqualität für alle zu schaffen. Der Markplatz ist großzügig und liegt aus Sicht der Unterzeichnenden ideal in der Mitte von Haiger. Zusätzliche Bäume, die es bis vor kurzem noch gab, brachten Schatten im Sommer, Sitz- und Spielmöglichkeiten schaffen Ruhe- und Erholungsoasen, aber auch Aktivitäten für Kinder und Familien. Bäume, Pflanzkübel, Rathausbegrünung und Spielgeräte wurden nach dem Eindruck der Anlieger in der Vergangenheit konsequent entfernt und haben das Stadtbild in erheblicher Weise negativ verändert. Diesen Fehler jedoch dadurch zu beheben, dass weitere infrastrukturelle Einschränkungen vorgenommen werden, halten wir für falschen den Weg.

Es besteht die Befürchtung, dass das Projekt am „Karl-Löber-Platz“ zu einer Verlagerung der städtischen Mitte von der Altstadt hin zu den Neubauten führen würde. Das bereits bekannte „Sterben der Innenstädte“ würde durch das Projekt am „Karl-Löber-Platz“ bewusst gefördert und führt zur Verödung des Marktplatzes.

Unverständlich ist, dass eine Planung – auch bei Berücksichtigung von Fördermitteln – kostenintensiv nicht nur im Bereich der Planungsbemühungen, sondern wohl auch im Bereich der Umsetzung, etwa durch Erwerb von Grundvermögen „Karsli“ vorgenommen wird und vorhandene Räume etwa im Bereich hinter dem „Steinseifer“ ungenutzt bleiben. Es steht zu bezweifeln, dass dieser Aufwand durch Veräußerung des „Steigplatzes“ an einen Investor zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses die Anschaffungskosten für notwendigen Grund zur Umsetzung des „Parks“ kompensiert. In den letzten Jahren wurde immer eine Spielplatzumsetzung bzw. Freizeitbereich im Bereich „Steigplatz“ diskutiert. Nach langem Brachliegen wurden nutzlose „Zwischeninvestitionen“ in Form eines Hundeplatzes getätigt bis zu Letzt eine gastronomische Nutzung entstand. Dieser Bereich bietet sich aber geradezu für eine Freizeitfläche mitten in der Stadt an und verfügt bereits über die Anbindung zu Parkplätzen. Eine Umnutzungsnotwendigkeit ist bei Berücksichtigung der vorgenannten Konsequenzen nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus stellt sich die

Frage, woher und warum der Sinneswandel zur Nutzung – selbst als gastronomische statt Freizeit- oder Multifunktionsfläche - des Steigplatzes kommt. Der Steigplatz – immer als „Filetstück“ bezeichnet, sollte nach Äußerung der Verwaltung ausdrücklich mit Ausnahme des Oktoberfestes 2014 (Dorfröcker) nie als Festplatz oder anders als Freizeitfläche genutzt werden.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans als verbindliche Bauleitplanung wesentliche Belange nicht oder nur unzureichend berücksichtigt würden.

Durch die Widmung der Nutzbarkeit der vorhandenen Bebauung in „Nutzungsänderung - Wohnungen in allen Geschossen sind zulässig“ wird das Ziel der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, Schaffung und Erhaltung sozialstabiler Bewohnerstrukturen, die Anforderungen kostensparenden Bauens und Bevölkerungsentwicklung nicht gefördert.

Der Ausweis neuer Baugebiete, die einer Ansiedelung von den benannten Bevölkerungsgruppen ermöglichen würde, würde dem Ziel stattdessen sicherlich näherkommen.

Ebenso wenig werden die Bedürfnisse von Familien, Jungen, alten und behinderten Menschen, im Bereich der Versorgung mitberücksichtigt. Durch die fehlende Anbindung der vorhandenen Gewerbetreibenden an die individuellen Verkehrsflüsse, würden diese Gewerbetreibenden über kurz oder lang wegfallen. Eine öffentliche Infrastruktur, die die Notwendigkeit privater Fahrzeuge obsolet werden lässt, ist nicht vorhanden. Eine Minderung des Verkehrs ist auch nicht zwangsläufig: Es gibt sicherlich viele Beschwerden mit der Zielsetzung Angebotsverbesserung, Lärm, Ästhetik etc.. Beschwerden in Haiger über zu viel Verkehr in Haiger sind den Unterzeichnenden aber unbekannt.

Ganz wesentlich verstößt die vorhandene Bauleitplanung gegen das Ziel der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Durch den Wegfall der innenstadtnahen Parkmöglichkeiten und durch die Aufteilung der Stadt Haiger in zwei nicht mehr zentral zu erreichenden „Stadtteile“, werden zentrale Versorgungsbereiche nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Durch die fortgeführten infrastrukturellen Maßnahmen steht zu dem zu befürchten, dass ein erheblicher Wertverfall von Grundvermögen eingeleitet wird: Der Effekt ist wiederum in Dillenburg leicht ablesbar: unvermietbare und unverkäufliche Objekte prägen das Dillenburg Innenstadtbild. Selbst Wohnungen sind ohne notwendige Parkplätze für Mieter uninteressant. Die dortigen Eigentümer können keine vernünftige Miete für noch vorhandene Geschäfte verlangen, da diese mangels Frequenz kaum noch Umsätze machen. Niemand parkt am Paradeplatz von Dillenburg, dem Parkhaus, um dann in der Stadt einkaufen zu gehen.

Es stellt sich die Frage, ob die gewässerschutzrechtlichen Fragen hinreichend berücksichtigt wurden.

Bei Starkregenereignissen steigt der Pegel der Aubach bis an die Fensterbank der abgebrochenen Bebauung links der Bach. Höchstwahrscheinlich wird auch bei einem Umbau der Bereich der geplanten Treppe überspült werden. Wie aufwendig die Reinigung von Hochwasserereignissen ist, kann bei Berichten über lokale Starkregenereignisse nahezu täglich in Deutschland gesehen werden.

Im Unterschied zu diesen Starkregenereignissen ist aber in Haiger zu erwarten, dass der Anstieg der Aubach mindestens zweimal im Jahr auftritt. Hinzu kommt, dass bei der Kreuzung der Aubach mit der Hauptstraße auch die kanalisierte Entwässerung des Donsbach an dieser Stelle eingeleitet wird.

Im Ergebnis würde also ein Bereich geschaffen, der dauerhaft einer intensiven Pflege zu unterworfen wäre. Im Sommer würde zudem nur wenig Attraktivität aufgrund der Wasserdurchflussmengen erreicht. Es wäre lediglich ein vereinfachter Zugang von Ungeziefer zum Stadtbereich geschaffen. Ratten und Waschbären kämen leichter in die Geschäfte.

Dass alle „der Stadt Bestes“ wollen und dass alle die Steigerung der Attraktivität der Stadt Haiger unterstützen, steht wohl außer Frage. Ob dieses jedoch mit der vorhandenen Bauleitplanung erreicht wird, ist nicht nur fragwürdig, sondern nach Ansicht der Unterzeichnenden, ausgeschlossen.

Das Gewerbe lebt von einer hohen Kundenfrequenz. Ohne Darbietung einer entsprechenden Zuwegung, die insbesondere auch niederschwellig ist, ist der Zugang in die Innenstadt deutlich erschwert, Zulieferungen zu Gewerbetreibenden sind ausgeschlossen.

Bei der Zulieferung zum „Fischgeschäft Goll“ ist es z. B. so, dass der Zulieferer Spezialitätengeschäfte auf einer Strecke von Enschede an der deutschniederländischen Grenze bis Mannheim beliefert. Es muss hier eine Zufahrtsmöglichkeit gegeben sein, die das Verladen innerhalb von weniger als fünf Minuten möglich macht.

Bei den vorgesehenen Veränderungen ist die Anlieferung durch Tiefkühltransporte zu dem Geschäft Goll nicht mehr möglich. Derzeit erfolgt die Zulieferung von der Straße „Hinterm Graben“ durch die „Mühlenstraße“, „Burgstraße“, „Aubachstraße“, um dann unmittelbar vor dem Laden in der Hauptstraße zu halten. Die Abfahrt erfolgt über die „Mühlenstraße“ zur Straße „Hinterm Graben“. Der Wegfall dieser Anbindung verhindert die Belieferung dieses Fachgeschäfts.

Dies wäre bedauerlich, da es bereits seit 36 Jahren existiert und eine hohe Attraktivität entwickelt hat, die auch von der nächsten Generation fortgeführt wird.

Der Umgestaltung der Stadt, die sich in den letzten Jahren durch Wegfall von Bepflanzungen nicht unbedingt zum Vorteil verändert hat, wird jedenfalls und unbedingt positiv unterstützt.

Was jedoch nach überwiegender Ansicht fehlt, ist ein konsistentes städtebauliches Entwicklungskonzept oder eine durchgängige beschlossene sonstige städtebauliche Planung, die die Belange sämtliche Beteiligter und auch die Grundvoraussetzungen einer belebten Innenstadt eben nicht nur als Wohngebiet sondern auch mit Gewerbe mitberücksichtigt.

Es bleibt dabei: Damit eine Innenstadt attraktiv bleibt, braucht es vor allen Dingen ein entsprechendes Angebot, das mit dem Individualverkehr erreichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

25

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 8. August 2025 09:38
An: Bauleitplanung
Betreff: Bebauungsplan - Vom Aubach bis zur Kreuzgasse-

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfe die E-Mail sorgfältig bevor Links angeklickt oder Anhänge geöffnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obigen Bebauungsplan erheben wir Einspruch.

Wie Sie wissen, haben wir unser Ladengeschäft in der Lohrstrasse [REDACTED]

Durch die jetzige Sperrung der Straße, Hinterm Graben bis zur Rodenbacherstrasse haben wir bereits erhebliche Umsatzeinbußen. Dies haben wir bereits bei Herrn Munker mitgeteilt. Bei dem von Ihnen geplanten Projekt muss sichergestellt werden, dass keine Beeinträchtigung für unser Geschäft (Kunden, Lieferung usw.) entsteht und der Verkehr weiterhin wie vorher ungehindert in beiden Richtungen fließen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Die jetzige Sperrung der Straße „Hinterm Graben“ dient zur Erhaltung der städtischen Infrastruktur (Kanalarbeiten). Die aufgeführten Bedenken/Anregungen betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

Im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ist der beschriebene Teilbereich der „Mühlenstraße“ (rechts von der „Hauptstraße“ kommend) als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Der benannte Straßenzug ist in beide Richtungen befahrbar.



36

Stadtverband Freie Wählergemeinschaft Haiger
Vorsitzender: Holger Kiehl, Rathausstraße 3, 35708 Haiger
Tel. 02773-6912 E-Mail: hkiehl1058@aol.com

FWG Stadtverband Haiger, Rathausstraße 3, 35708 Haiger

Stadtverwaltung der Stadt Haiger
Marktplatz 7

35708 Haiger



Haiger, den 9.9.2024

Betr.: Stellungnahme des FWG Stadtverbands Haiger zum Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Grundsätzlich sind Vorhaben zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Haigerer Innenstadt zu begrüßen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sollten aber auch die Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet im Auge behalten werden.

Das ist beim Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ nicht in ausreichendem Maß geschehen.

Die geplante Schließung der Mühlenstraße stellt einen erheblichen und schädlichen Eingriff in den innerstädtischen Verkehrsfluss dar. Über die Einmündung Mühlenstraße/„Hinterm Graben“ kann, wie seit Jahrzehnten bewährt, der Verkehr aus der Hauptstraße zügig und auf kurzem Weg abfließen. Umgekehrt ist sie eine wichtige Schnittstelle zum Erreichen des Hallenbades und der Seniorenwohnanlagen. Eine Sperrung führt zu einer massiven Zunahme des Verkehrs in den Straßen Untere Pfarrstraße, Johann-Textor-Straße, Klingelwiese, Aubachstraße, Budenbergweg und Theise Berg. Mehr Verkehr dort bedeutet für die Anwohner mehr Lärm und Abgase.

Haiger hat, wie viele andere Kleinstädte auch, in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte verloren. Sollten die Festsetzungen des Bebauungsplanes wirksam werden, hätte dies gravierende negative Auswirkungen auf die verbleibenden Geschäfte. Ihre Kunden kommen überwiegend mit dem Auto in die Stadt und wollen möglichst zentral parken.

Haiger ist eine Flächengemeinde mit mäßig ausgebautem öffentlichen Personennahverkehr. Die Menschen aus den Stadtteilen sind zum Einkaufen, für Bankgeschäfte oder zum Arztbesuch auf das Auto angewiesen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Aufenthaltsqualität am Marktplatz vor Jahren massiv durch das Ausweisen von Parkplätzen verschlechtert wurde. Nun will man, nur wenige Meter vom Marktplatz entfernt, einen zweiten „Marktplatz“ errichten und dabei Parkplätze an einem verkehrstechnischen Knotenpunkt vernichten.

Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“

Gemarkung Haiger

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung

Im Rahmen der Entwurfs offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ist der beschriebene Teilbereich der „Mühlenstraße“ (rechts von der „Hauptstraße“ kommend) als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Der benannte Straßenzug ist in beide Richtungen befahrbar.

Die Anzahl der Stellplätze, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wegfallen bzw. neu angelegt werden, können erst im Rahmen der Ausführungsplanung abschließend festgelegt werden.

Der Haigerer Marktplatz liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist somit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Der Marktplatz ist das Herz unserer Stadt. Die ISEK-Mittel sollten dafür verwendet werden, die Aufenthaltsqualität dort zu verbessern. Zum Beispiel könnte dort ein kleiner Wasserspielplatz entstehen. Dafür müssten die Autos vor dem Heimatmuseum allerdings wieder verschwinden.

Die geplante Aubachabtreppung ist nicht nur eine Verschwendung von Steuergeldern. Sie könnte zudem zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden. Die seit Jahren zu beobachtende Szene entlang des Fußwegs am Aubach dürfte sich in den Abendstunden in die Stadt verlagern, mit allen negativen Folgen (Lärm + Müll). Die Reinigung der Anlage kostet auf Dauer Geld und Ressourcen.

Im aktuellen Planentwurf fällt auf, dass Dreiviertel der beplanten Fläche als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung sowie öffentliche Grün- und Multifunktionsfläche vorgesehen sind. Angesichts der demographischen Entwicklung hält die FWG Haiger gerade im Kernstadtgebiet weitere Flächen zur Errichtung altersgerechter Wohnungen für erforderlich. Angesichts der Situation Haigers als „Stadt im grünen Mittelpunkt“ sehen wir die Grünfläche und verkehrsberuhigten Bereich an dieser Stelle als überdimensioniert an.

Für die FWG Haiger stellt sich zudem die Frage, wie derzeit noch bebaute Grundstücke im Bebauungsplan als Grünfläche und verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen sind (Karsli und angrenzende Gebäude, Uhren-Müller), ohne dass sich diese im Eigentum der Stadt Haiger befinden. Damit werden bei eventuellen Kaufverhandlungen hohe Preise regelrecht provoziert.

Im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ist die Aubachabtreppung nicht gegenständlich.

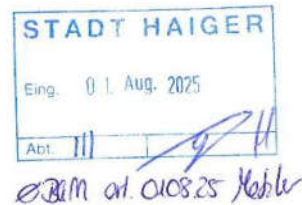
Die Planunterlage sowie die Begründung wurden gegenüber der Offenlage gem. § 4 (1) BauGB überarbeitet. Unter A) Ziff. 6. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde folgender Passus nachrichtlich aufgenommen:

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für die Flurstücke 32, 36/1 und 37/4, Flur 4 (Kreuzgasse), wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich“ [inklusive Anlagen für Straßenbegleitgrün] festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen, bestehen.

Für die Flurstücke 61/1 und 63/1, Flur 4 (Schmiedegasse) wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Öffentliche Grünfläche – Multifunktionsfläche“ festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen, bestehen.

Das entsprechende Planzeichen wurde unter Ziff.8 der Planzeichenerklärung neu definiert.



Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Bebauungsplan nimmt die FWG Haiger wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die FWG Haiger die im Bebauungsplan festgeschriebenen Vorhaben zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Haigerer Innenstadt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass dies im überarbeiteten Entwurf gelingt, ohne dass dabei die für den innerstädtischen Verkehr so wichtige Mühlenstraße für den Verkehr gesperrt werden muss.

In dem überarbeiteten Planentwurf bleibt es dabei, dass Dreiviertel der bebaubaren Fläche als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung sowie öffentliche Grün- und Multifunktionsfläche vorgesehen sind.

Im Blick auf die demographische Entwicklung hält die FWG Haiger gerade im Kernstadtgebiet weitere Flächen zur Errichtung altersgerechter Wohnungen für erforderlich. Angesichts der Situation Haigers als „Stadt im grünen Mittelpunkt“ sehen wir die Grünfläche und verkehrsberuhigten Bereich an dieser Stelle als überdimensioniert an. Die derzeit noch bebauten Grundstücke im Geltungsbereich (Karlsli und Uhren-Müller) sollten von der Stadt nicht erworben werden, um diese Flächen dann zu begrünen. Dies gilt insbesondere für das Müller-Gelände.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es durch die im Planentwurf beschriebenen Vorhaben bereits zu einer deutlichen Begrünung kommt; nicht nur im Bereich des Karl-Löber-

Platzes, sondern auch in der Straße „Hintern Graben“. Dort ist die Pflanzung von großkronigen Bäumen entlang der Fahrbahnen und in Form von Fahrbahnteilern vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Kiehl, Vorsitzender
Rathausstraße 3
35708 Haiger
Tel. 02773/6912

Bäume und Pflanzen spenden Schatten und verdunsten Wasser, wodurch sie die Umgebungstemperatur senken und die Bildung von Hitzeinseln reduzieren. In dicht bebauten Bereichen beeinflusst die Hitze massiv das Wohlbefinden. Die Anlage von altersgerechten Wohnungen ohne die Möglichkeit sich, aufgrund von Hitze, mangelndem Schatten und fehlenden Erholungs- und Begegnungsräumen, in der Innenstadt aufhalten zu können wäre städtebaulich nicht erstrebenswert.

Grünflächen tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei, da sie Sauerstoff produzieren und gleichzeitig CO₂ umwandeln sowie Staub und Schadstoffe aus der Luft filtern.

Weiterhin können Grünflächen Regenwasser speichern und versickern lassen, was die Kanalisation entlastet und das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregen verringert.

Grünflächen machen Innenstädte lebenswerter, indem sie Erholungsräume und vor allem Begegnungsräume mit einer hohen sozialen Funktion schaffen und so insbesondere zur mentalen Gesundheit der Menschen beitragen.

Grünflächen sind wichtige Bestandteile für klimafreundliche Städte und tragen dazu bei, die Auswirkungen des Klimawandels zu mindern.

In welchem Umfang eine Begrünung bzw. das Anpflanzen von Gehölzen/Bäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird nach Beschluss des Bebauungsplanes in der Ausführungsplanung festgelegt.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist lediglich das Baurecht zu schaffen.

Keine Stellungnahmen abgegeben

AVACON AG
Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32-Landesplanung
Bischöfliches Ordinat
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V. Verteilerstelle Götz
Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Südwest, Breitband PTI 24
Ev. Kirchengemeinde
Gemeindevorstand Breitscheid
Gemeindevorstand Wilnsdorf
Landesamt für Denkmalpflege Hessen Baudenkmalpflege
Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung
Magistrat der Stadt Dillenburg
Magistrat der Stadt Dillenburg Ressort 5
Magistrat der Stadt Dillenburg Verkehrsbehörde
Magistrat der Stadt Netphen



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Kerngebiete
(§ 7 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	MK
Zahl der Vollgeschosse (max.)	III
Grundflächenzahl (GRZ)	1.0
Geschossflächenzahl (GFZ)	3.0

zulässig sind:

- Wohnungen in allen Geschossen (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)

nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher

2. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich [inklusive Anlagen für Straßenbegleitgrün]
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich [inklusive Anlagen für Straßenbegleitgrün]
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

3. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Versorgungsfläche Elektrizität
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

4. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche - Spielplatz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche - Multifunktionsfläche

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Gewässerrandstreifen - im Abstand von 5.00 m zum Wasserflächenrand

TEXTFESTSETZUNGEN

A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 7 BauNVO)
Zulässigkeit von Nutzungen im Kerngebiet gem. § 7 Abs. 2 BauNVO sowie

 - Wohnungen in allen Geschossen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO

Ausschluss von Nutzungen im Kerngebiet

 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Anlagen für kirchliche Zwecke
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
 - Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher
2. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich V+“ dienen im Wesentlichen als Straßenflächen sowie der Anlage von Stellplätzen („Hinterm Graben“).
Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich V2“ dienen als Erschließungsstraßen der anliegenden Grundstücke sowie im Bereich Kreuzgasse der Verbindung zum großflächigen Parkplatz „Paradeplatz“ und der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.
Im Bereich Mühlenstraße und Hauptstraße ist die Verkehrsfläche Teil des innerörtlichen Verkehrsnetzes.
3. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünflächen - Multifunktionsfläche
Die „öffentliche Grünfläche – Multifunktionsfläche“ dient der Unterbringung von

 - Spiel- und Bewegungsflächen,
 - Aufenthalts- und Kommunikationsflächen,
 - zeitlich begrenzten Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Verkaufsfächen, Märkten sowie der Errichtung von
 - Spielplätzen mit Sportgeräten,
 - Wasserspielen,
 - Bühnen
 - Pavillons/Ausschankgebäuden mit einer maximalen Grundfläche von 240 m²,
 - Fahrradabstellanlagen,
 - Zisternen,
 - Abfallbehälter-Standplätzen,
 - sonstige Nebenanlagen, die der Erhöhung der Aufenthaltsqualität dienen,

darüber hinaus sind in der „Öffentlichen Grünfläche - Multifunktionsfläche bis zu 35 Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.

Öffentliche Grünflächen - Spielplatz
Die „öffentliche Grünfläche – Spielplatz“ dient der Unterbringung von

- Spiel- und Bewegungsflächen,
- Aufenthalts- und Kommunikationsflächen,

sowie der Errichtung von

- Spielplätzen mit Sportgeräten,
- Wasserspielen,
- Fahrradabstellanlagen,
- Zisternen,
- sonstige Nebenanlagen, die der Erhöhung der Aufenthaltsqualität dienen,.

Für Bepflanzungen in der Öffentlichen Grünflächen dürfen keine Giftpflanzen verwendet werden (s. Liste des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger v. 05.05.2000, JG. 52, Nr. 86, S. 8517; Merkblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes – GUV-SI 8018).

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Beschränkung der Bodenversiegelung
Eine Befestigung von Wegen, nicht überdachten Platzflächen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen ist nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. versickerungsfähig verlegtes Pflaster, Schotterterrassen, Schotter, Rasengittersteine oder ähnliches), sofern dem keine wasserwirtschaftlichen und technischen Belange entgegenstehen. Ausgenommen sind Fahrgassen und bereits vorhandene Asphaltflächen für zulässige Stellplätze in erforderlicher Breite und die befestigten Bereiche der „Öffentlichen Grünfläche - Multifunktionsfläche“, um die erforderliche Barrierefreiheit gewährleisten zu können.
5. ANPFLANZUNG UND ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
Vorhandene Baumstandorte werden als zu erhaltend festgesetzt, bei Ausfällen sind diese durch klimaangepasste, standortgeeignete Gehölze zu ersetzen.

6. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für die Flurstücke 32, 36/1 und 37/4, Flur 4 (Kreuzgasse), wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich“ [inklusive Anlagen für Straßenbegleitgrün] festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen, bestehen.
Für die Flurstücke 61/1 und 63/1, Flur 4 (Schmiedegasse) wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Öffentliche Grünfläche – Multifunktionsfläche“ festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen, bestehen.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu erhaltende Bäume

Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

FFH-Gebiet "Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen" (5215-306)
(Nur die Wasserfläche des Aubachs liegt im FFH-Gebiet)

7. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Kulturdenkmal (§ 2 Abs. 1 HDSchG)

Gesamtanlagen (§ 2 Abs. 3 HDSchG)

Stadtmauer Kulturdenkmal (§ 2 Abs. 1 HDSchG)

8. Sonstige Planzeichen

Kerngebiet - siehe Textliche Festsetzungen A) Pkt. 6 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.2 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

freizuhaltender Bereich für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge (3,50 m)
[Lage variabel]

TEXTFESTSETZUNGEN

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 91 HBO

1. Dachformen
Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig. Für untergeordnete Nebengebäude sind auch ausnahmsweise abweichende Dachformen zulässig.
2. Dachgestaltung
Für die Dacheindeckung sind nur einfarbige, nichtreflektierende Materialien in schiefergrauen bis anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und Dachbegrünungen sind zulässig.
3. Fassadengestaltung
Die Gebäudefassaden sind mit ortsüblichen Werkstoffen (z.B. Putz, Schiefer, Ziegel, Holz) zu gestalten. Fassaden aus reflektierenden Materialien – außer Glas (zusammenhängende Fläche < 20 m²) - und Fassaden mit grellen und ortsuntypischem Farbton sind unzulässig. Fassadenbegrünung ist zur Verbesserung des Stadtklimas erwünscht.
4. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Die Grundstücksfreiflächen, die laut festgesetzter Grundflächenzahl einschließlich der zulässigen Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO nicht überbaubar sind, sind dauerhaft als Garten- oder Grünflächen zu gestalten.

Garten- oder Grünflächen sollen mit soweit möglich klimaangepassten und standortgerechten Bäumen- und Sträuchern dauerhaft begrünt werden.
5. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig. Werbeanlagen, Firmenschriften und Ähnliches müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form und Farbe der Gebäudegestaltung unterordnen.
Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 5 m² und eine Gesamthöhe von 6 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.
Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist. Das bedeutet insbesondere nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich und in Sekundenbruchteilen erfassbar oder nur zur unterschwelligten Wahrnehmung geeignet.
Deshalb sind folgende Werbeanlagen nicht zulässig:

 - Bandenwerbung und Werbung an Einfriedungen länger als 10 m,
 - Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien,
 - Werbung mit Blink- oder Wechselbeleuchtung,
 - Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen,
 - Prismenwerbeanlagen, Laufflichtbänder, Rollbänder, Filmwände,
 - Statische Lichtstrahlen (Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen),
 - Werbung mit Botschaften (Preisangaben, Adressen, Telefonnummern, u.Ä.),
 - Akustische Werbung,
 - Luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons.

C) HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Niederschlagswasser
Hinsichtlich des Niederschlagswassers wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG), soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftlich und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

In der „Öffentlichen Grünfläche - Multifunktionsfläche“ soll das Niederschlagswasser möglichst in geeigneter Weise den Grünbeständen zur Bewässerung zuleitet werden (z.B. in Rigolen).
2. Grundwasser
Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gem. § 49 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insbesondere geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

3. Bodenschutz/Altlasten
Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine – seit mehr als 500 Jahren - historisch gewachsene Siedlungsfläche innerhalb der damaligen Stadtmauer von Haiger. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Plangebietes noch natürliche Bodenprofile anzutreffen sind.

Im Geltungsbereich befinden sich drei Altstandorte (Eintrag in der Altflächendatei des Landes Hessen: Schlüsselnummer: 532.001.050-001.079, Art der Altfläche: Großhandel und Herstellung von Uhren, Schlüsselnummer: 532.001.050-001.072, Art der Altfläche: Einzelhandel mit Fahrzeugen und Reparatur. Die Flächen wurden nicht näher untersucht, bei bodeneingreifenden Maßnahmen sind die Hinweise zum Bodenschutz zu beachten. Schlüsselnummer: 532.001.050-001.006, Art der Altfläche: chem. Reinigung. Der Anfangsverdacht wurde nicht bestätigt, da es sich bei der Reinigung lediglich um eine Abhol- und Annahmereinrichtung handelte). Grundsätzlich ist bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch zu achten. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind bei Bodenarbeiten zu beachten.

Zur Reduzierung der Bodenbeeinträchtigungen werden im Rahmen der Baumaßnahmen die anstehenden Böden nach Ober- und Unterboden separiert und - soweit möglich – im Geltungsbereich verwertet. Der verbleibende Boden wird zur weiteren Verwertung abgefahren.

Während der Bauphase ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen, Geräte und Fahrzeuge vermieden werden. Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und haben in kürzest möglicher Zeit zu erfolgen, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt.

4. Denkmalschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
5. Kampfmittelvorbelastung
Der Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Beginn von geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf Grundstücksflächen ist bis zu einer Tiefe von 5 m (ab GOK IIWK) eine Sondierung auf Kampfmittel bei bodeneingreifenden Maßnahmen erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Flächen nicht sonderfähig sein sollten, sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.
6. Artenschutz
Die Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.

TEXTFESTSETZUNGEN

- Im Sinne einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind für die Straßen-, Wege- und Gebäudebeleuchtung gemäß den Erfordernissen des § 41 a BNatSchG insektenfreundliche Leuchten zu verwenden, die eine Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) aufweisen. Hohe Ultraviolett- und Blauanteile im Lichtspektrum sind unzulässig.
Es sollten vollständig gekapselte Leuchten-Gehäuse, die kein Licht vertikal oder horizontal emittieren, verwendet werden. Lichtkegel sollten nach unten ausgerichtet werden. Abstrahlungen nach oben oder in die Horizontale sind unzulässig. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung von Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden; Lichtstreuen darüber hinaus sollten vermieden werden. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden.
Zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelförmiger Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegenden Sanierungen bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelförmige Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird (§ 37 Abs. 2 und 3 HeNatG). Es sollen gegen Vogelschlag gesicherte Gläser verwendet werden.
7. Stellplatzsatzung
Abweichend von der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Haiger erfolgen über den genehmigten Bestand hinaus keine weiteren Vorgaben.
8. Oberflächengewässer
Der Aubach liegt im FFH-Gebiet 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“. Die Ausweisung betrifft nur die Wasserfläche. Der Gewässerrandstreifen im Abstand von 5 m zum Wasserflächenrand ist in der Planzeichnung gem. § 23 Abs. 1 HWG dargestellt. Für die Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich ist die zuständige Behörde einzubeziehen und erforderliche Genehmigungen einzuholen.

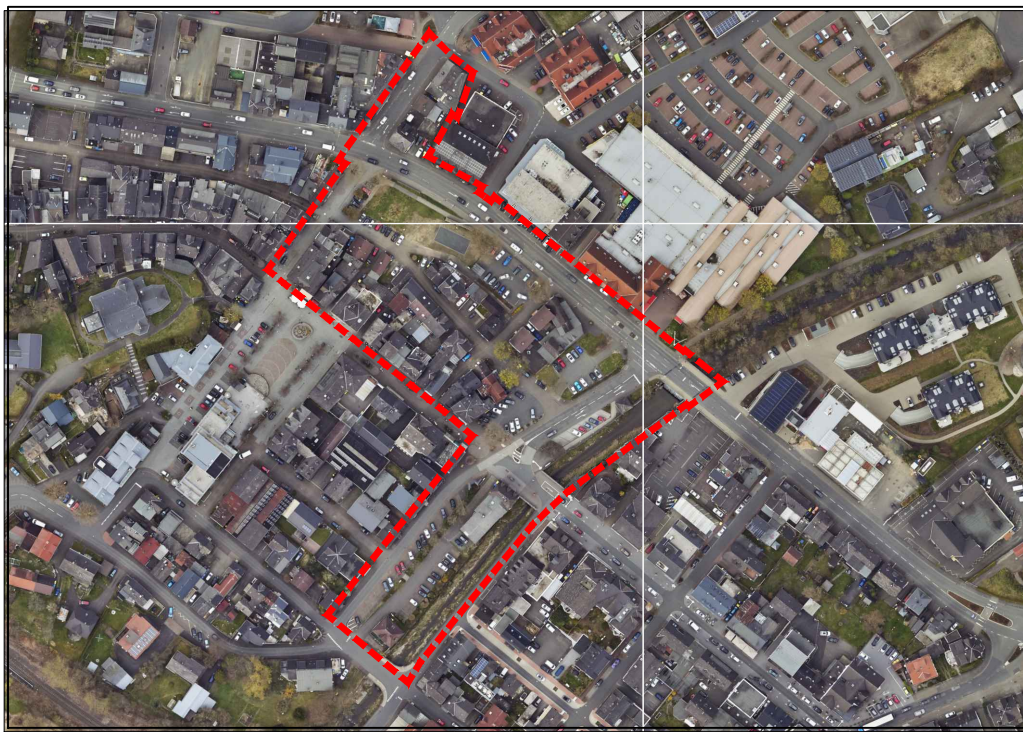
VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB:**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger hat in ihrer Sitzung am 05.06.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 13.06.2019
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB:**
Der Bebauungsplan mit Begründung ist vom Magistrat der Stadt Haiger in der Sitzung am 12.08.2024 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden und hat vom 26.08.2024 bis 27.09.2024 öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 24.08.2024.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB:**
Die Beteiligung und Abstimmung wurden mit Schreiben vom 23.08.2024 durchgeführt.
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:**
Der Bebauungsplan mit Begründung ist vom Magistrat der Stadt Haiger in der Sitzung am 30.06.2025 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden und hat vom 07.07.2025 bis 08.08.2025 öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 05.07.2025.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB:**
Die Beteiligung und Abstimmung wurden mit Schreiben vom 04.07.2025 durchgeführt.
- Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.09.2025 diesen Bebauungsplan mit der Begründung als Satzung beschlossen.
- Ausfertigung:**
Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit aus gefertigt.
- Bestätigung des Planverfahrens:**
Das Planverfahren wird hiermit bestätigt.

Haiger,
(Siegel)
Bürgermeister

Haiger,
(Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am: 00.00.2025



Stadt Haiger

Bebauungsplan

"Vom Aubach bis zur Kreuzgasse"

Gemarkung Haiger

Im Verfahren gem. § 13 a BauGB

Planbearbeitung

Magistrat der Stadt Haiger

Marktplatz 7, 35708 Haiger

Stand

06.08.2025

gez.: Brustolon



Bauleitplanung der Stadt Haiger

Begründung zum

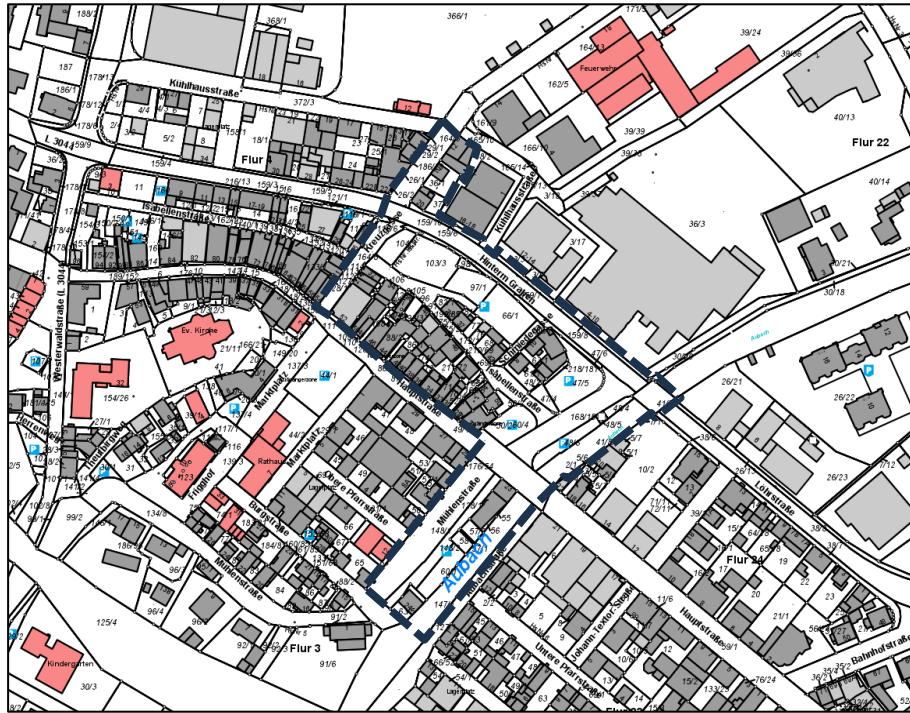
Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger

Im Verfahren gem. § 13 a BauGB
Bebauungspläne der Innenentwicklung

August 2025

1. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger ist in der nachfolgenden Abbildung (unmaßstäblich) dargestellt:



Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,96 ha und betrifft Flächen in den Fluren 3, 4 und 24 der Stadt Haiger.

Der räumliche Geltungsbereich ist begrenzt,

im Norden: durch die Bebauung nordwestlich der „Kreuzgasse“,

im Osten: durch das rechte Aubachufer und nördlich der Straße „Hinterm Graben“ sowie der „Kühlhausstraße“,

im Süden: durch die nördliche Grenze der „Aubachstraße“ bzw. der „Burgstraße“,

im Westen: durch die westliche Grenze der „Kreuzgasse“ und die nördliche Grenze der „Hauptstraße“ und die westliche Grenze der „Mühlenstraße“.

2. Ziele und Zwecke der Planung:

Das innerstädtische Areal – angrenzend an den Marktplatz – mit dem „Steigplatz“, dem „Karl-Löber-Platz“ sowie den Straßenteilbereichen „Kreuzgasse“, „Hinterm Graben“ und „Mühlenstraße“ (mit Parkplatz) und der Bebauung entlang der Hauptstraße stellt einen zentralen Teil der Haigerer Innenstadt dar. Neben Grundstücken mit bis zu 100 % Überbauung sind in der jüngeren Vergangenheit in Teilbereichen durch Entfernung nicht erhaltenswerter Gebäudesubstanz zusammenhängende Freiflächen entstanden. Diese stellen ein deutlich über die derzeitige Nutzung hinausreichendes städtebauliches Potenzial zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt für die Bevölkerung dar. Die innerstädtischen Grünstrukturen sollen erweitert, ergänzt und miteinander vernetzt werden. In Anpassung an die klimatischen Herausforderungen soll bei der Umgestaltung der Freiräume, auch im Hinblick auf künftig häufiger zu erwartende Hitze-Perioden, reagiert werden (Bepflanzung, Beschattung, Kühlung durch Wasser, Rückhaltung von Niederschlagswasser und Förderung der Verdunstung). Dadurch soll die Aufenthalts- und Verweilqualität für Bewohner und Besucher des Haigerer Stadtzentrums erheblich verbessert werden.

Die Entwicklungstendenz der ursprünglich durch Handel und Konsum geprägten Innenstädte befindet sich deutschlandweit seit einigen Jahren im Wandel.

Eine einheitliche Entwicklung zeichnet sich dabei nicht ab, jedoch ist vielerorts eine Tendenz hin zu innerstädtischer Wohnnutzung sowie der Anlage von Plätzen und Grünanlagen als Aufenthaltsorte für Wohn- und Arbeitsbevölkerung und zur Freizeitgestaltung zu beobachten.

Die Stadt Haiger hat im Rahmen der Stadtentwicklung ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept aufgestellt und am 29.09.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Nachfolgend wurden Fördermaßnahmen über das Programm „Lebendige Zentren“ initiiert. Ziel ist das Stadtzentrum für die Bürger auch jenseits von Wohnen und Konsum attraktiv zu gestalten und als Treffpunkt sowie Erholungs- und Erlebnisort zu etablieren.

Um diese Ziele städtebaulich umzusetzen, soll für den Bereich „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen.

Die Bereiche des „Steigplatzes“ und „Karl-Löber-Platzes“ bis an den angrenzenden Teilbereich der „Mühlenstraße“ werden dementsprechend als „Öffentliche Grünfläche - Multifunktionsfläche“ festgesetzt. Ein Teilbereich, in der südlichen Verlängerung der „Mühlenstraße“, wird als „Öffentliche Grünfläche – Spielplatz“ ausgewiesen. Dort soll ein Spiel- und Erlebnisplatz neu angelegt werden. Diese Festsetzungen entsprechen den Anregungen die bereits im Vorfeld der Teilnahme am Städtebauförderprogramm von der Stadtentwicklungskommission erarbeitet wurden.

In Ergänzung mit den Wohn- und Geschäftshäusern, dem neuen Verwaltungsstandort „Stadthaus am Marktplatz“ inklusive Touristinfo und Stadtbücherei, soll der innerstädtische Bereich wirtschaftlich, touristisch und kulturell weiterentwickelt und somit eine Belebung der Innenstadt erzielt werden.

Die Verkehrsfläche „Hinterm Graben“ soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ festgesetzt werden.

Durch entsprechende Gestaltung und nachfolgend geplante Geschwindigkeitsabsenkung soll erreicht werden, dass der Durchgangsverkehr von PKW und LKW auf dem benannten Straßenabschnitt reduziert wird. Dies war eines der wesentlichen Ziele der Verlegung der B 277 im Jahr 2011, welches nun auch gestalterisch umgesetzt werden soll. Durch die Entlastung der einst stark frequentierten Verkehrswege, können aufgrund der Dimensionierung neue Optionen geschaffen werden, um den verschiedenen Nutzungsansprüchen (Fußverkehr, Radverkehr, Ruhender Verkehr) Raum zu geben. Entlang der Straße „Hinterm Graben“ können straßenparallel neue Stellplätze auf der Seite des Steigplatzes innerhalb der Verkehrsfläche angelegt werden. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sollen großkronige Laubbäume gepflanzt werden, um eine Überhitzung der Flächen zu vermeiden und durch Verdunstung eine Kühlung der umgebenden Flächen zu erreichen. Soweit möglich, soll die Bewässerung durch die Rückhaltung von Niederschlagswasser gewährleistet werden.

Die Straßen „Kreuzgasse“, „Schmiedegasse“, „Isabellenstraße“, „Mühlenstraße“ und „Hauptstraße“ werden als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt und dienen der Erreichbarkeit der jeweiligen Grundstücke und der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

Die Straßenabschnitte „Hinterm Graben“ sowie „Kreuzgasse“ sollen in der Folge zeitgemäße Straßenquerschnitte erhalten, um eine fußgänger- und radfahrerfreundliche Neugestaltung der ehemaligen B 277 und eine gestalterische Öffnung zum Paradeplatz unter Berücksichtigung aller Verkehrsarten umzusetzen. Die „Mühlenstraße“ im Bereich des „Karl-Löber-Platzes“ soll als Verbindung

zwischen „Hauptstraße“ und „Hinterm Graben“ in beide Richtungen befahrbar bleiben.

Ziel ist es, Straßenabschnitte zu schaffen, auf denen die Belange aller Verkehrsteilnehmer, auch im Sinne der Förderung von Rad- und Fußgängerverkehr, Berücksichtigung finden. Im Bereich der Straße „Hinterm Graben“ soll ein „Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ mit einer reduzierten Geschwindigkeit ausgewiesen werden. Dafür sollen die Bereiche der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zusätzlich durch gestalterische Maßnahmen kenntlich gemacht werden. Dadurch soll eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit der PKW's und ein gefahrloses Queren der Fußgänger erreicht werden. Entsprechende Bepflanzungen mit großkronigen Bäumen, entlang der Fahrbahnen und in Form von Fahrbahnteilern, sollen zusätzlich dazu beitragen, dass die Fahrgeschwindigkeit der Autofahrer minimiert wird und ein aufgelockertes Straßenbild entsteht.

Der bereits langjährig bebaute Wohn-, Geschäfts- und Verwaltungsbereich angrenzend an den Marktplatz entlang der Fußgängerzone sowie zwischen der „Schmiedegasse“, „Isabellenstraße“, „Kreuzgasse“ und im Bereich der „Mühlenstraße“ wird aufgrund der vorhandenen Nutzungen mit einer GRZ von bis zu 1,0 und einer GFZ von 3,0 bei dreigeschossiger Bebauung als „Kerngebiet“ (MK) gem. § 7 BauNVO ausgewiesen.

3. Planungsrechtliche Grundlagen:

3.1 Regionalplan

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen und Zwecken der Raumordnung anzupassen. Die raumordnerischen Ziele sind im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird im RPM 2010 als Vorranggebiet „Siedlung Bestand“ (Z 5.2 – 1) dargestellt.

Die geplante Nutzung entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Die Erhöhung der Attraktivität für den nicht motorisierten Individualverkehr entspricht den Grundsätzen des Regionalplanes für den Fuß- und Fahrradverkehr. Eine direkte Anbindung an das Rad-Hauptnetz zwischen den Mittelzentren Haiger-Dillenburg-Herborn ist gegeben.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Haiger aus dem Jahr 2006 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“, Gemarkung Haiger als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

Diese Darstellung stimmt mit der Ausweisung des künftigen Bebauungsplanes bezüglich des „Kerngebietes“ (MK) überein. Die Bereiche der „Öffentlichen Grünfläche – Multifunktionsfläche“ („Steigplatz“, „Karl-Löber-Platz“ bis an den Aubach) sowie die westlich davon gelegene „Öffentliche Grünfläche-Spielplatz“ (zwischen Aubach und „Mühlenstraße“ gelegen), sollen im Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen werden.

Um eine Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu erzielen, erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplanes als 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich („Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“), Gemarkung Haiger als „Grünanlage – Parkanlage“ (siehe Anlage).

Da der Bebauungsplan im Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wird, ist ein separates Bauleitplanverfahren nicht erforderlich.

4. Planverfahren:

Ein Bebauungsplan existiert für das Plangebiet, welches seit mehreren hundert Jahren baulich genutzt wird, bislang nicht.

Im Norden grenzen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinterm Graben/Kühlhausstraße“ und der Bebauungsplan „Kühlhausstraße/Kreuzgasse“ an, welche bereits bebaute Flächen für großflächigen Einzelhandel, Gewerbestandorte und Wohnen planerisch absichern.

Da es sich bei der planungsrechtlichen Ausweisung der Fläche des Bebauungsplanes „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird das Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet. Die durch den Bebauungsplan zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m², damit ist dieses Verfahren ohne Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 des BauGB möglich. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Da das Plangebiet vor Aufstellung des Bebauungsplanes bereits nach § 34 BauGB zu beurteilen war, ist ein Ausgleich für Eingriffe gem. § 1a Abs. 3 Satz 6 nicht erforderlich. Im Geltungsbereich finden sich aufgrund der langjährigen historischen Nutzungen keine natürlich gelagerten Böden und Grünflächen.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Sicherung des Standortes für die Versorgung der Wohnbevölkerung mit zeitgemäßem Wohnraum und einem attraktiven Wohnumfeld. Die vorliegende Planung ist die Voraussetzung, den Standort auch für die Sicherung und Weiterentwicklung von Verwaltung, Handel und Gastronomie zu entwickeln und unter Berücksichtigung der Freiraumerholung attraktiv zu gestalten.

4.1 Verfahrensstand:

Aufstellungsbeschluss: 05.06.2019; gemäß § 2 (1) BauGB bekanntgemacht: 13.06.2019.

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (1) BauGB vom 26.08.2024 bis 27.09.2024.

Veröffentlichung in Form einer öffentlichen Auslegung unter Anwendung des § 3 (1) BauGB vom 26.08.2024 bis 27.09.2024, bekanntgemacht am 24.08.2024.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 4 (1) BauGB vom 26.08.2024 bis 27.09.2024. Mit Schreiben vom 23.08.2024.

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB vom 07.07.2025 bis 08.08.2025.

Veröffentlichung in Form einer öffentlichen Auslegung unter Anwendung

des § 3 (2) BauGB vom 07.07.2025 bis 08.08.2025, bekanntgemacht am 05.07.2025

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 4 (2) BauGB vom 07.07.2025 bis 08.08.2025. Mit Schreiben vom 04.07.2025.

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB am: 17.09.2025

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege:

Denkmalgeschützte Gesamtanlagen und Einzelkulturdenkmäler gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz (HDSchG) werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessen-ARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

6. Altflächen, Altlasten, Kampfmittelvorbelastung, Wasserwirtschaft und Bodenschutz

6.1 Altflächen, Altlasten

Altflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§ 2 Abs. 6 BBodSchG).

Altablagerungen sind stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen sowie Grundstücke außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert und abgelagert worden sind. Grundstücke mit einer derartigen Nutzung befinden sich nicht im Planungsgebiet.

Altstandorte sind Grundstücke mit stillgelegten Anlagen, und sonstige Grundstücke die gewerblichen, industriellen, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder hoheitlichen Zwecken dienten, sowie Grundstücke, deren militärische Nutzung aufgegeben wurde, sofern auf ihnen mit umweltschädigenden Stoffen umgegangen wurde.

Innerhalb der Stadt Haiger sind folgende stillgelegte Gewerbestandorte im Geltungsbereich vorhanden:

- Schmiedegasse 10, Flur 4, Flurstück 63/1, Einzelhandel mit Fahrzeugen und Reparatur (Eintrag in der Altflächendatei des Landes Hessens: Schlüsselnummer: 532.011.050-001.072)

Die Fläche wurde nicht näher untersucht, bei bodeneingreifenden Maßnahmen sind die Hinweise zum Bodenschutz zu beachten.

- Kreuzgasse 10, Flur 4 Flurstück 36/1, Großhandel mit Schmuck, Herstellung von Uhren, Einzelhandel mit asiatischen Geschenkartikeln (Eintrag in der Altflächendatei des Landes Hessens: Schlüsselnummer: 532.011.050-001.079)

Es handelt sich um Verkaufs- und Ausstellungsräume für Schmuck und Uhren im Erdgeschoss des Gebäudes und eine Reparaturwerkstatt im Obergeschoss des Gebäudes. Bei den Reparaturen handelt es sich hauptsächlich um Polier- und Aufarbeitungsarbeiten von Schmuck und Uhren sowie Tauschen von Batterien und Armbändern bei Uhren.

Die Fläche wurde nicht näher untersucht, bei bodeneingreifenden Maßnahmen sind die Hinweise zum Bodenschutz zu beachten.

- Hauptstraße 30, Flur 4, Flurstück 70, Chemische Reinigung (Eintrag in der Altflächendatei des Landes Hessens: Schlüsselnummer: 532.011.050-001.006)

Der Anfangsverdacht wurde nicht bestätigt, da es sich bei der Reinigung lediglich um eine Abhol- und Annahmeeinrichtung handelte.

6.2 Kampfmittelvorbelastung

Der Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Es muss also grundsätzlich mit Kampfmitteln gerechnet werden. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

6.3 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Bodenschutz

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine – seit mehr als 500 Jahren – genutzte Siedlungsfläche überwiegend innerhalb der historischen Stadtmauer von Haiger. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Gebietes noch natürliche Bodenprofile anzutreffen sind.

Dennoch werden zur Reduzierung der Bodenbeeinträchtigungen im Rahmen von Baumaßnahmen, sofern vorhanden, Ober- und Unterboden separiert und – soweit möglich – im Geltungsbereich verwertet. Der verbleibende Boden wird zur Verwertung abgefahren.

Grundsätzlich ist bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch zu achten. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren. Das Material muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben untersucht und, wenn erforderlich, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Eine Befestigung von Wegen, nicht überdachten Platzflächen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen ist nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. versickerungsfähig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Schotter, Rasengittersteine oder ähnliches) sofern dem keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Ausgenommen sind Fahrgassen und bereits vorhandene Asphaltflächen für zulässige Stellplätze in erforderlicher Breite und die

befestigten Bereiche der „Öffentlichen Grünflächen“, um die erforderliche Barrierefreiheit gewährleisten zu können.

Die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind bei Bodenarbeiten zu beachten.

Grundwasser

Während der Durchführung von Baumaßnahmen ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen, Geräte und Fahrzeuge vermieden werden. Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und haben in kürzest möglicher Zeit zu erfolgen, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gem. § 49 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insbesondere geothermische Anlagen), kann hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

Niederschlagswasser

Hinsichtlich des Niederschlagswassers wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG), soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Oberflächengewässer

Der Aubach liegt im FFH-Gebiet 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“. Die Ausweisung betrifft nur die Wasserfläche. Der Gewässerrandstreifen im Abstand von 5 m zum Wasserflächenrand ist in der Planzeichnung gem. § 23 Abs. 1 HWG dargestellt. Für die Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich ist die zuständige Behörde einzubeziehen und erforderliche Genehmigungen einzuholen.

7. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich wird entlang der „Hauptstraße“, „Isabellenstraße“, „Mühlenstraße“ und „Kreuzgasse“ ein Kerngebiet (MK) festgesetzt. Kerngebiete dienen

vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung. Zulässig sind außerdem Wohnungen in allen Geschossen.

Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Anlagen für kirchliche Zwecke und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind aus städtebaulichen Gründen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Die Hauptnutzung des durch § 7 BauNVO vorgeformten Gebietstyps bleibt erhalten. Der Gebietscharakter und die allgemeine Zweckbestimmung werden weiterhin erfüllt.

Das Verbot von Vergnügungsstätten wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, da typische Vergnügungsstätten wegen Ihres Erscheinungsbildes, insbesondere wegen der mit ihnen verbundenen städtebaulichen Auswirkungen und ihren Standortanforderungen der Zweckbestimmung des ausgewiesenen Gebietes nicht entsprechen.

Unter Vergnügungsstätten sind gemäß Kommentar zur Baunutzungsverordnung von Fickert/Fieseler gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, „die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten Gewinn bringenden Freizeit- und/oder Unterhaltung widmen.“

Nach dem oben genannten Kommentar lassen sich unter den städtebaulichen Betriebstypus „Vergnügungsstätten“ im Wesentlichen drei Gruppen von ganz unterschiedlicher Vergnügungsweise einordnen:

- Nachtlokale jeglicher Art (Nachtklubs mit unterschiedlichen Darbietungen), Vorführ- und Geschäftsräume deren Zweck auf Darstellung mit erotischem Charakter ausgerichtet ist,
- Diskotheken,
- Spiel- und Automatenhallen oder ähnliche Unternehmen/Einrichtungen und
- Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

Kleine Tanzcafés oder -bars sind städtebaulich nicht als Vergnügungsstätten einzustufen. Dies gilt auch für Einrichtungen und Anlagen für kulturelle Zwecke z. B. Theater jeglicher Art, Kleinkunsth Bühnen und Kinos sowie Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte.

Spielautomaten, Billardtische oder Ähnliches sind in Gaststätten zulässig, wenn der Gaststättencharakter vorherrschend ist.

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für die Flurstücke 32, 36/1 und 37/4, Flur 4 (Kreuzgasse), wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich“ [inklusive Anlagen für Straßenbegleitgrün] festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen in der Planzeichnung, bestehen.

Für die Flurstücke 61/1 und 63/1, Flur 4 (Schmiedegasse) wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung als „Öffentliche Grünfläche – Multifunktionsfläche“ festgesetzt. Bis zum Ankauf der Flächen durch die Stadt Haiger bleibt die gegenwärtige Ausweisung Kerngebiete (MK), siehe Ziffer 1 Planzeichen und Festsetzungen in der Planzeichnung, bestehen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die vorhandene Bebauung grenzt überwiegend an Verkehrsflächen. Es ist Grenzbebauung mit einer GRZ bis zu 1,0 vorhanden.

Die überbaubaren Flächen wurden entsprechend festgesetzt und lassen daher unter Würdigung der Grundflächenzahl von 1,0 und Geschossflächenzahl von 3,0 eine optimale Ausnutzung der Grundstücke in Anlehnung an die vorhandene Bebauung zu.

Aus diesem Grunde und im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurde eine maximal dreigeschossige Bauweise festgesetzt, die sich ebenso an der bestehenden Bebauung orientiert.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 91 HBO

Dachformen:

Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig. Für untergeordnete Nebengebäude sind auch ausnahmsweise abweichende Dachformen zulässig.

Dachgestaltung:

Für die Dacheindeckung sind nur einfarbige, nicht reflektierende Materialien in schiefergrauen bis anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und Dachbegrünungen sind zulässig.

Fassadengestaltung:

Die Gebäudefassaden sind mit ortsüblichen Werkstoffen (z.B. Putz, Schiefer, Ziegel, Holz) zu gestalten. Fassaden aus reflektierenden Materialien – außer Glas (zusammenhängende Fläche < 20 m²) - und Fassaden mit grellem und ortsuntypischem Farbton sind unzulässig. Fassadenbegrünung ist zur Verbesserung des Stadtklimas erwünscht.

Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig. Werbeanlagen, Firmenaufschriften und Ähnliches müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form und Farbe der Gebäudegestaltung unterordnen.

Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 5 m² und eine Gesamthöhe von 6 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist. Das bedeutet insbesondere nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich und in Sekundenbruchteilen erfassbar oder nur zur unterschweligen Wahrnehmung geeignet. Deshalb sind folgende Werbeanlagen **nicht** zulässig:

- Bandenwerbung und Werbung an Einfriedungen länger als 10 m,
- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien,
- Werbung mit Blink- oder Wechselbeleuchtung,
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen,
- Prismenwerbeanlagen, Lauflichtbänder, Rollbänder, Filmwände,
- Statische Lichtstrahlen (Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen),
- Werbung mit Botschaften (Preisangaben, Adressen, Telefonnummern, u.ä),

- Akustische Werbung,
- Luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons.

7.3 Öffentliche Grünfläche - Multifunktionsfläche

Die Bereiche „Steigplatz“ und „Karl-Löber-Platz“ werden als „Öffentliche Grünfläche - Multifunktionsfläche“ ausgewiesen. Diese dient der

Unterbringung von:

- Spiel- und Bewegungsflächen,
- Aufenthalts- und Kommunikationsflächen,
- zeitlich begrenzten Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Verkaufsflächen, Märkten

sowie der Errichtung von:

- Spielplätzen mit Sportgeräten,
- Wasserspielen,
- Bühnen,
- Pavillons/Ausschankgebäuden mit einer maximalen Grundfläche von 240 m²,
- Fahrradabstellanlagen,
- Zisternen,
- Abfallbehälter-Standplätzen,
- sonstige Nebenanlagen, die der Erhöhung der Aufenthaltsqualität dienen,
- darüber hinaus sind in der „Öffentlichen Grünfläche - Multifunktionsfläche“ bis zu 35 Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.

Für Bepflanzungen dürfen keine Giftpflanzen verwendet werden (s. Liste des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger v. 06.05.2000, JG. 52, Nr. 86, S. 8517; Merkblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes – GUV-SI 8018).

7.4 Öffentliche Grünfläche - Spielplatz

Der Bereich „Mühlenstraßenparkplatz“ wird teilweise als „Öffentliche Grünfläche - Spielplatz“ ausgewiesen. Diese dient der

Unterbringung von:

- Spiel- und Bewegungsflächen,
- Aufenthalts- und Kommunikationsflächen,

sowie der Errichtung von:

- Spielplätzen mit Sportgeräten,
- Wasserspielen,
- Fahrradabstellanlagen,
- Zisternen,
- sonstige Nebenanlagen, die der Erhöhung der Aufenthaltsqualität dienen.

Für Bepflanzungen dürfen keine Giftpflanzen verwendet werden (s. Liste des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger v. 06.05.2000, JG. 52, Nr. 86, S. 8517; Merkblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbandes – GUV-SI 8018).

8. Erschließung

8.1 Verkehr

Die Verkehrserschließung ist durch die Anbindung an die Ortsstraßen „Hauptstraße“, „Löhrstraße“, „Aubachstraße“, „Mühlenstraße“, „Burgstraße“, „Hinterm Graben“ und „Kreuzgasse“ über die „Bahnhofstraße“ oder „Rodenbacher Straße“ an die B 277 gegeben.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich V₁“ dienen im Wesentlichen als Verkehrswege für Kfz, Fußgänger, Radverkehr und der Anlage von Stellplätzen sowie der Möglichkeit zur Bepflanzung mit großkronigen Bäumen zwischen den Fahrbahnen bzw. straßenbegleitend („Hinterm Graben“).

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich V₂“ dienen als Erschließungsstraßen der anliegenden Grundstücke („Isabellenstraße“, „Mühlenstraße“) sowie im Bereich „Kreuzgasse“ der Verbindung zum großflächigen Parkplatz „Paradeplatz“ und der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

Eine Verbindung zwischen den Straßen „Mühlenstraße“ und „Isabellenstraße“ wird für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge in 3,50 m Breite innerhalb der Grünfläche mit der erforderlichen Tragfähigkeit gewährleistet und in geeigneter Weise gekennzeichnet.

8.2 Energie

Die Gas-, und Stromversorgung ist im Geltungsbereich durch das bestehende Ortsnetz der Stadtwerke Haiger gesichert.

8.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser ist sichergestellt (siehe Anlage: Bereitstellung der Wasserversorgung für den Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“)

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) der Regierungspräsidien Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

Downloadlink: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Die Ersatzbaustoffverordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Weiterführende Informationen sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen zu finden: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>.

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

Zur Umsetzung von den Zielvorgaben der EU-Wasserrichtlinie (WRRL) wird auf die Anwendung der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hingewiesen, die umfassend anzuwenden ist.

8.4 Brandschutz

Öffentlich-rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Stadt eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1“, auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Über das Trinkwasserverteilnetz im Umkreis von 300 m ist die Löschwasserbereitstellung von 13,3 l/s (800 l/m) gewährleistet. Da die Stadt Haiger am Löschwasserkonzept des Lahn-Dill-Kreises teilnimmt, kann die Löschwasserversorgung durch Abrollcontainer bis auf 26,6 l/s (1600 l/m) aufgestockt werden.

9. Naturschutz / Artenschutz

Da sich das Planungsgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindet, sind im Sinne des § 1 a (3) BauGB Eingriffe bereits zulässig. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Hinweise zum Artenschutz und Rückschnitt von Gehölzen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vorhandene Baumstandorte werden als zu erhalten festgesetzt, bei Ausfällen sind diese durch klimaangepasste, standortgeeignete Gehölze zu ersetzen.

Die Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden.

Im Sinne einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind für die Straßen-, Wege- und Gebäudebeleuchtung gemäß den Erfordernissen des § 41 a BNatSchG insektenfreundliche Leuchten zu verwenden, die eine Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) aufweisen. Hohe Ultraviolett- und Blauanteile im Lichtspektrum sind unzulässig.

Es sollten vollständig gekapselte Leuchten-Gehäuse, die kein Licht vertikal oder horizontal emittieren, verwendet werden. Lichtkegel sollten nach unten ausgerichtet werden. Abstrahlungen nach oben oder in die Horizontale sind unzulässig. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung von Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden; Lichtstreuungen darüber hinaus sollten vermieden werden. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird (§ 37 Abs. 2 und 3 HeNatG). Es sollen gegen Vogelschlag gesicherte Gläser verwendet werden.

10. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt ca. 19.600 m². Folgende Flächenanteile sind den einzelnen Nutzungen zugeordnet, davon sind die Verkehrs- und Kerngebietsflächen nahezu vollständig versiegelt bzw. bebaut. Innerhalb der „Öffentlichen Grünfläche“ befinden sich ca. 3.700 m² versiegelte Flächen, welche derzeit durch Parkplätze bzw. Gebäude genutzt werden.

Flächenart	Flächenanteil (in m ²)	Gesamtfläche (in m ²)
Kerngebiet (MK)		5.663
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung davon Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich V1 davon Verkehrsberuhigter Bereich V2	2.479 5.032	7.511
Versorgungsfläche Elektrizität		26
Öffentliche Grünfläche davon Multifunktionsfläche davon Spielplatz	3.621 952	4.573
Wasserfläche (Aubach)		1.827
Gesamtfläche		19.600

Haiger,

Schramm

Bürgermeister

**STADTWERKE
HAIGER**
STROM GAS WASSER WÄRME



Bereitstellung der Wasserversorgung für den Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“



Wasserversorgung „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“



Versorgung des Stadtgebietes und Kennzahlen der Hochbehälter

Die historisch gewachsene öffentliche Wasserversorgung der Stadt Haiger erfolgt wie bereits beschrieben über insgesamt 11 Versorgungen, die z.T. über Verbundleitungen miteinander verknüpft sind. Im nachfolgenden werden die einzelnen Versorgungen schematisch dargestellt und die Kennzahlen der Hochbehälter aufgelistet [26].

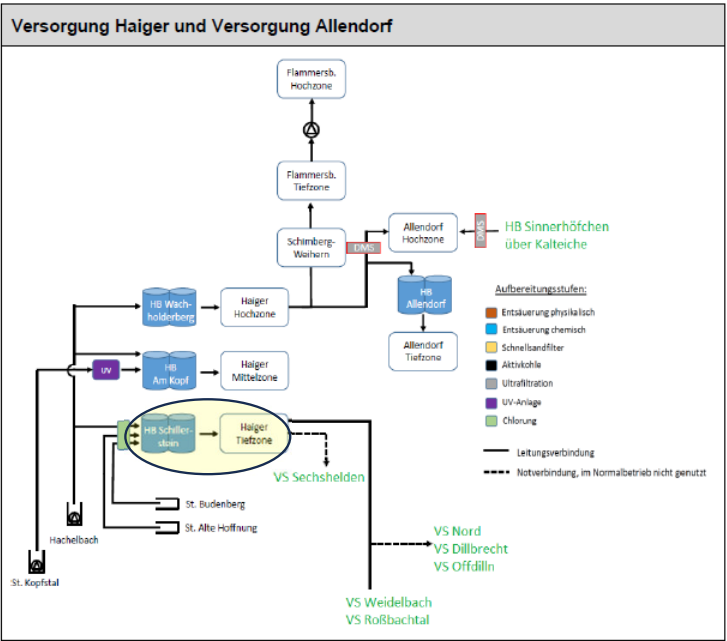


Abbildung 16: VS Haiger und VS Allendorf

Auszug Wasserkonzept Seite 40

Haiger Innenstadtbereich:

Die Wasserversorgung im Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ wird über den Hochbehälter Schillerstein abgedeckt. Dieser Hochbehälter wird von dem Pumpwerk/Förderschacht Hachelbach befüllt. Das Wasserrecht ist langfristig vorhanden. Im o.g. Bereich ist über das Trinkwasserverteilnetz im Umkreis von 300 Metern eine Löschwasserbereitstellung von 13,3 l/s (800 l/m) gewährleistet.

Tabelle 31: Langfristige (bis 2050) Änderungspotentiale bei der Ressourcenverfügbarkeit durch befristete Wasserrechte

Name der (Eigen-)Gewinnungsanlage	max. Entnahmemenge	Wasserrecht	
	m³/a	Art	Laufzeit
Förderschacht Hachelbach ⁽¹⁾	364.900,00	Erlaubnis	30.04.2042
Förderschacht Vereinigte Konstanz	300.000,00	Erlaubnis	31.05.2042

Anmerkungen:
(1) Eine Erhöhung der Entnahmemenge aus der Gew Förderschacht Hachelbach von 364.900,00 m³/a auf 480.000,00 m³/a wurde in 2022 beantragt.

Auszug Wasserkonzept Seite 59

Entwicklung der Wassernutzung der Stadt Haiger

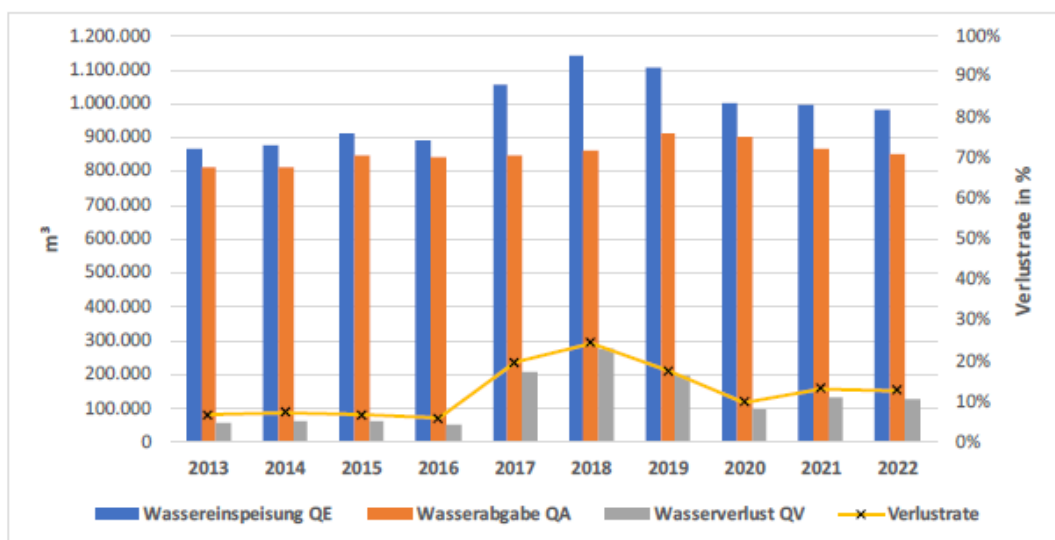


Abbildung 23: Entwicklung der Wassernutzung 2013-2022 mit Wasserverlusten

Die Auswertung der Wassernutzung im Zeitraum von 2013 bis 2022 zeigt einen Anstieg der Wassereinspeisung und der Wasserabgabe bis zum Jahr 2018. Im Jahr 2019 wurde zwar weniger Wasser eingespeist, aber mehr Wasser abgegeben. Die Wassereinspeisung in den Jahren 2020 – 2022 war annähernd gleich, während die Wasserabgabe rückläufig war.

Auszug Wasserkonzept Seite 46

Die Entwicklung der Wassernutzung

In der nebenstehenden Grafik kann man entnehmen, dass die Wasserabgabe annähernd gleich geblieben ist.



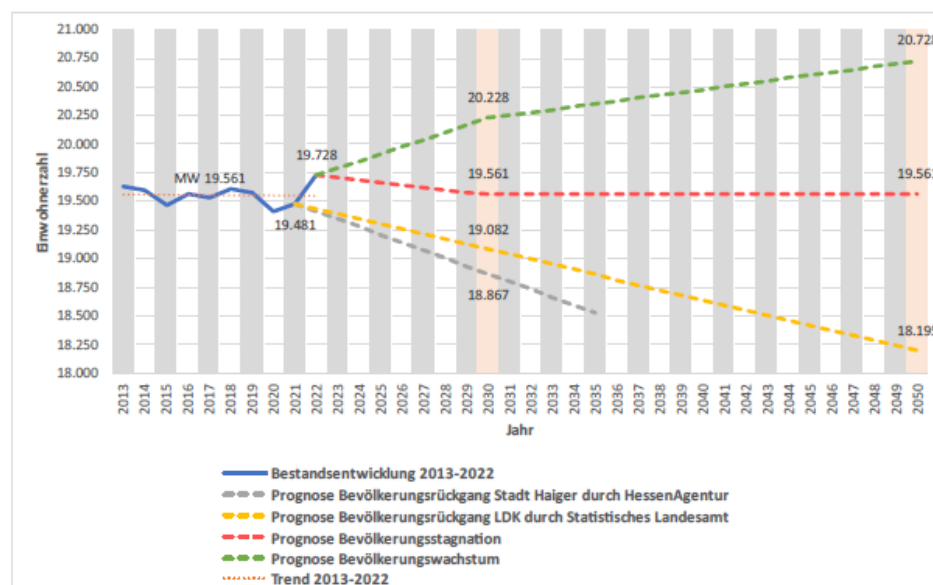
Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Haiger bis 2050

Entwicklung der Bevölkerung

In Kapitel 1.1.8 wurde die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Stadt Haiger und der Stadtteile über die vergangenen 10 Jahre (2013-2022) abgebildet. Es kann festgestellt werden, dass die Einwohnerzahlen über die betrachteten 10 Jahre annähernd konstant geblieben sind. Die Einwohnerzahlen liegen im Mittel bei rd. 19.561 Einwohnern.

Nachfolgend werden mögliche Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung bis zum Jahr 2050 durch die Betrachtung mehrerer Szenarien vorgestellt.

Die Entwicklung der Bevölkerung über die betrachteten Szenarien kann zusammengefasst aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:



Auszug Wasserkonzept Seite 63

Szenarien der Wasserversorgung für 2030 und 2050 in diesem Fall speziell für Haiger Kernstadt

Wasserbilanz bis 2030 und 2050

Zur Aufstellung der Wasserbilanzen 2030 und 2050 werden die unter Berücksichtigung der verschiedenen Szenarien aufgestellten Trinkwasserbedarfe dem jeweiligen prognostizierten nutzbaren Wasserdargebot innerhalb der verschiedenen Versorgungseinheiten innerhalb der Stadt Haiger gegenübergestellt. Die Ergebnisse werden nachfolgend anhand von zusammengefassten Tabellen vorgestellt. Die ausführlichen Tabellen können Anhang 6 entnommen werden.

Die Details zu den Szenarien sind in den Kapiteln 6.1.3 und 6.2 enthalten.

Nachfolgend werden die aufgestellten Szenarien zusammengefasst:

Wasserdargebot:

- Dargebot 1 – Gleichbleibendes Wasserdargebot
- Dargebot 2 – Reduzierung des Wasserdargebotes

Trinkwasserbedarf:

- Bedarf 1 – Bevölkerungsrückgang und Zuwachs Großverbraucher
- Bedarf 2 – Bevölkerungsstagnation und Zuwachs Großverbraucher
- Bedarf 3 – Bevölkerungswachstum und Zuwachs Großverbraucher

Auszug Wasserkonzept Seite 83

VS Haiger*			2030		
			Bedarf 1	Bedarf 2	Bedarf 3
			[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]
			559.204	576.182	592.499
Dargebot 1	638.000	[m³/a]	78.796	61.818	45.501
Dargebot 2	606.100	[m³/a]	46.896	29.918	13.601

Auszug Wasserkonzept Seite 84

VS Haiger*			2050		
			Bedarf 1	Bedarf 2	Bedarf 3
			[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]
			571.728	606.736	636.644
Dargebot 1	638.000	[m³/a]	66.272	31.264	1.356
Dargebot 2	574.200	[m³/a]	2.472	-32.536	-62.444

Auszug Wasserkonzept Seite 85

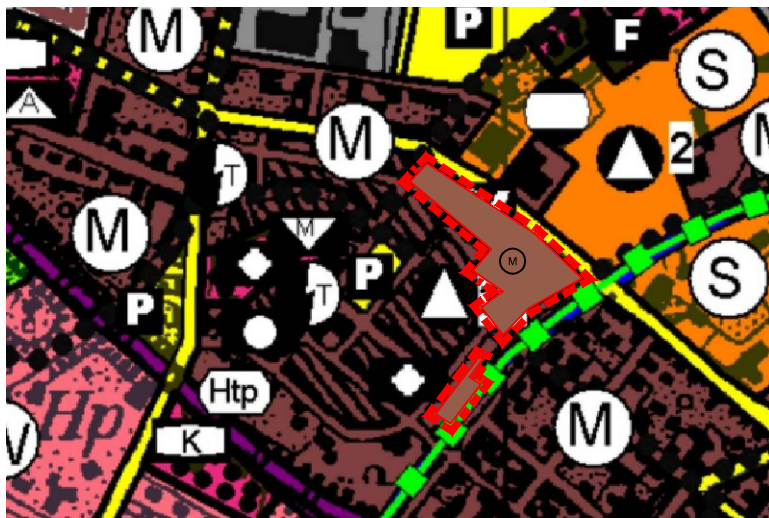
Fazit

- Die Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Haiger werden ständig nach den geforderten Auflagen ertüchtigt.
- Die Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung wurden in unserem kommunalen Wasserkonzept aufgezeigt und in mehreren Szenarien vorgestellt.
- Die Wasserversorgung für den Bebauungsplan „Vom Aubach bis zur Kreuzgasse“ ist sichergestellt.
- Die Löschwasserbereitstellung von 13,3 l/s (800 l/min) ist gewährleistet.



Darstellung der Flächen vor der Änderung des Flächennutzungsplanes (33. Änderung FNP)
(Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan)

Ausweisung vor der Anpassung (Gemischte Baufläche)

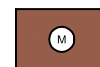


Darstellung der Flächen nach Änderung des rechtswirksamen
Flächennutzungsplanes (33. Änderung FNP)

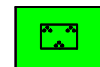
Ausweisung nach der Anpassung (Grünfläche - Parkanlage)



Planzeichenerklärung:



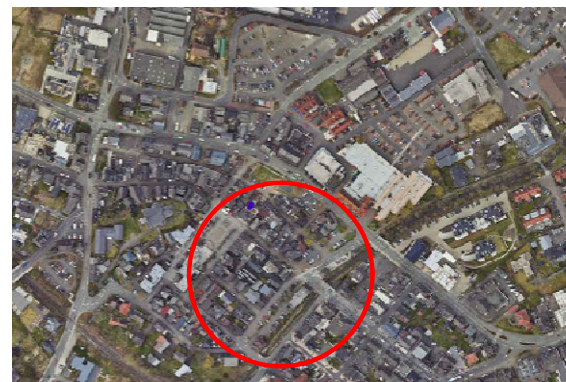
Gemischte Baufläche



Grünfläche - Parkanlage



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



VERMERKE

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit Inkrafttreten
des Bebauungsplanes "Vom Aubach bis zur Kreuzgasse",
Gemarkung Haiger, wirksam.

STADT HAIGER

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haiger
gem. § 13 a (2) BauGB

33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich "Vom
Aubach bis zur Kreuzgasse"), Gemarkung Haiger



- ohne Maßstab -

(Siegel)
Haiger

25.06.2025
gez.: Brustolon

Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7, 35708 Haiger

Bürgermeister

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-259/2025

Datum: 07.08.2025

Aktenzeichen	Be-Br/Mä
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	11.08.2025	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	27.08.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Bauleitplanung der Stadt Haiger

34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Kalteiche, Ergänzung 3. Abschnitt“), Gemarkung Haigerseelbach hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Kalteiche, Ergänzung 3. Abschnitt“) siehe Anlage, zu fassen. Die Bearbeitung erfolgt nach Aufstellungsbeschluss parallel zum zugehörigen Bebauungsplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden vom privaten Investor getragen.

Sachdarstellung:

Im Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Kalteiche, Ergänzung 3. Abschnitt“) soll eine Fläche für die Forstwirtschaft und eine Fläche für ein Wasserreservoir als gewerbliche Baufläche überplant werden.

Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist Voraussetzung für die Nutzung der ehemaligen Waldfläche durch ein ortsansässiges Bauunternehmen, welches seinen Standort hierher zu verlegen plant und u.a. eine Baustoffrecyclinganlage an diesem Standort betreiben möchte.

Die Fläche ist seit dem Jahr 2018 durch Kalamitätenbefall weitgehend gehölzfrei und wurde zum Teil seitdem zur Lagerung und Aufbereitung von Waldboden aus der Erschließung des unmittelbar angrenzenden Gewerbegebietes „Kalteiche 3. Abschnitt“ genutzt.

Die ökologischen Erhebungen sind bereits abgeschlossen und es wurden bereits Gespräche mit Hessen Forst hinsichtlich der erforderlichen CEF-Maßnahmen und der Waldumwandlung geführt.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Kalteiche Ergänzung 3. Abschnitt“) und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kalteiche, Ergänzung 3. Abschnitt“, Gemarkung Haigerseelbach sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedelung des ortsansässigen Unternehmens an diesen Standort.

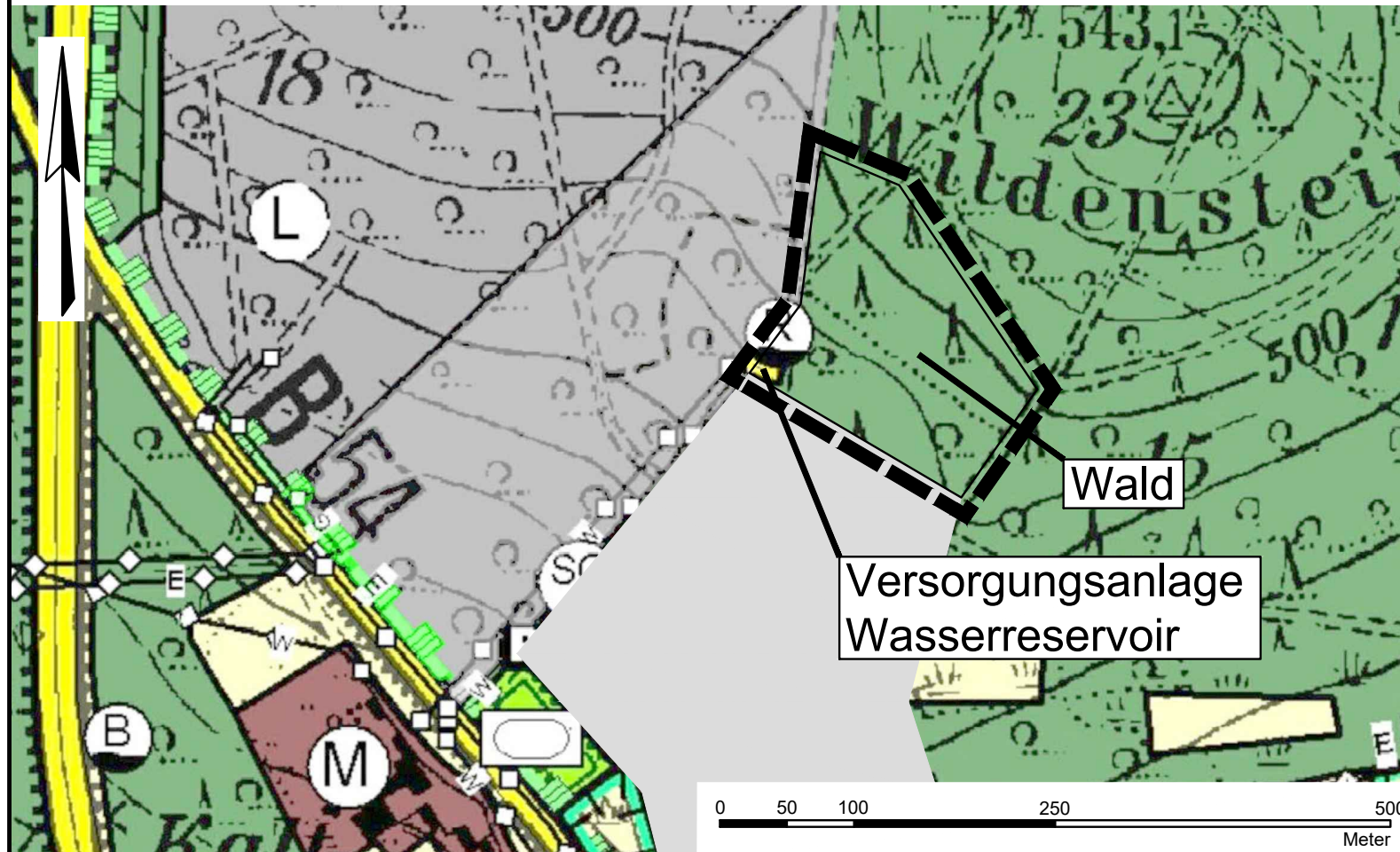
Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kalteiche, 3. Abschnitt“ wurde bereits am 18.09.2019 beschlossen und im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB am 11.04.2022 um den Bereich der heutigen Ergänzung erweitert.

Anlagen:

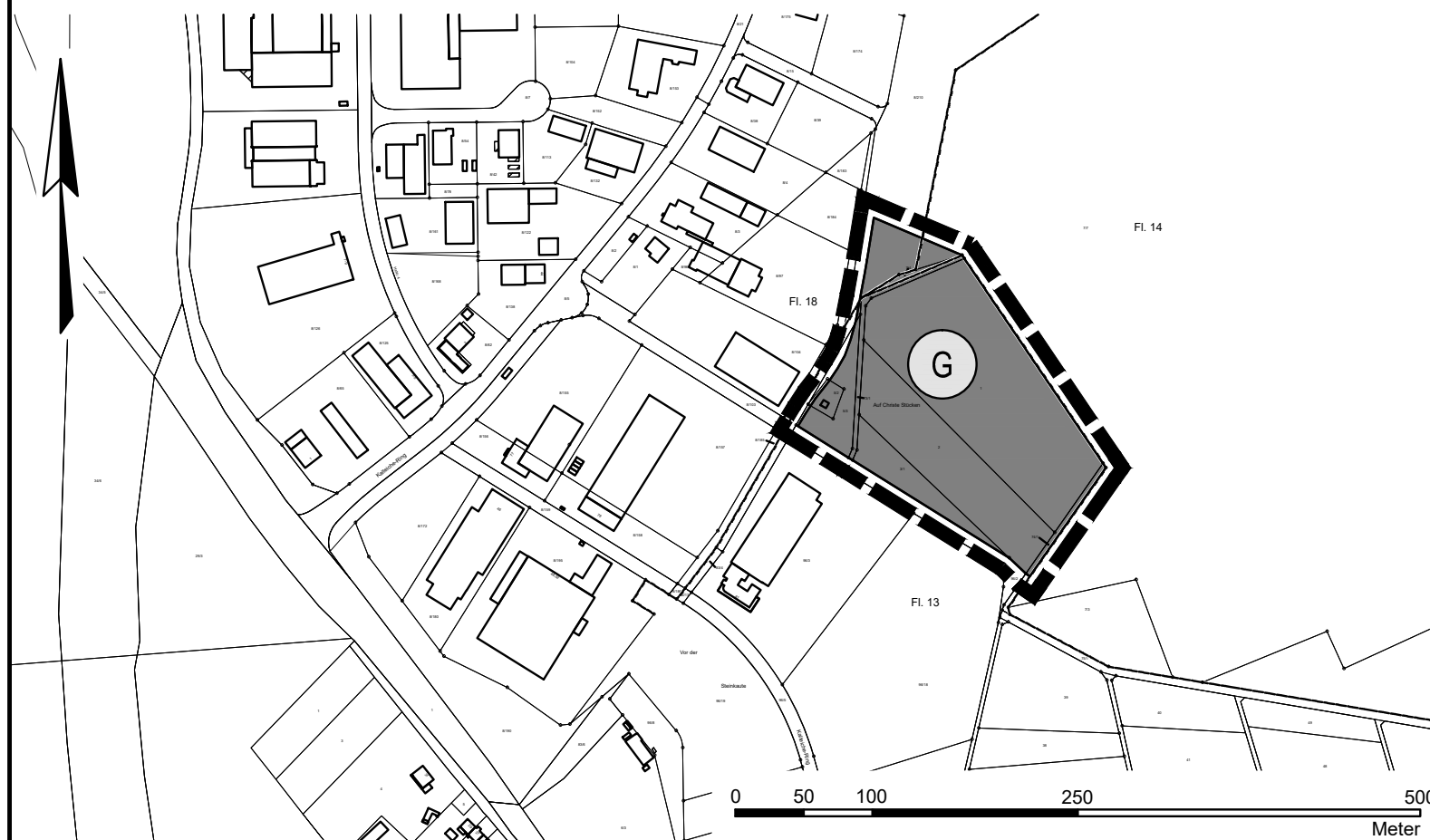
Plan 34. Änderung des Flächennutzungsplanes („Kalteiche, Ergänzung 3. Abschnitt“)
Gemarkung Haigerseelbach

gez.
Schneider
Erster Stadtrat

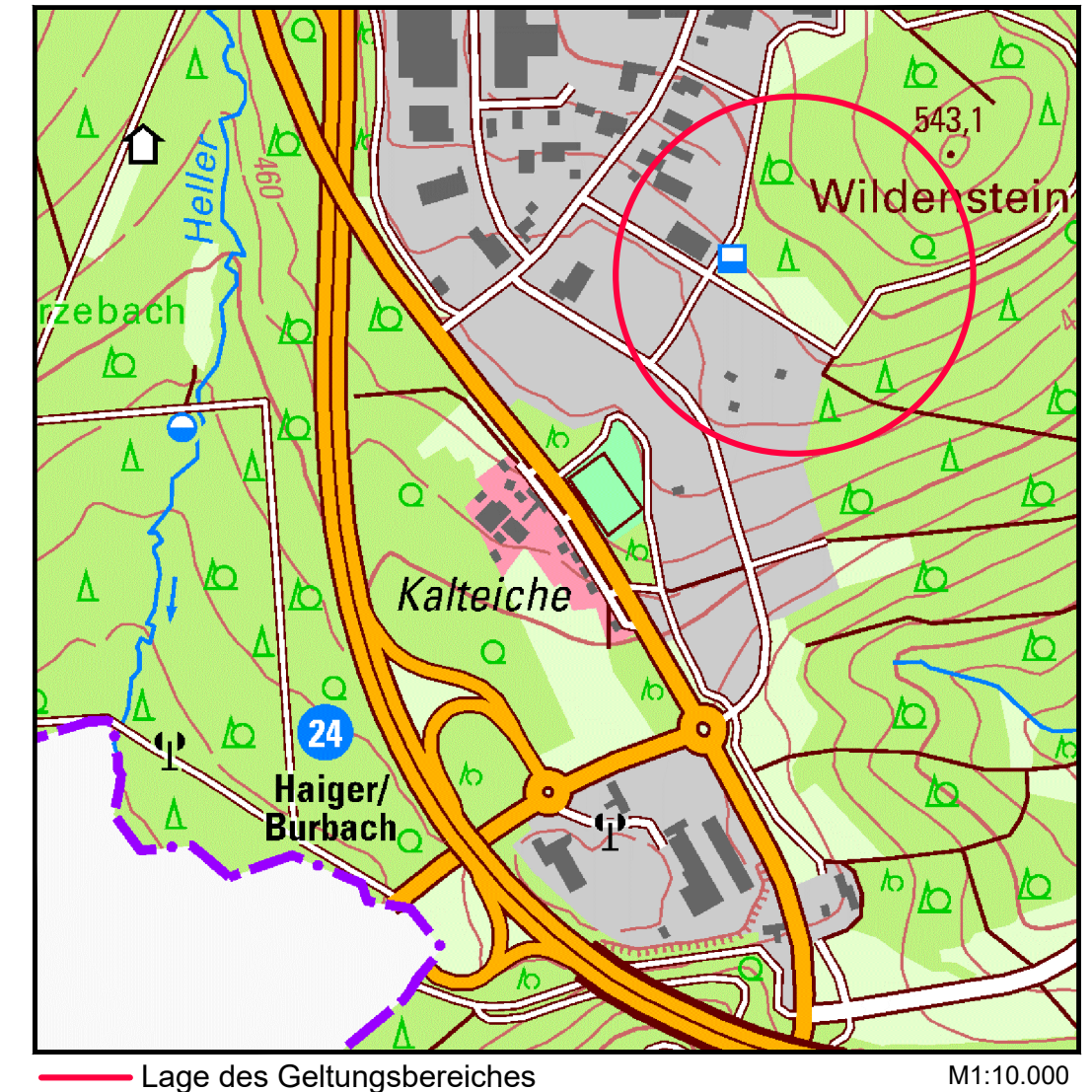
Darstellung der Flächen vor der Änderung des Flächennutzungsplanes
(Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan)



Darstellung der Flächen durch Änderung des rechtswirksamen
Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung



Stadt Haiger

34. Flächennutzungsplan-Änderung (Bereich: "Kalteiche, Ergänzung 3. Abschnitt"), Gemarkung Haigerseelbach

Aufstellungsbeschluss					
Bearbeitet:	I. Zillinger		Maßstab:	Stand:	17.07.2025
Gezeichnet:	Gawelek		1:5.000	Zeichnungsnummer:	2511/2
Geprüft:				Ersatz für:	

Ingenieurbüro Zillinger

35396 Gießen, Weimarer Str. 1, Fon (0641) 95212-0, Fax (0641) 95212-34, info@buero-zillinger.de, www.buero-zillinger.de

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-268/2025

Datum: 14.08.2025

Aktenzeichen	FBL Mü/Kg
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.6 -Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Liegenschaften-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	18.08.2025	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	27.08.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Neubau Eisenbahntunnel Rudersdorf - Dillbrecht **hier: Stellungnahme der Stadt Haiger im Rahmen der Planauslegung** **des sogenannten 1. Deckblatt der Antragsunterlagen zur** **Planfeststellung (2. Offenlage)**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt den Ausschüssen UBS, HFH und der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadt Haiger erwartet weiterhin folgende Belange in den Planungen zu berücksichtigen:

1. **Zuwegung zum Rettungsplatz**

Die vorliegende Planung sieht einen Rettungsweg zum Rettungsplatz über die östlich der Eisenbahnstrecke verlaufenden Wege - also von der Ortslage Dillbrecht aus - vor.

Bei Schadensereignissen ist allerdings mit dem Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen, THW usw.) über die L 3442 von Fellerdilln aus kommend zu rechnen. Das neue Feuerwehr-haus Dillbrecht liegt an der L 3442 neben der Eisenbahnbrücke.

Daher muss aus Sicht der Stadt Haiger / der Feuerwehr der Stadt Haiger die Zufahrt zum Rettungsplatz über den vorhandenen Wirtschaftsweg, der von der L 3442 abzweigt und südlich entlang der Eisenbahnstrecke verläuft, erfolgen. Dazu muss diese vorhandene Wegestrecke angemessen ausgebaut und asphaltiert werden. Die Abfahrt vom Rettungsplatz erfolgt über die vorhandenen Wege nördlich der Eisenbahnstrecke zur bebauten Ortslage. Die Stadt Haiger fordert den Ausbau des bestehenden Wirtschaftswegs südlich entlang der Bahnstrecke in Asphaltbauweise mit Anbindung des sogenannten Rettungswegs zur Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit des Rettungsplatzes.

Der Vorhabenträger kommt dieser berechtigten Forderung der Stadt weiterhin nicht nach und führt die Zufahrt zum Rettungsplatz/Südportal lediglich aus Dillbrecht über die Heimliche Straße und den nördlich parallel zur Bahnlinie verlaufenden Wirtschaftsweg von der Ewersbacher Straße.

Die Stadt Haiger fordert weiterhin nachdrücklich, den Rettungsplatz auch über das südlich der Bahnstrecke verlaufende Bestandswegenetz (asphaltierte Wege) anzubinden.

2. Trinkwassergewinnung „Neufund 1“

Die Stadt Haiger/Stadtwerke Haiger sieht die Gefahr der Beschädigung der Trinkwassergewinnungsanlage durch Erschütterungen aufgrund der Tunnelsprengungen und äußert die Sorge, dass die wasserführenden Klüfte/Schichten durch Sprengerschütterungen so stark verändert werden, dass der Wasserzufluss zum Gewinnungstollen ganz oder teilweise versiegt mit der Folge, dass die Wassergewinnungsanlage aufgegeben werden muss. Zudem ist zu befürchten, dass der Stollen als Bauwerk durch die Sprengerschütterungen Schaden leidet. Die Trinkwassergewinnungsanlage ist für die Trinkwasserversorgung unverzichtbar und wird zwingend zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigt. Daher muss alles technisch mögliche unternommen werden, die Wassergewinnungsanlage für einen dauerhaften Betrieb zu sichern.

Stadt und Stadtwerke Haiger fordern die Durchführung kontinuierlicher Messungen der Wasserquantität und -qualität sowie des Stollenzustands. Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung werden dem Verursacher (DB) angelastet, möglicherweise mit der weitreichenden Folge, dass eine neue Trinkwassergewinnung auf Kosten des Schadensverursachers (DB) errichtet werden muss.

Falls Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung als Folge der Tunnelbaumaßnahme eintreten sollten, hält die Stadt Haiger uneingeschränkt an der Forderung der Stadt Haiger nach Schadenersatz fest.

Stadt und Stadtwerke Haiger fordern weiterhin die Durchführung kontinuierlicher Messungen der Wasserquantität und -qualität sowie des Stollenzustands. Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung werden dem Verursacher (DB) angelastet, möglicherweise mit der weitreichenden Folge, dass eine neue Trinkwassergewinnung auf Kosten des Schadensverursachers (DB) errichtet werden muss.

3. Ersatzlose Beseitigung der Straßenbrücke

Bei ersatzloser Beseitigung der bestehenden Straßenbrücke teilt die Eisenbahnstrecke die freie Gemarkung Dillbrecht nahezu unüberwindbar in zwei Gemarkungsteile.

Der südliche Teil der Gemarkung Dillbrecht wäre nur noch über den Wirtschaftsweg von der L 3442 aus, über schlecht ausgebaute, südlich entlang der Eisenbahnstrecke verlaufende Wege, land- und forstwirtschaftlich erreichbar. Bei Wegfall der Straßenbrücke gäbe es zudem keine Straßenverbindung mehr durch das Dilltal in das obere Dilltal mit den Stadtteilen Dillbrecht und Offdilln im Fall einer Sperrung der Landesstraße in Höhe der Eisenbahnbrücke über die Landesstraße. Eine redundante Straßenverbindung in das obere Dilltal darf nicht aufgegeben werden, es muss ein Ersatz für die wegfallende Straßenbrücke geschaffen werden; dies ist möglich, indem die plangegenständliche „Rettungsplatzzufahrt“ als öffentliche Straße mit Anbindung an das südliche Wege- und Straßennetz“ hergestellt und ausgewiesen wird (siehe Anlage Straßenführung, gelb markiert).

Die Stadt fordert, die plangegenständliche Rettungsplatzzufahrt als öffentlichen Weg auszubauen und an den südlich der Bahnstrecke verlaufenden Weg anzubinden (siehe auch Ziffer 1).

Die Forderung der Stadt nach Öffnung der Rettungsplatzzufahrt als öffentlichen Weg mit Anbindung an den südlich der Bahnstrecke verlaufenden asphaltierten Weg ist nicht berücksichtigt worden. Die Stadt Haiger hält an dieser Forderung sowohl aus feuerwehrtechnischen Gründen als auch aus Gründen des Erhalts einer günstigen Wegeverbindung zwischen der einen Seite der Bahnstrecke und der anderen Seite der Bahnstrecke nach Wegfall der Straßenbrücke mit Nachdruck fest.

Wenn der geplante Weg zum Rettungsplatz/Südportal an das südlich der Bahnstrecke bestehende Wegenetz angebunden und dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben würde, wäre damit ein akzeptabler Ersatz für den Wegfall der verkehrsbedeutsamen Straßenbrücke gegeben.

Die Stadt fordert weiterhin, die plangegenständliche Rettungsplatzzufahrt als öffentlichen Weg auszubauen und an den südlich der Bahnstrecke verlaufenden Weg anzubinden.

4. **Baustraße**

Festzustellen ist anhand der Planunterlagen, dass bedeutende Wirtschaftswege, die von der Landwirtschaft/Forstwirtschaft unbedingt genutzt werden müssen, im Bereich südwestlich des bauzeitlich verlegten Trosselbach erheblich tangiert werden.

Aus den Planunterlagen und Erläuterungen ist nicht ersichtlich, dieser Forderung der Stadt abgeholfen wurde. **Daher fordert die Stadt Haiger weiterhin, dass die vorübergehenden Ausweichstrecken (Flurstücke 132, 156, 133 tlw., 149 tlw., 140 tlw., alle Flur 4, Gemarkung Dillbrecht) für die Land- und Forstwirtschaft ganzjährig befahrbar befestigt werden.**

5. **Bestehende Löschwasserzisterne**

Diese Bitte der Stadt Haiger auf Übereignung der bestehenden Löschwasserzisterne wird erneut vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter der Vorhaben-ID: V- E100755: <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenubersicht-karte.html>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (06.08.2025 bis einschließlich 05.09.2025) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kl@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

Die die Stadt Haiger im wesentlichen betreffenden Änderungen der aktuellen Planungen gegenüber den in 2023 offengelegten Planungen betreffen die Trasse der vorübergehenden Baustraße.

Die aktualisierte Planung sieht eine Verlegung der Baustraße in Dillbrecht in nördliche Richtung auf einen Forstmaschinenweg vor sowie eine Führung der Baustraße über den landesgrenzenparallel verlaufenden Höhenweg bis zur B 54.

Diese Strecke der Baustraße über den Höhenweg beeinträchtigt das dortige Wanderwegenetz zwar erheblich, jedoch lediglich in der Bauzeit.

Magistrat und Verwaltung empfehlen, keine Bedenken gegen die neu geplante Trasse der vorübergehenden Baustraße vorzutragen.

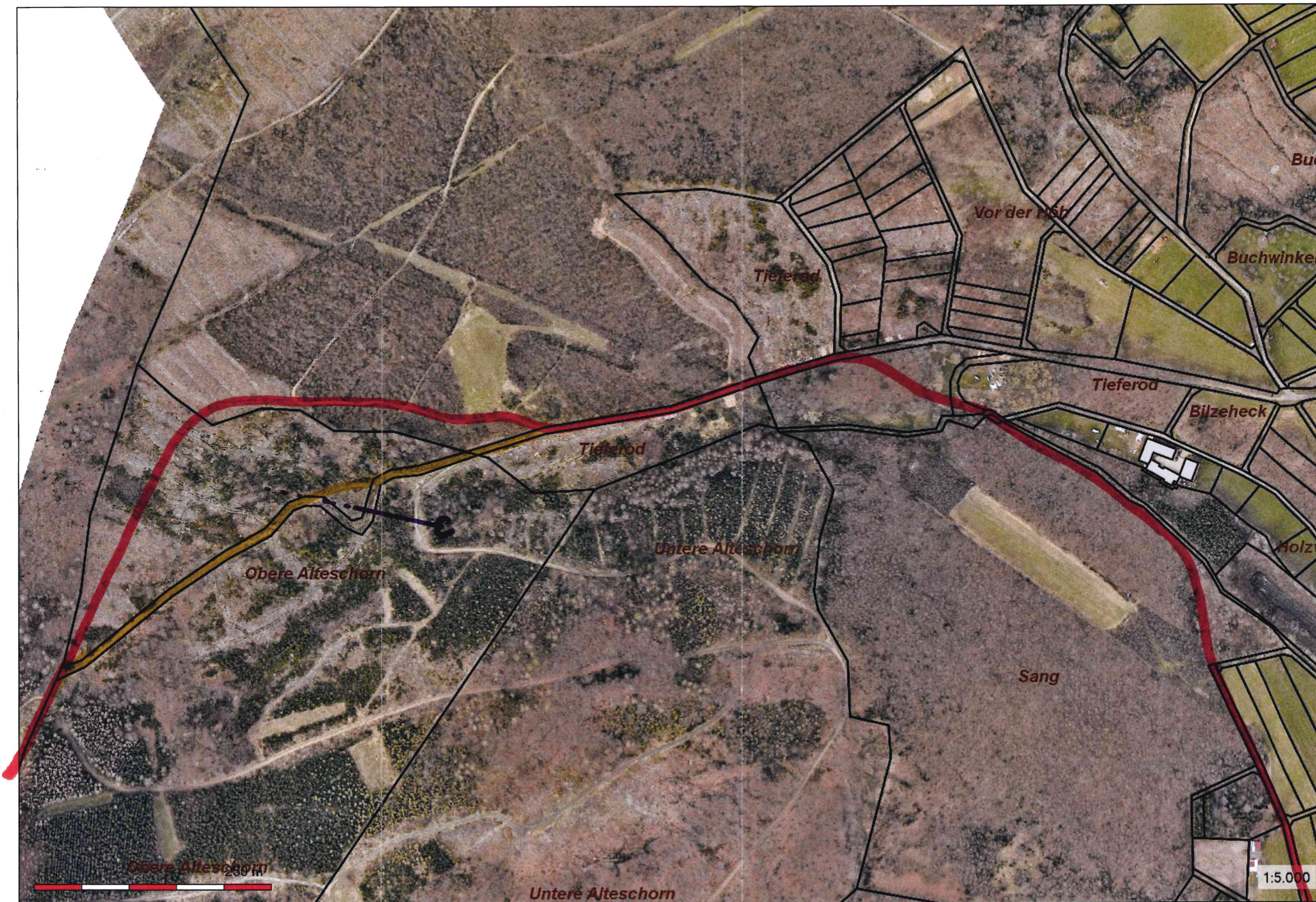
Anlagen

- Gegenüberstellung Forderung Stadt Haiger vom 04.10.2023 und Aktualisierung der Forderungen
- Übersichtsplan

gez.

Schneider

Erster Stadtrat



— ursprünglich geplanter Verlauf der Baustraße
 — neu geplanter Verlauf der Baustraße
 —○— Trinkwasserstollen Neufund I

13.8.25

20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am Mittwoch, 04.10.2023:

zu 1.) Zuwegung zum Rettungsplatz

Die vorliegende Planung sieht einen Rettungsweg zum Rettungsplatz über die östlich der Eisenbahnstrecke verlaufenden Wege - also von der Ortslage Dillbrecht aus - vor.

Bei Schadensereignissen ist allerdings mit dem Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen, THW usw.) über die L 3442 von Fellerdilln aus kommend zu rechnen. Das neue Feuerwehrhaus Dillbrecht liegt an der L 3442 neben der Eisenbahnbrücke.

Daher muss aus Sicht der Stadt Haiger / der Feuerwehr der Stadt Haiger die Zufahrt zum Rettungsplatz über den vorhandenen Wirtschaftsweg, der von der L 3442 abzweigt und südlich entlang der Eisenbahnstrecke verläuft, erfolgen. Dazu muss diese vorhandene Wegestrecke angemessen ausgebaut und asphaltiert werden. Die Abfahrt vom Rettungsplatz erfolgt über die vorhandenen Wege nördlich der Eisenbahnstrecke zur bebauten Ortslage.

Die Stadt Haiger fordert den Ausbau des bestehenden Wirtschaftswegs südlich entlang der Bahnstrecke in Asphaltbauweise mit Anbindung des sogenannten Rettungswegs zur Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit des Rettungsplatzes.

Beschlussempfehlung zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 17.09.2025

zu 1.) Zuwegung zum Rettungsplatz

Der Vorhabenträger kommt dieser berechtigten Forderung der Stadt weiterhin nicht nach und führt die Zufahrt zum Rettungsplatz/Südportal lediglich aus Dillbrecht über die Heimliche Straße und den nördlich parallel zur Bahnlinie verlaufenden Wirtschaftsweg von der Ewersbacher Straße.

Die Stadt Haiger fordert weiterhin nachdrücklich, den Rettungsplatz auch über das südlich der Bahnstrecke verlaufende Bestandswegenetz (asphaltierte Wege) anzubinden.

zu 2.) Trinkwassergewinnung „Neufund 1“

- a) Die plangegegenständliche Baustraße führt durch den Fassungs-
bereich des Trinkwasserstollens „Neufund 1“ und die engere
Schutzzone. Bei der Herstellung der steilen planungsgegen-
ständlichen Baustraße muss mit technischen Maßnahmen nach-
weislich sichergestellt werden, dass Niederschlagswasser der
Baustraße (und schon erst recht Abwasser im Fall von Schaden-
sereignissen/Havarien) nicht in das Grundwasser gelangt, son-
dern schadlos aus dem Einzugsbereich des Trinkwassergewin-
nungsgebietes abgeleitet wird.

**Stadt und Stadtwerke fordern hinreichende Maßnahmen
zum Schutz der Wassergewinnung. Hilfsweise fordert die
Stadt/Stadtwerke eine Verlegung der Baustraße (siehe Ziffer
5).**

- b) Die Stadt Haiger/Stadtwerke Haiger sieht die Gefahr der Be-
schädigung der Trinkwassergewinnungsanlage durch Erschütte-
rungen aufgrund der Tunnelsprengungen und äußert die
Sorge, dass die wasserführenden Klüfte/Schichten durch Spre-
ngerschütterungen so stark verändert werden, dass der Wasser-
zufluss zum Gewinnungsstollen ganz oder teilweise versiegt mit
der Folge, dass die Wassergewinnungsanlage aufgegeben wer-
den muss. Zudem ist zu befürchten, dass der Stollen als Bau-
werk durch die Sprengerschütterungen Schaden leidet. Die
Trinkwassergewinnungsanlage ist für die Trinkwasserversor-
gung unverzichtbar und wird zwingend zur Sicherstellung der
Trinkwasserversorgung benötigt. Daher muss alles technisch
mögliche unternommen werden, die Wassergewinnungsanlage
für einen dauerhaften Betrieb zu sichern.

**Stadt und Stadtwerke Haiger fordern die Durchführung kon-
tinuierlicher Messungen der Wasserquantität und -qualität
sowie des Stollenzustands. Beeinträchtigungen der Trink-
wassergewinnung werden dem Verursacher (DB) angelas-
tet, möglicherweise mit der weitreichenden Folge, dass eine**

zu 2.) Trinkwassergewinnung „Neufund 1“

- a) Durch Verschiebung der Baustraße in nördliche Richtung sowie
Asphaltierung der Baustraße und Ableitung des Oberflächen-
wassers der Baustraße aus dem Wasserschutzgebiet II ist dem
Einwand der Stadt Haiger abgeholfen. Die geänderte Baustraße
führt zwar weiterhin durch das Wasserschutzgebiet II. Durch die
Asphaltierung der Baustraße, seitliche Borde, beidseitige Leit-
planken und einen Kanal zur Ableitung des Oberflächenwassers
der Baustraße aus dem Wasserschutzgebiet II ist aus Sicht der
Verwaltung die notwendige Sicherheit und der Schutz der Was-
sergewinnung gegeben.

- b) Falls Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung als Folge
der Tunnelbaumaßnahme eintreten sollten, hält die Stadt Hai-
ger uneingeschränkt an der Forderung der Stadt Haiger nach
Schadenersatz fest.

**Stadt und Stadtwerke Haiger fordern weiterhin die Durch-
führung kontinuierlicher Messungen der Wasserquantität
und -qualität sowie des Stollenzustands. Beeinträchtigun-
gen der Trinkwassergewinnung werden dem Verursacher
(DB) angelastet, möglicherweise mit der weitreichenden
Folge, dass eine neue Trinkwassergewinnung auf Kosten
des Schadensverursachers (DB) errichtet werden muss.**

neue Trinkwassergewinnung auf Kosten des Schadensverursachers (DB) errichtet werden muss.

zu 3.) Ersatzlose Beseitigung der Straßenbrücke

Bei ersatzloser Beseitigung der bestehenden Straßenbrücke teilt die Eisenbahnstrecke die freie Gemarkung Dillbrecht nahezu unüberwindbar in zwei Gemarkungsteile.

Der südliche Teil der Gemarkung Dillbrecht wäre nur noch über den Wirtschaftsweg von der L 3442 aus, über schlecht ausgebaute, südlich entlang der Eisenbahnstrecke verlaufende Wege, land- und forstwirtschaftlich erreichbar. Bei Wegfall der Straßenbrücke gäbe es zudem keine Straßenverbindung mehr durch das Dilltal in das obere Dilltal mit den Stadtteilen Dillbrecht und Offdilln im Fall einer Sperrung der Landesstraße in Höhe der Eisenbahnbrücke über die Landesstraße. Eine redundante Straßenverbindung in das obere Dilltal darf nicht aufgegeben werden, es muss ein Ersatz für die wegfallende Straßenbrücke geschaffen werden; dies ist möglich, indem die plangegenständliche „Rettungsplatzzufahrt“ als öffentliche Straße mit Anbindung an das südliche Wege- und Straßennetz“ hergestellt und ausgewiesen wird (siehe Anlage Straßenführung, gelb markiert).

Die Stadt fordert, die plangegenständliche Rettungsplatzzufahrt als öffentlichen Weg auszubauen und an den südlich der Bahnstrecke verlaufenden Weg anzubinden (siehe auch Ziffer 1).

zu 4.) Ersatzlose Beseitigung des Wirtschaftswegs

Die Planung sieht vor, die Wegeparzelle Flurstück 78, Flur 4, sowie eine Teilstrecke der Wegeparzelle Flurstück 248, Flur 2, beide Gemarkung Dillbrecht ersatzlos einzuziehen und den Trosselbach abschließend auf diese benannten Wegestrecken zu verlegen. Dieser Weg ist unverzichtbar als landwirtschaftlicher Weg und insbesondere als Abfuhrweg für Langholz aus dem nördlich angrenzenden Waldgebiet. Aus Sicht der Stadt Haiger ist es möglich, den Trosselbach parallel zu dem Weg anzulegen (siehe Anlage „Erhalt WW“, blau markiert).

Die Stadt Haiger fordert den Erhalt dieser wichtigen Wegestrecke.

zu 3.) Ersatzlose Beseitigung der Straßenbrücke

Die Forderung der Stadt nach Öffnung der Rettungsplatzzufahrt als öffentlichen Weg mit Anbindung an den südlich der Bahnstrecke verlaufenden asphaltierten Weg ist nicht berücksichtigt worden. Die Stadt Haiger hält an dieser Forderung sowohl aus feuerwehrtechnischen Gründen als auch aus Gründen des Erhalts einer günstigen Wegeverbindung zwischen der einen Seite der Bahnstrecke und der anderen Seite der Bahnstrecke nach Wegfall der Straßenbrücke mit Nachdruck fest.

Wenn der geplante Weg zum Rettungsplatz/Südportal an das südlich der Bahnstrecke bestehende Wegenetz angebunden und dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben würde, wäre damit ein akzeptabler Ersatz für den Wegfall der verkehrsbedeutsamen Straßenbrücke gegeben.

Die Stadt fordert weiterhin, die plangegenständliche Rettungsplatzzufahrt als öffentlichen Weg auszubauen und an den südlich der Bahnstrecke verlaufenden Weg anzubinden.

zu 4.) Ersatzlose Beseitigung des Wirtschaftswegs

Der Vorhabenträger hat die Forderung der Stadt Haiger nach Erhalt der Wegestrecke berücksichtigt.

zu 5.) Baustraße

- a) Die plangegenständliche Baustraße im oberen Trosselbachtal verläuft auf einer Strecke von etwa 160 m durch einen städtischen Buchenaltbestand, der zu diesem vorübergehenden Zweck gerodet werden müsste. Aus Sicht der Stadt Haiger ist der Eingriff unverhältnismäßig und vermeidbar durch Wahl einer alternativen Führung der Baustraße. Zudem führt die Baustraße auf erheblicher Länge über einen steilen Hang des weitgehend unberührten Talkessel; aus Sicht der Stadt Haiger ist die geplante Baustraße im Winter nur mit erhöhtem Winterdienstaufwand unter Einsatz von erheblichem Taumitteleinsatz befahrbar. Dazu auch Hinweis auf Ziffer 2.

Die Stadt Haiger fordert den Verzicht auf die plangegenständliche Baustraße durch das obere Trosselbachtal und erwartet die Nutzung bestehender, ganzjährig befahrbarer Forstwege im Bereich „untere Alteschorn“ (siehe Anlage). Die größere Länge der geforderten Alternativtrasse ist nachrangig zu werten gegenüber der immensen Gefahren der plangegenständlichen Strecke durch das Trosselbachtal mit der erheblichen Betroffenheit der Trinkwassergewinnung „Neufund 1“.

- b) Festzustellen ist anhand der Planunterlagen, dass bedeutende Wirtschaftswege, die von der Landwirtschaft/Forstwirtschaft unbedingt genutzt werden müssen, im Bereich süd-westlich des bauzeitlich verlegten Trosselbach erheblich tangiert werden. **Die Stadt Haiger fordert, dass die vorübergehenden Ausweichstrecken (Flurstücke 132, 156, 133 tlw., 149 tlw., 140 tlw., alle Flur 4, Gemarkung Dillbrecht) für die Land- und Forstwirtschaft ganzjährig befahrbar befestigt werden.**

zu 5.) Baustraße

- a) Die Forderung der Stadt Haiger nach einer Baustraßenverlegung in den südlichen Bereich „Untere Alteschorn“ hat der Vorhabenträger zwar nicht berücksichtigt, dafür aber eine Verlegung der Baustraße in nördliche Richtung auf einen streckenweise bereits vorhandenen Forstmaschinenweg. Damit sollte die Forderung der Stadt Haiger insbesondere nach Schutz der Trinkwassergewinnung „Neufund 1“ soweit erfüllt worden sein. Daher keine weitere Forderung der Stadt Haiger an diese Baustraße.

- b) Aus den Planunterlagen und Erläuterungen ist nicht ersichtlich, dieser Forderung der Stadt abgeholfen wurde. **Daher fordert die Stadt Haiger weiterhin, dass die vorübergehenden Ausweichstrecken (Flurstücke 132, 156, 133 tlw., 149 tlw., 140 tlw., alle Flur 4, Gemarkung Dillbrecht) für die Land- und Forstwirtschaft ganzjährig befahrbar befestigt werden.**

zu 6.) Bestehende Löschwasserzisterne

Die Stadt Haiger bittet um Übereignung der bestehenden Löschwasserzisterne am Bestandsrettungsplatz. Dieses Löschwasserreservoir wird zukünftig benötigt als zusätzliche Reserve im Fall von Waldbränden.

zu 7.) Bestandstunnel

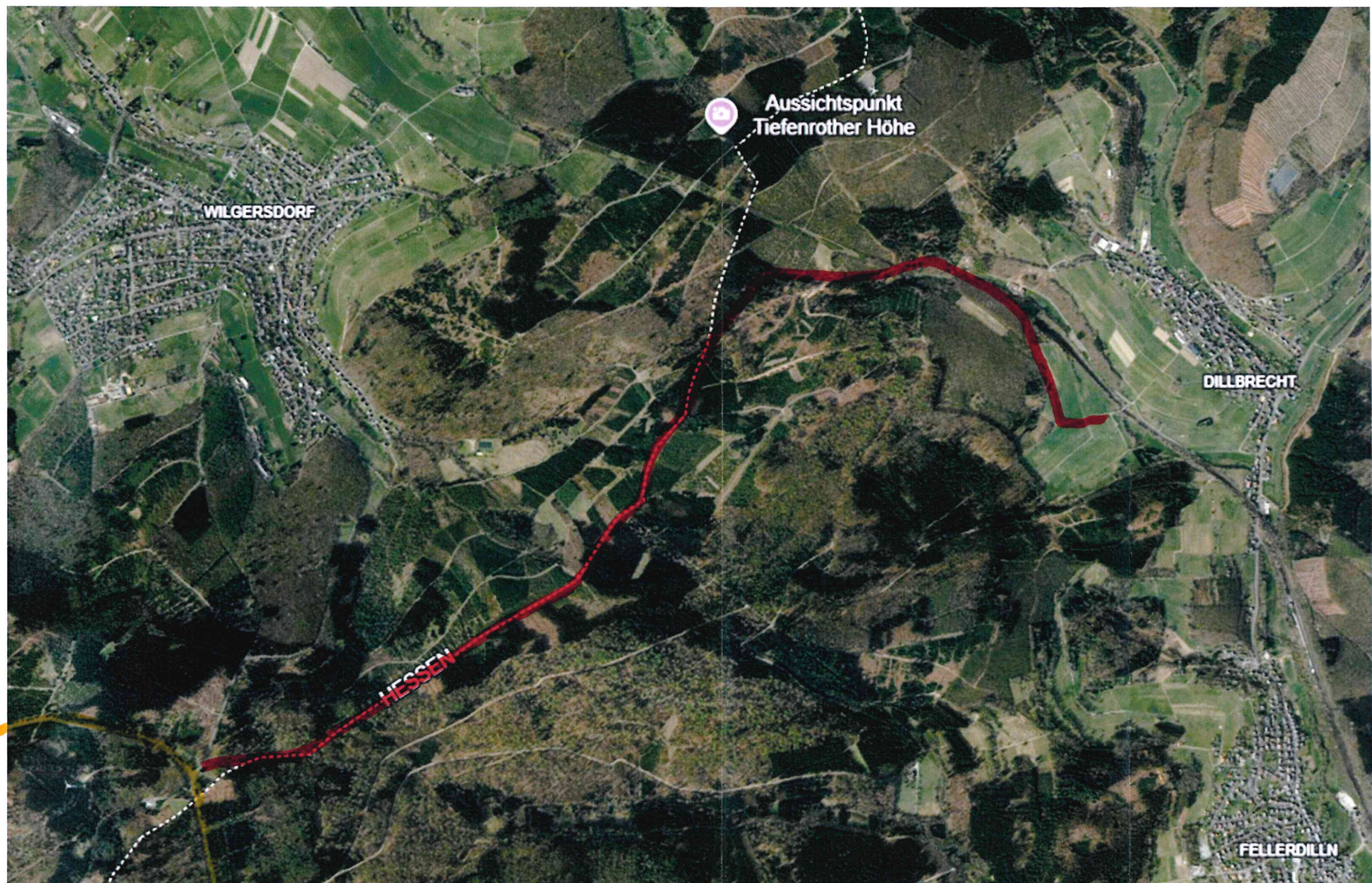
Die Stadt Haiger bittet zu prüfen, ob und mit welchem Aufwand der Bestandstunnel für eine möglicherweise spätere andere Nutzung (z. B. als landesgrenzenübergreifender Radweg) unter Denkmals Gesichtspunkten erhalten werden kann.

zu 6.) Bestehende Löschwasserzisterne

Diese Bitte der Stadt Haiger auf Übereignung der bestehenden Löschwasserzisterne wird erneut vorgetragen.

zu 7.) Bestandstunnel

Der Erhalt des Bestandstunnels z. B. als evtl. späterer landesgrenzenübergreifender Radweg ist weiterhin nicht beabsichtigt und soll verfüllt werden.



B54

Verlauf der Baustraße von Dillbrecht zur B54 (Kaltteiche)

14.8.25

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-35/2025

Datum: 03.07.2025

Aktenzeichen	Hn/Fr
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.5 -Abwasser, Kläranlage-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	07.07.2025	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntnis

Bericht zum Kläranlagenbetrieb 2024

Mitteilung:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Details bitte dem beiliegenden Kläranlagenbetriebsbericht 2024 entnehmen.

gez.
Schramm
Bürgermeister

KLÄRANLAGE HAIGER



Betriebsbericht 2024





Inhaltsverzeichnis

Blatt	2	Inhaltsverzeichnis
Blatt	3 – 7	Bericht
Blatt	8	Statistik
Blatt	9 -10	Haushaltsplan / Ausgaben
Blatt	11	Verteilung der Betriebs- und Investitionskosten
Blatt	12	Ermittlung Betriebskostenschlüssel
Blatt	13	Abrechnung des Maschinen- und Personaleinsatzes (Innere Verrechnung)
Blatt	14	Staatl. Abwasseranalyse (Auszug, 20.11.2024)



Betriebsbericht der Kläranlage Haiger für das Jahr 2024

1. Betriebsüberwachung

1.1 Überprüfung durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt

Das Regierungspräsidium Gießen hielt in 2024 eine örtliche Anlagenüberprüfung aufgrund stabiler und guter Vorjahresergebnisse nicht für erforderlich und sah daher von einer solchen Überprüfung ab.

1.2 Abwasserüberprüfung durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt

Abwasserbeprobungen mit Laboruntersuchung durch das Regierungspräsidium Gießen erfolgten am 24. April und am 24. Oktober 2024.

Ergebnis:

Die aktuellen Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die im Erlaubnisbescheid festgelegten Überwachungswerte eingehalten werden.

(Protokoll der Staatl. Abwasseranalyse ist im Anhang beigelegt)

2. Betriebskosten

2.1 Verwertungskosten Klärschlamm, Sand- und Rechengutrückstände

Seit Januar 2020 wird der Klärschlamm von der Kläranlage Haiger zur landwirtschaftlichen Verwertung abgegeben. Die Verwertung erfolgt durch die Firma Reterra, Erftstadt.

Insgesamt wurden 2.914 t Klärschlamm im Betriebsjahr 2024 abgefahren und rd. 245 t im neuen Klärschlammzwischenlager zwischengelagert.

Die Verwertungskosten für Klärschlamm, Sande, Fett- und Rechengutrückstände beliefen sich in 2024 auf insgesamt rd. 330.917 €.

2.2 Personal

In 2024 sind 1 Abwassermeister und 5 Fachkräfte im Bereich „Abwasser“ mit der Kläranlage und Kanalnetz mit Entlastungsbauwerken eingesetzt.



2.3 Energieversorgung

Der Strompreis ist gegenüber 2023 zwar leicht gesunken, die Vergütungen aus der Energiepreisbremse sind jedoch ausgelaufen. Somit sind die Ausgaben für Energiebezug in 2024 (451.385 €) etwa gleichgeblieben.

Ab 2025 sind geringere Energieausgaben zu erwarten, da der Strompreis gegenüber 2024 weiter gesunken ist. Zudem soll auf dem neuen Klärschlammzwischenlager eine PV-Anlage den Strombezug reduzieren.

2.4 Kostenteilungsschlüssel Stadt Haiger / Gemeinde Burbach

Zum Zwecke der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe zur Abwasserbeseitigung wurde vor Inbetriebnahme der Kläranlage Haiger in 1981 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Haiger und der Gemeinde Burbach geschlossen. In diesem Vertrag wurde unter anderem eine Regelung zur Kostenteilung für den Bau und den Betrieb der damaligen Kläranlage festgeschrieben.

Nach beiderseitiger Auffassung hat sich der damals auf Einwohner und Einwohnergleichwerte festgelegte Kostenteilungsschlüssel für Investitionen und Betrieb leicht verändert. Des Weiteren ist in dieser Vereinbarung lediglich der damalige Bau und der Betrieb der Kläranlage geregelt, jedoch nicht die Maßnahmen für eine umfangreiche Erweiterung der Kläranlage.

Daher war eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Haiger und der Gemeinde Burbach erforderlich. Nach Stadtverordnetenbeschluss vom 10.07.2024 wurden folgende Änderungen (*Auszug*) beschlossen:

Änderung § 9 Abs. 3:

- a) Die Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels nach Einwohner und Einwohnergleichwerten entfällt.
- b) Der Kostenteilungsschlüssel für die Betriebskostenabrechnung des Betriebsjahres wird aus dem Trinkwasserverkauf im Betriebsjahr vom 1.1. bis zum 31.12. im angeschlossenen Einzugsgebiet der Kläranlage Haiger ermittelt. Die Angaben sind im 1. Quartal des Folgejahres der Stadt Haiger vorzulegen.

Zusatz zu § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Gemeinde Burbach erstattet der Stadt Haiger die anteiligen Kosten für Vorplanung, Planung, Bauleitung und Bau sowie für Erweiterungen und Sanierungen der Kläranlage Haiger (§1, Ziff. 2).
- b) Abs. 4: wird wie folgt geändert:
Die Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels nach Einwohner und Einwohnergleichwerten entfällt.
Der Kostenteilungsschlüssel für Investitionen beträgt für die Stadt Haiger 78,04 % und die Gemeinde Burbach 21,96 %. Der Kostenteilungsschlüssel wird für die Dauer von 10 Jahre (bis 31.12.2033) festgelegt; danach wird der Kostenteilungsschlüssel für Investitionen alle 5 Jahre überprüft und ggfls. angepasst.

Somit wird ab 01.01.2024 der Kostenteilungsschlüssel nach dem Trinkwasserverkauf und nicht mehr nach den Einwohner- und Einwohnergleichwerten ermittelt.



3. Investitionen

3.1 Errichtung Klärschlammzwischenlager

Nachdem in 2023 die Leistungen zur Errichtung eines Klärschlammzwischenlagers öffentlich ausgeschrieben und beauftragt wurden, konnte in der neuen Halle ab Juli 2024 mit der Schlammzwischenlagerung begonnen werden.



Auf der etwa 50 m x15 m großen Dachfläche wurde die Errichtung einer PV-Anlage ausgeschrieben und beauftragt.

Die Installation der PV-Anlage wurde Anfang 2025 umgesetzt, eine Abnahme steht aktuell noch aus. Nach Vollausbau hat die PV-Anlage dann eine Leistung im ersten Jahr mit 99 kWp und im 2ten Jahr nochmal weitere 41 kWp. Der selbsterzeugte Strom wird in der Kläranlage verbraucht.

3.2 Umbau und Erweiterung der Kläranlage Haiger in eine 2-straßige Anlage und Umstellung auf Faulung

Für die Ausbauvariante zum Umbau und Erweiterung der Kläranlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulturm) wurden durch das Planungsbüro Kocks die Planungen fortgesetzt.



Nach Abschluß der Entwurfsplanung wurde Anfang 2024 der Bauantrag nach HBO für die neuen Gebäude eingereicht, für die Erstellung der Abwasserbauwerke ist keine Baugenehmigung erforderlich. Im Juli 2024 wurde die Baugenehmigung für die neuen Gebäude erteilt.

Parallel wurden intensiv die zahlreichen Detailplanungen erstellt, so dass Anfang 2025 die Leistungsbeschreibungen und Zeichnungen erstellt sind und mit der Ausschreibung begonnen werden kann.

Zur Abwicklung des Beschaffungsverfahrens wurde das Büro Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt a.M. beauftragt.

Die gesamten Maßnahmen zum Umbau und Erweiterung der Kläranlage mussten in mind. 3 Lose aufgeteilt werden (Vergaberecht):

LOS 1 Bautechnik (alle Bauwerke, Rohrleitungen, Erdarbeiten, Straßen und Wegebau etc.), Kostenberechnung netto 18,3 Mio €.

LOS 2 Maschinentechnik und TGA (Abwasserpumpen, Räumertechnik, Gastechnik, BHKW, Belüftungstechnik, Dosierstation und Lagerbehälter, etc.), Kostenberechnung netto 4,9 Mio €.

LOS 3 EMSR und Software (gesamte Elektrotechnik mit Schaltanlagen, Kabel, Messsonden und Softwareprogrammierung), Kostenberechn. netto 1,31 Mio €.

4. Geplante Maßnahmen in 2025/2026

- allgemeine Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Fortführung der Planungsleistungen zum Umbau und zur Erweiterung der Kläranlage Haiger in eine 2-straßige Anlage mit anaerober Schlammstabilisierung:
 - a) Vorbereitung der Ausführungsplanungen
 - b) Europaweite Ausschreibung der Baumaßnahmen LOS 1
Veröffentlicht www.had.de 22.05.2025
Vergabe geplant 30.09.2025 (sofern Förderbescheid des Bundes bis dahin vorliegt, sonst später)
Baubeginn anschließend
Bauzeit etwa 36 Monate



- c) Europaweite Ausschreibung der Maschinentechnik LOS 2
Veröffentlicht www.had.de 24.06.2025
Vergabe geplant 18.11.2025
Baubeginn anschließend
- d) Europaweite Ausschreibung der EMSR und Software LOS 3
(Veröffentlichung geplant www.had.de 15.08.2025
Vergabe geplant 18.11.2025

- Planung und Ausschreibung Erneuerung der Rechenanlage
- Beschaffung eines Teleskopladers zur Schlammverladung
- Beschaffung eines Fahrzeuges zum Schlammtransport
- Beginn der Baumaßnahmen zum Umbau und Erweiterung der Kläranlage

Haiger, den 02. Juli 2025

i.A.

Heinbach

Fachdienst III.5.1 Abwasserbeseitigung – Bereich Kläranlage



Statistik

		2020	2021	2022	2023	2024
Einwohner (E) von Haiger		17.207	17.187	17346	17.462	17.734
Einw.-Gleichwerte (EW) von Haiger		3.966	3.966	3966	3.966	3.966
Einwohner (E) von Burbach		5.575	5.563	5575	5.610	5549
Einw.-Gleichwerte (EW) von Burbach		644	644	644	644	644
Summe E		22.782	22.750	22.921	23.071	23.283
Summe E+EW		27.392	27.360	27531	27.681	27.893
Trinkwasserverkauf Gem. Burbach	m³					215.084
Trinkwasserverkauf Haiger (ohne SE)	m³					775.912
Betriebskostenteilungsschlüssel					nach EW	nach TW
Haiger	%	77,30	77,31	77,41	77,41	78,30
Burbach	%	22,70	22,69	22,59	22,59	21,70
Jahresniederschlagsmenge	mm	729	808	770	1.074	919
Jahresabwassermenge	m³/a	6.560.020	7.401.026	7.133.934	10.679.553	9.840.135
mittl. BSB 5 Zulauf	mg/l	143	118	138	141	159
mittl. BSB 5 Ablauf	mg/l	4,8	5,3	6,5	6,1	6,7
mittl. CSB Zulauf	mg/l	261	222	294	246	359
mittl. CSB Ablauf	mg/l	21	19,2	19,5	17,1	15,7
Wirkungsgrad BSB 5	%	96,6	95,5	95,3	95,7	95,8
Wirkungsgrad CSB	%	92,0	91,4	93,4	93,0	95,6
Ablauf:						
mittl. Phosphatwert (Überwachungswert 0,8 mg/l)	mg/l	0,36	0,36	0,45	0,37	0,41
Konditionierungsmittel Weißkalkhydrat	t/a	320,5	396,7	380,26	416,7	304,9
Eisen III-Chlorid Gesamtverbrauch	t/a	348,7	399,42	310,04	255,7	273,5
anteilig Eisen III-Chlorid für P- Fällung	t/a	161	81	78	45,5	51
Klärschlamm (behandelt, Abgabe)	t/a	2.437	3.630	3.115	3.151	2.914
Klärschlamm (behandelt, Zwischenlager, Stand 31.Dez.)	t					245
Fäkalanfuhr Haiger	m³/a	29	19,5	57	35,5	20,5
Fäkalanfuhr Burbach	m³/a	202	159	179	161,5	187
Stromverbrauch	kwh	989.450	983.172	926.707	924.555	954.726
Jahreshöchstleist.	kVA	262	344	345	298	277



Haushaltsplan:

Kostenstelle: 335.011 Kläranlage Haiger

Betriebskosten

Ausgaben			
Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023
6010100	Aufw. für Büromat.u.Drucks. D. Verw	669,37	27,15
6030100	Betriebsstoffe	153.322,85 *)1	178.103,72
6030200	Praxis-u. Laborbedarf	14.213,64	14.618,87
6051000	Strom	451.385,35	424.278,85
6052000	Gas	1.016,02	1.064,14
6054000	Heizöl	--	1.035,80
6056000	Wasser	3125,48	2.829,20
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	4.901,11	1.409,34
6062000	Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten	16.352,51	14.617,43
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen u. Ausstattungen	1.050,71	3.043,20
6070000	Aufw. für Berufskleidung	2.538,96	2.200,53
6081000	Reinigungsmaterial	1.413,84	837,87
6139000	sonst. Fremdleistungen	37,44	71,04
6161000	Instandh. Gebäude u. Außenanlage	11.232,41	5.781,56
6162000	Instandh. techn. Anlagen	50.361,90 *)2	22.060,83
6163000	Instandh. Einrichtungen u. Ausstattungen	4.213,22	
6166000	Wartungskosten	6.288,34	4.524,95
6171000	Aufw. für Fremdentorgung	330.917,31	351.293,61
6173000	Fremdreinigung	14.038,69	13.005,82
6701000	Mieten u. Pachten	1.499,35	1.062,03
6771000	Aufw. für Sachverst. Rechtsanwälte	7.454,15 *)3	1.829,26
6820000	Porto Versand	38,76	49,25
6832000	Telefonkosten	946,49	1.167,29
6880000	Aufw. für Fort.- u. Weiterbildung	1.847,36	3.071,88
6900100	Beiträge f. Gebäudebez. Versicherungen	4.759,17	4.430,85
6910000	Beiträge Wirtschaftsverb.& Berufsvert.	289,00	289,00
	Innere Verrechnung	11.712,71 *)4	1.617,09
	Personalkosten	432.076,22	384.126,45
Summe		1.527.702,36	1.438.447,01

Anmerkungen:

*)1: Einsparung beim Fällungsmittelleinsatz

*)2: kostenintensive Reparaturen (Pressschnecke Rechengut, Druckbehälter Brauchwasseranlage, Instandsetzung Schlammpumpe, Getriebe Rücklaufschlammschnecke)

*)3: 5jährige EKVO-Überprüfung der Durchflussmesseinrichtungen Zu- und Ablauf

*)4: hohe Reparaturkosten des Fahrzeugs für Schlammtransport



Investitionen

Bauliche Anlagen und Maschinen:

Anlage	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023
10116	Planung + Umbau in 2-straßige Anlage	928.329,16	427.637,28
5853	Neubau Klärschlammzwischenlager	315.061,39	211.493,24
5830	Stromaggregat		95.102,60
5841	Server PLS		54.187,28
6078	Verbindungsweg		59.397,58
5994	Schiebetore Lagerplatz Ebbenau		26.804,99
6196	Schraubenkompressor		7.292,44
6594	Klimaanlage Schaltraum	5.249,09	
6364	Instandsetzung RÜB (Betonuntersuchung, Sanierungsplanung)	16.307,33	
Summe "A"		1.264.946,97	881.915,41

Bewegliche Anlagengüter:

Anlage	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023
06017	Zugänge GWG		1.155,58
05873	Kleintankstelle		2.209,83
06317	Zugänge GWG	2.956,68	
06584	2 Tauchpumpen	10.157,89	
Summe "B"		13.114,57	3.365,41
Summe A+B		1.278.061,54	885.280,82



Verteilung der Betriebskosten und Investitionen 2024

Betriebskosten

Ausgaben	1.527.702,36 €
Einnahmen	- 0,00 €

Betriebskosten	1.527.702,36 €
-----------------------	-----------------------

Investitionen

Ausgaben	1.278.061,54 €
Einnahmen / Erstattungen	€

Investitionen	1.278.061,54 €
----------------------	-----------------------

Gesamtausgaben	2.805.763,90 €
-----------------------	-----------------------

Anteil Gemeinde Burbach

Betriebskosten

1.527.702,36 €	*	22,70 % =	331.569,79 €
Regieaufwand:			
331.569,79 €	*	7,5 % =	24.867,73 €

Anteil Gemeinde Burbach an Betriebskosten	356.437,52 €
--	---------------------

Investitionen

1.278.061,54 €	*	21,96 % =	280.662,31 €
Regieaufwand:			
280.662,31 €	*	7,5 % =	21.049,67 €

Anteil Gemeinde Burbach an Investitionen	301.711,98 €
---	---------------------

<i>Anteil Gemeinde Burbach (gesamt)</i>	<i>658.149,50 €</i>
---	---------------------



Ermittlung des Betriebskostenteilungsschlüssels:

(ab 1.1.2024 nach Trinkwasserverkauf, gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 06.01.2025)

<i>Trinkwasserverkauf [m³]</i>	2024	
Gemeinde Burbach	215.084	
Stadt Haiger (ohne Sechshelden)	775.912	
Gesamt	990.996	

<i>Kostenteilungsschlüssel</i> <i>"Trinkwasser"</i>	2024	
Gemeinde Burbach	21,70 %	
Stadt Haiger	78,30 %	
Gesamt	100,00 %	

Festlegung des Kostenteilungsschlüssel für "Investition" ab 01.01.2024 bis 31.12.2033

Gemeinde Burbach	21,96 %
Stadt Haiger	78,04 %
Gesamt	100,00 %



Abrechnung des Maschineneinsatzes und Hilfspersonal: „Innere Verrechnung“

Einsatz städtischer Maschinen und Geräte auf der Kläranlage

z.B. Hydraulikbagger einschl. Fahrer, Arbeiter zur Unterstützung bei div. Schweißarbeiten und sonst. Reparaturen auf Kläranlage

Abrechnung erfolgt über innere Leistungsverrechnung des Bauhofverwaltungsprogramms „BIS-Office“

Abrechnungssumme für Leistungen auf der Kläranlage: 1.874,24 €

Städtisches Fahrzeug (VW-Pritsche)

Betriebskosten

- Versicherung, Steuer, Reparaturen, etc.

Gesamtausgaben = 2.470,85 €
anteilige Kosten für Kläranlagennutzung 50% = **1.235,43 €**

- Treibstoffe

Gesamtausgaben = 1.931,78 €
anteilige Kosten für Kläranlagennutzung 20% = **386,36 €**

Städtischer Anhänger

- Versicherung, Steuer, Reparaturen, etc.

Gesamtausgaben = 76,55 €
Anteilige Kosten für Kläranlagennutzung 50% = **38,28 €**

LKW (Klärschlammtransport, intern)

- Versicherung, Steuer, Reparaturen, etc.

-Treibstoffe

Gesamtausgaben = 8.178,40 €
Anteilige Kosten für Kläranlagennutzung 100% = **8.178,40 €**

Kosten "Innere Verrechnung" : 11.712,71 €



Anlage: Auszug Untersuchungsbericht

Hessische Abwasseranlagen

Auswertebogen (Anlage 2)

20.11.2024, 10:25

Staatliche Abwasseruntersuchung Regierungspräsidium Gießen Abteilung Umwelt

Kläranlage: **Haiger**, Probenahme-Datum: **24.10.2024**
Betreiber: Magistrat der Stadt Haiger

Erlaubnisbescheid i. d. F. vom 15.11.2000¹, befristet bis ---
Az.: Haiger-KA Haiger-Erlaubnis/2000
Behörde: Regierungspräsidium Gießen Abteilung Umwelt Wetzlar

Abgleich Überwachungswerte/Erklärte Werte mit den Messwerten der staatlichen Überwachung

	Datum StAbwU	Datum WRE	Temp Bio °C	pH	Ngesan mg/l	NH4-N mg/l	Pges mg/l	absSto m/l	CSB mg/l	BSB5 mg/l	
ÜberW		15.11.2000	-	6,5 - 8,5	10	10	0,8	0,15	32	10	
MessW	24.10.2024	15.11.2000	13,6	7,2	4,41	4,4	0,34	<0,1	<15	<3	
MessW	25.04.2024	15.11.2000	9,4	7,5	2,94	2,9	0,36	<0,1	18	<3	
MessW	06.09.2023	15.11.2000	15,9	6,9	1,46	0,89	0,11	<0,1	<15	<3	
MessW	29.06.2023	15.11.2000	16,8	7,3	7	7	0,41	<0,1	20	3	
MessW	10.11.2022	15.11.2000	13,3	7,2	1,5	0,97	0,24	<0,1	16	<3	

Erläuterung der Tabellen:

Zeile	Grenzwerte der wasserrechtlichen Befugnis
ÜberW, ErklW, BBFW	Die Grenzwerte der jeweiligen wasserrechtlichen Befugnis sind jeweils in der Spalte der Schadstoffparameter eingetragen. ÜberW = erlaubter Überwachungswert, ErklW = erklärter Wert, BBFW = Überwachungswert für den besonderen Betriebsfall.
Zeile	Datum in der Spalte StAbwU
ErklW	Datum der staatlichen Abwasseruntersuchung, für die die angezeigten erklärten Werte (ErklW) maßgebend sind.
MessW	Datum der staatlichen Abwasseruntersuchung, für die der Abgleich der Messwerte (MessW) erfolgt.
Zeile	Datum in der Spalte Datum WRE
ÜberW	Datum der Erlaubnis bzw. Änderungserlaubnis. Die Überwachungswerte (ÜberW) sind jeweils in den Spalten der jeweiligen Schadstoffparameter aufgeführt. "? ? ?" anstelle des Erlaubnisdatums bedeutet, dass für einen der Probenahmezeitpunkte keine gültige Erlaubnis ermittelt werden konnte und daher keine Überwachungswerte zur Verfügung stehen.
ErklW	Datum der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG.
BBFW	Gültig ab Datum/gültig bis Datum des besonderen Betriebsfalls.
MessW	Datum der Erlaubnis bzw. Änderungserlaubnis, die zum Zeitpunkt der staatlichen Überwachung maßgebend ist. "? ? ?" bedeutet, dass für den Zeitpunkt der Probenahme keine gültige Erlaubnis ermittelt werden konnte.
Spalte	Überwachungswerte (erklärte Werte) für die algenfreie (filtrierte) Probe
CSB und BSB ₅	In der Spalte sind jeweils zuerst die Überwachungswerte (erklärten Werte) für die Analyse aus der Originalprobe und daneben (getrennt durch einen Schrägstrich) die Überwachungswerte (erklärten Werte) für die algenfreie (filtrierte) Probe aufgeführt.
Parameter	Messwerte
Temp Bio °C	Temperatur am Ablauf des biologischen Reaktors.
pH	In der Erlaubnis begrenzter minimaler und maximaler pH-Wert.
Weitere Parameter	In der Tabelle werden alle Messwerte der in der Erlaubnis begrenzten Schadstoffparameter aufgeführt.
Kürzel hinter den Messwerten	Auswertung der Messwerte (Schadstoffparameter) nach Konzentration
Üw!	Überwachungswert (laut Bescheid) einmalig bis zu 100 % überschritten (nach der 4-aus-5-Regelung nach § 6 Abs. 1 AbwV, beim pH-Wert Über- oder Unterschreitung des zulässigen Bereiches).

¹ Hier ist i.d.R. das Datum des Erlaubnisbescheides angegeben. Ergibt die Erlaubnis mit Wirkung zu einem anderen Datum ist dieses "Wirkdatum" angegeben.

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-47/2025

Datum: 04.09.2025

Aktenzeichen	Er/wl
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.09.2025	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntnis

Sachstandsbericht zu gestellten Anträgen und Prüfanträgen der Fraktionen

Mitteilung:

Der Magistrat nimmt den Sachstandsbericht zu den gestellten Anträgen und Prüfanträgen (Stand September 2025) der Fraktionen ab 01.02.2014 zur Kenntnis und leitet diesen an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2017 beschlossen, dass zweimal jährlich seitens der Verwaltung die Ergebnisse aller durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Anträge und Prüfanträge mitgeteilt werden.

Zuletzt erfolgte eine Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.04.2025.

gez.
Schramm
Bürgermeister

Auflistung noch offener SPD-Anträge zur Stadtverordnetenversammlung ab 01.02.2014hier: Sachstandsmitteilung seitens der Verwaltung

Lfd. Nr.	Datum Sitzung, TOP-Nr.	antragst. Fraktion	Antragsinhalt	Abstimmungs- ergebnis zust. FB	Sachstand	Ansprechpartner/Fachdienst	Vorgesehener Zieltermin	Ampelsystem (Im Zeitplan; gefährdet, überschritten)
1	14.07.2021 TOP 10	SPD	Antrag Überdachung Bushaltestelle an der Mittelpunktgrundschule Dillbrecht	33 / 0 / 0 FB III	Prüfung und Planung erfolgt in Verbindung mit der aktuellen Planung des LDK zur Umgestaltung des Spielplatzes und des Schulhofes.	Fachbereich III		
2	14.07.2021 TOP 17	SPD	Prüfantrag Einrichtung eines Radwanderweges parallel zur B54	32 / 0 / 0 FB III	Forderung nach Einrichtung dieses Radwegs entlang der B 54 liegt Hessen Mobil und der zuständigen Stelle beim LDK vor.	Fachbereich III		
3	05.10.2022 TOP 23	SPD	Antrag Grundhafte Sanierung der Tartanbahn auf dem Haarwasen	27 / 0 / 0 FB III	Sanierung ist erfolgt.	Fachbereich III		
4	19.07.2023 TOP 12	SPD	Antrag Entwicklung eines Förderkonzeptes zur Vergabe eines Stipendiums an Medizinstudentinnen und Studenten	30 / 0 / 0 FB II	Bisher noch keine Befassung mit der Thematik aufgrund hoher Arbeitsauslastung	Fachbereich II Oliver Thielmann		
5	30.10.2024 TOP 18	SPD	Antrag Neugestaltung Standort Altglas-Container in Dillbrecht	30 / 0 / 0 FB III	Planung ist noch nicht mit Hessen Mobil abgestimmt.	Fachdienst III.3		
6	30.10.2024 TOP 19	SPD	Antrag Situation Straße „Gisternhain“ / Übergang Feldweg	30 / 0 / 0	Maßnahme ist erledigt.	Fachdienst III.3		

Auflistung noch offener FWG-Anträge zur Stadtverordnetenversammlung ab 01.02.2014hier: Sachstandsmitteilung seitens der Verwaltung

Lfd. Nr.	Datum Sitzung, TOP-Nr.	antragst. Fraktion	Antragsinhalt	Abstimmungs- ergebnis zust. FB	Sachstand	Ansprechpartner/Fachdienst	Vorgesehener Zieltermin	Ampelsystem (Im Zeitplan; gefährdet, überschritten)
1	22.03.2017 TOP 20	FWG	Antrag, Anpassung der Stellplatzsatzung	34 / 0 / 0 FB III	Wie bereits mehrfach in den Gremien verwaltungsseitig geäußert, wird eine Änderung der Stellplatzsatzung verwaltungsseitig nicht empfohlen. Vielmehr sollten Stellplatzaspekte bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.	Fachbereich III		
2	14.07.2021 TOP 18	FWG	Prüfantrag Überquerung B277 / Siegener Str. / Wachenbergstraße	32 / 0 / 0 FB II	Vorgang liegt zur Prüfung bei Hessen Mobil als zuständigem Straßenbaulastträger	Fachbereich II Oliver Thielmann		
3	16.02.2022 TOP 17	FWG	Antrag Verbindungsweg am Steinbacher Friedhof	30 / 0 / 1 FB III	Auch nach örtlicher Besichtigung durch den Magistrat ist noch keine sinnvolle Lösung gefunden worden.	Fachbereich III		
4	20.07.2022 TOP 19	FWG	Prüfantrag Grillplätze im Bereich der Kernstadt und den Ortsteilen	26 / 2 / 0 FD I.4	Vorlage wird für die STVV am 17.09.2025 erstellt.	Fachdienst I.4 Andreas Rompf	17.09.2025	
5	24.05.2023 TOP 17	FWG	Prüfantrag zur Einrichtung von Sanierungsgebieten	28 / 0 / 0 FB III	Prüfungsergebnis wird im Sitzungsblock nach den Sommerferien 2025 präsentiert.	Fachbereich III		
6	13.12.2023 TOP 24	FWG	Prüfantrag Fahrroute Busverkehr in Rodenbach	30 / 0 / 0 FB II	Prüfantrag befindet sich in Bearbeitung, Stellungnahme VLDW steht noch aus	Fachbereich II Oliver Thielmann		

7	13.03.2024 TOP 21	FWG	Antrag zum Schwarzwildkonzept der Stadt Haiger	27 / 2 / 1 I.1 Forst	Erledigt.	Fachdienst I.1 Forst Frank Zielberg	Erledigt.	
8	10.07.2024 TOP 14	FWG	Prüfantrag Gewässerungsbewirtschaftung/ Entwässerungsgräben	28 / 0 / 0 III	Prüfungen erfolgen fortwährend, zum Teil gemeinsam mit dem Forst.	Fachbereich III		
9	30.10.2024 TOP 21	FWG	Antrag Verkehrsberuhigung „Westerwaldstraße“ und „Wachenbergstraße“	25 / 3 / 2 II	Antrag befindet sich in Bearbeitung, Stellungnahme RVD, LDK und Hessen Mobil stehen noch aus	Fachbereich II Oliver Thielmann		
10	11.12.2024 TOP 16	FWG	Antrag Direkte Zugverbindung zwischen Gießen und Köln	31 / 0 / 0 II	Erledigt, SVV hat die Petition des Fahrgastbeirats LDK/ Wetzlar unterstützt	Fachbereich II Oliver Thielmann		
11	26.02.2025 TOP 12	FWG	Antrag Umsetzung verschiedener Maßnahmen auf dem öffentlichen Spielplatz in Offdilln	32/ 0/ 0 III	Befindet sich in Planung (allerdings aus personellen Gründen in nachrangiger Bearbeitung).	Fachbereich III		
12	23.04.2025 TOP 11	FWG	Prüfantrag Verkehrssicherheit Radweg Rodenbach-Niederroßbach	33 / 0 / 0	Hessen Mobil hat in absehbarer Zeit keine Kapazitäten frei für die Planung.	Fachbereich III André Münker		
13	23.04.2025 TOP 12	FWG	Antrag Tischgruppe Spielplatz Rodenbach	33 / 0 / 0	Erledigt.	Fachbereich III André Münker		
14	23.04.2025 TOP 16	FWG	Prüfantrag Fahrradgaragen im Bereich der Haigerer Bahnhöfe	31 / 0 / 1	Eine Beratungsvorlage wird derzeit erstellt.	Fachbereich III Sabine Becker-Brück		
15	25.06.2025 TOP 18	FWG	Prüfantrag Möglichkeiten zur Nutzung des Geländes des ehem. Freibades	29 / 0 / 0	Prüfung läuft.	Fachbereich III André Münker		

16	26.06.2025 TOP 19	FWG	Antrag Möglichkeiten zur Schaffung eines Bolzplatzes	28 / 0 / 1	Prüfung läuft.	Fachbereich III André Münker		
----	----------------------	-----	---	------------	----------------	-------------------------------------	--	---

Fraktionsübergreifende **noch offene** Anträge zur Stadtverordnetenversammlung ab 01.02.2014

hier: Sachstandsmitteilung seitens der Verwaltung

Lfd. Nr.	Datum Sitzung, TOP-Nr.	antragst. Fraktion	Antragsinhalt	Abstimmungs- ergebnis zust. FB	Sachstand	Ansprechpartner/Fachdienst	Vorgesehener Zieltermin	Ampelsystem (Im Zeitplan; gefährdet, überschritten)
1	29.03.2023 TOP 8	CDU, FWG- Haiger	Gemeinsamer Antrag zur Beauftragung einer Klageerhebung gegen den TSV Steinbach-Haiger	22 / 5 / 1 FB I	Klageverfahren läuft.	Herr Ernst, FBL I	Kann derzeit noch nicht benannt werden.	
2	29.03.2023 TOP 14	FDP und CDU	Gemeinsamer Prüfantrag zur Umsetzung der Liveübertragung sämtlicher Stadtverordneten- und Ausschusssitzungen	18 / 7 / 4 FBI	Wird im Zusammenhang mit der Gesamthematik „Kommunalrechtsreform 2025“ geprüft.	Herr Ernst, FBL I	29.10.2025	
3	19.07.2023 TOP 11	FWG- Haiger, CDU, FDP	Gemeinsamer Antrag zur Aberkennung des Ehrentitels „Altbürgermeister“	24 / 6 / 0 FB I	Zunächst ist noch der Ausgang des Klageverfahrens vor dem Oberlandesgericht Frankfurt abzuwarten. Der nächste Verhandlungstermin ist für Ende November 2025 festgesetzt.	Herr Ernst, FBL I	Kann derzeit noch nicht benannt werden.	
4	25.06.2025 TOP 22	FWG- Haiger CDU, SPD, FDP	Gemeinsamer Antrag Erstellung einer Geschäftsordnung für die Verwaltungsbeauftragten	25 / 2 / 2 FB I	Der Entwurf einer Geschäftsordnung befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird der Stadtverordnetenversammlung in einer der Sitzungen im 2. Halbjahr 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.	Herr Ernst, FBL I	29.10.2025	

Auflistung noch offener FDP-Anträge zur Stadtverordnetenversammlung ab 01.02.2014hier: Sachstandsmitteilung seitens der Verwaltung

Lfd. Nr.	Datum Sitzung, TOP-Nr.	antragst. Fraktion	Antragsinhalt	Abstimmungs- ergebnis zust. FB	Sachstand	Ansprechpartner/Fachdienst	Vorgesehener Zieltermin	Ampelsystem (Im Zeitplan; gefährdet, überschritten)
1	15.10.2014 TOP 17	FDP	Prüfantrag, Überprüfung der Spielplätze im Stadtgebiet	27 / 0 / 3 FB III	Ergebnis der Prüfung wird im Sitzungsblock Okt./Nov. 2025 vorgelegt.	Fachbereich III/		
2	06.07.2016 TOP 22	FDP	Prüfantrag, Verlegung der ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze	33 / 1 / 0 FB III	Bisher wurde kein Alternativstandort mit der notwendigen Akzeptanz der Nutzer gefunden.	Fachbereich III/		
3	01.07.2020 TOP 38	FDP	Prüfantrag, Altstadt-City-Outlet	31 / 1 / 3 FB III	Wie berichtet, ist ein Altstadt-City-Outlet unrealistisch für die Innenstadt Haigers.	Fachbereich III/ André Münker		
4	01.07.2020 TOP 39	FDP	Prüfantrag, Verlegung Wohnmobilstellplätze Paradeplatz	34 / 0 / 1 FB III	Bisher wurde kein Alternativstandort mit der notwendigen Akzeptanz der Nutzer gefunden.	Fachbereich III/ André Münker		
5	29.09.2021 TOP 30	FDP	Prüfantrag Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Unteren Hauptstraße	32 / 0 / 1 FB II	Wird im Umgestaltungskonzept Innenstadt mit bearbeitet.	Fachbereich II/ Oliver Thielmann		
6	06.04.2022 TOP 15	FDP	Prüfantrag Erarbeitung von Möglichkeiten und Wegen für die Ansiedlung eines Taxiunternehmens in Haiger	26 / 6 / 0 FB II	Prüfergebnis wird in der STVV am 17.09.25 mitgeteilt	Fachbereich II Mareike Steinbrenner		
7	06.04.2022 TOP 22	FDP	Antrag Umsetzung Photovoltaik/Solar-Technik Anlagen auf städtischen Gebäuden	29 / 0 / 2 FB III	PV-Anlagen werden auf stadteigenen Gebäuden errichtet soweit die Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushaltsplänen bereitstehen.	Fachbereich III André Münker		

8	18.05.2022 TOP 12	FDP	Prüfantrag Bürgergeld in Haushalt einstellen	31 / 0 / 2 FB I	Der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur beschließt einstimmig, den Namen des Prüfantrags von „Bürgergeld“ auf „Bürger-Budget“ umzuändern. Des Weiteren sollen sich die Fraktionen nochmal über die Umsetzung des Prüfantrages bis zum nächsten JSSK beraten. Eine Anregung für die Umsetzung ist auf dem folgenden Link zu finden: https://www.lokale-demokratie.de/	Fachbereich I		
9	20.07.2022 TOP 17	FDP	Antrag Zukunftsorientierte Belebung des Wochenmarktes	30 / 0 / 0 FB II	Antrag wird zur Beratung und Diskussion an die Ausschüsse weitergeleitet	Fachbereich II Oliver Thielmann	5. Sitzungsblock 2025	
10	05.10.2022 TOP 25	FDP	Antrag Durchfahrtsperre Fußgängerzone	15 / 2 / 10 FB II	Beschluss zur Umsetzung mit mobilen Pollern wurde durch die SVV am 26.02.2025 gefasst	Fachbereich II Oliver Thielmann		
11	18.09.2024 TOP 13	FDP	Antrag Umsetzung einer sauberen sowie funktionierenden Infrastruktur am, im und um den Bahnhof	26 / 0 / 0 FB III	Das Bahnhofsmanagement ist in dieser Angelegenheit zuständig. Die Stadt hat die DB wiederholt zum Handeln aufgefordert.	Fachbereich III André Münker		
12	25.06.2025 TOP 20	FDP	Prüfantrag zur Berichterstattung kommunale Wärmplanung	25 / 0 / 4	Erledigt.	Fachbereich III André Münker		
13	25.06.2025 TOP 24	FDP	Antrag Besichtigungstermin Obdachlosenunterkunft „Hachelbach“ – Verweis an JSSK	29 / 0 / 0	Besichtigung wurde durch den JSSK am 28.08.2025 durchgeführt.	Fachbereich II Oliver Thielmann		

Auflistung noch offener CDU-Anträge zur Stadtverordnetenversammlung ab 01.02.2014hier: Sachstandsmitteilung seitens der Verwaltung

Lfd. Nr.	Datum Sitzung, TOP-Nr.	antragst. Fraktion	Antragsinhalt	Abstimmungs- ergebnis zust. FB	Sachstand	Ansprechpartner/Fachdienst	Vorgesehener Zieltermin	Ampelsystem (Im Zeitplan; gefährdet, überschritten)
1	23.09.2020 TOP 28	CDU	Antrag Grill- und Festplatz in Steinbach	26 / 0 / 1 FB III	Die Herstellung eines Festplatzes im an den Sportplatz angrenzenden Waldbereich ist aus Sicht der Verwaltung sowohl aus finanziellen als auch aus naturschutzrechtlichen/ forstrechtlichen Gründen nicht zu empfehlen.	Fachbereich III Sabine Becker-Brück		
2	19.05.2021 TOP 19	CDU	Antrag Gewerbeflächen im Stadtgebiet	35 / 1 / 0 FB III	Die Stadt ist um den Ankauf der Gewerbeimmobilie Hansastraße 10 nachdrücklich bemüht. Die Stadtverordnetenversammlung hat dazu auch das „besondere“ Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen. Perspektiven für andere Gewerbeflächen, die im Entwurf des Regionalplans Mittelhessen aufgezeigt sind, sind aufgrund der verschiedenen komplexen Aspekte (Grunderwerb, Ausgleichsplanung usw.) nur langfristig möglich.	Fachbereich III		
3	18.05.2022 TOP 9	CDU	Antrag Umsetzung des ISEK	25 / 0 / 9 FB III	Das ISEK wird bekannterweise mit den verschiedenen Projekten projektbezogen umgesetzt.	Fachbereich III		
4	20.07.2022 TOP 20	CDU	Prüfantrag Erstellung eines Leerstands- / Baulückenkatasters	28 / 0 / 0 FB III	In Zusammenhang mit Planungen von Neubaugebieten im Außenbereich muss die Stadt alle Eigentümer unbebauter Grundstücke in den jeweils bebauten Ortslagen auf Verkaufsbereitschaft abfragen und dem Regierungspräsidium als Voraussetzung für deren Zustimmung für Neubaugebiete mitteilen. Aus diesen Abfragen ist bekannt, dass nur sehr vereinzelt Verkaufsbereitschaft besteht und diese auch kommuniziert wird. Daher macht ein Baulückenkataster aus Sicht der Verwaltung überhaupt keinen Sinn.	Fachbereich III		
5	05.10.2022 TOP 22	CDU	Antrag Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirats	27 / 0 / 0 FB I	Eine Gremienvorlage zu dieser Thematik ist für den nächsten Sitzungsblock (10/2025) vorgesehen.	Fachdienst I.1 Herr Ernst		
6	15.02.2023 TOP 15	CDU	Antrag Finanzielle Unterstützung sozialräumlicher Initiativen in Haiger	30 / 0 / 1 FB I	Diese Thematik befindet sich derzeit noch in Prüfung und Vorbereitung. Es ist beabsichtigt, für einen der nächsten Sitzungsblöcke eine entsprechende Gremienvorlage zu erstellen.	Fachdienst I.1 Herr Ernst		

7	29.03.2023 TOP 10	CDU	Prüfantrag zur Einrichtung einer Bauplatz- und Leerstandsbörse	30 / 0 / 0 FB III	In Zusammenhang mit Planungen von Neubaugebieten im Außenbereich muss die Stadt alle Eigentümer unbebauter Grundstücke in den jeweils bebauten Ortslagen auf Verkaufsbereitschaft abfragen und dem Regierungspräsidium als Voraussetzung für deren Zustimmung für Neubaugebiete mitteilen. Aus diesen Abfragen ist bekannt, dass nur sehr vereinzelt Verkaufsbereitschaft besteht und diese auch kommuniziert wird. Daher macht ein Baulückenkataster aus Sicht der Verwaltung überhaupt keinen Sinn.	Fachdienst III.1		
8	19.07.2023 TOP 8	CDU	Antrag zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung	28 / 0 / 2 FB III	Die kommunale Wärmeplanung befindet sich in Arbeit. Ein beauftragtes Planungsbüro erstellt die Wärmeplanung bis etwa Mitte 2026.	Fachbereich III		
9	13.12.2023 TOP 20	CDU	Konzept zur Gestaltung des Platzes „ehemaliges Haus Steinmetz“ in Sechshelden	30 / 0 / 0 FB III	Konzept liegt zur Beratung im Sitzungsblock nach den Sommerferien 2025 vor.	Fachbereich III André Münker		
10	13.03.2024 TOP 23	CDU	Antrag zur Umsetzung einer intelligenten Straßenbeleuchtung	29 / 0 / 1 STW	Ist in Bearbeitung.	Stadtwerke		
11	08.05.2024 TOP 7	CDU	Antrag zum Sicheren Schulweg Mittelpunktschule	29 / 0 / 0 FB II	Prüfergebnis wird in der SVV am 17.09.2025 beantwortet	Fachbereich II Oliver Thielmann		
12	18.09.2024 TOP 14	CDU	Antrag Sanierung Waldweg Offdilln	23 / 2 / 1 FB III	Der Zustand des Wirtschaftswegs - soweit in der Straßenbaulast der Stadt Haiger - wird regelmäßig auf Verkehrssicherheit überprüft. Voraussichtlich in 2026 wird ein kompletter Deckenüberbau erforderlich.	Fachdienst III.3 Burkhard Klein		
13	18.09.2024 TOP 16	CDU	Prüfantrag Wiedereinrichtung Fußgängerbrücke Kuhbach Sechshelden	26 / 0 / 0 FB III	Verwaltungsseitig bestanden bisher keine personellen Kapazitäten zur Prüfung dieses Antragsthemas.	Fachdienst III.3 Burkhard Klein		
14	11.12.2024 TOP 15	CDU	Antrag Einrichtung eines Kita-Gesamtelternbeirats für Haiger	31 / 0 / 0 FD I.6	Sobald alle Elternbeiräte gewählt wurden, wird aus den gewählten Kitaelternbeiräten jeweils ein Mitglied für den Gesamtelternbeirat benannt. Dieser konstituiert sich dann entsprechend.	Fachdienst I.6 Mario Dillmann	Beginn des neuen Kindergartenjahres (September 2025)	

15	26.02.2025 TOP 13	CDU	Antrag Gestaltungskonzept Karl- Löber-Platz und der Mühlenstraße im Rahmen des ISEK	31 / 0 / 0 FB III	Maßnahme ist bekannterweise in Arbeit. Der erforderliche Bebauungsplan liegt den Gremien im Sitzungsblock nach den Sommerferien 2025 zur Beratung und Beschlussfassung als Satzung vor.	Fachdienst III.6 André Münker		
16	23.04.2025 TOP 14	CDU	Antrag Wechselnde Tagungsorte für Ausschusssitzungen in den Ortsteilen	28 / 4 / 1 FD I.1	Diese Thematik wurde bereits umgesetzt z.B. JSSK-Sitzung am 05.06.2025 im DGH-Dillbrecht. Der jeweilige Tagungsort für die Ausschusssitzungen kann gleichzeitig mit der Abstimmung der Tagesordnung seitens der Ausschussvorsitzenden festgelegt werden.	Fachdienst I.1 Jörg Ernst		
17	25.06.2025 TOP 21	CDU	Prüfantrag Einführung einer Dokumentenausgabebox	28 / 0 / 1	In Bearbeitung.	Fachdienst II.3	STVV 29.10.2025	

Auflistung noch offener AfD-Anträge zur Stadtverordnetenversammlung ab 01.02.2014
hier: Sachstandsmitteilung seitens der Verwaltung

Lfd. Nr.	Datum Sitzung, TOP-Nr.	antragst. Fraktion	Antragsinhalt	Abstimmungs- ergebnis zust. FB	Sachstand	Ansprechpartner/Fachdienst	Vorgesehener Zieltermin	Ampelsystem (Im Zeitplan; gefährdet, überschritten)
1	30.10.2024 TOP 24	AfD	Prüfantrag Verbesserung der Rettungsausfahrt an der Rettungswache „Allendorfer Straße“	19 / 4 / 7 FB II	Prüfergebnis wird in der SVV am 17.09.2025 beantwortet	Fachbereich II Oliver Thielmann		
2	25.06.2025 TOP 26	AfD	Antrag Installation eines stationären Blitzers auf der Grundstraße zwischen Niederroßbach u. Oberroßbach bzw. Änderungsantrag stationäre Blitzer an neuralgischen Stellen	25 / 0 / 1 FB II	Antrag befindet sich aktuell in der Bearbeitung	Fachbereich II Oliver Thielmann		

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-48/2025

Datum: 04.09.2025

Aktenzeichen	I.4/Ro
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.4 -Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Veranstaltungen-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.09.2025	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Schaffung von Grillplätzen für Jugendliche

hier: Prüfantrag der FWG-Haiger Fraktion vom 05.07.2022
(eingegangen am 06.07.2022)

Mitteilung:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, keine zusätzlichen Grillplätze zu schaffen, da es, wie der Anlage und der Sachdarstellung zu entnehmen ist, ausreichend Angebote gibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 05.07.2022, eingegangen am 06.07.2022 hat die FWG-Haiger Fraktion folgenden Prüfantrag gestellt:

„Grillplätze: Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wo im Bereich der Stadt Haiger oder ihrer Ortsteile die Möglichkeit besteht, ein bis zwei robuste Grillplätze zu schaffen, um Jugendlichen einen Raum für Klassenfeiern, Geburtstage oder andere Feiern zu geben.“

Aktuell gibt es im Stadtgebiet keine Grillhütten, die von der Stadt Haiger betrieben werden. Es gibt aber in 8 Stadtteilen Grill- und Vereinshütten, die von Vereinen betrieben werden. Daneben werden auch in verschiedenen Stadtteilen Vereinsheime, z. B. von Sportvereinen, für private Feiern vermietet.

Außerdem wird in Zusammenarbeit mit der Johann-Textor-Schule und dem Lahn-Dill-Kreis eine für Jugendliche nutzbare Fläche oberhalb der Schulturnhalle geschaffen.

Daneben ist zu bedenken, dass ein Genehmigungsverfahren für (im Außenbereich liegende) neue Grillplätze ausgesprochen problematisch ist und dass Grillplätze bei länger anhaltender Trockenheit im Außenbereich aus Brandschutzgründen nicht betrieben werden dürfen.

gez.

Schramm

Bürgermeister



Freie Wählergemeinschaft Haiger

1. Vorsitzender:

Rainer Binde - Ziegelhütte 1 - 35708 Haiger

Tel. 02773-72256 – Email: rbinde@web.de - Internet:
www.fwg-haiger.de

5. Juli 2022

An den
Stadtverordnetenvorsteher

STADT HAIGER	
Eing.	06. Juli 2022
Abt.	I.1

Prüfantrag

Betr.: Grillplätze

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie den folgenden Prüfantrag der Fraktion der FWG-Haiger auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 20.7.2022:

Der Magistrat der Stadt Haiger wird beauftragt zu prüfen, wo im Bereich der Stadt Haiger oder ihrer Ortsteile die Möglichkeit besteht, ein bis zwei robuste Grillplätze zu schaffen, um Jugendlichen einen Raum für Klassenfeiern, Geburtstage oder andere Feiern zu geben.

Begründung:

Unter den Kontaktbeschränkungen der Pandemie in den vergangenen Jahren hat auch die Generation 21- deutlich gelitten, da gerade in diesem Alter soziale Kontakte von großer Bedeutung sind. Zudem ist es für Jugendliche schwer, Räumlichkeiten für Feiern anzumieten. An den Planungen könnte man die Johann-Textor-Schule beteiligen, zumal deren Schüler in den Abschlussjahrgängen zur Zielgruppe gehören.

Mit freundlichen Grüßen,

Fraktionsvorsitzender

Grill- und Vereinshütten in Haiger

Blockhütte Haiger (Westerwaldverein)

Dieter Peter, Donsbacher Strasse 26, Haiger, Tel.: 02773 / 4906

Grillhütte Langenaubach

Iris Stahl, Am Lindenberg 8, Langenaubach, Tel.: 02773 / 2692

Grillhütte Manderbach

Vorsitzender: Hans Otto Thorn, Forsthaus Struht 1, Haiger-Sechshelden
Tel: 02771 / 33352

Grillhütte Rodenbach (Heimat- und Verschönerungsverein)

Christiane Franz, Alte Roßbacherstrasse 24, Rodenbach Tel.: 02773 / 2793

Grillhütte Dillbrecht

Egon Steiner, Zollstockstr. 7, Dillbrecht, Tel.: 02773 / 1683

Grillhütte Offdilln „Lochacker“

Bruno Weigl, Siegwaldstraße 7, Offdilln, Tel.: 02774 / 3309

Vereinshütte Michelbach (Angelclub)

Marco Gillmann, Schlesische Strasse 4a, Haiger, Tel.: 741908

Vogelschutzhütte Fellerdilln

Ernst Wilhelm Neef, Rommelstrasse 3, Fellerdilln, Tel.: 02773/4814

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-41/2025

Datum: 14.08.2025

Aktenzeichen	1231-04 St
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Fachdienst II.1 -Allg. Ordnungsangelegenheiten, Gewerbe

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	18.08.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntnis

Erarbeitung von Möglichkeiten und Wegen für die Ansiedlung eines Taxiunternehmens in Haiger

hier: Prüfantrag der FDP-Fraktion Haiger vom 18.03.2022 (eingegangen am 22.03.2022)

Mitteilung:

Der Magistrat beauftragt Herrn Bürgermeister Schramm die Stadtverordnetenversammlung über das Prüfergebnis zu informieren.

Die Personenbeförderung in den Abendstunden und am Wochenende ist durch die vorhandenen 3 Mietwagenbetreiber gewährleistet.

Aufgrund der Erläuterungen sieht die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Möglichkeiten, ein Taxiunternehmen in Haiger langfristig anzusiedeln.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 18.03.2022, eingegangen am 22.03.2022, hat die FDP-Fraktion Haiger folgenden Prüfantrag gestellt:

Der Magistrat und die Verwaltung werden beauftragt zu prüfen und zu erarbeiten, welche Möglichkeiten bestehen, die Attraktivität für die Ansiedlung eines Taxiunternehmens in Haiger zu steigern.

Als Begründung führt die antragsstellende Fraktion aus, dass Haiger die einzige der acht Städte im Lahn-Dill-Kreis ist, welche – mit Ausnahme von Leun – über kein eigenes Taxiunternehmen verfügt.

Die vorhandenen (insbesondere auf Krankenfahrten fokussierten) Mietwagenunternehmen können dieses Defizit nicht ausgleichen, da diese in den Abendstunden oder am Wochenende nicht zur Verfügung stehen.

Gerade im Hinblick auf die angestrebte Stellung eines Fernbahnhofs in Haiger sowie die angesiedelte Industrie auf der Kalteiche und einem für die Zukunft zu erwartenden Ausbau

der Übernachtungsmöglichkeiten in und um Haiger, ist ein durchgängiger Taxi-Service unverzichtbar.

Da die bisherigen Maßnahmen in Form einer Gebührenerhöhung offenbar keinen Erfolg gebracht haben, sollte die Möglichkeit und Zulässigkeit weitergehender Maßnahmen seitens der Stadt geprüft werden, die Ansiedlung in Haiger für ein Taxiunternehmen finanziell attraktiver zu gestalten.

Prüfergebnis:

In Haiger sind 3 Mietwagenunternehmen mit insgesamt 19 Fahrzeugen ansässig. Die Mietwagenunternehmen decken u. a. Krankenfahrten, Rollstuhlfahrten, Kurier- und Besorgungsfahrten, Flughafentransfer, Fahrradtransporte aber auch die alltäglichen Personenbeförderungsfahrten ab.

Während Taxiunternehmen strengen Regularien im Hinblick auf die Preisgestaltung unterliegen (Taxitarifordnung), können Mietwagenbetreiber ihre Preise frei gestalten. Dies ist als Hauptargument für den stetigen Rückgang der Taxiunternehmen in den Städten und Gemeinden anzusehen, da diese nahezu nicht mehr konkurrenzfähig sind. Durch die freie Preisgestaltung der Mietwagenunternehmen führt dies zu erheblichen Preisunterschieden. Im Taxigewerbe resultieren daraus weniger Auftragsfahrten.

Durch die Möglichkeit, dass Mietwagenbetreibern Befreiungen von Wegstreckenzählern durch das RP in Gießen erteilt werden können, ist es der Verwaltung nicht möglich, ein Mindestbeförderungsentgelt für Mietwagen gem. § 51 a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz in Haiger festzulegen, was diesem Missstand möglicherweise entgegenwirken könnte.

Diesbezüglich wurde das RP Gießen angeschrieben, welches die Anfrage der Verwaltung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) erörterte. Das HMWVW teilte in diesem Zusammenhang mit, dass ein Schutzbedürfnis für das Taxigewerbe höchstens nachrangig gegeben sein dürfte, sofern sich das Mietwagengewerbe im Rahmen seiner rechtlichen Grenzen bewegt. Der Schutz des Taxigewerbes aus rein wirtschaftlichem Interesse ist nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses anerkannt worden. Somit bestehen seitens des HMWVW an der bisherigen Genehmigungspraxis in Bezug auf die Befreiung von Wegstreckenzählern in Mietwagen keine Bedenken bzw. Handlungsbedarf.

Zum 01.01.2025 wurde die Verordnung über die Beförderungsentgelte/ und -bedingungen vom Magistrat der Stadt Haiger angepasst. Dies wurde, wie auch in der Vergangenheit, in enger Abstimmung mit den Städten Dillenburg und Herborn durchgeführt.

Zum 01.03.2025 wurde die Taxiordnung der Stadt Haiger aktualisiert. Die Rahmenbedingungen für Taxiunternehmen wurden dadurch verändert und der aktuellen Gesetzeslage angepasst.

Die Erreichbarkeit der Mietwagenunternehmen in Haiger erstreckt sich von morgens 07.00 Uhr bis abends ca. 20.00 Uhr. Je nach Auftragslage können diese Zeiten bei allen Unternehmen variieren. Ein Unternehmer deckt seit dem Jahr 2023 auch Fahrten am Wochenende und in den Nachtstunden ab. Somit ist freitags auf samstags eine Personenbeförde-

rung bis ca. 03.00 Uhr/ 04.00 Uhr möglich und samstags auf sonntags sogar bis 04.00 Uhr/ 05.00 Uhr. Auch hier kann es zu Verschiebungen je nach Auftragslage kommen.

Hinweis

Im Jahr 2022 sprach sich der Magistrat für die Erstellung eines Kombinationsgutachtens gemäß § 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz durch die Firma Linne und Kraus aus Hamburg aus. Ziel war die Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Taxi-/ und Mietwagen-gewerbes i. V. m. der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes gem. § 13 Abs. 4 PBefG für Haiger sowie alle weiteren Städte und Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis. Das Projekt wurde zum damaligen Zeitpunkt durch die Stadt Dillenburg federführend organisiert. Die Erstellung des Kombinationsgutachtens scheiterte allerdings daran, dass nur die Städte Haiger und Dillenburg ihre Zustimmung dazu erteilten. Alle weiteren Städte und Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis sprachen sich aufgrund der Kosten dagegen aus. Eine alleinige Beauftragung des Unternehmens durch die Stadt Haiger war unter dem Aspekt, dass in Haiger kein Taxiunternehmen vorhanden ist, nicht zielführend und auch wirtschaftlich nicht vertretbar.

gez.
Schneider
Erster Stadtrat

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-45/2025

Datum: 04.09.2025

Aktenzeichen	1230-00OT
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Fachdienst II.2 -Straßenverkehr, Soziale Angelegenheiten,-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntnis

Sicherer Schulweg Mittelpunktgrundschule

hier: Prüfantrag der CDU-Fraktion Haiger vom 25.04.2024 (eingegangen am 25.04.2024)

Mitteilung:

Der Magistrat beauftragt Herrn Bürgermeister Schramm in Funktion als Straßenverkehrsbehörde die Stadtverordnetenversammlung über das Prüfergebnis wie folgt zu unterrichten:
Seitens der Verwaltung wurde in die Prüfung der Regionale Verkehrsdienst des Polizeipräsidiums Mittelhessen, Hessen Mobil als zuständiger Straßenbaulastträger sowie die Mittelpunktgrundschule Haiger einbezogen.

Durch den Regionalen Verkehrsdienst konnte in Erfahrung gebracht werden, dass in den vergangenen fünf Jahren keine Verkehrsunfälle im Zuge der Westerwaldstraße, zwischen der Mühlenstraße und der Rodenbacher Kreuzung polizeilich gemeldet und somit aktenkundig sind.
Hessen Mobil hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass gem. den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen, selbige nicht in unmittelbarer Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden dürfen, was jedoch im Bereich Obertor/ Westerwaldstraße/ Hickenweg der Fall wäre.

Die Mittelpunktgrundschule hat durch das Institut IVM Frankfurt den bestehenden und aktuellen Schulwegplan fachplanerisch überarbeiten lassen. In diesem Zuge wurde auch der Bereich Obertor/ Westerwaldstraße/ Hickenweg betrachtet. Auch bei dieser Prüfung fiel das Ergebnis zu einem Fußgängerüberweg negativ aus.

Somit sind alle mit dieser Thematik befassten Fachbehörden sind zu dem Ergebnis gekommen, dass aktuell kein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schulwegesicherung im Bereich Obertor / Westerwaldstraße/ Hickenweg besteht

Finanzielle Auswirkungen:

-Keine-

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 25.04.2024, eingegangen am 25.04.2024 hat die CDU-Fraktion Haiger folgenden Antrag gestellt:

Der Magistrat wird beauftragt, den Baulastträger der Westerwaldstraße damit zu beauftragen, die Überquerungsmöglichkeiten der Westerwaldstraße (Höhe Kreuzung Westerwaldstraße/ Obertor), insbesondere für die Schulkinder, neu und sicherer zu gestalten.

Zur Begründung führt die antragstellende Fraktion aus, dass die Teilnahme am Straßenverkehr, sei es auch nur als Fußgänger, für die Kinder im Grundschulalter eine spannende Herausforderung darstellt. Leider gibt die aktuelle Straßenverkehrsordnung auf Grund der Verkehrszahlen (motorisierter Verkehr in Relation zum Fußgängerverkehr) keine Möglichkeit, einen Fußgängerüberweg oder ähnliches zu installieren. Unserer Kinder sollten es uns aber wert sein, alles zu versuchen, den Schulweg sicher zu gestalten.

Prüfergebnis:

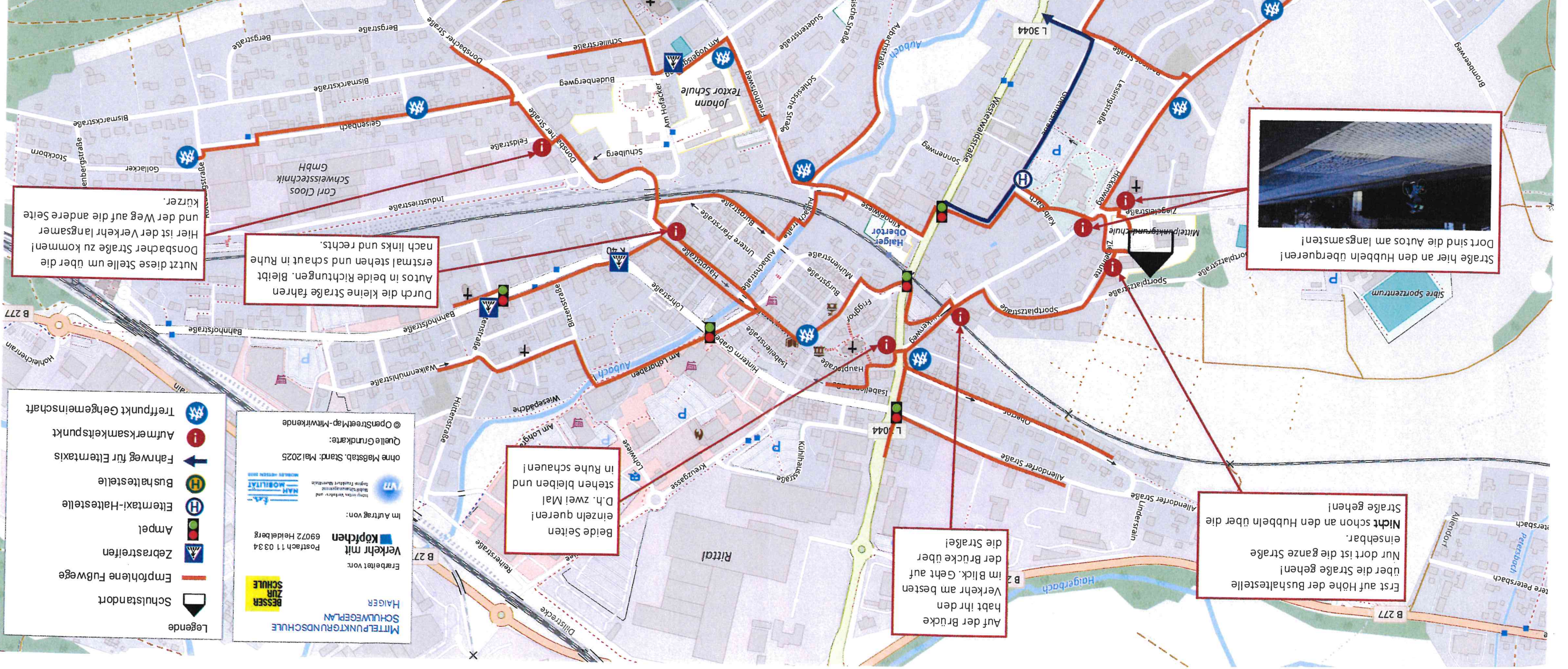
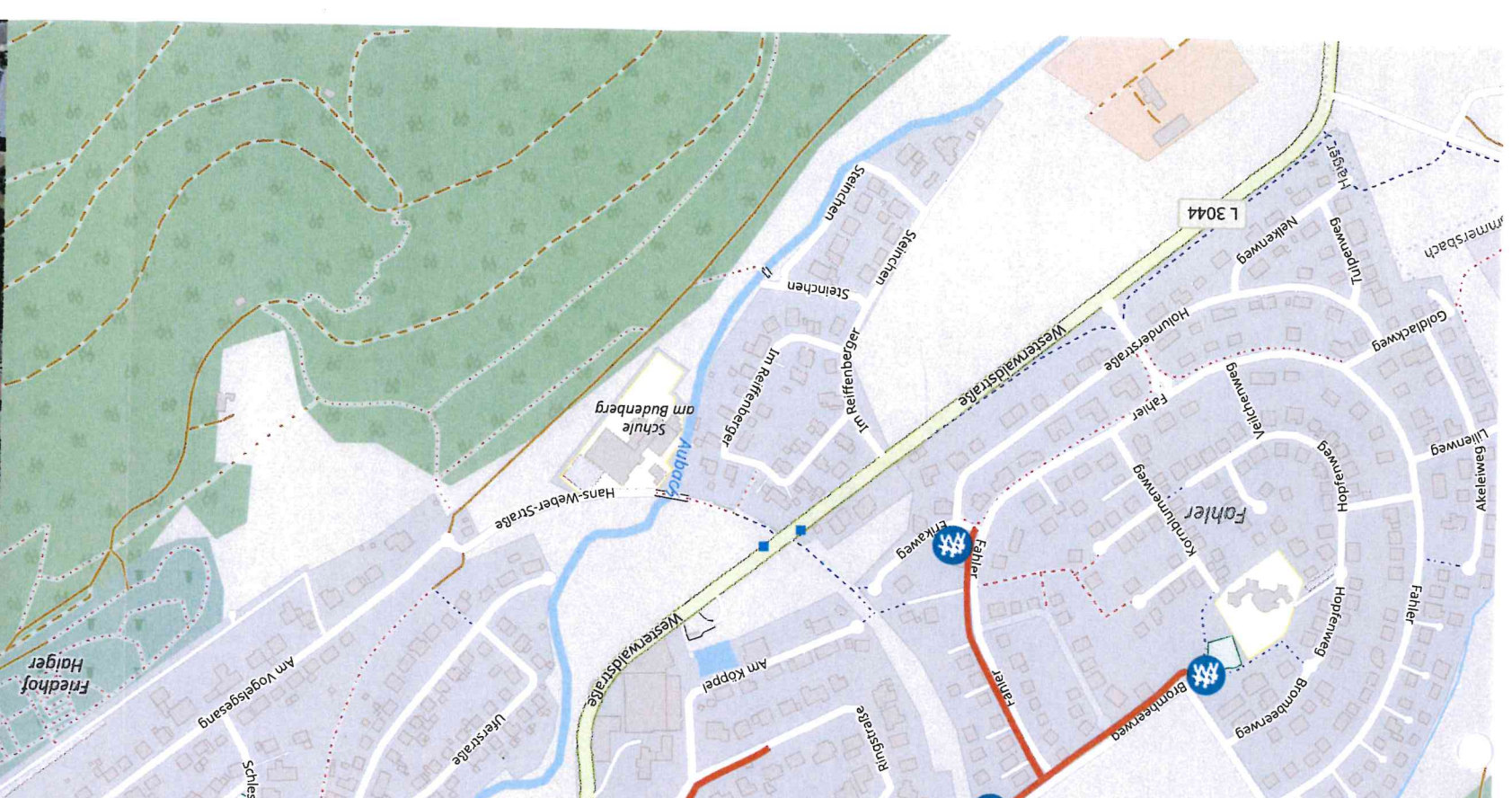
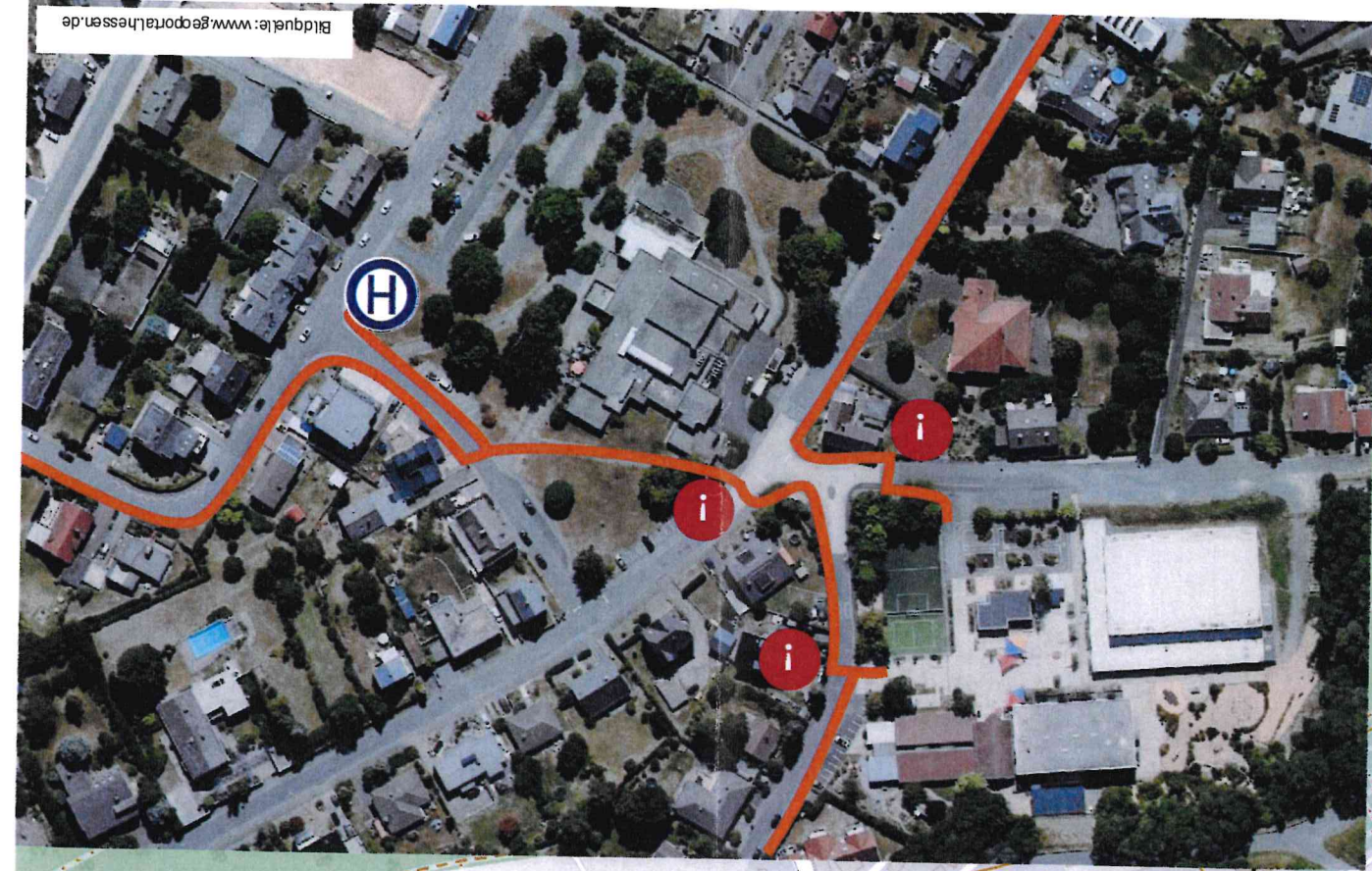
Durch die Verwaltung wurde Hessen Mobil und der Regionale Verkehrsdienst im Polizeipräsidium Mittelhessen um schriftliche Stellungnahme im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit des Schulweges zur Mittelpunktgrundschule gebeten.

Hierzu hat Hessen Mobil mitgeteilt, dass die Entfernung zwischen der vorhandenen Querungshilfe in der Westerwaldstraße und der Lichtzeichenanlage an der Rodenbacher Kreuzung lediglich 70,00 m beträgt. Fußgängerüberwege dürfen gem. der R-FGÜ2001 nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden. Des Weiteren beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich 30 Km/h. Seitens der Regionalen Verkehrsdienstes wurde übermittelt, dass im Bereich Westerwaldstraße, zwischen Mühlenstraße und Rodenbacher Kreuzung in den vergangenen 5 Jahren keine Unfälle zu verzeichnen waren und somit keine Unfallhäufungsstelle, die ein sofortiges Handeln rechtfertigen würde, vorliegt. Aus Sicht dieser beiden Behörden besteht kein Handlungsbedarf.

Durch die Mittelpunktgrundschule Haiger wurde das Institut IVM aus Frankfurt beauftragt, den bestehenden Schulwegeplan zu überarbeiten. In diesem Prozess, der federführend durch das Unternehmen Verkehr mit Köpfchen durchgeführt wurde, waren neben der Schulleitung, der Elternbeirat, Vertreter des Lahn-Dill-Kreises, der Regionale Verkehrsdienst Lahn-Dill sowie die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Haiger eingebunden.

Durch diesen Personenkreis wurde u.a. auch der Bereich Westerwaldstraße/ Hickenweg/ Obertor in Augenschein genommen. Es wurde sich darauf verständigt, dass die vorhandene Querungshilfe der Westerwaldstraße genutzt werden sollte. Auch ist im aktuellen Schulwegeplan die Querung der Westerwaldstraße an dieser Stelle lediglich für Schülerinnen und Schüler der Oberen Hauptstraße und Isabellenstraße angedacht (derzeit 4 Schüler* innen). Der Hauptschulweg führt aus der Innenstadt über den Marktplatz, Frigghof, Mühlenstraße und zur Querung der Westerwaldstraße soll die Fußgängerschutzanlage in Höhe des Bahnüberganges genutzt werden. Aus Sicht des Fachunternehmens sowie dem beteiligten Personenkreis an der Überarbeitung des Schulwegeplans besteht kein Handlungsbedarf für den Bereich Westerwaldstraße/ Hickenweg/ Obertor.

gez.
Schramm
Bürgermeister



STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-46/2025

Datum: 04.09.2025

Aktenzeichen	FB II/1230-00 OT
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Fachdienst II.2 -Straßenverkehr, Soziale Angelegenheiten,-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntniss

Verbesserung der Rettungsausfahrt an der Rettungswache Allendorfer Straße

hier: Antrag der AFD-Fraktion vom 18.10.2024 (eingegangen am 18.10.2024)

Mitteilung:

Der Magistrat beauftragt Herrn Bürgermeister Schramm in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde die Stadtverordnetenversammlung über das Prüfergebnis wie folgt zu informieren: Seitens der Verwaltung wurde sowohl der Betreiber der Rettungswache Haiger (DRK Rettungsdienst Dill GmbH) sowie der Träger des öffentlichen Rettungsdienstes (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreis) um Stellungnahme zu der Rettungswachenausfahrt in der Allendorfer Straße gebeten. Durch den Betreiber wurde hierzu mitgeteilt, dass es bis dato noch zu keinen signifikanten Ausrückeverzögerungen durch wartende Fahrzeug auf der Allendorfer Straße gekommen sei und sich die Verkehrsteilnehmer verantwortungsbewusst verhalten. Jedoch bittet der DRK Rettungsdienst Dill GmbH mit einer größeren und besser erkennbaren Beschilderung von Allendorf kommend, auf die Rettungswache hinzuweisen. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des Betreibers der Rettungswache an. Die seitens des Betreibers gewünschte Hinweisbeschilderung wurde bereits angebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verwaltung entstehen Kosten für die Hinweisbeschilderung in Höhe 63,00 €.

Sachdarstellung:

Mit Eingang vom 18.10.2024 hat die AFD-Fraktion Haiger folgenden Antrag gestellt:

Um die Verkehrssituation an der Rettungswache in der Allendorfer Straße zu entschärfen und die Ausfahrt der Rettungsfahrzeuge im Ernstfall zu gewährleisten, sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die Anbringung eines auffälligen Warnschildes, analog der Hinweisbeschilderung bei der Feuerwehr Haiger. Hierzu soll an der Rettungswache ein großes und gut sichtbares Warnschild mit der Aufschrift „Ausfahrt freigehalten“ abgebracht werden, um die Ausfahrt deutlich zu markieren und auf die lebenswichtige Bedeutung der freien Zufahrt hinzuweisen.
2. Kennzeichnung der Ausfahrt mit Haltverbotlinien: Auf der Fahrbahn vor der Rettungsausfahrt sollen zusätzlich Haltverbotlinien angebracht werden, um visuell zu unterstreichen, dass an dieser Stelle ein absolutes Haltverbot besteht und ein freier Weg für Rettungsfahrzeuge unerlässlich ist.

Prüfergebnis:

Durch die Verwaltung wurde sowohl der Betreiber (DRK Rettungsdienst Dill GmbH) der Rettungswache sowie der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises als Träger des öffentlichen Rettungsdienstes um Stellungnahme bzgl. der Ausfahrtsituation an der Rettungswache in der Allendorfer Straße gebeten.

Hierzu hat der Betreiber uns mitgeteilt, dass es zu Stoßzeiten nicht unüblich sei, dass sich der Verkehr von der Rodenbacher Kreuzung bis zur Rettungswache zurückstaut. Insofern sich bei einem Rückstau Pkw vor der Rettungswachenausfahrt befinden stellt dies keine Herausforderung für den Rettungsdienst dar. Stehen dort jedoch Lkw kann dies zu Problemen führen, allerdings kam es in den zurückliegenden Jahren zu keinen signifikanten Ausrückeverzögerungen durch einen Rückstau auf der Allendorfer Straße. Aus Sicht des Betreibers funktioniert die Ausfahrt von der Rettungswagen in den öffentlichen Verkehrsraum gut, da sich die Verkehrsteilnehmer verantwortungsbewusst verhalten.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des DRK an.

Seitens der Verwaltung wurde dem Wunsch des DRK über eine bessere Hinweisbeschilderung nachgekommen und ein entsprechendes Hinweisschild in der Größe 600mm x 400mm mit der Aufschrift „Ausfahrt Rettungswache Haiger“ bestellt. Diese Beschilderung wird von Allendorf kommend auf die Rettungswachenausfahrt hinweisen.

gez.
Schramm
Bürgermeister

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-269/2025

Datum: 14.08.2025

Aktenzeichen	FBL Mü/Kg
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.6 -Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Liegenschaften-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	18.08.2025	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	27.08.2025	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	03.09.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Gestaltungskonzept ehem. Haus Steinmetz in Sechshelden **hier: Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 29.11.2023** **(eingegangen am 29.11.2023)**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt den Ausschüssen UBS, HFH und der Stadtverordnetenversammlung das Konzept zur Gestaltung der Fläche des „ehemaligen Hauses Steinmetz“, Sechshelden, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und Magistrat und Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch Einsparungen bei Investitionen im städtischen Straßenbau 2025 möglich.

Sachdarstellung:

Nach der erfolgten Grunderneuerung der Sechsheldener Straße und Verbesserung des Kurvenbereichs dieses Streckenabschnitts der Kreisstraße verbleibt eine Restfläche des ehemaligen Grundstücks „Steinmetz“ zur Neugestaltung.

Das vom Bauamt erstellte Gestaltungskonzept (siehe Anlage) wurde mit dem örtlichen Verwaltungsbeauftragten Erwin Klein abgestimmt und sieht folgende Gestaltungselemente vor:

1. Ortsbildprägender Baum (z. B. Liquidamber) am Rand der Fläche.
2. 1 Meter breiter Grünstreifen (niedrige Blühgehölze) entlang des neuen Gehwegs.
3. Teilfläche (ca. 20 qm) - angrenzend an Sechsheldener Straße - als „Mini-Dorfplatz“ mit Sitzbank.
4. Teilfläche (ca. 27 qm) - angrenzend an die Hintergasse - als Stellplatzfläche (für 1 PKW) mit dem Vorschlag, diese Fläche an den unmittelbaren Nachbarn als Stellplatzfläche zu verpachten (50,00 € pro Monat mit Preisanpassungsklausel).

Anlage

Gestaltungsskizze

gez.
Schneider
Erster Stadtrat



STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-44/2025

Datum: 04.09.2025

Aktenzeichen	FBL Mü/Ge
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.09.2025	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntnis

Prüfung der Einrichtung von Sanierungsgebieten in den Ortskernen der Stadtteile und in der Haigerer Altstadt

hier: Prüfantrag der FWG-Haiger Fraktion vom 15.04.2023
(eingegangen am 18.04.2023)

Mitteilung:

Magistrat und Verwaltung geben hiermit das Ergebnis der Prüfung des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Antrags bekannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht darstellbar.

Sachdarstellung:

Am 24. Mai 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung einen Prüfantrag der FWG-Fraktion beschlossen. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde der Magistrat beauftragt, die Einrichtung von Sanierungsgebieten in den Ortskernen der Stadtteile und in der Haigerer Altstadt zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung erste Gebiete für Umsetzungsbeschlüsse vorzuschlagen.

In der Begründung des Antrags wird die Einrichtung von „formlos festgelegten Sanierungsgebieten“ vorgeschlagen.

1) Rechtliche Grundlage und Voraussetzungen

Nach **§ 136 Absatz 1** BauGB werden städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Stadt und Land, deren **einheitliche Vorbereitung** und **zügige Durchführung** im **öffentlichen Interesse** liegen nach den Vorschriften des Zweiten Kapitels des BauGB (Besonderes Städtebaurecht - §§ 136 bis 162) vorbereitet und durchgeführt.

Das Baugesetzbuch sieht in § 142 Absatz 1 nur ein „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ vor. **Ein „formlos festgelegtes Sanierungsgebiet“ (Vorschlag der FWG-Fraktion) sieht das Sanierungsrecht nicht vor.**

Die Einrichtung eines Sanierungsgebietes setzt das Vorliegen städtebaulicher Missstände voraus. Diese Missstände werden in **§ 136 Absatz 2 Satz 2** abschließend aufgezählt:
Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn

1. das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht entspricht oder (**Substanzschwächung**)
2. das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen. (**Funktionsschwächung**)

Beispiele für Ziele der **Substanzschwächung**:

- Gestaltung des Ortsbildes, z.B. durch Rekonstruktion historischer Bauten oder Anpassung von Bauten an das vorhandene geplante Ortsbild,
- städtebaulichen Lärmsanierung,
- Verbesserung der Wohnverhältnisse,
- Beseitigung von Leerständen.

Beispiele für Ziele der **Funktionsschwächung**:

- Aufbereitung und Umnutzung von Flächen mit aufgegebenen Nutzung (Brachflächen),
- baulichen Verdichtung bisher aufgelockerter Bebauung,
- Entwicklung von bebauten Bereichen im Außenbereich zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- Zentrenhaltung bzw. -bildung

§ 136 Absatz 3 listet Kriterien zur Beurteilung auf, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen. Bei der Beurteilung, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen, sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen in Bezug auf
 - a) die Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten,
 - b) die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten,
 - c) die Zugänglichkeit der Grundstücke,
 - d) die Auswirkungen einer vorhandenen Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten,
 - e) die Nutzung von bebauten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand,
 - f) die Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsanlagen ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen,
 - g) die vorhandene Erschließung,
 - h) die energetische Beschaffenheit, die Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen des Gebiets unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung;
2. die Funktionsfähigkeit des Gebiets in Bezug auf
 - a) den fließenden und ruhenden Verkehr,
 - b) die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit des Gebiets unter Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion im Verflechtungsbereich,
 - c) die infrastrukturelle Erschließung des Gebiets, seine Ausstattung mit und die Vernetzung von Grün- und Freiflächen unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, seine Ausstattung mit Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebiets im Verflechtungsbereich.

§ 136 Absatz 4 legt fest, dass städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Sie sollen dazu beitragen, dass

1. die bauliche Struktur in allen Teilen des Bundesgebiets nach den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickelt wird,
2. die Verbesserung der Wirtschafts- und Agrarstruktur unterstützt wird,

3. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen des Umweltschutzes, den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklung entspricht oder
4. die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds verbessert und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Nach § 137 soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Anmerkungen

Die zügige Durchführung nach § 136 Abs. 1 als allgemeine Anwendungsvoraussetzung wird entscheidend mit durch die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel bestimmt. (So auch ausdrücklich Verwaltungsgerichtshof Kassel Urteil vom 30.09.2010)

Aktuell gibt es in Hessen kein Förderprogramm mit Städtebaufördermitteln für Sanierungsgebiete, dem die Stadt Haiger beitreten könnte.

2) Verfahren

Das Verfahren selbst lässt sich in drei Phasen einteilen:

- 1. Vorbereitung,**
- 2. Durchführung**
- 3. Abschluss**

1. Vorbereitung (§140 BauGB):

Die Vorbereitung der Sanierung ist Aufgabe der Gemeinde; sie umfasst

1. die vorbereitenden Untersuchungen, (§ 141 BauGB)
2. die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets, § 142 BauGB)
3. die Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung,
4. die städtebauliche Planung; hierzu gehört auch die Bauleitplanung oder eine Rahmenplanung, soweit sie für die Sanierung erforderlich ist,
5. die Erörterung der beabsichtigten Sanierung,
6. die Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans,
7. einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen, die vor einer förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets durchgeführt werden.

1.1 Vorbereitende Untersuchung (§ 141 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die **Notwendigkeit der Sanierung**, die **sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge** sowie die anzustrebenden **allgemeinen Ziele** und die **Durchführbarkeit der Sanierung** im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf **nachteilige Auswirkungen** erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Inhalte und Funktion der vorbereitenden Untersuchungen (§ 141 BauGB)

- Erhebung und Bewertung der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge (Bestandsaufnahme).

- Formulierung der anzustrebenden allgemeinen Ziele der Sanierung, ggf. in einer ersten Rahmenplanung.
- Begründung der Durchführbarkeit im allgemeinen; Aussagen zum beabsichtigten Verfahren (**vereinfachtes Verfahren oder umfassendes Verfahren**)
- Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen für Personen, Haushalte und Betriebe, die voraussichtlich unmittelbar von der Sanierung nachteilig betroffen sein werden.
- Aussagen zur Größe des Untersuchungsgebiets.
- Die vorbereitenden Untersuchungen können auch in Stufen verschiedener Aussageschärfe durchgeführt werden (Grobanalyse/Feinanalyse).
- Die vorbereitenden Untersuchungen kann die Gemeinde auf Sanierungsträger oder sonstige Beauftragte (z.B. Planungsbüros) übertragen.
- Die Vorbereitende Untersuchungen sind für alle Beteiligten eine wichtige Grundlage von Entscheidungen im laufenden Sanierungsverfahren:
- Die Gemeinde klärt im Laufe der Untersuchung, welche städtebaulichen Probleme in dem Gebiet zu lösen sind, für das eine Sanierungsmaßnahme erwogen wird.
- Die Gemeinde erhält Informationen, welche städtebaulichen Ziele mit der Sanierung erreicht werden können, mit welchen Auswirkungen sie rechnen muss, was die Sanierung ungefähr kosten und wie lange sie dauern wird.
- Gesicherte Beurteilungsunterlage für den Gemeinderat für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
- Für die Bürger wird anschaulich, wohin die Sanierung läuft. Sie sehen, was im Bereich ihres Grundstücks und in der Umgebung geschehen soll.
- Grundlage für die Bewilligung der Städtebauförderungsmitteln.
- Für die rechtliche Überprüfung der Sanierungssatzung ziehen die Verwaltungsgerichte häufig die vorbereitenden Untersuchungen heran.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 ff. BauGB können in zwei verschiedenen ausgeprägten Verfahren ablaufen, im **vereinfachten oder umfassenden Sanierungsverfahren** entsprechend der Festlegung in der Sanierungssatzung.

- Das **vereinfachte Verfahren** dient i.d.R. dazu, den Bestand im Sanierungsgebiet zu erhalten und zu verbessern (z.B. Erhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden). Bestimmte sanierungsrechtliche Regelungen finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung (§ 142 Abs. 4 BauGB).
- Das **umfassende Sanierungsverfahren** wird i.d.R. gewählt, wenn eine erhebliche Gebietsumgestaltung angestrebt wird. Das umfassende Sanierungsverfahren ermöglicht insbesondere die Anwendung von besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 ff. BauGB).
- Das BauGB schließt einen Wechsel vom vereinfachten Sanierungsverfahren zum umfassenden Sanierungsverfahren oder umgekehrt nicht aus.

1.2 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 142 BauGB)

Die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen ist Voraussetzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets (Sanierungssatzung, § 142 BauGB).

(1) Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet). Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können aus dem Gebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(2) Ergibt sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung, dass Flächen außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

1. für Ersatzbauten oder Ersatzanlagen zur räumlich zusammenhängenden Unterbringung von Bewohnern oder Betrieben aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder
2. für die durch die Sanierung bedingten Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden müssen (Ersatz- und Ergänzungsgebiete), kann die Gemeinde geeignete Gebiete für diesen Zweck förmlich festlegen. Für die förmliche Festlegung und die sich aus ihr ergebenden Wirkungen sind die für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet zu bezeichnen. Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; **die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten**. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

(4) In der Sanierungssatzung ist die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts auszu-schließen, wenn sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird (**vereinfachtes Sanierungsverfahren**); in diesem Falle kann in der Sanierungssatzung auch die Genehmigungspflicht nach § 144 insgesamt, nach § 144 Absatz 1 oder § 144 Absatz 2 ausgeschlossen werden.

§ 144 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Absatz 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Absatz 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks.

(3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;
3. Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;

Neben den allgemeinen städtebaurechtlichen Vorschriften kommen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sanierungsrechtliche Vorschriften sowohl im **vereinfachten als auch im umfassenden Sanierungsverfahren** zur Anwendung. Das betrifft insbesondere:

- § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB über das allgemeine Vorkaufsrecht,
- § 88 Satz 2 BauGB über die Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen,
- Auskunftspflicht der Beteiligten (§ 138 BauGB),
- §§ 144 und 145 BauGB über die Genehmigung von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen,
- § 153 BauGB über die sanierungsrechtliche Preisprüfung,
- §§ 180 und 181 BauGB über den Sozialplan und den Härteausgleich,
- §§ 182-186 BauGB über die Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen,

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB

- Die §§ 144 und 145 BauGB treten grundsätzlich an die Stelle der entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Städtebaurechts, sofern sie nicht in der Sanierungssatzung ganz oder teilweise ausgeschlossen wurden.
- § 144 Abs. 1 BauGB (Veränderungssperre) betreffend die Genehmigungspflicht von
 - in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
 - Eingehung oder Verlängerung von Vereinbarungen über die Nutzung eines Grundstücks oder Gebäudes ab bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr.
- § 144 Abs. 2 BauGB (Verfügungssperre), konstatiert eine Genehmigungspflicht z.B. bei
 - Veräußerung eines Grundstücks
 - Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts
 - Teilung des Grundstücks

Sanierungsrechtliche Genehmigung, § 145 BauGB

- Die Genehmigung nach § 145 Abs. 2 BauGB darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung, der Rechtsakt oder die mit ihm erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme
 - unmöglich machen,
 - wesentlich erschweren oder
 - ihren Zielen und Zwecken zuwiderlaufen würde.
- Möglichkeit der Beseitigung des Versagungsgrunds durch Verzicht auf Entschädigung, § 144 Abs. 3 BauGB.
- Die Genehmigung kann unter Auflagen, in den Fällen des § 144 Abs. 1 BauGB auch befristet oder bedingt erteilt oder vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht werden.
- Sicherung: Grundbuchsperre über Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und Verweis auf § 22 Abs. 6 in § 145 Abs. 6 BauGB.

1.3 Ziele und Zwecke der Sanierung

Ziele und Zwecke der Sanierung ergeben sich aus den Untersuchungsergebnissen nach § 141. Mit den Zielen und Zwecken der Sanierung wird im Allgemeinen die sogenannte „Sanierungsplanung“ oder auch die Erarbeitung des sogenannten **Sanierungskonzepts** verstanden.

An die Konkretheit der Ziele und Zwecke dürfen zu Beginn der Sanierung noch keine hohen Anforderungen gestellt werden (BVerwG 25.7.1997 - 4 B 98.96 -). Ähnlich wie bei der Veränderungssperre nach § 14 BauGB muss zu Beginn in allgemeiner Form erkennbar sein, „wohin die Reise geht“. Je länger allerdings die Maßnahme dauert, desto konkreter – am besten grundstücksscharf – müssen die Ziele und Zwecke ausformuliert werden. Sie sind also fortschreibungspflichtig.

1.4 städtebauliche Planung

Die städtebauliche Planung - hierzu gehört auch die Bauleitplanung oder eine Rahmenplanung, soweit sie für die Sanierung erforderlich ist - umfasst in zeitlicher Hinsicht die gesamte Sanierung.

Die städtebauliche Planung im Sinne des Sanierungsrechts setzt mit der Bekanntgabe des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen (§ 141 Abs 3) ein. Mit dem Abschluss der Sanierung endet die städtebauliche Planung.

1.5 Erörterung der beabsichtigten Sanierung

Die Erörterung ist im Sanierungsrecht insbesondere in § 137 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen sowie § 139 über die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger näher ausgestaltet.

§ 137 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durch-

führung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

§ 139 Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

(1) Der Bund, einschließlich seiner Sondervermögen, die Länder, die Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen unterstützen.

(2) § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 1 bis 3 und 5 sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung auf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sinngemäß anzuwenden. Die Träger öffentlicher Belange haben die Gemeinde auch über Änderungen ihrer Absichten zu unterrichten.

(3) Ist eine Änderung von Zielen und Zwecken der Sanierung oder von Maßnahmen und Planungen der Träger öffentlicher Belange, die aufeinander abgestimmt wurden, beabsichtigt, haben sich die Beteiligten unverzüglich miteinander ins Benehmen zu setzen.

1.6 Sozialplan

Die Regelung über die Sozialplanung in § 180 dienen der Vermeidung oder Milderung sozialer, nachteiliger Auswirkungen städtebaulicher Maßnahmen.

Inhaltlich hat der Sozialplan vor allem die Aufgabe der Prüfung von Möglichkeiten, wie Sanierungsmaßnahmen möglichst sozialverträglich verwirklicht werden können.

§ 180 Sozialplan

(1) Wirken sich Bebauungspläne, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen oder Stadtumbaua Maßnahmen voraussichtlich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen aus, soll die Gemeinde Vorstellungen entwickeln und mit den Betroffenen erörtern, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können. Die Gemeinde hat den Betroffenen bei ihren eigenen Bemühungen, nachteilige Auswirkungen zu vermeiden oder zu mildern, zu helfen, insbesondere beim Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie beim Umzug von Betrieben; soweit öffentliche Leistungen in Betracht kommen können, soll die Gemeinde hierauf hinweisen. Sind Betroffene nach ihren persönlichen Lebensumständen nicht in der Lage, Empfehlungen und anderen Hinweisen der Gemeinde zur Vermeidung von Nachteilen zu folgen oder Hilfen zu nutzen oder sind aus anderen Gründen weitere Maßnahmen der Gemeinde erforderlich, hat die Gemeinde geeignete Maßnahmen zu prüfen.

(2) Das Ergebnis der Erörterungen und Prüfungen nach Absatz 1 sowie die voraussichtlich in Betracht zu ziehenden Maßnahmen der Gemeinde und die Möglichkeiten ihrer Verwirklichung sind schriftlich darzustellen (Sozialplan).

1.7 Ordnungs- und Baumaßnahmen vor Festlegung des Sanierungsgebietes

Bereits vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes können einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt werden. Eine nähere Regelung über die Voraussetzung für vorgezogene Ordnungs- oder Baumaßnahmen besteht nicht.

2. Durchführung (§ 146 BauGB)

Die Durchführung umfasst die Ordnungsmaßnahmen und die Baumaßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, die nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich sind.

2.1 Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB)

Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde; hierzu gehören

1. die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken,
2. der Umzug von Bewohnern und Betrieben,
3. die Freilegung von Grundstücken,
4. die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen sowie

5. sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Als Ordnungsmaßnahme gilt auch die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3, soweit sie gemäß § 9 Absatz 1a an anderer Stelle den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet sind. Durch die Sanierung bedingte Erschließungsanlagen einschließlich Ersatzanlagen können außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets liegen.

2.2 Baumaßnahmen (§ 148 BauGB)

Die Durchführung von Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet bleibt grundsätzlich den Eigentümern überlassen, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung durch sie gewährleistet ist. Hiervon gibt es drei Ausnahmen, bei denen eine gemeindliche Aufgabenzuständigkeit besteht:

- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, § 148 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Baumaßnahmen der Gemeinde, die keine Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen betreffen, § 148 Abs. 1 Nr. 2. 1. Alt. BauGB
- Baumaßnahmen anstelle des Eigentümers, § 148 Abs. 1 Nr. 2. 2. Alt. BauGB.

Zu den Baumaßnahmen gehört nach § 148 Abs. 3 BauGB:

- die Modernisierung und Instandsetzung,
- die Neubebauung und die Ersatzbauten,
- die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
- die Verlagerung oder Änderung von Betrieben.

3. Abschluss

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist als Bestandteil des Besonderen Städtebaurechts ein zeitlich befristetes Sonderrecht, das der Kommune umfassende Eingriffsrechte in das Eigentum der Betroffenen gestattet. Daher entspricht es dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass dieses Sonderrecht nur so lange genutzt wird, wie es erforderlich ist und dem Wohl der Allgemeinheit dient.

3.1 Aufhebung der Sanierungssatzung (§162 BauGB)

Das BauGB kennt vier Aufhebungsgründe für die Sanierungssatzung:

- Erfolgreiche Durchführung,
- Undurchführbarkeit,
- Aufgabe aus anderen Gründen,
- Ablauf der Frist.

Der Beschluss der Gemeinde, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ganz oder teilweise aufgehoben wird, ergeht als Satzung. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Gemeinde kann auch ortsüblich bekannt machen, dass eine Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets beschlossen worden ist. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Die Gemeinde ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

3.2 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen und Überschussberechnung

§ 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers

(1) Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen auf Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden. Satz 3 gilt entsprechend für die Anwendung der Vorschrift über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen im Sinne des § 135a Absatz 3.

(2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert).

(2a) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass der Ausgleichsbetrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 ausgehend von dem Aufwand (ohne die Kosten seiner Finanzierung) für die Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 (Verkehrsanlagen) in dem Sanierungsgebiet zu berechnen ist; Voraussetzung für den Erlass der Satzung sind Anhaltspunkte dafür, dass die sanierungsbedingte Erhöhung der Bodenwerte der Grundstücke in dem Sanierungsgebiet nicht wesentlich über der Hälfte dieses Aufwands liegt. In der Satzung ist zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der Aufwand der Berechnung zu Grunde zu legen ist; sie darf 50 vom Hundert nicht übersteigen. Im Geltungsbereich der Satzung berechnet sich der Ausgleichsbetrag für das jeweilige Grundstück nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Gesamtfläche; als Gesamtfläche ist die Fläche des Sanierungsgebiets ohne die Flächen für die Verkehrsanlagen zu Grunde zu legen. § 128 Absatz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen; dabei kann zur Deckung von Kosten der Sanierungsmaßnahme auch ein höherer Betrag als der Ausgleichsbetrag vereinbart werden. Die Gemeinde soll auf Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

(4) Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an; der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ist dem Ausgleichsbetragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse sowie der nach § 155 Absatz 1 anrechenbaren Beträge innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Ausgleichsbetrag ruht nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(5) Die Gemeinde hat den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehen umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen. Die Darlehensschuld ist mit höchstens 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 5 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen. Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von dem Ausgleichsbetragspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grundstücksnutzung geboten ist. Die Gemeinde soll den zur Finanzierung der Neubebauung, Modernisierung oder Instandsetzung erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihres Tilgungsdarlehens bestellten Grundpfandrecht einräumen.

(6) Die Gemeinde kann von den Eigentümern auf den nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichtenden Ausgleichsbetrag Vorauszahlungen verlangen, sobald auf dem Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung zulässig ist; die Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden. Ausgleichsbeträge der Grundeigentümer (§§ 152-156a BauGB)

- Die Vorschriften des Dritten Abschnitts (§§ 152-156a BauGB) befassen sich im Wesentlichen mit den Ausgleichsbeträgen der Grundeigentümer an die Gemeinde zur (Mit-)Finanzierung der Sanierungsmaßnahme. Diese Vorschriften sind nur im Normalverfahren anwendbar.
- Die Gemeinde ist grundsätzlich verpflichtet, von den Eigentümern der in einem förmlich festgelegten Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebiet gelegenen Grundstücke einen Ausgleichsbetrag in Geld zu erheben, wenn die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB in der Sanierungssatzung nicht ausgeschlossen wurde.
- Ziel der Regelungen ist
 - die Nutzbarmachung der sanierungsbedingten Werterhöhungen der Grundstücke zur Finanzierung der Sanierung und
 - die Vermeidung überhöhter Grundstückspreise, die die Sanierung erschweren.

Steuerliche Abschreibung in Sanierungsgebieten

Eigentümer in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten haben die Möglichkeit Herstellungskosten von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes erhöht abzuschreiben. Die Abschreibung von Gebäude erfolgt über einen Zeitraum von 12 Jahren. Sie ist in § 7h EStG geregelt. In den ersten acht Jahren werden 9% der Herstellungskosten und in den darauf folgenden vier Jahren 7% abgesetzt (insgesamt somit 100%).

Der steuerpflichtige Eigentümer kann die Kosten beim zuständigen Finanzamt nur durch Vorlage einer Bescheinigung der Kommune geltend machen. Die Bescheinigung ist zwingend an eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kommune und Steuerpflichtigen gebunden. Bestandteil dieser Modernisierungsvereinbarung nach §§ 148 und 177 Baugesetzbuch (BauGB) ist, dass die Maßnahme den Zielen und Zwecken der Sanierung entspricht. Diese sind im Rahmenplan oder in einem ähnlichen Handlungskonzept festgelegt. Der Steuerpflichtige verpflichtet sich zur Durchführung von vorher festgelegten Maßnahmen. Die Gebäudesanierung muss dabei umfassend (d.h. abschließend) sein sowie den rechtlichen und fachlichen Erfordernissen entsprechen. Die Gestaltung der Fassade und des Daches muss in Abstimmung (Einvernehmen) mit der Kommune erfolgen. Die Vergabeart von Bauleistungen, Baufristen und Baustandards können gegebenenfalls in der Vereinbarung durch die Kommune vorgegeben werden.

Da die Vereinbarung einen städtebaulichen Vertrag darstellt, ist ein Magistratsbeschluss erforderlich. Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) finden bei der Vereinbarung entsprechende Berücksichtigung.

3. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass ein, im Antrag der FWG-Fraktion vorgeschlagenes „formloses festgelegtes Sanierungsgebiet“ nicht existiert. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Errichtung „formlos festgelegter Sanierungsgebiete“. Aus einem Beschluss zur Einrichtung eines „formlos festgelegten Sanierungsgebietes“ würden sich keine Rechtsfolgen ergeben; somit ergeben sich auch keine steuerlichen Erleichterungen. Es ist nur die Einrichtung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes möglich.

Die Festlegung eines Sanierungsgebietes greift tief in die Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer ein. Diese müssen praktisch alle Vorgänge im Zusammenhang mit Ihrem Grundstück von der Stadt genehmigen lassen. Allerdings kann die Stadt nur in wenigen Fällen die Genehmigung verwehren.

In der Kernstadt wurde im Jahr 1976 im Zuge der Altstadtsanierung ein Sanierungsgebiet eingerichtet. Es kam damals zu deutlichem Widerstand der betroffenen Grundstückseigentümer. Allein die Eintragung des notwendigen Sanierungsvermerks im Grundbuch führte bereits zu großem Protest, da dieser als Wertminderung empfunden wurde. Seitdem wurde das Sanierungsrecht weiterentwickelt und es kamen noch die Genehmigungspflichten hinzu, welche tatsächlich tief in die Rechte der Grundstückseigentümer eingreifen und die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen, welche sich aus der Erhöhung des Bodenwerts auf Grund der Sanierung ergeben. Daher dürfte erneut mit erheblichem Widerstand der Bevölkerung im Fall eines Beschlusses zu einem Sanierungsgebiet zu rechnen sein.

Die zügige Durchführung nach § 136 Abs. 1 als allgemeine Anwendungsvoraussetzung ist entscheidend abhängig von der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel. Dies bedeutet, dass bereits vor der Einrichtung des Sanierungsgebietes die Finanzierung geklärt werden muss. Sollte ein vereinfachtes Sanierungsverfahren gewählt werden, entfallen größtenteils die Einnahmen zur Gegenfinanzierung der Maßnahme. Dies würde eine erhebliche finanzielle Belastung der Stadt Haiger zur Folge haben.

Schon die Vorbereitungen zur Einrichtung eines einzelnen Sanierungsgebietes bedeutet einen erheblichen Aufwand für die Verwaltung.

Für die Verwaltung würde bereits die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme in 1 Stadtteil einen erheblichen, über mindestens 20 Jahre und möglicherweise noch darüber hinaus andauernden, Verwaltungsaufwand verursachen; vergleichbar der Aufstellung des ISEK und der Teilnahme am Programm „Lebendige Zentren“.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von der Einrichtung förmlich festgelegter Sanierungsgebiete und dementsprechend auch von der Einleitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für alle Stadtteile abzusehen.

Anlagen

Prüfantrag der FWG-Haiger Fraktion vom 15.04.2023

gez.
Schramm
Bürgermeister



Freie Wählergemeinschaft Haiger

1. Vorsitzender:
Rainer Binde - Ziegelhütte 1 - 35708 Haiger

Tel. 02773-72256 – Email: rbinde@web.de - Internet:
www.fwg-haiger.de

15. April 2023

An den
Stadtverordnetenvorsteher

STADT HAIGER	
Eing.	18. April 2023
Abt.	HA

Prüfantrag

Betr.: Sanierungsgebiete

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie den folgenden Prüfantrag der Fraktion der FWG-Haiger auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 24.5.2023:

Der Magistrat wird beauftragt, die Einrichtung von Sanierungsgebieten in den Ortskernen der Stadtteile und in der Haigerer Altstadt zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung zeitnah erste Gebiete für Umsetzungsbeschlüsse vorzuschlagen.

Begründung:

In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde die Umsetzung von Verbesserungen zur Belegung der Innenbereiche der Stadtteile und der Kernstadt angemahnt (siehe auch CDU Antrag von 2015).

In diesem Zusammenhang schlagen wir zur Bekämpfung von Leerständen und des Substanzverfalls die Einrichtung formlos festgelegter Sanierungsgebiete in den Innenbereichen der Kernstadt und der Stadtteile vor.

Dieses Instrument, das Investoren steuerliche Erleichterungen gewährt, hat sich in vielen maroden Bereichen deutscher Städte und Gemeinden bereits bewährt und verursacht für die Stadt Haiger überschaubare Kosten.

Mit freundlichen Grüßen,

Fraktionsvorsitzender

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der FWG-Haiger Drucksache 27/2025

Datum:

10.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich III
Fachdienst	Fachdienst III.6 -Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Liegenschaften-
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 15.08.2025 (eingegangen am 21.08.2025)

hier: Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Bahnhof Haiger

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister



Freie Wählergemeinschaft Haiger

Fraktionsvorsitzender:

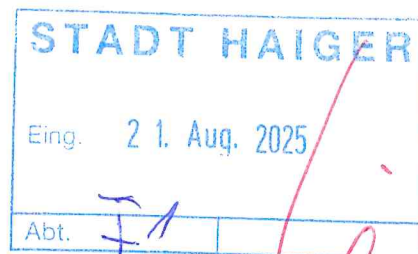
Jochen Schneider - Steinbacher Str. 47 - 35708 Haiger

Tel. 02773-71139 – Email: js.steinbach@t-online.de -

Internet: www.fwg-haiger.de

15. August 2025

An den
Stadtverordnetenvorsteher



Antrag

Betr.: Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Bahnhof Haiger

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der Fraktion der FWG-Haiger auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 17.9.2025:

Der Magistrat der Stadt Haiger wird beauftragt, den vom Stadtparlament im Juli 2022 gefassten Grundsatzbeschluss zum Bahnhof Haiger konsequent umzusetzen. Die Verwaltung soll bis zum ersten Sitzungsblock 2026 einen Bericht vorlegen. Aus diesem muss hervorgehen, wie und ob der im Parlament vorgestellte Planungsentwurf realisiert werden kann.

Begründung:

Für die FWG-Haiger gehören eine Verbindung zur Hellertalbahn und ein barrierefreier Ausbau des Bahnhofes zusammen. Eine Verlegung des Bahnhofes kommt für uns deshalb nicht in Frage. Ebenso wichtig sind der in den Planungen vorgesehene Busbahnhof und das Park-and-Ride-Gelände. Um dieses Ziel zu erreichen, muss jetzt schnell gehandelt werden. Noch bietet sich die Gelegenheit, dass sich das Land Hessen mit 66 Prozent der Kosten an dem Projekt beteiligt, weil sich der Bahnhof im ISEK-Fördergebiet befindet.

Mit freundlichen Grüßen,

stellvertr. Fraktionsvorsitzender

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der FWG-Haiger Drucksache 28/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich III
Fachdienst	Fachdienst III.6 -Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Liegenschaften-
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 22.08.2025 (eingegangen am 26.08.2025)

hier: Anhebung der Grundstückspreise für Gewerbe- und Industrieflächen auf der Kalteiche

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister



Freie Wählergemeinschaft Haiger

Fraktionsvorsitzender:

Jochen Schneider - Steinbacher Str. 47 - 35708 Haiger

Tel. 02773-71139 – Email: js.steinbach@t-online.de -

Internet: www.fwg-haiger.de

22. August 2025

An den
Stadtverordnetenvorsteher

Antrag

STADT HAIGER	
Eing.	26. Aug. 2025
Abt.	IA

Betr.: Grundstückspreise

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der Fraktion der FWG-Haiger auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 17.9.2025:

Der Magistrat der Stadt Haiger wird beauftragt, den Quadratmeterpreis für Gewerbe- und Industrieflächen auf der Kalteiche auf 83 Euro pro Quadratmeter festzusetzen.

Begründung:

Gewerbe- und Industriegrundstücke in unserer Stadt sind rar und damit wertvoller geworden. Deshalb dürfen wir die verbleibenden Flächen nicht verschleudern. Der Preis für Gewerbeflächen auf der Kalteiche wurde zuletzt vor acht Jahren angepasst und ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Im benachbarten Burbach und in Siegen werden für gute Lagen deutlich über 100 Euro pro Quadratmeter aufgerufen. Mit 83 Euro wäre Haiger also weiterhin mehr als konkurrenzfähig. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die strategische Lage mit direkter Anbindung an die Autobahn hervorragend ist. Angesichts der zukünftigen finanziellen Herausforderungen hat die Stadt Haiger nichts zu verschenken. Wir bitten deshalb um Zustimmung für unseren Antrag.

Mit freundlichen Grüßen,

stellvertr. Fraktionsvorsitzender

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der FWG-Haiger Drucksache 29/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich I
Fachdienst	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (eingegangen am 01.09.2025)

hier: Akteinsichtsausschuss Hessentag – Sonderrevision des Lahn-Dill-Kreises

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

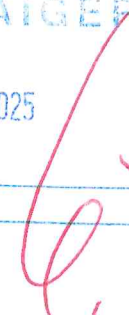
gez.
Schramm
Bürgermeister

31. August 2025

An den
Stadtverordnetenvorsteher

Antrag

STADT HAIGER	
Eing.	01. Sep. 2025
Abt.	I-1



Betr.: AEA Hessentag

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der Fraktion der FWG-Haiger auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 17.9.2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger beschließt, bei der Vergabestelle für Revision des Lahn-Dill-Kreises eine Sonderprüfung der Organisation, der Vergabe und der Rückabwicklung des geplanten Hessentages zu beantragen. Die Revisionsabteilung soll prüfen, ob möglicherweise ein Organisationsversagen vorliegt und daraus resultierende rechtliche Ansprüche abzuleiten sind.

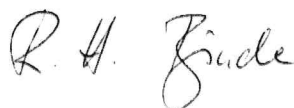
Begründung:

Die Organisation des Hessentages 2022 fand bekanntermaßen unter Pandemiebedingungen statt. Wie aus dem Bericht des Akteneinsichtsausschusses hervorgeht, wurden fast 360.000 Euro Rechtsanwaltskosten für die Rückabwicklung aufgewendet.

Eine juristische Vorprüfung, insbesondere der Künstlerverträge, hat trotz vorheriger Ankündigung nicht stattgefunden. Dadurch entstanden neben Rechtsanwaltskosten weitere erhebliche Aufwendungen zur Vergleichsabwicklung.

Dieses Vorgehen macht es notwendig, die Revisionsabteilung des Kreises als neutrale Stelle hinzuzuziehen. Sie soll prüfen, ob ein Organisationsversagen vorliegt und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen,



stellvertr. Fraktionsvorsitzender

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der FWG-Haiger Drucksache 30/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich II
Fachdienst	Fachdienst II.2 -Straßenverkehr, Soziale Angelegenheiten,-
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der FWG-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (eingegangen am 01.09.2025)

hier: Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung „Hundsborn“ und „Zechenweg“ in Steinbach

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

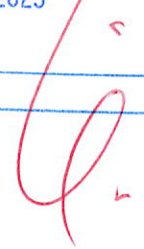
gez.
Schramm
Bürgermeister

31. August 2025

An den
Stadtverordnetenvorsteher

Antrag

STADT HAIGER	
Eing.	01. Sep. 2025
Abt.	I.1



Betr.: Verkehrsspiegel Steinbach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der Fraktion der FWG-Haiger auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 17.9.2025:

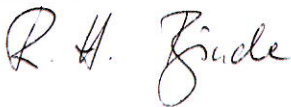
Der Magistrat der Stadt Haiger wird beauftragt dafür zu sorgen, dass in Steinbach an der Kreuzung der Straßen „Hundsborn“ und „Zechenweg“ ein Verkehrsspiegel aufgestellt wird, um das Unfallrisiko dort erheblich zu reduzieren.

Begründung:

Es handelt sich bei der Kreuzung um einen sehr schwer einsehbaren Bereich, wenn man aus dem „Hundsborn“ kommend, nach links in Richtung Dorfmitte abbiegen möchte.

Das beiliegende Foto erklärt, warum hier ein Verkehrsspiegel sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen,



stellvertr. Fraktionsvorsitzender

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der CDU Drucksache 31/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich III
Fachdienst	Fachdienst III.3 -Straßen, Friedhofs- wesen, Gewässer, Grünanlagen-
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025 (eingegangen am 02.09.2025)

hier: Installation von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Haiger

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

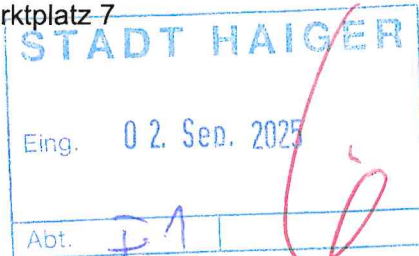
-

Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister

An den
Stadtverordnetenvorsteher der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Haiger Marktplatz 7
35708 Haiger



Fraktionsvorsitzende
Dr. Rebecca Neuburger-Hees
Fellerdillnerstraße 9
35708 Haiger
Tel.: 0160 – 705 90 34
E-Mail: rebecca_nr@web.de

Haiger, den 02.09.25

Antrag Installation von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Haiger

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Seipel,

wir bitten Sie, folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2025 zu setzen:

Der Magistrat wird beauftragt, im Gebiet der Innenstadt (Marktplatz/ Karl-Löber-Platz) die Planung und Installation eines Trinkwasserbrunnens zu veranlassen. Zudem soll für die Haigerer Ortsteile geprüft werden, ob und wo die Installation von Trinkwasserbrunnen sinnvoll und möglich ist, und mit welchem (Kosten-)Aufwand die Installation verbunden wäre. Bei der Prüfung sollen die Verwaltungsbeauftragten beratend eingebunden werden.

Begründung:

Der rechtliche Rahmen für die Einrichtung von Trinkwasserbrunnen ergibt sich aus der Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und weitere Verordnungen wie die Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Das WHG verpflichtet Städte und Gemeinden seit dem 12. Januar 2023, öffentliche Trinkwasserbrunnen bereitzustellen, sofern dies technisch machbar ist und dem lokalen Bedarf entspricht. Der Fokus liegt dabei auf der Sicherstellung des kostenlosen Zugangs zu sauberem Trinkwasser im öffentlichen Raum als Teil der Daseinsvorsorge.

Freundliche Grüße

Dr. Rebecca Neuburger-Hees
(Fraktionsvorsitzende)

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der CDU Drucksache 32/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich II
Fachdienst	Fachdienst II.1 -Allg. Ordnungsangelegenheiten, Gewerbe
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025 (eingegangen am 02.09.2025)

hier: Leinenpflicht für Hunde in Brut-, Setz- und Schonzeit

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

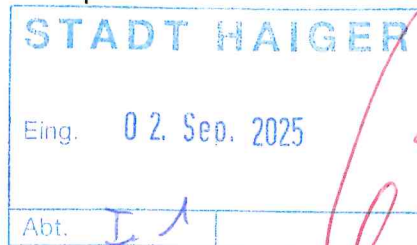
-

Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister

An den
Stadtverordnetenvorsteher der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Haiger Marktplatz 7
35708 Haiger



Fraktionsvorsitzende
Dr. Rebecca Neuburger-Hees
Fellerdillnerstraße 9
35708 Haiger
Tel.: 0160 – 705 90 34
E-Mail: rebecca_nr@web.de

Haiger, den 02.09.25

Antrag Leinenpflicht für Hunde in Brut-, Setz- und Schonzeit

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Seipel,

wir bitten Sie, folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2025 zu setzen:

Der Magistrat wird beauftragt, den §4 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haiger um folgenden Punkt zu ergänzen: „Hunde sind außerhalb der Ortschaft und auf Wald- und Feldflächen in der Schon-, Brut- und Setzzeit an der Leine zu führen.“ Der konkrete Zeitraum soll nach Beratung mit entsprechenden Behörden oder Fachstellen seitens des Magistrats festgelegt und in der Satzung benannt werden.

Begründung:

Bis vor Kurzem war die Leinenpflicht für Hunde für die oben genannte Zeit vom Lahn-Dill-Kreis geregelt. Mittlerweile müssen die Kommunen dies selber regeln und qua Satzung festlegen.

In der Brut- und Setzzeit sind unsere Wildtiere besonders zu schützen. Aus Sicht des Tier- und Artenschutzes sind vor allem boden-brütende Vögel und frisch gesetzte Rehkitz, die in den Wiesen liegen, schutzbedürftig. Darüber hinaus sollten auch in der Schonzeit Hunde an der Leine geführt werden, um Wild (insbesondere hoch-tragende Ricken) nicht aufzuscheuchen und es dadurch hohem Stress auszusetzen, welcher oft zu Schäl- und Verbissschäden durch die aufgescheuchten Tiere im Wald hervorruft.

Freundliche Grüße

Dr. Rebecca Neuburger-Hees
(Fraktionsvorsitzende)

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der FDP Drucksache 33/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich I
Fachdienst	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der FDP-Fraktion Haiger vom 25.08.2025 (eingegangen am 03.09.2025)

hier: Ausschreibung der Position des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

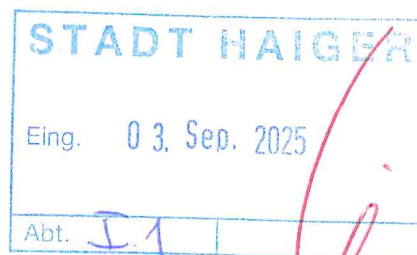
gez.
Schramm
Bürgermeister



Die FDP Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger

An den Stadtverordnetenvorsteher

Rathaus



Haiger, 25.08.2025

Antrag

- **Ausschreibung der Position des Bürgermeisters**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der FDP Fraktion auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 17. September 2025:

Der Magistrat und die Verwaltung werden beauftragt, die Ausschreibung der Position des Bürgermeisters umzusetzen. Die Ausschreibung soll zeitnah bis spätestens Oktober 25 und inkl. eines Anforderungsprofil erfolgen. Dies sowohl in den amtlichen Veröffentlichungen der Stadt, „Haiger-heute“ als auch in überregional geeigneten Medien (z.B. Hessischer Staatsanzeiger, kommunale Fachportale, digitale Bewerberplattform „Interamt.de“) bekanntgemacht werden.

Begründung:

Demokratische Wahlen setzen eine echte Auswahlmöglichkeit voraus. Zurzeit ist lediglich ein Kandidat für die Bürgermeisterwahl bekannt, der von einer einzelnen Partei nominiert wurde. Um weiteren qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu geben, sich der Wahl zu stellen, ist eine frühzeitige und breit angelegte öffentliche Ausschreibung notwendig.

Dies stärkt die Transparenz des Wahlverfahrens, erhöht die Chancengleichheit und dient dem demokratischen Wettbewerb.

Eine Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist vorgeschrieben, durch diese wird der Wahltermin und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Bürgermeisters bekannt gegeben. Solche Bekanntmachungen dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und transparenten Wahl, wie sie in § 39 HGO zur Wahl und Amtszeit des Bürgermeisters geregelt ist.

Eine reine Bekanntmachung nach § 39 HGO ist allerdings in unserem Fall nicht ausreichend.


Carsten Seelmeyer
Fraktionsvorsitzender



STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der FDP Drucksache 34/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich I
Fachdienst	Fachdienst I.2 -Finanzen-
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der FDP-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (eingegangen am 03.09.2025)

hier: Transparente Aufstellung von geplanten Maßnahmen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister

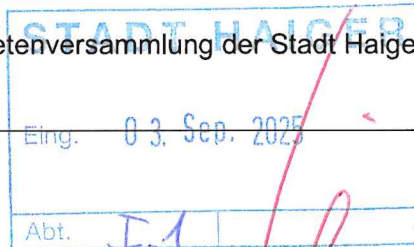


Die FDP Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger

An den Stadtverordnetenvorsteher

Rathaus

Antrag



Haiger, 31.08.2025

- **Transparente Aufstellung von geplanten Maßnahmen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt 2026**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der FDP Fraktion auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 17. September 2025:

Der Magistrat und die Verwaltung werden beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung zur Planung und zum Forecast des Haushalt 2026, eine konkrete und transparente Aufstellung für 2026 geplante bzw. eingestellte Projekte im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Rahmen des einzubringenden Haushalt 2026 aufzustellen.

Die benannten Projekte im Finanzhaushalt sollen dabei einen Mindestwert von € 300000, - und im Ergebnishaushalt € 150000 nicht unterschreiten.

Eine Benennung von zu finanzierenden, unaufschiebbaren städtischen Pflichtaufgaben ist nicht erforderlich!

Begründung:

Gerade in Zeiten, in welchen die Bürgerinnen und Bürger ohnehin durch Inflation und steigende Lebenshaltungskosten belastet sind, darf die Stadt nicht reflexartig nach Steuererhöhungen greifen. Stattdessen müssen wir unsere Ausgabenstruktur kritisch überprüfen und konsequent Einsparpotenziale für den kommenden Haushalt identifizieren.

Carsten Seelmeyer
Fraktionsvorsitzender

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der SPD Drucksache 35/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich I
Fachdienst	Fachdienst I.4 -Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Veranstaltungen-
Eingebundene Bereiche	III.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025 (eingegangen am 03.09.2025)

hier: Ausstattung des städtischen Hallenbades mit einem Kassensystem und einem Zutrittsystem

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

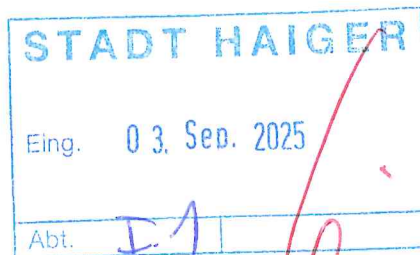
Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister

Haiger den 3. September 2025

An den Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Haiger
Herrn Bernd Seipel
Marktplatz 7
35708 Haiger



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Seipel,

bitte setzen Sie folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung am 17.09.2025.

Antrag

Ausstattung des städtischen Hallenbades mit einem Kassenautomaten und einem Zutrittssystem

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Zuge der geplanten Reparatur- und Sanierungsarbeiten im Herbst das Hallenbad mit einem Kassenautomaten und einem dazugehörigen Zutrittssystem (z. B. Drehkreuz) auszustatten.

Sollte eine Umsetzung der Maßnahme im Herbst aufgrund des engen Zeitrahmens nicht realisierbar sein, soll die Umsetzung in 2026 erfolgen und die erforderlichen Mittel in den Haushalt eingestellt werden.

Begründung

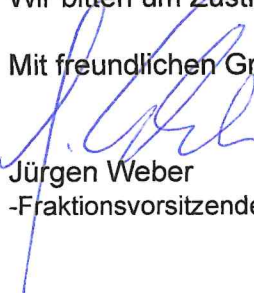
Die Personalsituation im Hallenbad erfordert eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um diese für andere Aufgaben, insbesondere die Badeaufsicht, freizustellen.

Ein Kassenautomat und ein automatisiertes Zutrittssystem würden den Bereich "Kasse" ersetzen. Die Investitionskosten werden sich durch die zukünftige Reduzierung der Personalkosten amortisieren.

Solche Systeme haben sich in den Schwimmbädern Eibelshausen, Schönbach und Burbach bereits bewährt und zu einer Entlastung des Personals geführt.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Weber
-Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion-

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der SPD Drucksache 36/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich III
Fachdienst	Fachdienst III.3 -Straßen, Friedhofs- wesen, Gewässer, Grünanlagen-
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025 (eingegangen am 03.09.2025)

hier: Installation einer Fahrradreparaturstation auf dem Steigplatz

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

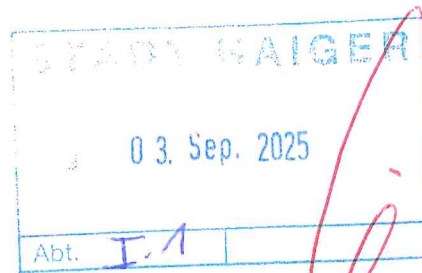
Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister

Haiger den 3. September 2025

An den Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Haiger
Herrn Bernd Seipel
Marktplatz 7
35708 Haiger



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Seipel,

bitte setzen Sie folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung am 17.09.2025.

Antrag

Installation einer Fahrradreparaturstation

Die Verwaltung wird beauftragt, eine frei zugängliche Fahrradreparaturstation auf dem Steigplatz zu installieren. Die Station soll in unmittelbarer Nähe zur bereits bestehenden E-Bike-Ladestation der Stadtwerke positioniert werden. Die Station soll eine Luftpumpe und verschiedene Werkzeuge (Schraubendreher, Schraubenschlüssel und Reifenheber) beinhalten. Beispielfhaft sei hier die Station IBOMBO PRS-scandic genannt.

Begründung

Die Bereitstellung einer öffentlichen Reparaturmöglichkeit für Fahrräder, Rollstühle etc. trägt zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität in Haiger bei und erhöht die Attraktivität der Innenstadt. Der Standort auf dem Steigplatz ist aufgrund seiner zentralen Lage und der Nähe zu einer bestehenden Infrastruktur für Radfahrer ideal.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Weber

-Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion-

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Antrag der SPD Drucksache 37/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Fachbereich I
Fachdienst	Fachdienst I.2 -Finanzen-
Eingebundene Bereiche	@EGB@

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion Haiger vom 03.09.2025 (eingegangen am 03.09.2025)

hier: Bargeldlose Zahlung in städtischen Betrieben

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

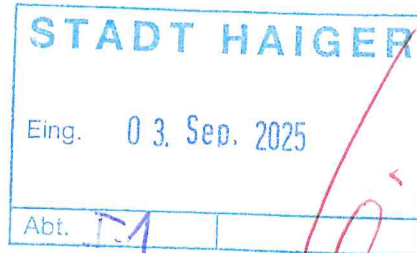
Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister

Haiger den 3. September 2025

An den Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Haiger
Herrn Bernd Seipel
Marktplatz 7
35708 Haiger



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Seipel,

bitte setzen Sie folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung am 17.09.2025.

Antrag

Bargeldlose Zahlung in städtischen Betrieben

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in allen städtischen Betrieben das bargeldlose Zahlen zu ermöglichen. Dies umfasst die Ausstattung mit geeigneten Terminals und die Anbindung an gängige digitale Bezahlssysteme.

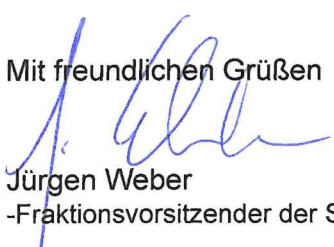
Begründung

Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung entspricht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an eine moderne Verwaltung und erhöht den Servicekomfort.

Sie trägt dazu bei, die Angebote der Stadt zeitgemäß und nutzerfreundlich zu gestalten. Sie sorgt zudem für mehr Effizienz und Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung und reduziert den Aufwand für die Bargeldlogistik.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Weber
-Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion-

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Anfrage der CDU Drucksache 38/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Stadtwerke
Fachdienst	Eigenbetrieb Stadtwerke
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntnis

Anfrage der CDU-Fraktion Haiger vom 02.09.2025 (eingegangen am 02.09.2025)

hier: Wasserstoff-/Energieversorgung in Haiger

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

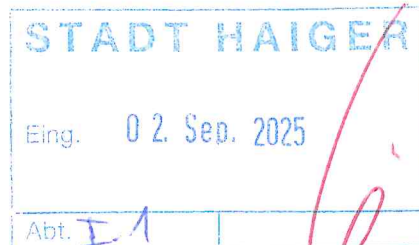
Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

gez.
Schramm
Bürgermeister

An den
Stadtverordnetenvorsteher der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Haiger

Marktplatz 7
35708 Haiger



Fraktionsvorsitzende
Dr. Rebecca Neuburger-Hees
Fellerdillnerstraße 9
35708 Haiger
Tel.: 0160 – 705 90 34
E-Mail: rebecca_nr@web.de

Haiger, den 02.09.25

Anfrage zur Wasserstoff-/ Energieversorgung in Haiger

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Seipel,

wir bitten Sie, folgende **Anfrage** auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2025 zu setzen:

Am 3. April fand eine groß angelegte Informations- und Diskussionsveranstaltung der IHK Lahn-Dill statt zum Thema: **Wasserstoff Infrastruktur für Mittelhessen**. Dort wurde u.a. eine Machbarkeitsstudie der Landes-Energie-Agentur zur Umsetzung eines regionalen Wasserstoff-Netzes in Mittelhessen vorgestellt, sowie weitere Studien zum Thema Wasserstoff durch den Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen und des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs. Alle mit ermutigenden und bereits relativ konkreten Ergebnissen.

Unsere Fragen an die Verwaltung hierzu sind folgende:

1. Sind die Ergebnisse dieser Studien bei den Stadtwerken/in der Stadtverwaltung bekannt?
2. In welcher Form ist die Stadtverwaltung oder die Stadtwerke in die Planungen für eine Wasserstofferzeugung und -nutzung in Mittelhessen eingebunden?
3. Welche Potenziale zeigen die Studien und sonstige aktuelle Erkenntnisse für die Wasserstoffnutzung in Haiger?
4. Welche Hindernisse/Schwierigkeiten bestehen für die Wasserstoffnutzung in Haiger?
5. Wann werden die Stadtverordneten und die Öffentlichkeit über ein Konzept oder ggfs. mehrere Alternativen informiert?

Viele Bürger stehen vor der kostspieligen Entscheidung, alte Heizungssysteme erneuern oder durch alternative Systeme ersetzen zu müssen und warten deswegen dringend auf Informationen, mit welcher Energieversorgung (insbes. Wärmeenergie) sie in Zukunft in Haiger rechnen können und wann eine Umstellung für sie greift.

Wir bitten deswegen um klare und belastbare Antworten auf unsere Fragen.

Freundliche Grüße



Dr. Rebecca Neuburger-Hees
(Fraktionsvorsitzende)

STADT HAIGER

Stadtverordnetenversammlung

Anfrage der FDP Drucksache 39/2025

Datum:

09.09.2025

Aktenzeichen	
Fachbereich Stabstelle Stadtwerke	Stabsstelle Brand-/Zivilschutz
Fachdienst	Stabsstelle Brand- / Zivilschutz
Eingebundene Bereiche	-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntnis

Anfrage der FDP-Fraktion Haiger vom 31.08.2025 (eingegangen am 03.09.2025)

hier: Vorkehrungen der Feuerwehren der Stadt Haiger zur Brandbekämpfung (Waldbrandgefahr)

Beschlussvorschlag:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Siehe Anlage.

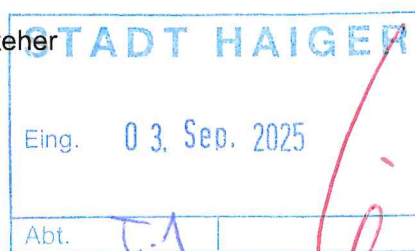
gez.
Schramm
Bürgermeister



Die FDP Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger

An den Stadtverordnetenvorsteher

Rathaus



Haiger, 31.08.2025

Anfrage

- **Waldbrandgefahr: Welche Vorkehrungen haben die Feuerwehren der Stadt Haiger zur erforderlichen Brandbekämpfung getroffen?**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie die folgende Anfrage der FDP Fraktion auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 17. September 2025:

Die Waldbrandgefahr in den Sommermonaten wirkt sich gerade mit Blick auf den Klimawandel immer stärker aus und macht auch nicht vor Haiger und unsere Heimatregion halt! Diese Erfahrung mussten wir ja bereits vor wenigen Monaten auf dem Bergkamm zwischen der Gemarkung Dillenburg und Haiger machen!

Demnach gilt es alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Abwehr von Waldbrandgefahr zu treffen.

Fragen:

- Sind nach Einschätzung der Feuerwehr alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorsorge und Bekämpfung von Waldbränden getroffen?
- Gibt es einen Wasserrückhalt im Haigerer-Stadtwald?
Anfallendes Regenwasser soll möglichst im Wald verbleiben. Dazu wird beispielsweise das Wasser aus Entwässerungsgräben an Forstwegen verstärkt und wieder in den Wald zurückgeleitet.
- Ist die Löschwasserversorgung im Gesamten sichergestellt? Wenn ja, in welcher Form?

- Welche aufklärenden Maßnahmen und Informationen zur Vermeidung von Waldbränden erfolgen städtischer seitens an die Bevölkerung?
Die Aufklärung und Information der Bevölkerung gehört zu den wichtigsten Maßnahmen, da die Mehrzahl der Waldbrände auf menschliches Fehlverhalten zurückgeht
- Wird dafür gesorgt, dass die Hauptwege im Wald jederzeit für die Einsatzkräfte befahrbar sind? Wenn ja, wie, wann und wie oft, erfolgt diese Vorsorge bzw. Sicherstellung?
- Sind für dies Art der Brandbekämpfung alle erforderlichen Fahrzeuge im Bestand
- Stehen Waldbrandeinsatzkarten für Rettungskräfte zur Verfügung, auf welchen die Hauptwege, Wasserentnahmestellen und Rettungspunkte eingezeichnet sind? Wenn ja, sind diese von interessierten Bürgern einsehbar?
- Ist der Einsatz und die Unterstützung von Drohnen sichergestellt? Wenn ja, wie und in welcher Form?
- Ist die Löschwasserversorgung im Gesamten sichergestellt? Wenn ja, in welcher Form?

Die Antworten bitten wir auch in schriftlicher Form zu liefern

Carsten Seelmeyer
Fraktionsvorsitzender

